Betrachtungen

auf dem Gebiet der

Verfaſſungs- und Staatenpolitik

von

J. von Türckheim.

Erſter Band.

Karlsruhe und Freiburg.

Herder'ſche Verlagsbuchhandlung.

1842.

283. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Es wird in unſern Tagen ſo Vieles über jede durch die Beweglichkeit in allen politiſchen und überhaupt in allen ſocialen Verhältniſſen hervorgerufene Frage geſprochen und geſchrieben, daß es kaum möglich bleibt, irgend einer derſelben eine neue Seite abzugewinnen. Wer es unternehmen will, die unüberſehbare, bis zur Verwirrung anſchwellende Maſſe dieſer öffentlichen Erörterungen durch eine Mittheilung ſeiner Anſichten, zumal ſolcher, welche ſich mehr im Allgemeinen halten, zu vermehren, wird in denſelben, wenn er nicht zu ſehr in Selbſtgefälligkeit befangen iſt, und ſich nur in einiger Kenntniß von den täglichen Erſcheinungen auf dieſem weiten Feld erhalten hat, auch bei dem Bewußtſein, ſie durch eigenes Nachdenken feſtgeſtellt zu haben, dennoch meiſtens nur Wiederholungen erkennen, und dadurch beſtimmt werden, ihre Bekanntmachung aufzugeben, in ſo weit er dieſelbe nicht damit zu rechtfertigen vermag, daß wo auch das Einzelne nicht neu, oft anderwärts beſſer und erſchöpfender ausgeführt iſt, doch die Ideenfolge die Hauptſache bleibt, und ſelbſt aus der Zuſammenſtellung von Gemeinpläzen die verſchiedenartigſten Reſultate gezogen werden.

Nur in dieſer Rückſicht können die hier folgenden Betrachtungen einige Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen. Es ſind Bruchſtücke, welche mehr Andeutungen als Ausführung enthalten, in der Auswahl der darin behandelten Gegenſtände große Lücken übrig laſſen, jedoch nicht der Verbindung unter ſich ermangeln, und welche der Verfaſſer größtentheils in frühern Jahren, bei regſameren Kräften in ſpärlich den täglichen Berufsgeſchäften abgewonnenen Freiſtunden niedergeſchrieben, nun aber, in vorgerücktem Alter, bei freierer Muße nur geſammelt, zum Theil ergänzt oder geſichtet, und dem veränderten Standpunct, — vielleicht nicht durchgängig ohne Beeinträchtigung ihrer Friſche angepaßt hat.

Jener nothwendige Verzicht auf die Anerkennung, viel Neues vorgebracht zu haben, erhält für den Verfaſſer noch eine beſondere Bedeutung ſowohl in Beziehung auf die Form als auf den Inhalt; — in erſterer dadurch, daß er ſich von jeher bemüht und gewöhnt hat, ſeinen Anſichten mehr durch Anknüpfung an ſolche, die bereits in Umlauf geſezt ſind und im Gewand derſelben, als durch geſuchten Contraſt in Ausdruck und Darſtellung Eingang zu verſchaffen, — in lezterer durch die verſpätete Veröffentlichung. Wenn er indeſſen durch dieſe Verſpätung ſich in manchen Ideen, welche erſt ſeither allgemeiner geworden und in Mode gekommen ſind, um die Geltendmachung des Verdienſtes gebracht hat, damit nicht zu den Nachzüglern unter den Zeitgenoſſen zu gehören, ſo kann er dagegen mit einigem Selbſtgefühl ſich und dem kleinen Kreis näherer Bekannten vergegenwärtigen, daß er ſich in ſeiner öffentlichen Laufbahn gegen Verzichtung auf Manches, was dieſelbe ausgezeichneter hätte machen können, das Glück

bewahrt hat, in ſeiner Richtung nie gewechſelt zu haben, ſondern in allen durchlebten Stadien einer großen Umgeſtaltungsperiode den Grundſäzen, namentlich in der Feſthaltung des erſt in der neueſten Zeit wieder allgemeiner beachteten nationalen Geſichtspuncts, treu geblieben zu ſein, für welche er ſich ſchon in der jugendlichen Entwicklung begeiſtert hatte, und mit welchen er ſich im Geſchäftsleben ſelbſt durch die Anerkennung achtbarer Gegner öfter als durch entgegenkommende Unterſtüzung zeitlicher Kampfgenoſſen geehrt gefunden hat.

Zur Rechtfertigung der Ankündigung von Betrachtungen über Staatenpolitik auf dem Titelblatt wird bemerkt, daß einige vorzugsweiſe das äußere Verhältniß der europäiſchen Staaten und Völker berührende Abhandlungen einer zweiten Lieferung vorbehalten ſind, welche nächſtens nachfolgen wird, wenn der hier erſcheinende erſte Band eine nicht ganz ungünſtige Aufnahme findet.

Inhalt.

Seite

I. Ueber den Character der Zeit im Allgemeinen 1
II. Ueber die geſchichtlichen Grundlagen der Staatsverfaſſungen . 25
III. Nationalität 37
IV. Volksſouverainetät und Legitimität 69
V. Ueber das democratiſche Princip überhaupt und die Republik . 88
VI. Das ariſtocratiſche Princip 125
VII. Die Monarchie im Allgemeinen 148
VIII. Die beſchränkte Monarchie und das Repräſentativ-Syſtem . . 164
IX. Volksvertretung in der Monarchie 205
X. Der Erbadel 240
XI. Das Syſtem der Ständegliederung in ſeiner Durchführung . . 271

I.

Ueber den Character der Zeit im Allgemeinen.

Die große Bewegung, welche ſeit einem halben Jahrhundert alle auf dem Höhepunkt alter Cultur ſtehenden Völker Europas in den Grundlagen ihres geſellſchaftlichen Zuſtandes ergriffen hat, kann nicht einzig als eine Aeußerung des allgemeinen in der menſchlichen Natur liegenden Fortſchreitens erklärt werden. Ein ſolches Fortſchreiten wird ſich zwar immer in einzelnen Perioden mehr, in andern, welche man als ruhige und gewöhnliche Zeiten bezeichnet, weniger durch augenfällige Erſcheinungen ſeiner Reſultate, — in der einen mehr durch Veränderung, in der andern mehr durch Ausbildung beſtehender Verhältniſſe offenbaren; aber der eigentliche Character unſerer Zeit, welcher ſie als eine außerordentliche, als Kriſis des Uebergangs in eine neue Lebensperiode der Menſchheit erkennen läßt, findet ſich in einem unverkennbaren Mißverhältniß, welches zwiſchen der Progreſſion in der Entfaltung der zur Thätigkeit angeregten Kräfte, und dem für dieſelben geöffneten Raum in allen ſocialen Beziehungen eingetreten iſt.

Dem lange zurückgehaltenen Aufſchwung dieſer Kräfte vermochten, nachdem ſie ſich einmal Bahn gebrochen hatten, die überlieferten Formen nicht mehr zu genügen. Ein hierdurch erzeugtes Mißbehagen, und eine in dem Streben nach einem befriedigendern Zuſtande immer mehr geſteigerte Ungenügſamkeit, läßt die Völker weder da, wo ſie gegen die durch die alte Ordnung geſetzten Schranken ankämpfen, noch da, wo dieſe gewaltſam durchbrochen worden ſind, und den Schwankungen in den Verſuchen neuer geſellſchaftlicher Einrichtungen Platz gemacht haben, einen Ruhepunkt finden, und ſie

ſind daher auch hier fortwährend in einem ſolchen Uebergang begriffen, welcher noch keine helle Ausſicht in ihre Zukunft darbietet.

Die Mehrzahl der Zeitgenoſſen hat ſich in der Befangenheit ihrer Theilnahme an einer beiſpielloſen Aeußerung menſchlicher Thätigkeit in unſern Tagen, und durch die Vergleichung derſelben mit der Vorzeit gewöhnt, auf alles, was dieſer letztern angehörte, und ſich noch aus ihr herſchreibt, mit Geringſchäzung herabzuſehen, und iſt dadurch berauſcht, zu einer ſelbſtgefälligen Bewunderung der Gegenwart verleitet worden, welche ſie unfähig macht, irgend ein Vermächtniß vorausgegangener Geſchlechter zu würdigen und zu achten. Darum kann ſie auch außer ſich ſelbſt, und ihren Schöpfungen keinen Gegenſtand der Anhänglichkeit finden.

Wer ſich aber über eine ſolche gemüthloſe Einſeitigkeit erhebt, kann bei aller Anerkennung der Reſultate fortgeſchrittener Cultur, auch die Kehrſeite derſelben, eine dadurch herbeigeführte Zerrüttung der ſocialen Verhältniſſe nicht überſehen; dieſe iſt eine unvermeidliche Begleiterin ihrer Halbheit in der größern Menge, welche ohne gehörige Vorbereitung ſich nur ihre Außenſeite aneignet, und wo ſie nicht in der Unreife ihrer Früchte untergeht, vermag ſie bei allen plözlichen Uebergängen nur langſam ihre Harmonie mit einer ſittlichen Ordnung wieder herzuſtellen.

Der Geſellſchaftszuſtand beruht auf drei Grundlagen, welche unter ſich in nothwendiger Wechſelwirkung ſtehen — der ſinnlichen oder materiellen, der geiſtigen und der ſittlichen. Auf der erſten beruht nicht allein das phyſiſche Wohlſein, ſondern ſie iſt dadurch auch die Bedingung einer Entwicklung der Verſtandesfähigkeiten, welchen ſie Stoff liefern muß. Die Gränzen, welche die Natur dieſem Stoff ſezt, erfordern immer, daß die auf ihn gerichtete Thätigkeit mit demſelben im Verhältniß ſtehe; ihre Ueberſchreitung rächt ſich an einem durch Menſchenhände aufgeführten künſtlichen Gebäude, wenn die vervielfältigten Anſprüche nicht mehr neben einander beſtehen, und ſich kein neues Feld mehr eröffnen können, durch ſeinen Einſturz, oder durch eine gewaltſame Zurückdrängung der erregten Kräfte, wodurch die Geſellſchaft in einem unheilvollen, auch die geiſtige und

ſittliche Entwicklung ſtörenden Zuſtand verſezt wird, — denn hier iſt das Eigene, daß im Anfang das Bedürfniß die erſte Kunſt erzeugt, dieſe aber ſodann wieder in ihrem Fortſchreiten die Bedürfniſſe ins Unendliche vermehrt, und ein einſeitiges Vorherrſchen beider zur Vernachläſſigung aller edlern Anlagen der Menſchheit führt. Aus dieſen Gründen iſt eine maaßloſe Progreſſion der materiellen Cultur kein Glück.

In den Früchten der Verſtandesbildung, in welchen immer ein Menſchenalter auf die Schulter des andern ſteigt, zeigt die Weltgeſchichte ein ſtetes, obgleich oft ſchnelleres, oft langſameres und durch Gegenwirkungen häufig unterbrochenes Fortſchreiten; nur Revolutionen des Erdballs, in welchen alle Ueberlieferungen gänzlich verloren gingen, könnten die Menſchheit hierin im Zirkel herumführen — aber es kommen Perioden einer Vernachläſſigung und falſchen Richtung, welche in dieſer Beziehung tief unter vorhergegangenen ſtehen, und von dem Gewinn derſelben nur das, was nicht verloren gehen kann, für ein ſpäteres Wiedererwachen productiver Kräfte aufbewahren.

Die Sittlichkeit iſt das bindende Element in der Geſellſchaft, welches verhindern muß, daß die ſinnlichen und geiſtigen Kräfte ſich nicht in Selbſtſucht aufreiben, die Vermittlerin zwiſchen der Natur und ihrem ewigen Geſez und der Cultur, die nothwendige Begleiterin der leztern, aber nicht ihre Tochter; denn obgleich durch die Cultur jene ſocialen Tugenden, welche man Sitten in engerer Bedeutung nennt, und häufig als den allgemeinen Begriff derſelben erſchöpfend betrachtet, welche aber nur die Kunſt des geſelligen Zuſammenlebens begründen, entwickelt und rohe Ausbrüche der Leidenſchaften gezügelt werden, ſo gibt ſie dagegen dieſen wieder neue und feinere Waffen in die Hand, und hat daher zugleich auch Keime eines Verderbniſſes in ihrem Gefolge. Die ſittliche Vervollkommnung des Menſchen kann durch gleichzeitige oft länger nachwirkende Beiſpiele erweckt, aber nicht wie die Erzeugniſſe materieller und geiſtiger Thätigkeiten als ein erworbenes Kapital der Nachwelt überliefert werden. Oft mußte die Menſchheit aus einem verdorbenen Geſellſchafts-Zuſtand durch ſeine Auflöſung zu einem naturgemäßen zurückgeführt werden.

Es wird in der Beurtheilung des Geiſtes unſerer Zeit meiſtens nur von dem Zuſammenwirken, oder dem Widerſtreite idealer und materieller Intereſſen geſprochen, ohne bei erſteren zwei verſchiedene Prinzipien zu unterſcheiden; wenn man aber von dem hier aufgeſtellten dreifachen Geſichtspunct ausgeht, ſo findet man, daß die außerordentliche Bewegung des Zeitalters, ſowohl in einer langen Vorbereitungsperiode, als fortwährend in dem erſten Stadium nach ihrem umgeſtaltenden Ausbruche eine beinahe ausſchließende Richtung auf die Verſtandescultur genommen, ſich aber nach einem eingetretenen Wendepunct mit friſcher Kraft auf die Vervollkommnung der anfänglich durch dieſelben beeinträchtigten materiellen Lebensverhältniſſe geworfen hat, und daß es die Vernachläſſigung der ſittlichen Grundlage iſt, welche ſowohl den Beſtand der neuen Schöpfungen, als die Erhaltung deſſen, was von alten übrig geblieben iſt, in Frage ſtellt, und jene Unruhe erzeugt, welche dieſe Zeit allgemeiner Regſamkeit menſchlicher Kräfte immer noch als Krankheitszuſtand erſcheinen läßt, und die Ausſicht in die Zukunft trübt.

In Beziehung auf die Staatseinrichtungen, welche hier zunächſt ins Auge zu faſſen ſind, nicht nur weil ſie die Geſtaltung aller übrigen ſocialen Verhältniſſe beſtimmen, ſondern auch weil mit Angriffen auf ihrem Gebiete der Anſtoß zu der großen Bewegung gegeben wurde, tritt der bezeichnete Character der Zeit als ein Kampf allgemeiner Syſteme mit den geſchichtlich überlieferten Verhältniſſen hervor.

Auf der germaniſchen Grundlage des heutigen Europa hatte ſich durch das Mittelalter und bis auf die neueſte Zeit in allen ſeinen Staaten ein auf die mannigfaltigſte Weiſe gegliedertes und zuſammengefügtes, in den einzelnen Theilen keineswegs regelmäßiges Gebäude von Inſtitutionen ausgebildet, welche, einzeln für ſich betrachtet, das Gepräge zufälliger Entſtehung hatten, aber im Ganzen aus dem gleichen unerkannt wirkenden Prinzip eigenthümlicher und ſelbſtſtändiger Schöpfungskraft in eng gezogenen Kreiſen hervorgegangen ſind. Die nicht germaniſchen, und ſpäter geordneten öſtlichen Reiche kommen hierbei überhaupt nur in ſoweit in Betracht, als

ſie durch theilweiſe Aneignung derſelben Bildungsformen in die Gemeinſchaft der europäiſchen Cultur eingetreten ſind. Selten drangen allgemeine Ideen auf dieſer Entwicklungsbahn durch, nur in einzelnen hervorragenden Erſcheinungen ſpricht ſich eine klare Erkenntniß, in den Maſſen nur eine dunkele Ahnung oder unbewußte Wirkſamkeit höherer Geſeze und Nothwendigkeiten aus. Es war die Jugendperiode der ihrer eigenen naturgemäßen Bildung von innen heraus überlaſſenen Völker, in welcher ſich Rohheit der Anlagen zum Guten und Böſen in freier Regſamkeit individueller Kraft mit vorherrſchender Phantaſie und Gemüth in Worten und Thaten ausſpricht. Nachdem aber mit ihrem Vorrücken in ein reiferes Alter allmählig der ordnende und prüfende Verſtand in ſeine Rechte eingetreten war, und allgemeine Begriffe ſich mehr verbreitet hatten, erhielten dieſe zuerſt eine Richtung auf den religiöſen Glauben und kirchliche Verhältniſſe, ganz angemeſſen der neuern europäiſchen Staatenbildung, für welche die chriſtliche Kirche Vorbild und Bindſtoff gegeben hatte. Als hier durch die große Reformation und ihre Befeſtigung nach hundertjährigem Kampf ein Ruhepunct erreicht und in dem Gegenüberſtellen der getrennten Kirchen dem Naturgeſeze der Mannigfaltigkeit ſeine am Ende nie ausbleibende Anerkennung geworden war, konnte ſich die geweckte Verſtandesthätigkeit mehr den politiſchen Einrichtungen zuwenden und dieſelben ihrer Prüfung unterwerfen. Es bedurfte einiger Menſchenalter, um hierüber Syſteme zur Herrſchaft und durch dieſelben die Maſſen in Bewegung zu bringen, und in fortſchreitender Ausbreitung von der Schule ins Leben zu übertragen.

Der Geſchichtſchreiber, welcher für die dadurch herbeigeführte Umgeſtaltung einen beſtimmten Zeitabſchnitt als Anfangspunct zu ſuchen hat, findet denſelben in dem Ausbruch der franzöſiſchen Revolution. Mit dieſer hat aber nur der Angriff auf die äußern Formen eines von längerer Zeit her allmählig untergrabenen ſocialen Zuſtandes, und zwar in dem Land begonnen, in welchem deſſen Mißverhältniß und Verdorbenheit auf das höchſte geſtiegen und wo zugleich die größte Beweglichkeit war. Der wahre Gewinn, welcher

aus dieſer Umwälzung der Menſchheit bisher erwachſen iſt, und noch ferner in unfehlbarer Ausſicht ſteht, iſt nicht der franzöſiſchen Nation allein zu verdanken, weil ſie dazu den Schauplaz eröffnet hat, wiewohl ihr daran, abgeſehen von dieſer Zufälligkeit, allerdings ein ausgezeichneter Antheil zukömmt. In größerem Maaße kann man die Profanation der erhabenſten Begriffe zu einem parodirenden Spiele der Modethorheit, in deren Gebiet ſie ſich längſt der Herrſchaft bemächtigt hat, vorzugsweiſe ihrem Leichtſinn und ihrer Leidenſchaftlichkeit zurechnen. Es bleibt jedoch immer die unfruchtbarſte Aufgabe für die Philoſophie der Geſchichte, wenn man bei der Ausſcheidung des Nothwendigen, und deſſen, was wir zufällig nennen, zu ermeſſen ſucht, wie jenes Nothwendige ſich anders und beſſer hätte verwirklichen laſſen, wie in der großen Alternative von fortſchreitender Verbeſſerung und Umſturz möglich geweſen wäre, leztern zu vermeiden, und erſterer die beſte Richtung zu geben. Zwar iſt der Blick auf den bereits zurückgelegten Weg lehrreich für den noch vor uns liegenden, aber vollendete Thatſachen bezeichnen den Punct, von welchem uns noch eine Wahl übrig bleibt.

Die Ideen, welche nach lange geſammeltem Gährungsſtoff den Durchbruch ins praktiſche Leben der Völker gefunden, und die großen Veränderungen in demſelben geleitet haben, tragen ihrem Urſprung getreu einen weſentlich negativen Character. Sie haben ſich entwickelt aus einer Oppoſition gegen die Herrſchaft des Poſitiven in kirchlichen und in Staatseinrichtungen, welche mit den Waffen des zerlegenden Verſtandes die Schöpfungen der Willkür und rohen phyſiſchen Kraft, aber auch die Glaubens- und Gemüthswelt früherer Zeitalter angegriffen und untergraben hat.

Dieſe Verläugnung alles deſſen, was bis dahin die Grundlage der bürgerlichen Geſellſchaft in Religion und Sitten in den Staats- und Privatverhältniſſen gebildet hatte, bezeichnet den ganzen Geiſt jener Philoſophie, welche die Ereigniſſe unſerer Zeit vorbereitet, und hinen die Richtung gegeben hat. So lange ſie zur Zerſtörung dieſer alten Grundlage führte, konnte ſie allerdings Begeiſterung dafür erregen, und ſelbſt das Gemüth, welchem ſie den bisherigen Nahrungs-

ſtoff entzog, während des Kampfes für eine verheißene Freiheit in Anſpruch nehmen, aber ſie führt auf den Mangel eines ſchaffenden Prinzips, wo das Tagewerk der Einebnung vollbracht iſt.

Die menſchliche Natur bewahrt jedoch in ihrem Kreislauf ſchaffende Kräfte, welche in der über angehäufte Mißverhältniſſe einer zurückgelegten Lebensperiode ausgebrochenen Sündfluth nicht untergehen können; — nicht in ihrem Strom, ſondern nach dem Ablaufen desſelben können ſie ſich wieder entfalten. Ob für eine näherliegende Periode wiederhergeſtellten Gleichgewichts, aus unverſehrten Ueberbleibſeln deſſen, was frühere Geſchlechter mit Liebe und Regſamkeit, wenn auch nicht in ſymmetriſcher Ordnung gepflegt hatten, — ob nur aus neuer Ausſaat für eine ferner liegende Zukunft, kann in der ſturmbewegten Gegenwart nicht ermeſſen werden, aber eben darum ſuchen diejenigen, welche in dem Geiſte, welchen dieſe bisher geoffenbart hat, noch keinen genügenden Lebensſtoff, ſondern in ſeiner auflöſenden Tendenz nur noch das Streben nach einer ſyſtematiſchen und den veränderten Bedürfniſſen angemeſſenen Umarbeitung des Alten erblicken, den letztern vor gänzlichen Untergang zu bewahren.

So lange ſich der Angriff auf die in ihrer Grundlage aus grauer Vorzeit überlieferte, im Verlauf von Jahrhunderten ausgebildete Inſtitutionen unter der Oberfläche ihrer noch reſpectirten Formen erſt allmählig in den Begriffen und in den geſellſchaftlichen Verhältniſſen vorbereitete, war für die verſchiedenſten Syſteme nach individueller Auffaſſung ein freierer Spielraum gelaſſen, von der ſchroffeſten Feſthaltung alles Beſtehenden bis zu deſſen gänzlicher Abnegation, und bei dieſer wieder für das an ihre Stelle zu Setzende; ſeitdem aber die Ereigniſſe der neuern Zeit dieſen Angriff aus der Theorie in das practiſche Staatsleben übertragen haben, ſind nur zwei Hauptparteien unter periodiſch wechſelnden Benennungen einander gegenüber geſtellt worden, zwiſchen welchen ſich im ausgebrochenen Kampfe keine andern ſelbſtſtändig behaupten können, ſondern in allen Momenten entſchiedenen Handelns wählen müſſen.

Auf der einen Seite wird dahin geſtrebt, ein von Grund aus neues Gebäude der geſellſchaftlichen Einrichtungen, von der Vergan-

genheit abgeſchloſſen, nach allgemeinen Vernunftbegriffen aufzuführen, und die Völker nach Nullitätserklärung ihrer bisherigen Verfaſſung, welche als das Werk theils eines blinden Zufalls, theils einer keine Verjährung begründenden Uſurpation betrachtet wird, gleichſam in den Naturzuſtand zurück in integrum zu reſtituiren und ſie aus dieſem, das Lehrbuch des Syſtems in der Hand, in ein neues Leben zu führen.

Auf der andern Seite ſtehen alle, welche ſich dieſer auf die gänzliche Hinwegräumung aller aus früherer Zeit überlieferten Einrichtungen gerichteten Tendenz widerſezen, und, ſo verſchieden auch ſonſt ihre Anſichten ſein mögen, ſich in dieſem Widerſtande vereinigen.

Wenn man den Character dieſer beiden Parteien, und das in ihnen wirkende Prinzip würdigen will, muß man von den großen Maſſen hinwegſehen, welche ohne ſelbſtſtändiges Urtheil ihrem Impuls folgen. Es läßt ſich aber auch, nach Abrechnung dieſer Leztern, auf keiner Seite vollkommene Uebereinſtimmung der Geſinnungen und Grundſäze erkennen. Schroff geſchieden treten ſich Beide gegenüber, wo es ſich um entſcheidende Schritte handelt, welche zwiſchen Ja und Nein keine Mitte zulaſſen, aber Individuen können ſich jeweils der einen oder der andern anſchließen, je nachdem ſie die Bedeutung des eine Entſchließung fordernden Momentes auffaſſen, und in Beziehung auf Zweck oder Mittel von den Extremen entfernt ſtehen.

Unter den verſchiedenen Benennungen, welche in periodiſchem Wechſel der neuern Zeit zur Bezeichnung dieſer beiden Hauptparteien in Umlauf gekommen ſind, erſcheinen die in England aufgekommenen Namen Radicale und Conſervative vorzugsweiſe paſſend, weil ſie ihren unter allen Umſtänden erkennbar bleibenden Character ausdrücken. Minder bezeichnend iſt es, wenn von einer Partei der Bewegung geſprochen und die ihr gegenüber ſtehende die Partei der Stabilität genannt wird. Es wird damit wohl die Stellung im Kampf, aber nicht der Gegenſtand derſelben bezeichnet, denn die Gegner der Bewegung vereinigt nur der Zweck des Widerſtands gegen die Richtung, welche ſie genommen hat, nicht des Stillſtan-

des, und es gehören zu demſelben ebenſowohl diejenigen, welche eine andere, als die, welche gar keine Bewegung wollen. Die meiſten ſonſt gebrauchten Parteinamen beziehen ſich theils auf einzelne Punkte des großen Streites, theils ſchieben ſie den allgemeinen Characteriſirungen eine einſeitige, von den Gegnern aufgebrachte Beſchuldigung unter. Auch der Liberalismus iſt eine Benennung, welche zwar im gegenwärtigen Sprachgebrauch häufig mit dem Radicalismus verwechſelt wird, welchen aber die Conſervativen ihren Gegnern nicht ausſchließend einräumen ſollten, ſo wie ſie überhaupt als unbeſtimmt zu einer Verwirrung der Begriffe führt. Verſteht man darunter im Allgemeinen die Anerkennung des Bedürfniſſes eines freiern Spielraums für die zu einer reifern Cultur gelangten Völker, ſo iſt doch damit weder das Maaß noch der Weg zur Befriedigung dieſes Bedürfniſſes angedeutet, und ſelbſt diejenigen, welche ſich den Namen der Liberalen aneignen, öffnen damit ihr Lager einem bedeutenden Theil ihrer Gegner.

Der weſentliche Character des Radicalismus beſteht in ſeinem Streben nach Gründung neuer Staatseinrichtungen und überhaupt einer neuen geſellſchaftlichen Ordnung auf ein Syſtem allgemeiner Vernunftprinzipien mit Himwegräumung alles Geſchichtlichen.

Ungeachtet mannigfaltiger Abſtufungen in Grundſäzen und Handlungsweiſe muß doch bei allen denjenigen, welche dieſer Richtung folgen, Einheit in dem lezten Ziel ihrer Thätigkeit anerkannt werden. Mag immer ein großer und achtbarer Theil derſelben ſich gegen die Bezeichnung als Radicale ſträuben, ſo unterſcheiden ſie ſich doch nur in der Wahl der Mittel, indem bei den Einen Revolution, bei den Andern Reform das Loſungswort iſt.

Während die Erſtern ſchonungslos alles Beſtehende angreifen, um mit einemmal einen eingeebneten Boden für die Einführung ihrer Theorieen zu erhalten, ſind die Leztern nur geneigt, in unverrücktem Fortſchreiten zu dieſem Ziel für den Augenblick einen Theil des Werkes zu vertagen, um die Gräuel eines gewaltſamen Umſturzes, worin alles Recht untergeht, alle Bande gelöſt werden, zu vermeiden. Es gehören hieher auch Viele, welche jenes ganz radi-

calen Characters ihrer Anſichten und Beſtrebungen nicht bewußt, dennoch aber aus derſelben Schule hervorgegangen ſind, die das ganze Gebäude der überlieferten Inſtitutionen umwirft, und welche, indem ſie ſich jeweils nur an das Einzelne halten, daſſelbe gleichwohl wenn man ſie gewähren ließe, unter dem Vorgeben unaufhaltſamer Verbeſſerungen nicht minder als Endreſultat den Boden gleich machen würden. Iſt es hingegen bei ſolchen Verbeſſerern ein auf klarer Erkenntniß beruhender Grundſaz, die mit den Völkern aufgewachſenen Inſtitutionen nur den veränderten Zeitbedürfniſſen anzupaſſen und unter dieſer Bedingung einer radicalen Reconſtruction vorzuziehen, ſo gehören ſie in einer entſcheidenden Epoche, wo es ſich um deren Sein oder Nichtſein handelt, auf die entgegengeſezte Seite, und mögen ſich vorſehen, daß ſie nicht andern Zwecken als den ihrigen dienen.

Unter dem Panier des erhaltenden Princips vereinigen ſich zwei weſentlich verſchiedene Elemente, welche nur die gegenwärtige Streitlage, nicht das lezte Ziel ihres Strebens zeitlich verbindet. Es kämpfen unter demſelben nicht nur die Vertheidiger des Althergebrachten — welche, ſei es aus Selbſtſucht, weil ſie ſich dabei wohl befinden, ſei es nach ihrer Anſicht von ſeinem rechtlichen Character, dem Strom der Zeitbewegung den Damm der Stabilität entgegenſezen wollen, oder jedenfalls, wenn ſie auch die Nothwendigkeit mancher bereits bewirkten Veränderungen anerkennen, doch der Meinung ſind, daß derſelbe nunmehr genug hinweggeräumt habe, und daß es Zeit ſeie mit dieſer Aufräumung einzuhalten; ſondern auch diejenigen, welche die Unwiderſtehlichkeit der in den gebildeten Völkern erzeugten allgemeinen Bewegung, ein derſelben zu Grund liegendes unabweisliches, noch immer nicht vollſtändig befriedigtes Bedürfniß, und den augenſcheinlichen Uebergang derſelben in eine neue Lebensperiode anerkennen, aber aus dieſem Kampfe der Gegenwart mit der Ueberlieferung der Vergangenheit einen hiſtoriſchen Stoff, — wohl zu unterſcheiden von blos alten und an ſich gleichgültigen oder wirklich veralteten, und darum verwerflichen Formen, als nothwendig zu

einer haltbaren und ihrer Beſtimmung entſprechenden neuen Schöpfung zu retten trachten.

Auf dem Felde der Theorieen iſt den verſchiedenartigſten Syſtemen Raum gelaſſen, ſobald ſie aber, in Zeiten eines ausgebrochenen Kampfes und einer Umgeſtaltung, auf den Schauplaz des Handelns treten, laſſen ſich auf dieſem nur zwei einander entgegenſtehende Parteien erkennen. Das was man unter dem Namen der rechten Mitte gegenwärtig oft als ein eklektiſches Syſtem zwiſchen das radicale und conſervative ſtellt, kann nicht als eine für ſich beſtehende Partei betrachtet werden. Abgeſehen von denjenigen, welche aus Halbheit der Anſichten oder der Maßregeln hin und her ſchwanken, und welche, ſo groß auch ihre Zahl iſt, doch kein ſelbſtſtändiges Princip verfolgen, kann ſich zwar ein juste milieu oft, aber ſehr wandelbar, in jedem gegebenen Moment, und in einzelnen Fragen als Vermittler zwiſchen den Extremen aus dem jeweiligen Zuſammentreffen der Gemäßigtern auf beiden Seiten, in der Auffaſſung des augenblicklichen Standpunctes bilden, wo nämlich Anhänger der radicalen Reconſtruction, welche gleichwohl eine gewaltſame Umwälzung ſcheuen, ſich mit jenen Conſervativen, welche das Bedürfniß fortſchreitender Verbeſſerungen anerkennen, gegen Revolutionäre und gegen Stabile vereinigen, und wo unbeſchadet ihres Princips jene Erſtern zurückhalten, Leztern Conceſſionen machen zu können glauben; — auch läßt ſich unabhängig von einer ſolchen augenblicklichen Allianz ſchon in der ſo eben bezeichneten Abſtufung der Conſervativen an und für ſich in ſubjectiver Beziehung ein vermittelndes Princip nicht mißkennen, allein immer bleibt objectiv betrachtet der wahre Gegenſaz in dem Character unſerer Zeit, welche zwei ſtreitende Parteien ausſcheidet, nicht Fortſchreiten und Stillſtand, ſondern das Streben nach radicaler Umgeſtaltung auf der einen Seite, ſie mag nun auf dem Wege revolutionärer Gewalt, oder jenem eines legalen aber unaufhaltſamen Vordringens zum Theil geſucht werden, und die Vertheidigung der beſtehenden Grundlage der Inſtitutionen auf der andern Seite, ſei es, um dieſelben unverändert zu erhalten oder um ſie zeitgemäß zu verbeſſern.

Zu welchen dieſer zwei Hauptparteien im Grunde alle diejenigen gehören, welche jeweils ein vorliegender Fall in einer ſolchen gerechten Mitte zuſammenführt, läßt ſich immer an der Art erkennen, wie ſie jede große Frage der Zeit auffaſſen. Wer jeden Umſturz auch ohne die Mittel, wodurch er herbeigeführt wurde, zu billigen und ohne zu Hauſe den nämlichen Weg einſchlagen zu wollen, dennoch als einen Fortſchritt ſeiner Sache begrüßt, huldigt in lezter Analyſe dem Grundſaz radicaler Umgeſtaltung; wer dagegen in einer Kriſe, wo es ſich zwiſchen zwei Extremen um Sein oder Nichtſein handelt, und der Revolution ein neuer Boden ſtreitig gemacht wird, ſich für die Vertheidigung der alten Inſtitutionen intereſſirt, iſt für das erhaltende Princip, und ein conſequenter Anhänger deſſelben kann bei dem innigen Zuſammenhange der gegenwärtigen allgemeinen Gährung in allen Ländern Europens in dieſen Fall kommen, ſelbſt wo er auf einem iſolirt betrachteten Kampfplaz wenig erblickte, was vor einem ſich unaufhaltbar verbreitenden Lichte in die Länge unverändert beſtehen könnte. Aus dieſem Geſichtspunkte ließ ſich z. B. in der neueſten Zeit die auswärtige Theilnahme an dem Kampfe in Spanien auf einer oder der andern Seite erklären.

Der weſentlichſte Unterſchied in der gegenſeitigen Stellung der Radicalen und der Conſervativen beſteht darin, daß auf der Seite der erſtern ein actives Princip, — die Aufhebung der aus der Vorzeit mit blos thatſächlich anerkannter Begründung auf uns gekommenen Einrichtungen und eine einfachere ganz rationelle Umgeſtaltung derſelben, alle hierauf gerichteten Kräfte mit dem ganzen Vortheil des Angriffs vereint, während auf der Seite der Leztern blos die Verwerfung eines ſolchen Strebens ſehr verſchiedenartige Meinungen zu einer gemeinſchaftlichen Vertheidigung verbindet. Wäre in irgend einem Moment, und auf einem einzelnen Punct die große Frage in einer Hauptſchlacht zu entſcheiden, ſo würde bei der ungleichen Stellung der Sieg nicht zweifelhaft ſein; denn wo einmal eine außerordentliche Gährung die Menſchheit in gewiſſen Perioden ihre Entwicklung ergriffen und ihr eine entſchieden in der Maſſe vorherrſchende Richtung gegeben hat, reißt die von der ganzen Kraft

desſelben geleitete Bewegung gleich einem unaufhaltbaren Strome alles mit ſich fort, was ſich ihr geradezu entgegenſtemmt; ſie läßt ſich nicht zurückdrängen, nur durch ihre Vertheilung und durch ihr allmähliges Nachlaſſen kann etwas von den Werken früherer Zeiten vor ihrem Ungeſtüm erhalten werden.

Daher hat das conſervative Prinzip bisher immer mehr Boden verloren und muß nothwendig noch weitern verlieren. Das vernünftige Ziel ſeiner Vertheidiger kann nur ſein, der überwiegenden Gewalt des Angriffs die größere Nachhaltigkeit der widerſtehenden Kräfte entgegen zu ſezen, und auf die Macht der in der menſchlichen Natur gegründeten Verhältniſſe zu rechnen, deren Zuſammenhang mit der Vergangenheit auch durch die allgemeinſte und unbedingteſte Herrſchaft neuer Anſichten mit einem Male ſo gänzlich abgeſchnitten werden kann, daß nicht ihre ins Einzelne und Beſondere wirkende Anlagen, bei der Rückkehr von der zerſtörenden zur ſchaffenden Thätigkeit, den von jener verſchont gebliebenen Stoff wieder auffaſſen ſollten.

Wo nicht bloßer Inſtinct, ſondern ein waltender Geiſt diejenigen verbindet, welche die Grundlagen des alten Geſellſchaftszuſtandes vertheidigen, muß es ihre Maxime ſein, dem Neuerungstrieb die Zugeſtändniſſe, welche ſie als gerecht, oder doch als unvermeidlich erkennen, möglichſt auf einmal zu machen, um nachher ihre Stellung um ſo ſtandhafter behaupten zu können. Dazu gehört aber eine richtige Auffaſſung der Lage, und hieran hat es ſelbſt den ſonſt einſichtsvollen Conſervativen in England gefehlt. Ein Ultimatum läßt ſich zwar in einer ſo bewegten Zeit nicht aufſtellen, wo die Nothwendigkeit weiter führen kann als der freie Wille, aber es bleibt immer ein verkehrtes Verfahren, wenn man abſichtlich durch abſchlagsweiſe Befriedigung übeln Willen und Schwäche zugleich offenbart, dadurch wird dem Ungeſtüm des Angriffs ſtets neue Nahrung gegeben und ſeine Nachhaltigkeit vermehrt; er bleibt nicht mehr auf ein beſtimmtes Ziel gerichtet, welches da, wo ſich die Parteien in einiger Gleichheit gegenüber ſtehen, mit ermäßigten Forderungen aufgeſtellt wird, und nach ſeiner Erreichung die Möglichkeit einer Frie-

densſtiftung gewährt, ſondern es wird auf der einen Seite die Idee eines unaufhaltſamen Fortſchreitens zu neuen Siegen, auf der andern Seite das eigene Gefühl der Unvermeidlichkeit eines weitern Rückzuges erzeugt. Es verſteht ſich jedoch immer, daß die Beſtimmungen einer ſolchen Gränze, um bis dahin und nicht weiter nachzugeben, vernünftiger Weiſe nur für die Streitlage in einer Umgeſtaltungs-Periode gelten kann, in welcher der Neuerungstrieb ohne Widerſtand von der beſtehenden Ordnung nichts übrig laſſen würde; der Glaube an unbedingte Stabilität irgend einer menſchlichen Einrichtung hingegen wäre widerſinnig.

Die Kämpfer für das erhaltende Princip haben ihre Aufgabe noch nicht gelöst, wenn auch dann die Macht jener Ideen, gegen deren Andrang ſie bisher ihre Stellung Schritt für Schritt vertheidigten, den Höhepunkt ihrer intenſiven Kraft bereits überſchritten haben wird. Durch den negativen Character derſelben, mit welchem ſie ſich allmählig vom Staat als dem erſten Gegenſtand ihres offenen Angriffs auf den ganzen ſocialen Zuſtand verbreitet, und auf eine durchgreifende Zerſezung deſſelben gerichtet haben, iſt in den dadurch aufgerührten Maſſen eine Leere innern Gehaltes, eine Unfähigkeit, mit Liebe zu ſchaffen und an etwas zu hängen, dagegen eine Selbſtſucht zurückgelaſſen worden, wodurch es zweifelhaft werden muß, ob nicht manches als ausgehöhlte und fortan unhaltbare Form in ſich zerfallen müſſe, deſſen Oberfläche noch im Sturme von außen ſtehen geblieben iſt. Es wird dieß um ſo zweifelhafter, da eine ſolche Demoraliſirung ſich nicht blos auf der Seite der Angreifer des Ueberlieferten, ſondern ebenſo auf der Seite ſeiner Vertheidiger offenbart, wo der Geiſt, welcher es ſchuf, in gleicher Selbſtſucht und innerer Armuth, und zwar hier noch verbunden mit den Gebrechen des Alters, untergegangen iſt. Auch da, wo noch alte Inſtitutionen ſich gegen den Umſturz von Außen erhalten haben, genügt es zu ihrer fernern Vertheidigung nicht an der Hinweiſung auf das, was ſie in der Zeit ihrer Blüthe waren, ſondern es muß wohl erwogen werden, ob auch jezt noch inneres Leben in ihnen zu finden ſei, oder wieder in ihre Formen gebracht werden könne; — iſt keines

von beiden der Fall, ſo bleibt es das Beſte, ſie freiwillig aufzugeben.

Ferner handelt es ſich nunmehr nach einem vollen Menſchenalter nicht mehr einzig darum, was den erſten Anſtoß zu der großen Umgeſtaltung gegeben, und ſich in ihrem Beginnen als das ſichtbare Ziel der Bewegung dargeſtellt hat, ſondern auch von weitern Gährungsſtoffen, welche ſeitdem in denſelben zur Entwickelung gekommen ſind. Immer fühlbarer treten auch materielle Mißverhältniſſe hervor, welche dem Radicalismus noch weit über ſeine ideale Exaltationsperiode hinaus bereite Streitkräfte zuſichern. Die außerordentliche Entfaltung induſtrieller Thätigkeit in der neueſten Zeit, eine ungemäßigte Erwerbſucht, welche dazu anſpornt, und die Präoccupation, mit welcher gegenwärtig die menſchlichen Kräfte vorzugsweiſe für Eroberungen auf dieſem Gebiet der ſinnlichen Natur in Anſpruch genommen werden, geben zwar allerdings eine Reaction gegen die vorausgegangene Einſeitigkeit der idealen Richtung zu erkennen, aber es wäre ein Irrthum, anzunehmen, daß durch eine ſolche Ableitung von dieſer leztern dem revolutionären Geiſte ſeine Wirkſamkeit entzogen werde.

Eine auf materielle Cultur gerichtete Thätigkeit wird zwar unmittelbar von ſich ſelbſt aus nur zu Veränderungen, und nicht zu einem gewaltſamen, ihr eigenes Werk gefährdenden Umſturz des geſellſchaftlichen Zuſtandes führen, allein die Wohlthätigkeit ihres Wirkens hängt von der Erhaltung eines Gleichgewichts zwiſchen den dadurch vermehrten Bedürfniſſen und den Mitteln zu ihrer Befriedigung ab; große Mißverhältniſſe zwiſchen den Einen und den Andern erzeugen zerſtörende Kräfte in dem dadurch auf eine künſtlichere Höhe geſtellten Geſellſchaftszuſtand, welche für denſelben um ſo gefahrdrohender werden, da ſeine ſittliche Grundlage auf dem Wege der ſinnlichen Entwickelung leichter als auf jenem der geiſtigen vernachläßigt und untergraben wird.

Solche Mißverhältniſſe haben ſich hauptſächlich ſeit dem Uebergange aus den lezten europäiſchen Völkerkriegen, während welcher Noth und Erſchöpfung zur äußerſten Anſtrengung der für die Erzeu-

gung übrig gelaſſenen Kräfte geführt hatte, in einem ungewöhnlich langen Friedenszuſtand auf zweifache Weiſe geoffenbart. Die Bevölkerung und die Production in ihrem natürlichen Gange in jener Kriegsperiode gewaltſam zurückgehalten, nahmen einen plözlichen Aufſchwung, welcher der ſicherſtellenden Vorbereitung der Subſiſtenzmittel für erſtere, und des Abſazes für leztere theilweiſe vorauseilte, und einen regelmäßigen Kreislauf allzuüppig anſchwellender Säfte ſtörte; denn ſo wenig weder die eine noch die andere die von der Natur geſezten Gränzen der Möglichkeit ihrer Vermehrung überſchreiten kann, ſo wenig läßt ſich verkennen, daß eine übereilende und durch keine Vorausberechnung zu beſtimmende Progreſſion derſelben, wenn ſie ſtets wieder an dieſen Gränzen gewaltſam zurückgeſtoßen wird, die geſellſchaftlichen Verhältniſſe zerrütten muß. Nicht minder hat die im Gefolg von Kriegen und Staatsumwälzungen vermehrte Demoraliſirung und Ungleichheit des Beſizes zu grelleren Gegenſäzen von Ueberfluß und Mangel, von Anſprüchen und Mitteln zur Befriedigung derſelben geführt, und in dem ſelbſtſüchtigen Streben nach leztern den Sinn für Höheres erſtickt. Auf ſolche Weiſe iſt in vielen Staaten eine große Maſſe ſowohl wahrhaft darbender als ungenügſamer Menſchen zum ſtets bereiten Werkzeug für Angriffe gegen die bürgerliche Ordnung geworden, welche auf dieſem Weg eben ſo leicht als durch die Macht der Ideen aus einem von dem Uebel im höhern Grad angeſteckten Lande über andere verbreitet werden können. Der conſervative Staatsmann darf ſich nicht darauf beſchränken, das phyſiſche und moraliſche Elend einer zahlreichen Claſſe von Proletariern theilnahmlos durch einen Damm, welcher doch nie gegen gewaltſame Durchbrechung geſichert werden kann, auf ſie ſelbſt zurückzuweiſen, ſondern er muß ſich mit dem Menſchenfreunde in Beſtrebungen zur möglichſten Verbeſſerung ihres Zuſtandes vereinigen.

Wer den Character unſerer Zeit blos von einer Seite, und nicht im Zuſammenhang der materiellen geiſtigen und ſittlichen Grundlagen auffaßt, wird ſich immer in ſeinen Berechnungen täuſchen, und einzelne Erſcheinungen gleichzeitige, oder ſolche, welche in ver-

ſchiedenen Stadien ihrer Bewegung hervorgetreten ſind, für das Princip derſelben nehmen. Das Bedürfniß eines erweiterten Spielraumes für die anſchwellenden, zu einer freien Thätigkeit gereiften menſchlichen Kräfte, und neuer, der fortgeſchrittenen Cultur angemeſſener Formen des geſammten ſocialen Zuſtandes hat ſich in allen Verzweigungen desſelben kund gegeben. Wo dieſe Formen den herrſchenden Begriffen nicht allzu anſtößig waren, und jener Spielraum auf einer Seite geöffnet war, hat ſich der Strom der Bewegung von anderen Seiten ableiten laſſen, aber er mußte ſich nothwendig zuerſt durch einen Angriff auf beſtehende Staatseinrichtungen Bahn brechen und erſchien daher anfänglich ausſchließend hierauf gerichtet. Er wurde im Namen der zur Mündigkeit herangewachſenen Völker für Freiheit gegen beengende Schranken, und für Gleichheit gegen drückende oder anſtößige Vorrechte eröffnet. Die Illuſionen des Strebens nach Verwirklichung allgemeiner Theorien über die äußern Grundformen des Staates, welche ſich bei dem lange zurückgehaltenen Uebergange aus der Schule ins praktiſche Leben in allem Zauber der Neuheit darſtellten, und mit einſeitiger Vorliebe verfolgt wurden, ließen anfangs den tiefern Zuſammenhang desſelben mit andern Bedürfniſſen nicht zum klaren Bewußtſein kommen.

Die Franzoſen, welche durch den Umſturz ihres morſchen Staatsgebäudes den erſten Anſtoß dazu gegeben, und andern Völkern durch Eroberung und durch die Macht der dafür gewonnenen Meinung in den fortſchreitend erweiterten Kreis ihrer Bewegung gezogen haben, bedurften nur einiger Jahre, um das Schauſpiel von Jahrhunderten der alten Weltgeſchichte durchzuführen und über die Periode eines anarchiſchen Republicanismus hinaus einem Militärdeſpotismus zu verfallen. Ermattet von den Gräueln und allen tollen Ausſchweifungen ihrer Revolution, warfen ſie ſich dem hervorragenden Manne in die Arme, welcher die mißbrauchte politiſche Freiheit ſequeſtrirte, aber in der Ausbildung zeitgemäßer Staatseinrichtungen der Intelligenz die ſonſtigen Früchte dieſer Revolution ſicherte, und überdies nicht nur durch Eröffnung einer ruhmvollen Laufbahn und aller Genüſſe des Herrſchens ihrer großen Nation über

andere, im Lande ſelbſt die unruhigen Köpfe beſchäftigte, ſondern durch das gigantiſche ſeiner Erſcheinung ſelbſt im Auslande das Vergeſſen aller nationalen Intereſſen bis auf die äußerſten Proben kommen ließ.

Auch dieſe Herrlichkeit mit allen Berechnungen ihrer Zukunft ging als ein zweiter Rauſch vorüber, wie die Begeiſterung für die im Jacobinismus dargeſtellte Freiheit und Gleichheit, als der erſte vorübergegangen war, und es blieb nur die tiefere Quelle zurück, aus welcher beide geſchöpft waren. Die neue Weltherrſchaft iſt nicht durch die Klubbiſten geſtürzt worden, auch nicht in Folge vereinzelter Ereigniſſe, welche nur den Moment ihres Falles beſtimmen konnten, — ſie zerfiel bald wieder eben ſo ſchnell, als ſie gegründet worden war, weil ſie in dem ganzen Mechanismus ihrer eilenden Entfaltung keinen Ruhepunct für die innere Befeſtigung, und ebenſo auf dem Standpunct der heutigen Cultur gegen außen in der Unterwürfigkeit der durch den Vortheil einer verjüngten Macht überraſchten Völker keinen haltbaren Boden finden konnte.

Ohne die fortwährende Beſchäftigung der durch die Revolution aufgeregten Kräfte in auswärtigen Unternehmungen und auf Koſten anderer Völker, konnte aber jene Sequeſtration der politiſchen Freiheit gegen die franzöſiſche Nation nicht auf die Dauer behauptet werden; jede Zurückweiſung derſelben auf ſich ſelbſt, jeder Stillſtand in der Entfaltung ihrer Macht gegen Außen, mußte die Forderungen einer freiern Bewegung im Innern wieder rege machen. Der feſteſte Glauben an die Unüberwindlichkeit des außerordentlichen Genies, welches ſich zum Erben der Revolution, ihrer Früchte und ihrer Kräfte einzuſezen wußte, hat ſich ſelbſt in ſeiner höchſten Glanzperiode wenigſtens nicht an die Berechnung gewagt, welches die Zukunft ſeiner Schöpfung unter einem minder begabten Nachfolger ſein werde. Immer beweiſt indeſſen ein ſolches zeitliches Ruhen der ausſchließlichen Ideen des erſten Revolutionsſtadiums bei gleichwohl fortdauernder Bewegung, daß mit denſelben nur die eine Seite des Grundprincips dieſer leztern erfaßt war. Es war eine Ablenkung ihrer Wirkſamkeit auf eine andere Seite, welche durch

Verirrungen und das Ausſchließliche ihrer erſten Richtung befördert worden war, nicht die Folge eines an ihr ausgeübten Verrathes.

So wenig ein Maaßſtab der frühern Geſchichte auf die Schwindel erregende Progreſſion in den auf einander gefolgten Umwälzungen der neueſten Zeit paßt, eben ſo wenig paßt er auf den in die Laufbahn eines Menſchen zuſammengedrängten Beruf, die Reſultate derſelben zur Grundlage einer allgemeinen Wiedergeburt der geſellſchaftlichen Ordnung der cultivirten Welt zu benüzen. Nicht an zufälligen Ereigniſſen ſind die rieſenhaften Unternehmungen Napoleons geſcheitert, ſondern daran, daß er jenen in der Geſchichte einzigen Beruf nicht in ſeiner hohen Bedeutung erkannt, ſich nicht über die Selbſtſucht der Nation, deren Kräfte ihm zur Erfüllung desſelben überliefert waren, geſtellt, und die Rechte, die Bedürfniſſe und die augenblicklich gebundenen aber nicht erſtorbenen Kräfte anderer Völker für nichts geachtet hat. — Die Bewegung, aus welcher ſich ſeine Macht entwickelt hatte, verlor durch ſeinen Fall — die Folge einer verfehlten Beſtimmung — nur die Einheit eines leitenden Mittelpuncts, und fiel in Ausſichtsloſigkeit zurück, ohne ihre Bahn weder in Erreichung eines Ziels noch in Ermattung auf den Irrwegen zu demſelben vollendet zu haben.

Eine zweifache Reaction trat nun in augenblicklichen aber nicht auf längere Dauer haltbaren Bund. Auf der einen Seite war das Streben nach Garantien politiſcher Freiheit wieder aufgeweckt, doch nicht mit der vollen Kraft der frühern Einſeitigkeit, da die erſten Früchte eines verjüngten geſellſchaftlichen Organismus auf mannigfaltigere Bedürfniſſe, und auf eine mehr poſitive Richtung geleitet hatten, in welchen Spaltungen häufiger, als unter der anfänglichen Herrſchaft allgemeiner, die alten Traditionen zerſezender Ideen hervortraten. Auf der andern Seite hatten die verlezten Gefühle und Intereſſen der Nationalität einen neuen Aufſchwung genommen, und ſich den in der Schule der Erfahrung zu höherer Einſicht gelangten, von der Nothwendigkeit zeitgemäßer Conceſſionen überzeugten Conſervativen um ſo leichter anſchließen können, je mehr ſie in der Hin-

neigung zu der von Frankreich ausgegangenen Revolution überall zu kurz gekommen waren.

Mit ihrer Hülfe traten die alten Regierungen an die Spize der Reaction, und leiteten ſie zu einer Reſtauration, allein ſie konnten ſich mit der Bewegung in den Maſſen nicht nachhaltig vereinigen. Nur mühſam und um den Preis mancher halber Maaßregeln vermochten ſie auf Congreſſen eine für den Augenblick genügende Ausgleichung der ſich durchkreuzenden Intereſſen im äußern Verhältniß der Staaten zu bewirken, aber nicht den Zwieſpalt zwiſchen Altem und Neuem im innern geſellſchaftlichen Zuſtande der Völker durch eine gründliche Vermittelung zu beſeitigen.

Die Quelle des revolutionären Gährungsſtoffes wurde durch die Octrojirung einer Repräſentativ-Verfaſſung in Frankreich nicht zugeſtopft. Dort konnte auf gänzlich eingeebneten Boden eine neue Ordnung nicht alſogleich feſte Wurzeln ſchlagen und die gleichzeitig mit ihrer Einführung durch Zurückdrängung in ihre eigenen Gränzen verlezte Herrſchſucht der Nation ſich nicht mit derſelben befreunden. Bei jedem Rückfall dieſer beweglichen und nicht beruhigten Nation in eine abermalige Kriſis, waren ihr aber auch wieder Sympathien in andern Völkern, welchen keine oder eine minder ausreichende Befriedigung der allgemeinen Bedürfniſſe und Ideen der Zeit zu Theil geworden war, gewonnen.

Die franzöſiſche Juli-Revolution war das Werk einer neuen Reaction des herrſchenden Zeitgeiſtes gegen beſorgte Rückſchritte, noch mehr aber der Nationaleitelkeit, gegen eine im Gefolg fremder Heere und mit dem Verzicht auf die vorſchnell fixirte Idee einer Weltherrſchaft zurückgekehrte Dynaſtie. Noch immer gewöhnt, den Anſtoß von Frankreich zu erhalten, ſchloſſen ſich alsbald alle radicalen Beſtrebungen wieder an dieſe neue Auflage ſeiner Revolution an; doch von dem Jugendenthuſiasmus derſelben entblößt, reichte dieſe Bewegung nicht zum zweitenmale zu einer allgemeinen Ueberfluthung hin, und ſtieß überdem auf beſſer gewahrte Schranken. Eine auf dem faulen Boden der Demoraliſation wieder erſtandene, in geheimen Verbindungen wirkſame Propaganda bemühte ſich vergeblich, dieſelben

zu durchbrechen, hat aber gleichwohl von Neuem die Täuſchungen eines unächten Cosmopolitismus und das Vergeſſen kaum beſeitigter Gefahren für Nationalität befördert und den Regierungen viel zu ſchaffen gemacht, aber auch ſie wach erhalten, und ihnen die Unmöglichkeit einer rückgängigen Richtung vergegenwärtiget.

Es iſt ſeitdem ein weiteres Jahrzehnt in die Spannung eines bewaffneten Friedensſtandes abgelaufen, und während desſelben haben ſich allmählig die Verhältniſſe ſo geſtaltet, daß nunmehr die Anſicht vorherrſchend geworden iſt, es ſei der Wiederausbruch eines Krieges über Pricipien nicht mehr zu erwarten. Ihre Macht wird darum nicht als abgeſtorben betrachtet, aber es wird immer mehr anerkannt, daß keine Alleinherrſchaft in derſelben zu begründen ſei, ſondern auf der einen Seite die propagandiſtiſche Schwärmerei für die neuen Syſteme, auf der andern Seite die Verſuche einer Wiederbekehrung zu den alten aufgegeben werden müſſen, um dieſe wie jene der Einwirkung der Zeit zu überlaſſen. Dagegen wird dieſen Principien noch von vielen ein wahlverwandtſchaftlicher Einfluß auf die Verbindungen der Staaten zugeſchrieben, und in keinem Falle läßt ſich verkennen, daß ſie ſich bei feindſeligem Aneinanderſtoßen beſonderer Intereſſen wieder entſcheidend an den Streit um dieſelben anknüpfen könnten. Ueberhaupt gründet ſich der nun ſeit einem Vierteljahrhundert in Europa erhaltene allgemeine Friede in keiner Beziehung auf eine Hinwegräumung der mannigfaltigen Reibungsſtoffe, ſondern nur auf die Furcht vor neuen, alles auf das Spiel ſezenden Kämpfen, nur auf das Zurückhalten gewaltſamer Ausbrüche, nicht auf die Beruhigung der ſich feindlich gegenüberſtehenden Elemente, und es läßt ſich nicht berechnen, wie dieſelben insgeſammt wieder zerſtörend aneinander gerathen könnten, wenn ſich die einen oder die andern irgendwo entbänden.

Außer einer allgemeinen Abſpannung, welche als natürliche Folge einer langen erſchöpfenden Kriegsperiode zu betrachten iſt, hat insbeſondere die beinahe ausſchließende Pflege der materiellen Intereſſen in der neueſten Zeit dieſe Kriegsſcheu erzeugt, weil

unter der andere Kräfte lähmenden Herrſchaft derſelben die Beſorgniß, in dem Erwerb und Genuß geſtört zu werden, durchgreifende Maaßregeln hindert, und einen behaglichen oder wenigſtens erträglichen status quo der Gegenwart durch Vertagung ſchwieriger Fragen, deren Löſung der Zeit überlaſſen wird, ſo lange als es gehen will zu friſten trachtet. Allein es wäre Täuſchung, wollte man auf eine ſolche materielle Thätigkeit die Bürgſchaft eines dauerhaften Friedens der Völker gründen, ſie iſt nicht einträchtiger, ſondern nur feiger als die Thätigkeit der Ideen; ſie vervielfältigt vielmehr in einer maaßloſen Entfaltung die Colliſionen zwiſchen den Völkern, und auch die Mißverhältniſſe in ihrem Innern; Leztere weil ſie durch Vermehrung der Bedürfniſſe und der Ungleichheit eine immer größere Maſſe von dem Genuß ihrer Früchte ausſchließt und dadurch die phyſiſche Grundlage der Geſellſchaft eben ſo untergräbt, wie ſie die moraliſche ſchwächt.

Daß wir in einer Zeit leben, welche noch zu der Periode des Uebergangs in einen neuen, wenn gleich noch immer in unbeſtimmten Umriſſen ſich darſtellenden geſellſchaftlichen Zuſtand der Menſchheit gehört, wird von keinem denkenden Beobachter verkannt; dafür ſprechen laut die bereits vor uns liegenden Thatſachen und ihre nothwendigen weiteren Folgen. Die Völker, welche die Reife unſerer heutigen Cultur erreicht haben, ſind damit vorangegangen, und die übrigen werden ſie nicht umkehren machen, ſondern ihnen nachfolgen. Von Feſthaltung eines aus der Vorzeit überlieferten Zuſtandes, unter welchem noch ein namhafter Theil der ältern Zeitgenoſſen aufgewachſen iſt, handelt es ſich nirgends mehr, denn dieſer hat überall mehr oder weniger weſentlichen Veränderungen Plaz gemacht, und vieles muß augenſcheinlich noch ferner dem gegebenen Impuls weichen, ſo verſchieden auch die Anſichten über das dabei zu beobachtende Maaß ſind; ſelbſt der Orient hat angefangen dieſer von Europa ausgegangen Bewegung ſeine Pforten zu öffnen. Ob wir aber noch mehr in einem großen Auflöſungsprozeß begriffen, oder bereits bedeutend in der Begründung einer dauerhaften neuen Ordnung fortgeſchritten ſeien, iſt für uns, die wir in den Geburtswehen derſelben auf der

einen oder auf der andern Seite befangen ſind, ſchwer zu beurtheilen, und wenn der Radicalismus ſich nicht mit der Einbildung täuſchen darf, daß er für die Zukunft baue, wo er nur den Schutt der Vergangenheit aufräumt, kann auch die conſervative Partei nicht ermeſſen, was ſie noch ferner aufgeben müſſe, oder als gerettet betrachten dürfe, um es als nüzlicher, — oder in Ermanglung eines neuern — als nothwendigen Stoff in die Formen einzupaſſen, welche aus dem Kampf der Gegenwart hervorgehen werden.

Sollte zum zweitenmale bevor dieſe Umgeſtaltungsperiode zurückgelegt ſein wird, und die Grundlagen einer neuen Entwicklungsbahn ſich befeſtigen, durch nicht vorauszuſehende Ereigniſſe ein hervorragender Geiſt an die Spize der noch allgemein fortdauernden Bewegung geſtellt werden, und ihr Einheit des Mittelpuncts und eines zu klarem Bewußtſein kommenden Zieles geben; ſo würde ſich von neuem bewähren, daß die aufgeregten geiſtigen und phyſiſchen Kräfte für die Verweiſung auf verſchiedenartigen Richtungen empfänglich ſind, und ſich bei größerer Beſchränkung in der einen, durch Eröffnung eines freiern Spielraumes in der andern befriedigen laſſen; bleiben hingegen, wie als wahrſcheinlich vorauszuſehen iſt, die einzelnen Nationen nur im Geiſt der Zeit verbunden, in ſeinem Wirken aber ſich ſelbſt überlaſſen, ſo wird ſich in ihren geſellſchaftlichen Einrichtungen Altes und Neues neben einander behaupten, nicht im ſchroffen Gegenſaze, ſondern in vermittelnden Uebergängen, da ſie ſich nirgends ganz von ihrer Vorzeit losſagen, nirgends ganz von dem Einfluſſe der Gegenwart abſchließen können.

Trügen nicht alle Anzeichen, ſo haben wir bereits einen Wendepunct erreicht; allgemeine Ideen haben eine Periode jugendlicher Kraft, in welcher ſie gleich einem Sturme die Menſchen erfaſſen und ſie ausſchließend beherrſchen können, aber ein ſolcher alles mit ſich fortreißender Sturm läßt nach, nicht erſt wenn die Verwirklichung der Principien, durch welche er erregt wurde, vollendet iſt, ſondern wenn ſie ſich Luft und Raum verſchafft haben, und der Einſeitigkeit nicht mehr bedürfen, um ſich auch im äußern Leben zu behaupten. Dann treten wieder nationale und materielle Intereſſen ihrer Allein-

herrſchaft entgegen, und geben eine Richtung auf das Beſondere, und auf das Praktiſche. Darum wäre es ein Irrthum, die Berechnungen der Zukunft nur auf die Macht der einen oder der andern zu gründen. Weder durch republicaniſche Inſtitutionen noch durch Dampf und Eiſenbahnen wird ſich das große Räthſel unſerer Zeit löſen — nur ſoviel kann geſagt werden, daß ſich ein Ausgang aus der Kriſis des Zeitalters ohne ſociale Sündfluth über unſre alte europäiſche Welt ausöffnen wird, wenn auf der einen Seite die geiſtige Regſamkeit ſtatt der bisherigen negativen und deſtructiven Richtung eine ſchaffende nehmen, ſich eine Laufbahn der Entwicklung und der Zukunft bereiten kann, wenn auf der andern Seite die materielle Thätigkeit ſich im nothwendigen Gleichgewicht erhalten kann, ohne auf künſtlicher Höhe ſcheiternd das ganze geſellſchaftliche Gebäude in ihren Fall zu ziehen, und wenn, mit Beſeitigung des krankhaften Zuſtandes in beiden Beziehungen auch das in der menſchlichen Natur innwohnende ſittliche Princip wieder ſeine vermittelnde Kraft üben kann.

II.

Ueber die geſchichtlichen Grundlagen der Staats Verfaſſungen.

Auf dem Gebiete der Staatseinrichtungen ſtößt der generaliſirende und einebnende Geiſt der Zeit hauptſächlich auf zwei Widerſtandskräfte, auf die Macht des geſchichtlich Begründeten und auf die Forderungen der Nationalität. Beide ſind innig verflochten, aber in ihrem Begriff dennoch nicht gleichbedeutend, denn das Geſchichtliche hat als ſolches ſeinen eigenthümlichen Character unabhängig von der Scheidewand, welche zwiſchen den Völkern beſteht, und die Nationalität gründet ihre Nothwendigkeit nicht blos auf die Thatſache der geſchichtlichen Ausbildung, ſondern auf ein allgemeines Geſez der Natur.

In der Erörterung der Vorzüge oder Nachtheile geſchichtlich ausgebildeter Staatsverfaſſungen handelt es ſich von einer Frage der Staatsklugheit oder der Convenienz, nicht von dem heutzutage vielbeſprochenen und hart bedrängten hiſtoriſchen Rechte, denn dieſes kann immer nur von Einzelnen, oder gewiſſen Klaſſen, welche in dieſer Beziehung bevorzugt oder privilegirt genannt werden, geltend gemacht werden, und löst ſich im Verhältniß der Berechtigten zur Geſammtheit, deren wahren Intereſſen es nie im Wege ſtehen kann, wo eine Nichtübereinſtimmung als vorhanden anerkannt wird, in einen Entſchädigungsanſpruch auf, weil es in dem Geſellſchaftszuſtand geboren, und auf denſelben allein geſtüzt, immer den Bedürfniſſen und Formen deſſelben untergeordnet bleibt.

Die Staatsgeſellſchaft aber kann kein hiſtoriſches Recht gegen ſich ſelbſt behaupten. Hier iſt die Aufgabe nur zu prüfen, ob, und unter welchen Bedingungen Verfaſſungen, welche ſich aus der Geſchichte

eines Volkes allmählig entwickelt, und aus derſelben eine größere Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältniſſe ererbt haben, dadurch Vorzüge vor ſolchen haben können, welche ohne Beachtung der aus der Vorzeit überlieferten Inſtitutionen aus allgemeinen Grundſäzen abſtrahirt, und wie man ſich zu ihrer Empfehlung ausdrückt, aus einem Guß hervorgegangen ſind.

Dieſer große Unterſchied in dem Urſprung und dem Character der Staatsverfaſſungen wird nicht aufgehoben durch die Bemerkung, daß die Gegenwart überall aus der Vergangenheit hervorgegangen ſei, und daß mithin die Geſchichte eines Volkes überall auf ſeine Verfaſſung eingewirkt habe, — denn für's Erſte läßt ſich auch dieß nicht auf Zeiten anwenden, wo ein allgemein verbreitetes, nicht aus dem eigenthümlichen Bedürfniß eines einzelnen Volkes hervorgegangenes Streben nach der Verwirklichung politiſcher Syſteme eine abſolute Herrſchaft begründet hat, und mancher durch dieſelbe zu Tage geförderte Conſtitutionsverſuch nicht mehr nach der Individualität der Nation, für welche er beſtimmt iſt, bemeſſen wird als ein aus den Hauptſtädten der Mode vorgeſchriebener Anzug; — aber auch abgeſehen hiervon liegt das Weſentliche des Unterſchiedes darin, daß hier der Bildungsgang eines Volkes blos mehr oder weniger auf die An ſichten eingewirkt haben kann, welche die Wahl ſeiner Staatsverfaſſung beſtimmten, während er dort poſitive Elemente überlieferte, welche, weil ſie in demſelben ihre Wurzel haben, und durch ſie ein Rechtszuſtand begründet iſt, beibehalten, bei fortſchreitender Entwicklung wohl verändert, verbeſſert, und nach allgemeinen Regeln jeweils vereinfacht, aber nicht aufgehoben wurden.

Thoren verwerfen das geſchichtlich Begründete ſchon darum, weil es als ſolches den Gegenſaz der neueſten Mode bildet, — viele Verſtändigere aus einſeitiger Syſtemſucht und die Gemäßigten unter denſelben glauben genug gethan zu haben, wenn ſie die Bedingungen aufſtellen, unter welchen daſſelbe auf dem Vergleichswege einſtweilen noch geduldet werden könne, — ſelten aber erhebt man ſich zur Unterſuchung, ob und welche Vorzüge Inſtitutionen haben können, nicht obgleich ſondern weil ſie auf geſchichtlicher Grundlage beruhen,

vorausgeſezt, daß ſie weder den unwandelbaren Geſezen der Vernunft, noch den Bedürfniſſen der Zeit widerſtreben, ſondern mit demſelben in Einklang gebracht werden können.

Bei Verfaſſungen, welche ſich geſchichtlich ausgebildet haben, wird das Staatsleben immer mehr auf den Stoff, welchen der geſammte ſociale Zuſtand in einer mannigfaltigen Gliederung darbietet, — bei ſolchen hingegen, welche als ein Ganzes aus einer Abſtraction der Geſezgebungspolitik entſprungen ſind, mehr auf die Formen gerichtet ſein, dort auf einem verwickelten, oft aber nicht nothwendig ſchwerfälligen, hier auf einem einfachern Organismus beruhen; erſtere werden dauerhafter, leztere beweglicher und veränderlicher ſein, — jene mehr dem Character des Volkes, für welches ſie beſtehen, dieſe mehr dem Character der Zeit, in welcher ſie geſchaffen wurden, entſprechen.

Wo der ganze politiſche Zuſtand eines Volkes ſich nur als zufälliges Product ſeine Geſchichte darſtellt, in welchem jedes Zeitalter nur in Einzelnheiten etwas von ſeinem Gepräge zurückgelaſſen hat, wo allgemeine Begriffe vom Zweck der Staatsgeſellſchaft nie eine ordnende Herrſchaft über ſeine Einrichtungen ausgeübt haben, ſondern wo dieſe ohne höhere Regel lediglich aus den Wirkungen der Gewalt und ihren Transactionen mit dem Widerſtand, überhaupt aus vereinzelten Reibungen der geſellſchaftlichen Elemente, aus der Autonomie körperſchaftlicher Verbindungen und deren gegenſeitigen Kämpfen hervorgegangen ſind, und auf dieſem Bildungsweg das öffentliche Recht den Character eines privatrechtlichen Urſprungs beibehalten hat, da entbehren die geiſtigen und phyſiſchen Kräfte die zu ihrer Entwicklung erforderliche Freiheit, und wenn ſie demungeachtet zu einer unaufhaltbaren Reife gelangt ſind, welche ſie nicht mehr in die ihnen geſezten Schranken einzwingen läßt, kann das dadurch erzeugte Mißverhältniß nicht mehr auf die Dauer behauptet werden. Sowohl der höhere Standpunct der Erkenntniß, welche ſich allmählig von innen heraus Bahn bricht, und von außen her durch den Verkehr mit andern Völkern befördert wird, als die mit derſelben gleichen Schritt haltende Vermehrung der Bedürfniſſe, und der dadurch erzeugten Colliſionen

bedrohen alsdann ein geſellſchaftliches Gebäude, welches auf ſeiner geſchichtlichen Grundlage zu ſehr hinter den allgemeinen Forderungen des Zeitalters zurückgeblieben iſt; nur die Scheu vor einem gewaltſamen Einſturz, oder eine auf Particularitäten der Staatszuſammenſezung beruhende Schwierigkeit durchgreifender Veränderungen kann alsdann die Fortdauer ſeiner veralteten Inſtitutionen noch auf unbeſtimmte Zeit friſten.

Wenn dagegen ein Volk, welches von der Kriſis unabweislicher Veränderungen ſeiner hergebrachten Verfaſſung ergriffen iſt, in demſelben eine Grundlage geſchichtlich mit ihm aufgewachſener Verhältniſſe retten, und als bildſamer Stoff nach glücklicher Löſung der Schwierigkeiten, welche deſſen oft ſpröde Natur den nicht immer geduldigen Händen ſeiner Bearbeiter entgegenſezt, nach allgemeinen Regeln des Rechts und der Staatsklugheit in ein harmoniſches, dem Standpunct der Zeit und dem Bedürfniß ſeiner Eigenthümlichkeit angemeſſenes Ganzes geſtalten kann, dann nur können ſolche Verfaſſungen, in welchen der Faden früherer Bildungsperioden fortläuft, eine ungehindert fortſchreitende Entfaltung der geiſtigen und materiellen Kräfte, unabhängig von den vorübergehenden Eindrücken des Augenblicks, ſichern, und den großen Vorzug geltend machen, daß ſie ihre Wurzeln in dem eigenthümlichen Leben und allen ſocialen Verhältniſſen eines ſolchen Volkes haben.

Was mit dieſem bildlichen Ausdruck bezeichnet wird, iſt allgemein verſtändlich; um ſich indeſſen nicht einer dunkeln Vorſtellung zu überlaſſen, iſt es immer dienlich, tiefer auf ihren Grund zu gehen. Formen überhaupt haben ihre Realität und ihre Bedeutung nur in dem Stoff, welcher durch ſie geordnet wird. Gibt das Geſez der Staatsgeſellſchaft von oben herab aus der Abſtraction nur allgemeine Formen ohne ſubſtanziellen Gehalt, ſo entwickelt die menſchliche Natur das, was in dieſen Formen leben und ſich bewegen, was alſo ſie ſelbſt beleben ſoll, zwar unter der ſtarren und beſchränkenden Herrſchaft eines ſolchen Geſezes, aber nicht mit und aus ihm. Dasſelbe bleibt ein fremder Gebieter, welchen die Staatsweisheit nur auf dem Wege der Analyſe zu dem von ihr beherrſchten Lebensſtoff herabſteigen

läßt, und jedes innere Anſchwellen derſelben, oder äußere Einwirken droht die Bande ſeiner Formen zu ſprengen. Im Gegenſaz iſt eine aus der freien Entwicklung menſchlicher Kräfte ſynthetiſch gebildete, allmählig zu allgemeinen Begriffen aufgeſtiegene, und nach denſelben geordnete Verfaſſung, durch die auf ſolche Weiſe organiſch geordnete Materie ſelbſt befeſtigt, und mit derſelben in innige Verbindung gebracht. Um dieſen Vorzug nicht ganz zu entbehren, muß auch eine neue, auf keine überlieferten Grundlagen zurückgehende Geſezgebung zwiſchen die kahle Allgemeinheit der Regeln für das Ganze, und die Atome, aus welchen es ſich bilden ſoll, poſitive Anhaltpuncte in die Mitte ſtellen, und ſie nicht außer ihrem Bereich und ihrem Einfluß entſtehen laſſen; ſie muß ſelbſt engere Kreiſe in dieſen großen Zwiſchenraum ziehen, damit der Menſch nicht dem Staat in iſolirter Selbſtſucht oder in Verbindungen, welche demſelben fremd ſind, gegenüberſtehe, ſondern Liebe und Lebenswärme ſich in wohlthätig geregelter Entfaltung der in der Menſchheit liegenden Keime, ſtufenweiſe durch nähere und beſondere Verhältniſſe aufſteigend, über die ganze bürgerliche Geſellſchaft ausbreite. Wird dabei der Faden früherer Bildungsperioden eines Volkes abgeſchnitten, und ihre gegebene Grundlage verlaſſen, ſo müſſen ſolche Verhältniſſe erſonnen und neu geſchaffen werden, dann ſind ſie aber eine künſtliche Schöpfung ohne inneres Leben, welches ſich nur allmählig aus ihnen entwickeln kann, wenn ſie als wohlberechnete Ausſaat auf fruchtbaren Boden fallen, und ihnen bei einmal eingeführter Veränderlichkeit Zeit vergönnt wird, in demſelben Wurzel zu faſſen. Der Geſezgeber, welcher dieſes Bedürfniß nur als Zerſtörer aller früher ausgebildeten Verhältniſſe berückſichtigen will, oder dieſe leztere beim Antritt ſeines Berufes bereits unrettbar untergegangen findet, kann ſeiner Schöpfung nur eine zweifelhafte Anweiſung auf ein nachkommendes Geſchlecht geben, dagegen wird er, wo es noch von ſeiner Wahl abhängt, wohlthun, wenn er in die neue Ordnung ſo viel als möglich von jenem haltbaren und belebten Stoffe der Vorzeit aufnimmt, dem Alter den Vorzug gibt, wo es ſich behaupten läßt, und es nur in ſoweit umformt, als das Bedürfniß der Gegenwart es erfordert.

Wohin es führt, wenn eine ſolche Wahl nicht mehr freiſteht, lehrt das Beiſpiel von Frankreich, dem Land, welches den Staaten der alten Welt auf der Bahn der Revolution vorangegangen iſt, und dieſelbe in allen geſellſchaftlichen Verhältniſſen durchgeführt hat, beſonders in der Vergleichung mit England, deſſen politiſche Verfaſſungsform in ihren weſentlichen Beſtimmungen auf gleichen Grundſäzen der Gewaltvertheilung beruht; denn wodurch erklärt ſich der Unterſchied, daß dort noch immer keine Gewalt und keine Inſtitution befeſtigt werden kann, daß ſtets ſich wiederholende Kriſen jede eingeführte Ordnung von Neuem wieder in Frage ſtellen, daß jedes Princip, auf welches man dieſelben zu begründen ſucht, alsbald auf ſeine Haltloſigkeit geführt, und als Form ohne Weſen der Parodie blosgeſtellt wird, während hier die bedeutendſten materiellen Mißverhältniſſe bisher wenigſtens die beſtehende Ordnung nicht zu durchbrechen vermochten, ſondern durch ihre Reibungen von ſelbſt wieder zu einer Ausgleichung gebracht wurden? Nicht in der Beweglichkeit des franzöſiſchen Characters an und für ſich findet ſich die Erklärung, wohl aber in dem allerdings durch ihren Vorſchub vollbrachten Werke einer vollkommenen Zerſtörung aller überlieferten Verhältniſſe, nicht blos der geſezlich beſtimmten, ſondern aller deren, welche ſich im freien geſellſchaftlichen Verkehr ausgebildet hatten, und in dem dadurch herbeigeführten gänzlichen Mangel moraliſcher Grundlagen, welche die Staatseinrichtungen befeſtigen und beleben könnten. Daher hängt ihre Fortdauer von dem Kampf um die Gewalt ab, und hat in dem Volk keine andere Stüze als Gleichgültigkeit und die Behauptung des Uebergewichts jenes Theils desſelben, welcher ſich nach Ruhe zur ungeſtörten Verfolgung iſolirter Intereſſen ſehnt. Was die Franzoſen demungeachtet nicht nur vor einer Auflöſung ihres Staatsverbandes bewahrt, ſondern als Ganzes groß erhalten hat, iſt einzig der Nationalgeiſt, welcher ſie darin auszeichnet, daß er bei ihnen alle andern Begriffe und Gefühle beherrſcht; er wird gegen Außen durch ſtete Nahrung für Ruhmſucht und Eitelkeit, im Innern durch den Genuß eigenthümlich verfeinerter Culturformen erhalten; aber ſo großartig er in ſeiner Blüthe erſchien, ſo wenig kann er dieſem

Volk Segen bringen, wenn er daſſelbe ohne Beruhigung im Innern blos zuſammenzuhalten und ihm in der äußern Stellung Geltung zu verſchaffen vermag.

In einer von der Natur ſo reich begabten und in der Bildung ſo weit vorgeſchrittenen Nation fehlt es den Einſichtsvollen nicht an der Erkenntniß dieſes Uebels, und es wurde ſchon öfters bedacht, wie demſelben abzuhelfen ſei. Man empfahl dazu insbeſondere die Wiederbelebung örtlicher Intereſſen und Anhänglichkeiten, durch Beſchränkung der alle Kräfte als widerſtandloſe Maſſe beherrſchenden Centraliſirung; allein zu ſolchen Zwecken können Inſtitutionen nur vorbereitend geſchaffen werden, denn es werden dadurch nur Formen gegeben, in welchen ein entſprechender Geiſt ſich mit der Zeit anſezen kann, und ſie können kein Surrogat für die Vorzüge einmal zerſtörter geſchichtlichen Verhältniſſe ſein, ſo lange ſie nicht ſelbſt wieder geſchichtlich geworden ſind. Noch weniger könnte verſucht werden, der Gegenwart durch eine ariſtocratiſche Inſtitution, auch unter Vorausſezung ihrer Zuträglichkeit und ihrer Verträglichkeit mit den durch die Revolution eingewurzelten Begriffen, nachzuhelfen, denn hier müßte nicht nur die geſezliche Einrichtung dem Geiſt, welcher ſich ſpäter daraus entwickeln ſoll, ſondern es müßte auch erſterer bei der Wandelbarkeit aller ſocialen Verhältniſſe auf dem eingeebneten Boden noch die allmählige Conſolidirung eines dazu verwendbaren Stoffes vorausgehen, welcher zur Zeit nirgends zu finden iſt. In dieſem haltloſen Zuſtande wurde der Blick auf die Erweckung des untergrabenen religiöſen Sinnes gerichtet, aber dieſer am wenigſten läßt ſich durch ein Machtwort der Politik als Mittel zu Zwecken hervorrufen, und erzeugt ſich ſo wenig aus ſich zurückſtoßenden Contraſten von Aberglauben und Unglauben, als aus einem Bündniß mit dem profanen Spiel der Mode, und nur durch Sorge für die Erziehung kann der in der Natur des Menſchen liegende Keim für ein nachfolgendes Geſchlecht gepflegt werden, wenn das jezt lebende in der Schule der Bedrängniß allmählig aus der ſo lange beförderten negativen Richtung erſt wieder von ſeiner Zerſtörung abgeleitet wird.

Es bedarf keiner Gegenüberſtellung des Zuſtandes von England in dieſer Beziehung, ſie drängt ſich der Beobachtung ſelbſt auf; nur daran darf erinnert werden, daß ſich hier die Kraft geſchichtlicher Grundlagen bei der Nation erprobt hat, welche in Handel und Induſtrie den erſten Rang behauptet, obgleich ſonſt gerade dieſe Richtung der menſchlichen Thätigkeit vorzugsweiſe geeignet ſcheint, dieſelben zu untergraben. Daher findet man bei ihr die größten Contraſte der verſchiedenartigſten Elemente, induſtrielle Beweglichkeit und Feſthaltung des Traditionellen in Sitte und Einrichtungen, Democratie und Ariſtocratie wohlthätig zur Erhaltung eines geſellſchaftlichen Gebäudes vereinigt, welches nur von einem damit nicht zu verwechſelnden Mißverhältniſſe in den Grundlagen der phyſiſchen Subſiſtenzmittel ernſtlich bedroht wird.

Eine Bürgſchaft der Dauerhaftigkeit wird für alle Staatseinrichtungen geſucht. So wenig auch überhaupt und zumal in einer allgemeinen politiſchen Reformationsperiode, wie die gegenwärtige, von den Schöpfern neuer Conſtitutionen auf frühere Einrichtungen Rückſicht genommen zu werden pflegt, wo ſich dieſelbe nicht durch äußere Hinderniſſe beim Hinwegräumen aufdringt, da ihr Bemühen vielmehr dahin geht, ſich für die Ausführung ihres Syſtems den Boden möglichſt zu ebnen, — ſo wenig iſt es doch ihre Abſicht, ſelbſt nur etwas Vorübergehendes für den Augenblick zu ſchaffen, ſie wünſchen und hoffen vielmehr dadurch eine feſte Ordnung für die Zukunft zu gründen; dieß liegt nicht nur in dem natürlichen Beſtreben der Menſchen, dem eigenen Werke Dauer zu verleihen, ſondern auch in der mehr oder weniger klaren Erkenntniß, daß das Geſez nur die Form iſt, in welcher Freiheit und Wohlfahrt erreicht werden ſoll; daß aber die Subſtanz derſelben in dem ſteten Wechſel der Formen untergeht, daß daher ſolche geſucht werden müſſen, welche weder die Bewegung hemmen noch durch dieſelbe geſprengt werden, und ohne die Zukunft in ſtarre Unbiegſamkeit feſſeln zu wollen, auch nicht jeder vorübergehenden Laune des Augenblicks weichen müſſen.

In dieſer Hinſicht ſtehen aber Verfaſſungen, welche aus der ganzen Geſchichte eines Volkes in ſeinen verſchiedenen Entwicklungs-

perioden hervorgegangen ſind, vor ſolchen, die das reine und abgeſchloſſene Werk einer Abſtraction ſind, in einem unverkennbaren Vortheile. Der Rückblick auf die lezten Jahrhunderte zeigt, wie lange ſich alte Formen im Weſentlichen unverändert erhalten können, ohne daß darum auch der menſchliche Geiſt in und mit demſelben ſtille ſtehen müſſe, denn gerade weil ſie ſich allmählig aus der innern Bewegung des Volkes gebildet haben, laſſen ſie derſelben mehr Spielraum als ſolche, welche ihm gleich einem zugeſchnittenen Gewande angelegt werden. Die Macht der Gewohnheit, die Ehrfurcht vor den von den Voreltern ererbten Einrichtungen, unter welchen das lebende Geſchlecht aufgewachſen iſt, läßt den Gedanken an einen Wechſel derſelben nicht aufkommen, ſo lange es noch möglich bleibt, ſich unter ihrer Herrſchaft fortzubewegen. Es beſteht ein Zuſtand äußerlicher Ruhe, in welcher die Thätigkeit der Menſchen eine andere Richtung nimmt, und entweder überhaupt nicht den Geſezen des Staatsorganismus oder nicht dem Wechſel derſelben zugewandt iſt. Selbſt wo ſie anfangen die rührigern Kräfte zu beengen, ſteht ihnen die Anhänglichkeit der größern Maſſen noch mächtig zur Seite, und gründet ſich außer ihrer traditionellen Heiligkeit bei dem einen auf die Erkenntniß deſſen, was er mit einer Veränderung verlieren würde, bei dem andern wenigſtens auf eine nicht gerne für Ungewiſſes auf das Spiel geſezte Behaglichkeit. Iſt ſie aber einmal beſiegt, — ſei es, daß eine alte allzu unbeweglich feſtgehaltene Verfaſſung wirklich die Zeit ihrer Anwendbarkeit überlebt habe, oder daß ihr Untergang nur von einer thätigen Minderzahl von Unzufriedenen durchgeſezt, oder auch daß dazu von außen her der Anſtoß gegeben worden ſeie, und iſt auf eingeebnetem Boden unter den Theoretikern die freie Concurrenz zu neuen Bauführungen eröffnet, ſo vermag keiner dieſes Princip der Haltbarkeit und des Widerſtandes an die ſeinige zu bannen. Immer bewährt ſich, daß durch dasſelbe nur der Umſturz des Ueberlieferten als der erſte Schritt erſchwert wurde, und wenn dieſer gelungen iſt, ein Verſuch den andern verdrängt; jeder muß ſich zwar ſeiner Beſtimmung zufolge als etwas Vollendetes, der Erhaltung Würdiges

darſtellen, aber vom reinen Rationalismus mit der Gegenwart erzeugt, iſt er die Geburt der neueſten vorherrſchenden Anſichten, das Kind der Mode, und muß als ſolches dem nächſtfolgenden den Platz räumen; denn mit welchem Recht kann ſich die Theorie von geſtern dann noch gegen die von heute behaupten, da die abſolute beſte Verfaſſung für alle Zeiten und alle Völker noch nicht gefunden iſt, oder vielmehr nicht gefunden werden kann? Zwar wird am Ende das Ermüden im ſteten Wechſeln wohl wieder zu dauerhaftern Geſezgebungen zurückführen, aber wo keine äußern Umſtände ein plözliches Stillſtehn gebieten, nicht in der Art, daß eine derſelben mit einem Male ihre Vorläufer beſchämt, und ſich der Rechte des Alters bemächtigt, ſondern nur dadurch, daß man nach und nach zurückhaltender mit den Neuerungen wird, dieſe allmählig wieder geſchichtlich werden und das Volksleben wieder Stoff an ihre Formen anſezt.

Nicht minder als durch die Wandelbarkeit der Grundſäze wird der Beſtand jeder neuen Ordnung, welche ſich nicht auf die Ausbildung und Verbeſſerung, ſondern auf den Umſturz einer frühern gründet, durch die feindſeligen Kräfte der Reaction bedroht. Dieſe erzeugt ſich aus den durch einen ſolchen Umſturz verlezten Intereſſen und Anhänglichkeiten, welche, obwohl unterdrückt, doch darum nicht abgeſtorben ſind, und ſo vergeblich auch in der Regel die Beſtrebungen bleiben, den überfluthenden Strom auf den Punct zurückzuführen, von welchem er ausgegangen iſt, ſo gefährlich kann doch in einer ſolchen Lage die zuſammentreffende Gegenwirkung von zwei Extremen werden, welche, indem das eine die Vergangenheit zurückzuführen, das andere unbefriedigt ſich der Zukunft zu bemächtigen ſtrebt, mit einander jede Befeſtigung der Gegenwart verhindern, wie in Frankreich die combinirten Angriffe der Legitimiſten und Republikaner gezeigt haben. Hierin iſt ein großer Unterſchied zwiſchen Revolution und Reform, denn wenn gleich auch leztere immer Unzufriedene gegen ſich hat, ſo ſteht ſie doch nicht auf Schutt, ſondern fortwährend auf gewachſenem Boden, und ihre Feinde können

es nicht wagen, ſich an ihr wie an einer Revolution durch Beihülfe zu einer neuen zu rächen.

Die Haltbarkeit einer auf geſchichtlichen Grundlagen beruhenden Verfaſſung iſt eben ſo wenig ein unbedingter Vorzug als die größere Leichtigkeit von Veränderungen ein unbedingter Fehler einer Verfaſſung, welcher dieſe Grundlage abgeht; denn haltbar ſoll nur ſein, was an ſich gut iſt, oder der Stetigkeit bedarf, um gut werden zu können, und wo weder das eine noch das andere der Fall iſt, muß vielmehr die Erſchwerung des Wechſels als ein Nachtheil erkannt werden.

Die größere Beweglichkeit des Staatsorganismus überhaupt als eine Eigenſchaft, welche meiſtens mit ſeiner geſchichtlichen Ausbildung im umgekehrten Verhältniß ſteht, bezieht ſich jedoch nicht allein auf die Empfänglichkeit für Veränderungen im guten wie im ſchlimmen Sinne, ſondern auch auf die leichtere und wirkſamere Aeußerung ſeiner Kraft, inſofern ihr keine eingewurzelte Selbſtſtändigkeit einen Widerſtand entgegen ſezt. Manches Volk iſt mit einer veralteten Feudalverfaſſung gegen andere zurückgeblieben, nicht blos weil von ihm verabſäumt wurde, mit der Zeit fortzuſchreiten, ſondern weil in dieſer Verfaſſung ſelbſt zu viel gegenſeitige Lähmung ſeiner vereinzelten Kräfte begründet war.

Dieſe Betrachtung muß auf die Anerkennung einer richtigen Mitte führen. Die geſchichtlichen Grundlagen dürfen weder an ſich ſtarr den Verbeſſerungen widerſtehen, welche der Character und das Bedürfniß eines jeden Zeitalters erheiſcht, noch überhaupt die freie Bewegung und Benuzung der Geſammtheit der Kräfte eines Volkes hindern. Ihre ſonſtigen Vortheile können wohl eine leichtere, oft leichtfertige Beweglichkeit, nicht aber den Mangel derſelben aufwiegen. Aus der Prüfung der verſchiedenartigen Verfaſſungsformen ergibt ſich, wie das organiſche Leben eines Staatskörpers durch Gewicht und Gegengewicht der Kräfte geregelt werden kann, und hiernach beſtimmt ſich auch das Urtheil, wo geſchichtliche Elemente dazu vorzugsweiſe oder allein geeignet ſind; es bedarf nur einer Vergleichung der Staatseinrichtungen einzelner Völker, um zu

erkennen, welcher Raum zu Contraſten in Maaß und Verhältniß hier geöffnet iſt.

Von entſcheidender Wichtigkeit bei der Beſtimmung des Werthes geſchichtlicher Inſtitutionen iſt endlich auch die Rückſicht auf die Eigenthümlichkeit der Völker, welche ſelbſt nie die Geburt einer Abſtraction oder der Willkür eines Augenblicks, ſondern nur das Ergebniß einer geſchichtlichen Laufbahn iſt, und darum auch nur auf dieſer in den äußern Formen ihres Lebens den demſelben vollkommen zuſagenden Ausdruck erhalten kann. Wollte man auch annehmen, daß die Geſezgeber eines Volkes, welches blos durch eine innere, auf ſeine Gränzen beſchränkte Gährung zu einer gänzlichen Umgeſtaltung ſeiner Einrichtungen getrieben wird, in neuen ſo gut als in überlieferten auf ſeinen beſondern Character und ſeine darauf ſich gründenden Bedürfniſſe Rückſicht nehmen können, ſo findet dieß doch in keinem Fall Anwendung auf eine Zeit, wo eine zuſammenhängende, über alle cultivirten Völker ſich verbreitende Bewegung eine allgemeine Richtung auf gewiſſe politiſche Syſteme eingeſchlagen hat, und alles, was neu gebaut wird, nothwendig in dem Styl derſelben Schule aufgeführt werden muß, gegen deren unbedingte Modeherrſchaft die einzig mögliche Originalität nur in dem behauptet werden kann, was aus vorhergegangenen Perioden beibehalten wird.

Man muß aber mit dieſer Betrachtung nicht auf halbem Wege ſtehen bleiben, ſondern jeder Täuſchung feſt entgegentreten. Es ſoll nicht blos, weil Eigenthümlichkeiten die Völker ausſcheiden, auf dieſelben als eine unvermeidliche Conceſſion in ihren Einrichtungen nothdürftige Rückſicht genommen werden, ſondern es iſt gut, daß dadurch eine Scheidewand erhalten werde, ohne welche für die Menſchheit auf dem Alles verflachenden weltbürgerlichen Standpunkt keine allgemeine Freiheit möglich iſt. Nationalität iſt keine derſelben anklebende Unvollkommenheit, ſondern eine in ihrer Natur begründete Forderung.

III.

Nationalität.

Was iſt Nationalität? Die Frage iſt nicht überflüßig, wenn erwogen wird, wie häufig das, was der Wahrheit des Begriffs entſpricht, verkannt wird, und welche Parodien aus ſeiner Dunkelheit hervorgegangen ſind.

Es iſt die Gemeinſchaft der Sprache, der auf dieſelbe gegründeten Cultur, und ihrer eigenthümlichen Richtung, der Sitten und Gewohnheiten, wodurch eine Maſſe von Menſchen zur Erreichung der Zwecke des Geſellſchaftszuſtandes übereinſtimmend befähigt, unter ſich verbunden, und von andern abgeſchieden iſt. Sie unterſcheidet ſich als das Ergebniß einer natürlichen oder freien Entwicklung der menſchlichen Anlagen von einer willkürlichen, ohne Rückſicht auf Gleichartigkeit oder nur nach einer topographiſchen Abrundung des gegebenen Raums beſtimmten Verbindung der Menſchen zum Staat, dadurch, daß ſie nicht durch das Geſez desſelben geſchaffen werden kann; ſie iſt daher auch häufig ſeiner Zuſammenſezung nicht entſprechend, und bezeichnet alsdann im Gegenſaz eine vollſtändigere Empfänglichkeit der durch ſie verbundenen Maaße für die Erreichung der Zwecke eines Staatsvereins. Für welche dieſer Zwecke ſie als eine vollkommenere, für welche ſie als eine nothwendige Grundlage der Staatenbildung zu betrachten ſei — muß die Prüfung ihrer Natur und ihrer Wirkung ergeben.

Um ſich für verſchiedene Begriffe unterſcheidender Bezeichnungen zu bedienen, kann eine durch jene natürliche Gemeinſchaft verbundene Geſammtheit Nation, eine durch den Staatsverband gebildete Volk genannt werden, wiewohl beide Benennungen oft als gleichbedeutend, oft ſelbſt im umgekehrten Sinne gebraucht werden.*)

*) In dieſer Anwendung entſpricht wenigſtens das aus einer fremden Sprache entlehnte Wort Nation ſowohl ſeiner Ableitung, als dem, was mit

Hiernach erſcheint auch Nationalität und Nation nicht als gleichbedeutend, erſteres bezeichnet die natürliche Gemeinſchaft der Eigenſchaften, welche zu einer vollkommenern und innigern geſellſchaftlichen Verbindung befähigt, lezteres ſezt das wirkliche Beſtehen einer ſolchen Verbindung voraus.

Die Sprache iſt das Kennzeichen der Gemeinſchaft jener uranfänglichen Bildung der Individuen zum geſelligen Leben, worauf die Fähigkeit zu jeder weitern Entwicklung desſelben beruht, oder des Urſprungs ihres Geſellſchaftszuſtandes; — ſie iſt das nothwendige Mittel zu ihrem Verkehr, welches ſie von den Thieren unterſcheidet. Iſt eine Sprache von einer andern verdrängt worden und ganz untergegangen, ſo iſt da, wo ſie keine Scheidewand mehr bildet, eine durch ihr ehemaliges Daſein angedeutete Verſchiedenheit des Urſprunges nur noch geſchichtlich, und es liegt darin ein Beweis, daß die Abkömmlinge fremdartiger Stammväter nun gleichwohl die Ueberlieferungen und die erſten bildenden Eindrücke beim Eintritt in das Leben auf gleiche Weiſe empfangen. Die Erſezung einer Sprache durch eine andere weiſt zwar immer auf ein gewaltſames, durch auswärtige Kräfte bewirktes Eingreifen in das ſelbſtſtändige Leben einer dadurch vereint geweſenen Menſchenmaſſe hin, und läßt auch wenn ſie vollendet iſt, auf die entfernteſten Zeiten in einer nun in ein Ganzes verſchmolzenen Nation Spuren der ehemaligen Abſonderung zurück; — ſie führen auf die Erkenntniß einer aus dem Dunkel der Fortpflanzungskeime in der geheimnißvollen Werkſtätte der Natur hervortretenden Verſchiedenheit der Geſchlechter oder Racen, welche nicht nur ſocialen, ſondern ſelbſt climatiſchen Einflüſſen widerſteht, und dazu geſellen ſich mancherlei Eigenthümlichkeiten in einzelnen Ueberlieferungen, welche eine untergegangene Sprache der Voraltern um Jahrhunderte überleben können; aber ſolche Abweichungen beurkunden nur den überall bis zur Individualität beſtehenden ſtufenweiſen Uebergang von Beſonderem

Nationalität allgemeiner üblich und ſchärfer begränzt, als mit Volkseigenthümlichkeit ausgedrückt wird, obgleich daſſelbe auf einen noch aller Cultur ermangelnden Menſchenſtamm nicht angewendet wird.

zu Allgemeinem, und unterſcheiden ohne zu trennen, wo die Sprache als das Band der Geſellſchaft dieſelbe geworden iſt. *) Ohne die Wichtigkeit jener tiefer in den menſchlichen Anlagen gegründeten Abſtammungsverſchiedenheit für den Beobachter des Volkscharacters zu verkennen, wird daher die Sprache im practiſchen Sinn als das entſcheidende Merkmal politiſcher Gleichartigkeit und Verbindungsfähigkeit oder Nationalität betrachtet.

Dieſes Medium aller geiſtigen Mittheilung iſt für die große Maſſe der Menſchen immer nur ein einziges — die Mutterſprache. Auch bei den Gebildeten bezeichnet dieſe eine nationale Eigenthümlichkeit, weil ſie durch dieſelbe in die menſchliche Geſellſchaft eingeführt worden ſind, und durch ſie die erſte Erziehung, die erſte Richtung ihrer Ideen und Gefühle erhalten haben, auf deren Grundlage ſpäter jede allgemeinere Weltbildung geſtellt wird.

Jene nähere und bei der Mehrzahl beinahe ausſchließende Verbindung, in welcher die Menſchen zum geſelligen Leben herangezogen werden, und welche ſich in ihrer Sprache offenbart, begründet auch die Eigenthümlichkeiten ihrer Sitten und Gewohnheiten, **) durch deren Gemeinſchaft ſie ſich anziehen, ſo wie durch deren

---

*) Dieſe Behauptung ſcheinen die Juden zu entkräften, welche im Leben und außer ihren Religionsgebräuchen keine gemeinſchaftliche Sprache mehr haben, und dennoch über den ganzen Erdboden verbreitet, überall auf den erſten Blick als ein ſcharf ausgeſchiedenes Geſchlecht erkannt werden. Bei ihnen beruht das Abſchließen von allen Nationen, unter welchen ſie wohnen und wandeln, auf ihrem religiöſen Glauben, welcher jede Vermiſchung verhindert, ſie an allen Ueberlieferungen mit einer bisher der Macht der Zeit ſeit bald zwei Jahrtauſenden widerſtehenden Hartnäckigkeit feſthalten läßt, und als eine ſich ſondernde und eben ſo wieder zurückgeſtoßene Secte auch ohne gemeinſchaftliche Sprache in Verbindung erhält. Gleichwohl würde ihnen zur Vereinigung in eine eigene bürgerliche Geſellſchaft, wenn ſie irgendwo dazu berufen wären, dieſes nothwendige Verbindungsmittel, ſo wie die Gemeinſchaft alles deſſen, was die Erziehung der Menſchen an einen heimathlichen Boden knüpft, abgehen. Sie ſondern ſich daher als Race und Secte, nicht als Nation.

**) Unter Gewohnheiten werden diejenigen Formen und Einrichtungen des geſelligen Lebens begriffen, welche ſich in ſeiner freien Bewegung bilden und die Bedürfniſſe, die Regeln deſſelben beſtimmen, und in dieſer Be-

Verſchiedenheit abſtoßen. Die Sitten und Gewohnheiten entſpringen nicht aus der Sprache, ſo wie dieſe nicht aus jenen, aber beide leiten ſich aus derſelben Quelle ab, und gehen gleichen Schritt. Erſtere bewirken meiſtens keine ſo ſcharfe Abgränzung als die leztern, welche an manchen Orten die unmittelbaren Nachbarn bis zur Unverſtändlichkeit ſcheidet, ſondern ſie werden durch die Berührung mit fremdartigen Menſchenſtämmen auf mancherlei Weiſe gemiſcht, aber dennoch bleibt in ihnen die Gleichartigkeit der erſten ſocialen Bildung als hervorſtehender Nationalcharacter ausgeprägt. Sie beſchränken ſich nicht auf Eigenthümlichkeiten der äußern Lebensverhältniſſe, ſondern ſind eben ſo ſehr in der Richtung der Gedanken und Neigungen bemerkbar, welche die Menſchen im ganzen Geſellſchaftszuſtand leiten.

In den Sprachen wie in den Sitten offenbaren ſich Uebergänge vom Gemeinſchaftlichen eines Grundtypus zu Abſtufungen ins Beſondere. Die Sprache ſpaltet ſich in Dialecte, welche keine Scheidewand bilden, in ſo weit die Verſtändlichkeit der Mittheilung durch ſie nicht gehoben und im Stande der Cultur die Gemeinſchaft einer Schriftſprache hergeſtellt iſt. In gleichem Verhältniſſe iſt die Verwandtſchaft in Sitten und Gewohnheiten theils von der Art, daß Abweichungen in Einzelnheiten die natürliche Anlage zur ſocialen Verbindung nicht hindern, theils ſo entfernt und gering, daß ſie für dieſe nicht mehr entſcheidend wird, ſondern ſelbſt ganz Fremdartiges ſich leichter nach örtlichen Verhältniſſen zuſammenfügt.

Hierauf gründet ſich wieder der weſentliche Unterſchied zwiſchen dem Begriff einer Nation und eines Hauptvölkerſtammes. Auch der leztere gehört nicht blos in das Gebiet der Sprach- und Geſchichtsforſchung, ſondern kann practiſches Intereſſe haben, in ſo weit ſich nach demſelben oft gleiche Wirkungen ähnlicher Eigenſchaften bemerken laſſen, nur muß man ſich vor Verwechslung des Aehnlichen mit dem Gleichen und vor dem Irrthum hüten, als ob aus einer ententfernten Aehnlichkeit oder jeder genealogiſchen Verwandtſchaftsnachweiſung die Fähigkeit zu einer Verſchmelzung geſchloſſen werden dürfe.

deutung iſt ihre Zuſammenſtellung mit Sitten, welche Geſeze im geſellſchaftlichen Verhältniß bilden, kein Pleonasmus.

Eine ſolche Begriffsverwirrung läßt ſich namentlich in der neueſten Zeit in den häufigen Anregungen einer Einigung des Slaventhums wahrnehmen. Unter allen Hauptvölkerſtämmen in Europa iſt der Slaviſche der ausgedehnteſte, zugleich im Allgemeinen der in der Ausbildung noch am meiſten zurüſtehende, und aus dieſem Grunde allerdings auch in der Mehrzahl ſeine Aeſte noch weniger individualiſirt, demungeachtet zeigen ſich unter dieſen ſo bedeutende Verſchiedenheiten, daß bei ihnen die Erforderniſſe der Nationaleinheit — ſo wenig in der Sprachverſtändlichkeit als in der Uebereinſtimmung ihrer Sitten und ihres ganzen Characters anerkannt werden könne. Würde dies nicht durch die Beobachtung beſtätigt, ſo müßte ſchon nach allgemeinen Geſezen der Natur die Gleichartigkeit einer nahe an 70 Millionen ausmachenden Maſſe dieſer weitläufigen ſlaviſchen Stammverwandtſchaft in Abrede geſtellt werden, ebenſo wie die Möglichkeit einer Vereinbarung der Intereſſen dieſer auf einen ſo weiten Erdenkreis ausgebreiteten Völker. Ueberhaupt wird die Verbindungsfähigkeit weniger gebildeter Nationen dadurch nicht befördert, daß ſie ſich auch noch weniger durch den eigenthümlichen Glanz ihrer Entwicklung von einander entfernt haben, und ein inſtinctartiges Abſtoßen offenbart ſich bei ihnen in der Regel mehr gegen die nähern Verwandten, weil ſie bei dieſen eine Abart ihres eigenen Weſens erblicken. Selbſt wenn man ohne auf weitere Abſtufung einzugehen die 50 Millionen Ruſſen als Nationaleinheit gelten läßt, iſt kaum denkbar, wie dieſelben in ihrer Fortbildung ohne weitere Spaltung gleichen Parade- oder Geſchwindſchritt werden halten können.

Obgleich der große Slavenſtamm gegenwärtig nur durch den ruſſiſchen Aſt unter den herrſchenden Mächten repräſentirt iſt, ſo brauchen doch andere Aeſte ſich keineswegs von demſelben abſorbiren zu laſſen, um fremder Dienſtbarkeit zu entgehen. Zwar könnten mehrere derſelbe im türkiſchen Reiche von ihrer Einverleibung in die ruſſiſche Nation, die Befreiung aus einer noch beſtehenden Knechtſchaft erwarten, ohne zur Zeit noch zu berechnen, um welchen Preis; aber ſelbſt unter dieſen fühlen einige in dem Zwiſchenzuſtand der noch

unvollſtändigen Emancipirung nur das Bedürfniß eines Patronates, welches ſie in ihrem eigenthümlichen Weſen läßt. Andere Slaven gehören dem in Beziehung auf Nationalität neutralen öſtreichiſchen Kaiſerſtaat an, und leben unter ſeiner milden Regierung in freiem gleichheitlichem Verhältniß zu andern Stämmen; nur ein Zurückbleiben in eigenthümlicher Cultur, welche ſie aber bei ihrer öſtlichen Geſchlechtsverwandtſchaft vergeblich ſuchen würden, nicht politiſche Verkürzung treibt ſie bei der allgemeinen Regſamkeit an, die Ehre des ſlaviſchen Namens geltend zu machen. Unter ihnen können insbeſondere die Czechen auf eine ſelbſtſtändige, nicht erſt in der Neuzeit hervorgetretene Blüthe hinweiſen. Was ihnen insgeſammt abgeht iſt nicht die Freiheit nationaler Entwicklung, nur durch ihre Vermiſchung mit andern Nationalitäten werden ſie verhindert, ſich damit ganz abzuſchließen. Hier aber wird nur ein Panier der Weſtſlaven aufgepflanzt, die pomphaften Anpreiſungen eines allgemeinen Slaventhums dringen nur aus dem fernen Oſten in das erleuchtete Europa herüber.

Nur eine Nation, welche als ſolche im vollen Sinne des Wortes eine ausgezeichnete und lange in der Geſchichte glänzende Rolle behauptete, und unter allen Slaven vorzugsweiſe großartige Anlagen beurkundet hat, die polniſche, nur dieſe wird in unſern Tagen mit Vernichtung bedroht, und zwar von den eigenen Stammverwandten, — in augenſcheinlichem Widerſpruche mit dem Vorgeben, daß keine Scheidewand beſtehe, wird bei ihnen nicht bloß politiſcher oder religiöſer Gegenſaz, ſondern alles, was ihnen eigenthümlich iſt, als ihrer jezigen Staatenverbindung im Wege ſtehend behandelt.

Bei jenen Aufforderungen zu einem Slavenbund offenbart ſich eine in die Augen fallende Verwechslung der Particularität eines ſectenartigen Zuſammenhaltens der griechiſchen Kirche mit einer nationalen. Die Erſcheinung erklärt ſich durch den Umſtand, daß dieſe Kirche nur in einem großen Reich als herrſchende ihren Stüzpunct ſucht, welchen die abendländiſche in mehrern findet, allein die kirchliche Gemeinſchaft hebt von ſelbſt die nationale auf, einestheils

weil ſie ſich im Orient auf eine ſo große Maſſe nicht ſlaviſcher Glieder erſtreckt, anderntheils weil ſie nur um ſo entſchiedener die katholiſchen Weſtſlaven ausſchließt. *)

Staaten, welche durch Gewalt, zufällige Umſtände, oder eine Convenienz in andern Beziehungen aus verſchiedenartigen Volksbeſtandtheilen zuſammengeſezt ſind, können in einer Reihe von Jahrhunderten keine Nationaleinheit in ſich herſtellen, und dieß um ſo weniger, je mehr freies Leben die Maſſe des Volkes durchdringt, und die ſich in denſelben abſondernden Stämme einander in der Bildung gleichſtehen. Iſt keines von beiden der Fall, ſo kann die Vertilgung einer auf ein paſſives Verhältniß in der Staatsgeſellſchaft beſchränkten Nationalität, welches durch das Heraustreten einzelner Individuen aus derſelben, und deren Aufnahme in die herrſchende nicht aufgehoben wird, durch eine conſequent und ungeſtört fortgeſezte Unterdrückung eingeleitet und in einer Folge von Generationen vollendet, nie aber durch eine der langſamen Wirkung der Zeit vorgreifendes Machtgebot erzwungen werden. Wirkſamer als rohe Gewalt iſt der Alleinbeſiz der Cultur, durch welchen ſelbſt die beſiegte Nation die herrſchende allmählig in ſich aufnehmen kann. Auf die eine und die andere Weiſe ſind die ſogenannten romaniſchen Nationen aus Miſchungen hervorgegangen.

Im geſammten weſtlichen Europa haben die römiſchen und die ſpätern germaniſchen Eroberungen, welche leztere ſich von den erſteren dadurch unterſcheiden, daß ſie mit Einwanderungen in Maſſe verbunden waren, von den alten Ureinwohnern nur an einigen Erdpuncten vereinzelte Ueberreſte in einer noch immer erkennbaren Reinheit übrig gelaſſen, und überall neue große Nationen gebildet, welche jezt als homogen gebildet, jede für ſich einen eigenthümlichen ſehr entſchieden ausgeſprochenen Character, jedoch ohne das, was in der Kunſtſprache der

*) Das große Intereſſe bei der Geſtaltung der kirchlichen Verhältniſſe in dem neuen Königreiche Griechenland bezieht ſich keineswegs blos auf dieſen kleinen Staat an ſich, ſondern auf die Frage: ob dadurch jene bisherige Einheit eines weltlichen Mittelpunctes und Protectorats der morgenländiſchen Kirche gefährdet werden könne?

Malerei couleur vierge genannt wird, der Beobachtung darſtellt. In dem römiſchen und germaniſchen Einfluß auf ihre Bildung offenbart ſich deutlich, wie Gewalt und Cultur vereint, und wie ſie im Gegenſaz wirken.

Die Römer ſind unerreicht geblieben in der Kunſt Nationalitäten auszurotten, und den beſiegten Völkern ihren Stempel aufzuprägen. Keine Macht der neuern Zeit wird ſie hierin auf dem nunmehrigen Standpunct der Menſchheit, wenigſtens in Europa, auch in der Zukunft mit gleichem Erfolg nachahmen, denn keine kann mit den Mitteln des zweifachen Alleinbeſizes phyſiſcher, durch allmähligen Anwachs nachhaltig begründeter Gewalt und der Cultur gegen eine Maſſe vereinzelter Barbarenſtämme auftreten, — nur gegen ſolche hat ſich aber dieſe ihre Kunſt bewährt, nirgends gegen Völker, welche nur der Gewalt ihrer Waffen unterlagen und ihnen in der Bildung gleichkamen, am wenigſten gegen ſolche, welche ihnen hierin überlegen waren; die Nationalität der Griechen, obgleich durch keinen Gemeingeiſt unterſtüzt, hat ihre Macht überlebt.

Jene Barbaren haben die Römer durch ihre Inſtitutionen auf einen höhern Standpunct des geſellſchaftlichen Lebens erhoben, ſie haben die hervorragenden Notabilitäten derſelben an ſich gezogen, und durch dieſe auf Bildung und Umformung der Maſſen gewirkt, ſie haben ſie überhaupt nach heutigem Ausdruck civiliſirt, aber ſie haben gleichwohl keine Nationaleinheit in ihrem ungeheuern Reiche, dem Geſeze der Natur zuwider, ſchaffen können, und überall blieben Abſtufungen des eigenthümlichen Characters unter der Oberfläche des römiſchen Gepräges.

Allein ſie haben den verſchiedenen Völkerſchaften ihre Sprache aufzudringen verſtanden, und dies wird als das größte Räthſel ihrer Kunſt betrachtet. Man nimmt an, daß ſie damit in Gallien während einer vom erſten Anfang bis zu ihrem gänzlichen Untergang ungefähr fünfhundertjährigen Herrſchaft, anderwärts noch in kürzerer Zeit fertig geworden ſeien. Der Erfolg würde jedoch begreiflicher erſcheinen, wenn man den Zuſtand in dieſer Beziehung zur Zeit der Zertrümmerung des Römer-Reichs genauer beleuchten könnte. So

wie ſich jezt im vierzehnten Jahrhundert nach dieſer Epoche noch in mehreren Provinzen Ueberbleibſel der ältern Landesſprache erhalten haben, ſo läßt ſich annehmen, daß dies damals beim Abtreten der Römer noch allgemein in den Volksmaſſen der Fall geweſen ſei. Die römiſche Sprache war Regierungs- und Bildungsſprache geworden, und iſt es geblieben, weil die nachgefolgten germaniſchen Eroberer ſie in ihrer langen Berührung mit den Römern größtentheils ſchon früher ſelbſt in dieſer Eigenſchaft angenommen hatten, und auf dieſem Grund für ihre Verbreitung fortgewirkt haben.

Die Germanen ſind überhaupt bei der Gründung neuer Reiche in dem weſtlichen und ſüdlichen Europa zu den Eingebornen derſelben in ein von den Römern ganz verſchiedenes Verhältniß getreten. Sie hatten als ein kräftiger, mit tiefen Anlagen begabter, für Bildung empfänglicher, aber nicht gebildeter Menſchenſtamm eben ſo viel zu lernen und anzunehmen, wie ſie als Eroberer von ihrer Art und Weiſe aufdringen konnten. Sie haben daher den Faden früherer Cultur nirgends abgeſchnitten, ſondern mehr erfriſchend und blutreinigend, freilich nicht ohne die mit einer gewaltſamen Umwälzung unvermeidlich verbundenen anfänglichen Rückſchritte eingewirkt, und durch die aus der Heimat mitgebrachten noch unentfalteten Keime die Grundlagen zu einer neuen eigenthümlichen Geſtaltung des ſocialen Lebens gegeben; aber indem ſie die vorgefundene äußere den ihrigen überlegene Bildungsformen mit der eben ſo gebildeten Sprache annahmen, ſich wahrhaft und in Gegenſeitigkeit der Einwirkung zur Bildung neuer Nationen mit den Beſiegten verſchmolzen, ſtatt daß die Römer dieſe nur zu ſich heranziehen, und alles ihrer Art widerſtrebende unterdrücken konnten.

In der Fuſion blieb indeſſen nothwendig der galliſche, iberiſche und alt-italieniſche Character der großen Maſſe vorherrſchend, und dadurch unterſcheiden ſich die aus denſelben hervorgegangenen Nationen unter ſich ſehr kenntlich, ungeachtet mancher auf climatiſchem Einfluß, ſo wie der Gemeinſchaft römiſcher Sprachgrundlage, und römiſcher Amalgamation in ihrer erſten Bildungsperiode beruhenden Aehnlichkeit, welche ſie im Contraſt mit rein germaniſcher Art,

aber nicht als eigentliche Stammverwandte, unter der allgemeinen Benennung der romaniſchen, oder beſſer der romaniſirten Völker zuſammen ſtellen läßt. Dagegen haben die Germanier nach Helvetien, Rhätien und Noricum, wohin ſie von Haus aus in Maſſe vorgerückt ſind, ihre ganze Nationalität verpflanzt, und was von den frühern Einwohnern nicht vertrieben oder ausgerottet wurde, hat ſich unter ihnen verloren. In Brittanien hat bei noch nicht feſtgewurzelter Cultur des fernen Roms ein germaniſcher Aſt, welcher ſelbſt von ihr noch durch keinen früheren Verkehr erreicht worden war, wenigſtens den Grundton in Sprache und Character der nach ihm benannten engliſchen Nation gegeben, und dieſe wird daher mit Recht in der allgemeinen Claſſification, wiewohl mit der gehörigen Beſchränkung hinſichtlich der aus einem unvermiſchten Urſprung abzuleitenden Eigenthümlichkeit, dem germaniſchen Völkerſtamm beigezählt.

Wo in Folge einer Eroberung und einer damit verbundenen Coloniſation die eingedrungene Nation ſich von der einheimiſchen, ſtatt ſich mit ihr zu vermiſchen und ſie zu ſich heranzuziehen, gänzlich abſchließt, ſie in die unterſte Volksclaſſe, aus welcher die Mehrzahl beſteht, zurückdrängt, und aus ſich allein nicht nur eine herrſchende Kaſte, ſondern auch den Mittelſtand der Städtebewohner bildet, hat ein ſolches Verhältniß in manchen Ländern, zumal ſeit der Ausbreitung des Chriſtenthums bei hinzukommendem Bekehrungseifer, zur allmähligen Ausrottung der alten Sprache und Eigenthümlichkeit des dienſtbar gewordenen Volkes geführt; ſo in den nordöſtlichen Provinzen des heutigen Teutſchlands, wo übrigens, wie in dem benachbarten Böhmen, ſchon vorher germaniſche Urbewohner unter den nachrückenden Slaven zurückgeblieben waren, und widerſinnig iſt es jezt noch, dort Angehörige des Slavenſtandes zu vindiciren, welche mit dieſem weder Sprache, noch Sitten, noch Religion, nichts mehr als das erſte Blatt einer räthſelvollen Urgeſchichte gemein haben. In den ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen, welche nach der Sprache ihres Adels und ihrer Städtebewohner, ſowie nach ihrer Cultur Teutſche genannt werden, hat das lettiſche und finniſche Landvolk, wohl nicht weniger unterdrückt, jedoch mehr vernachläſſigt, ſeine alte Stammſprache erhalten,

aber in allzulanger Knechtſchaft die Fähigkeit zu einer ſelbſtſtändigen Erhebung verloren. Beherrſcht werden dieſe Provinzen gegenwärtig durch einer dritte Nationalität, welche zulezt die Oberhand gewinnen muß, wenn ſie in ihren hierauf gerichteten Beſtrebungen nicht durch Ereigniſſe, die ſich nicht vorausſehen laſſen, geſtört wird.

Nur gegen einen Volksſtamm, welcher auf der niederſten Bildungsſtufe ſteht, kann ein anderer in derſelben Staatsverbindung eine ſolche Scheidewand behaupten; ſie iſt an ſich naturwidrig, und wenn Beiſpiele zeigen, daß ſie ſich durch viele Menſchenalter erhalten hat, ohne weder durchbrochen zu werden, noch zum Ausſterben der niedergehaltenen Nationalität zu führen, ſo iſt es nur einer dadurch beförderten Stagnation des geſammten Volkslebens beizumeſſen.

Die Nationalität iſt das Product einer geſchichtlichen Bildung, aber das Geſchichtliche an ſich begründet nicht ihren Werth, wenn ſie unfähig zu einer ſelbſtſtändigen Exiſtenz und Entwicklung, dennoch hartnäckig feſtgehalten wird. Schwache Ueberreſte untergegangener, entweder ausgerotteter oder in andere verſchmolzener Völker, oder vereinzelte Stämme, welche ſich, von ihren Verwandten abgeſchnitten, unter fremde verirrt haben, wenn ſie nicht ein ſich ſelbſt zur Erreichung der Staatszwecke, und zu einer eigenen Cultur genügendes Ganzes bilden, ſind eben deßhalb auch nicht zu einer Behauptung einer abgeſchloſſenen Nationalität geeignet. Sie müſſen ſich einer größeren Geſammtheit anſchließen, und können ihre überlieferte Eigenthümlichkeit nur in den engſten Familien- und Local-Verbindungen behaupten; jeder Schritt aus derſelben zu einer höhern geſellſchaftlichen Stellung und Bildung nöthigt ſie zu einer andern als der Mutterſprache, und wenn überhaupt das, was ſie als einen beſondern Stamm auszeichnet, nicht blos den geſchichtlichen Werth eines merkwürdigen Ueberbleibſels haben ſoll, ſo muß es in einer die Einheit des Ganzen nicht ſtörenden Unterordnung zur erſten Pflege einer kräftigen und unverdorbenen Natur dienlich ſein. Auf dieſe Weiſe muß das Verhältniß jener in dem weſtlichen Europa unvermiſcht erhaltenen Nachkommen ſeiner älteſten Bewohner, der Galen, Kymern und Basken beurtheilt werden. Unter denſelben würden zwar die Iren hinläng-

liche Elemente zur Wiederherſtellung einer ſelbſtſtändigen Nation darbieten, wenn dazu nichts als eine zahlreiche und kräftige, durch Sprache, Character und überdieß in der großen Mehrzahl durch die Macht des Glaubens verbundene Bevölkerung erfordert würde, allein es gehörte noch dazu die Erhebung zu einer eigenen, von ihr ſelbſt ausgehenden Bildung ihres geſellſchaftlichen Zuſtandes. Eine Nation kann ſich wohl ohne Cultur, aber nicht mit einer entlehnten oder ihr aufgedrungenen ſelbſtſtändig behaupten, und eben ſo wenig würden ihre höher geſtellten Claſſen die leztere aufgeben und in den Stand der Barbarei zurücktreten, um zur Nachholung einer einheimiſchen mit der großen Maſſe in eine Schule zu gehen. Durch ihre numeriſche Stärke vor gänzlicher Unterdrückung ihrer Nationalität geſichert, könnten demnach die Iren demungeachtet nur durch gewaltſame, kaum unter die Möglichkeiten der Zukunft zu zählende Umwälzungen zu einer Emancipation von der engliſchen geführt werden.

Gleichwie viele Staaten thatſächlich nicht aus gleichartigen Beſtandtheilen in nationaler Beziehung zuſammengeſezt ſind, ſo gibt es Länder, in welchen keine Staatsverbindung auf Einheit in dieſem Sinn gegründet werden kann. Es ſind dies diejenigen, in welchen verſchiedene Nationalitäten ſo unter einander vermengt ſind, daß die für jeden Staat nothwendige Territorialabgränzung keine Ausſcheidung derſelben geſtattet, und die Gemeinſchaft der durch die Oertlichkeit beſtimmten Verhältniſſe ſie zur Vereinigung in einen Staatskörper nöthigt. Dies iſt hauptſächlich in dem öſtlichen Europa der Fall, von wo aus, ſo weit die Geſchichte reicht, der Andrang der Bevölkerung gegen Weſten gerichtet war. Während in leztern die vorgeſchobenen Einwanderer und Eroberer ſich überall mehr in bereits excentriſch geſonderten Maſſen feſtgeſezt haben, ſind im Oſten, als der großen Heerſtraße der Völkerwanderungen, die verſchiedenartigſten Stämme unter einander zerſtreut ſizen geblieben, und dieſe Untermengung ohne Verſchmelzung iſt durch ſpätere Nachzüge aus Aſien noch zu einer Zeit vermehrt worden, als im Abendlande ſich bereits überall große und compacte Nationen gebildet hatten.

In dieſem Gemenge von Volksſtämmen bildet zwar das ſlaviſche Geſchlecht in vielen Aeſten eine große Mehrzahl, und unter denſelben kann der ruſſiſche im Innern ſeines coloſſalen Reiches die Einheit des nationalen Characters mit erdrückendem Uebergewichte gegen die unverhältnißmäßige Minderzahl ſeiner Unterthanen anderer Abkunft und Sprache behaupten, aber außerhalb der ruſſiſchen Gränzen halten ſich die verſchiedenen Volksgeſchlechter mehr die Wage, und hier wie überhaupt überall, wo ein ſolches Verhältniß beſteht, muß eine beſchränktere Verbindungsfähigkeit, unter allen Umſtänden einen eigenen Charakter der unter ihnen nothwendigen Staatsverbindungen zur Folge haben, weil ein auf Gleichartigkeit berechneter Organismus bei ihnen nicht anſchlägt, und ein ganz neutraler doch nicht möglich iſt. Behauptet unter örtlich in einander verflochtenen Nationalitäten eine die Alleinherrſchaft, ſo kann ſie nur auf paſſiven Gehorſam, nicht auf active Kräfte der andern zählen; ſtehen ſie aber ſich in Rechten gleich, ſo muß doch Manches, was nicht farblos ſein kann, im Geſammtverein die Farbe von einer derſelben annehmen, und zu dieſem Vorzug iſt diejenige berufen, welche ihn auf geſchichtlichen Beſitz, auf die Mehrzahl oder auf höhere Bildung gründen kann.

In Ungarn *) werden vier unter einander wohnende Hauptnationen, Magyaren, Slaven, Wallachen und Teutſche in ihrer unauflösbaren Verſchlingung nicht blos bezirksweiſe, ſondern zum Theil nach einzelnen Ortſchaften ausgeſchieden. Unter dieſen haben 3½ Millionen Magyaren ſich die Aufgabe geſtellt, ihre Nationalität gegen mehr als fünf Millionen Einwohner andern Stammes als die alleinherrſchende geltend zu machen. Die Schwierigkeit der Aufgabe wird noch dadurch vermehrt, daß dieſe magyariſche Nationalität, welche mit ihren ſiebenbürgiſchen Stammgenoſſen noch keine Seelenzahl von vier Millionen umfaßt, in der ganzen cultivirten Welt iſolirt ſteht, und nur bei Finnen und Lappländern, Tſchere-

*) Ohne Siebenbürgen und die Militärgränze, welche nicht zum ungariſchen Reichsverband gehören.

miſſen und Moedwinen weitläufige Verwandte ſuchen kann, welche ihr Stolz verläugnen muß, weil ſie ihrem Aufſtreben in keiner Beziehung die Hände bieten können, und da ihre Empfänglichkeit für die höchſte Ausbildung nicht zu verkennen iſt, ſo muß ſie in ihrer gegenwärtigen ſich ſchroff abſchließenden Richtung, um ſich großen Nationen gleich zu ſtellen ohne Connexionen in ihre Geſellſchaft eingeführt werden, mit denſelben einen geiſtigen Paſſivhandel ohne Gegenſeitigkeit des Empfangens und des Mittheilens eröffnen, und dabei die Hülfe zurückſtoßen, welche ihr die politiſche Verbindung mit einer großen Monarchie darböte, weil es unmöglich iſt, aller Vortheile derſelben theilhaftig zu werden, ohne ihrer Geſammtheit Gegenconceſſionen zu machen, welche als Beeinträchtigung ihrer Selbſtſtändigkeit verweigert werden. In der Heimat müſſen die Magyaren es durch ihre Beharrlichkeit, ihren hochfahrenden Character, und das traditionelle Gewicht ihrer von Arpad abgeleiteten Landesherrſchaft durchſezen, daß die weniger feurige und enthuſiaſtiſche, aber tüchtige und zähe ſlaviſche Mehrzahl, und die mehr als Coloniſten zerſtreuten und in nationaler Beziehung weniger zuſammenhaltenden Teutſchen, welche ihnen aber die Cultur brachten, und noch jezt vorzugsweiſe die Träger derſelben ſind, ſich dieſem Anſpruche fügen, wenn auch die zur Dienſtbarkeit abgerichteten Wallachen nicht in Anſchlag kommen. Als Geſchäftsſprache iſt in Ungarn bisher der Nationalverſchiedenheit ſeiner Bewohner ganz angemeſſen die lateiniſche aus dem Mittelalter beibehalten worden. Ihre Erſezung durch die teutſche würde den aus der Verbindung mit Oeſtreich zu ziehenden Vortheilen förderlich ſein und bei der nationalen Neutralität dieſes großen Staatskörpers keiner begründeten Beſorgniß einer Verdrängung der andern einheimiſchen Sprachen in dem Bereich ihrer Genoſſenſchaft Raum geben, aber eiferſüchtige Scheu auch vor bloßem Schein einer Unterordnung läßt es nicht zu. Statt deſſen ſoll nun die Sprache der Magyaren den übrigen Landesbewohnern in dieſer Eigenſchaft aufgedrungen werden, obgleich ihre Erlernung ihnen ſonſt weder im Verkehr noch in der Bildung eine weitere Sphäre eröffnet; — die Zumuthung iſt unhaltbar und kann

nicht durchgeſezt werden. Aus den Verſuchen in Ungarn, eine rein magyariſche Einheit herzuſtellen, leuchtet zwar eine mit der Natur der beſondern Verhältniſſe im Widerſpruch ſtehende Auffaſſung allgemeiner Ideen, aber dennoch das richtige nur mißverſtandene Gefühl eines Bedürfniſſes hervor, welches Anerkennung verdient. In der allgemeinen Regſamkeit unſerer Zeit kommt an jede ſich innerer Kraft bewußte Nation die Aufforderung, nicht zurückzubleiben; die Magyaren, von derſelben unvorbereitet und ohne den Tact des Anwendbaren als Modeſchwindel erreicht, ſind dadurch in einen wunderlichen Contraſt mit veralteten Formen und den in denſelben eingeengten Begriffen gerathen, aber die phyſiſchen und moraliſchen Schranken, an welchen ſich die erhizten Köpfe anſtoßen, werden ſie das rechte Maaß finden laſſen; es wird ihnen klar werden, daß es Nationalitäten gibt, welche die Natur zu einer freien, aber nicht zu einer hervorragenden und einflußreichen Stellung in der großen Völkergeſellſchaft angewieſen hat, und welche in der Unmöglichkeit für ſich allein einen beſondern Volksverein zu bilden, dieſem in einer unvermeidlichen Verbindung mit andern Nationalitäten einen gemeinſamen Character laſſen, und ſich begnügen müſſen, den ihrigen, in ihrer eigenthümlichen Ausbildung ſelbſtſtändig zu erhalten. Kommen ſie zu dieſer Erkenntniß, ſo werden ſie auch dem Widerſpruche entgehen, eine ungebührliche Ausdehnung traditioneller Vorzüge im Verhältniß zu andern Landesbewohnern auf der Bahn der Neuerungen zu ſuchen, auf welcher ſie zulezt von der größern Maſſe derſelben erdrückt werden müßten; ſie werden dann auch den Werth ihrer Verbindung mit dem öſtreichiſchen Kaiſerſtaat, ſo wie die unerläßlichen Forderungen derſelben beſſer würdigen und einſehen, daß ſie ſich in keiner andern Stellung, weder in einem iſolirten ungariſchen Königreich noch in einer andern Verbindung ſicherer vor einer ſolchen Erdrückung ihres verhältnißmäßig ſchwachen und verwandtſchaftsloſen Stammes bewahren können.

Im osmaniſchen Reiche hat die durch religiöſen Fanatismus geſteigerte Kraft der alleinherrſchenden Nation, ſo lange dieſe mächtige Triebfeder bei ihr nachhaltig wirkte, jene Kraft, welche auf Gleich-

artigkeit der Volksmaſſen beruht, erſezen können. Die nationale Verſchiedenheit trat zurück vor der religiöſen, welche zwiſchen den durch die Gemeinſchaft des Islams verbundenen orientaliſchen Stämmen als unumſchränkten Gebietern, und der niedergedrückten chriſtlichen Bevölkerung in allen ſocialen Verhältniſſen eine undurchdringliche Kluft bildete. Nunmehr aber, nachdem die Triebfedern des herrſchenden Glaubens und der orientaliſchen Sitten nachgelaſſen haben, erſt in Bewegungsloſigkeit übergegangen, und zulezt von einem moderniſirenden Einfluſſe des Zeitalters ergriffen worden ſind, hat die allzulange Vernachläßigung aller andern Einrichtungen, worauf Macht und Wohlfahrt eines Staates beruht, das Reich ſeiner Auflöſung nahe gebracht, und in dieſer Lage iſt es die Verſchiedenheit der unter einander wohnenden, ſich gegenſeitig abſtoßenden und durch keine bürgerliche Ordnung verbundenen Nationen, welche ſeine fernere Lebensfähigkeit, die Möglichkeit einer verſpäteten Wiedergeburt in Zweifel ſezt. Kann es in dem Conflict innerer Zerſezung und auswärtiger Politik, deren Ausgleichungsverſuchen es anheimgefallen iſt, erhalten werden, ſo muß es, um aus den ſich fremd und feindſelig gegenüber geſtandenen Stämmen ein Volk zu bilden, die chriſtliche Bevölkerung in daſſelbe aufnehmen und ſich befreunden; es wird aber alsdann bei den in allen Beziehungen beſtehenden Contraſten immer in vorzüglichem Grad den Character paraliſirender Neutralität eines Staatskörpers ohne Nationaleinheit beibehalten; zerfällt es hingegen, ſo wird die gegenwärtig herrſchende Nation in ſeinen europäiſchen Provinzen nicht unterdrückt, ſondern als fremdartig aus denſelben verdrängt werden, und dann wäre die Bildung kleinerer nationaler Maſſen, helleniſcher, slaviſcher, wallachiſcher und albaneſiſcher, aus ſeinen Trümmern wenigſtens denkbar, in ſo weit die Politik der Großmächte ſich darüber vereinigen könnte. Was ſeine aſiatiſchen Provinzen betrifft, ſo bietet die mögliche Zukunft derſelben reichhaltigen Stoff für die Betrachtung, erfordert aber einen von den europäiſchen Verhältniſſen ganz verſchiedenen Maaßſtab.

Eine Nation kann als Ganzes ſelbſtſtändig und dennoch in mehrere Staaten getheilt ſein. Iſt ſie durch Ausdehnung und Bildung

zu einem ausgezeichneten auf die Menſchheit einflußreichen Standpunkt berufen, ſo muß ſie, um denſelben mit Würde zu behaupten, unter ihren Theilen nicht nur eine geiſtige, ſondern auch eine politiſche Verbindung erhalten, leztere um ſich nicht vereinzelt gewaltſamen Eingriffen mächtigerer Staatskörper bloszuſtellen. Der großen teutſchen Nation iſt in der Mitte von Europa die Aufgabe geſtellt, dieſe Forderung in der Form eines monarchiſchen Staatenbundes zu entſprechen, und ihre Einigung in Geſinnungen iſt bisher wenigſtens nicht hinter der Inſtitution zurückgeblieben.

Sollen kleine Staatskörper, durch ihre geographiſche Lage begünſtigt, ſich ſelbſt ohne eine politiſche Verbindung mit der Geſammtheit ihrer Stamms- und Sprachgenoſſen genügen, ſo müſſen ſie ſich dennoch an dieſe mit ihrer innern Bildung möglichſt anſchließen, um ſich weder die Sphäre derſelben allzuſehr zu beſchränken, noch zwitterhaft und im Widerſpruch mit ſich ſelbſt auf eine Seite mit ihren urſprünglichen Anlagen, auf eine andere mit ihrer Entwicklung hin zu neigen. Dies läßt ſich auf die Schweiz anwenden, welche ſich nur politiſch, nicht national von Deutſchland abgelöst, und mit einigen wenigen fremdartigen Anhängſeln verbunden hat. Abgeſehen von beſtehenden Staatsverhältniſſen, könnte ſich ihre überwiegende Maſſe von dieſen leztern trennen, und der teutſchen Nation wieder ohne Aufgeben irgend einer Eigenthümlichkeit anſchließen, — in ihrer jezigen Geſtaltung aber wird ihr nationaler Charakter durch die franzöſiſchen Eidgenoſſen — die italieniſchen zählen hiebei nicht — mehr neutraliſirt als modificirt.

Die Niederländer gehören nicht zur teutſchen Nation, weil ſie ſich von derſelben auch in der Schriftſprache abgeſondert haben, ſondern nur zur Verwandtſchaft des großen germaniſchen Stammes; eine belgiſche Nationalität beſteht in Wahrheit gar nicht, ſondern nur in Redensarten. Ungeachtet mancher aus dem örtlichen Zuſammenhang und der geſchichtlichen Entwicklung hervorgegangenen Gemeinſchaft in geſellſchaftlichen Einrichtungen und traditionellen Anſichten ſind und bleiben doch die beiden in Belgien verbundenen Volksſtämme durch die Sprache geſchieden; eine Aufhebung ihrer Staatsverbin-

dung iſt nach ihrer örtlichen Stellung ſelbſt in der Art, daß jeder Theil ſeiner Verwandtſchaft einverleibt, und um die Hauptſtadt, durch welche die Scheidungslinie geht, das Loos geworfen würde, kaum unter die Möglichkeit zu zählen. Soll dieſe Verbindung aber fortbeſtehen, und ein Gemeingeiſt als Surrogat nationaler Einheit derſelben zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit dienen, ſo muß die flamändiſche Mehrzahl, welche aus dem Beſiz einer eigenen Geſchäfts= und Culturſprache gänzlich verdrängt worden iſt, dieſen über die höhern Claſſen ihrer eigenen Angehörigen, gegen welche ſie ſich in demſelben Verhältniß befindet, wie oben von den Irrländern bemerkt worden iſt, nicht über ihre walloniſchen Mitbürger wieder gewinnen, um den Grundton zu einer das Ganze belebenden und zuſammenhaltenden Eigenthümlichkeit zu geben. Bleibt hingegen das walloniſch=franzöſiſche Element in dem bisherigen Alleinbeſiz der Cultur, und das flamändiſch=germaniſche in die unterſten Volksclaſſen zurückgedrängt, ſo wird Belgien, aller Selbſtſtändigkeitsverſuche ungeachtet, vom Einfluß Frankreichs abhängig und der Gefahr ausgeſezt bleiben, bei dem nächſten Eintreten günſtiger Gelegenheit deſſen Beute zu werden.

Durch den richtigen Begriff der Nationalität wird ihr Werth beſtimmt. Da ſie in einer Gemeinſchaft deſſen beſteht, was den Menſchen zum Geſellſchaftszuſtand befähigt, ſo folgt hieraus, daß ſie die natürlichſte und ſicherſte Grundlage der Staatsverbindung iſt, deren Zweck vollkommen und in mancher Beziehung allein durch die Uebereinſtimmung in den dazu gegebenen Mitteln erreicht werden kann. Sie iſt es nicht nur, weil der Eigenthümlichkeit der einzelnen Glieder, je gleichartiger der Verein iſt, um ſo weniger Zwang auferlegt und ihre natürliche Anlage zum Geſellſchaftszuſtand nicht durch das Band desſelben verlezt wird, ſondern auch wenn man das Ganze, abgeſehen von den Individuen, aus welchen und für welche es gebildet iſt, als etwas Abſtrahirtes, für ſich Beſtehendes betrachtet, denn kein Staat erhält ſich und gedeiht blos durch die in ihm vereinten materiellen Kräfte, ohne deren Belebung und angemeſſene Benuzung durch die geiſtigen, und dieſe können zwar durch

ſeine Inſtitutionen gefördert oder unterdrückt werden, hängen aber in ihrer Wirkſamkeit vor allem von der Gleichartigkeit ihrer Anlage und Entwicklung ab, welche ſich bei dem menſchlichen Geſchlecht überall in nationaler Eigenthümlichkeit offenbart. Dadurch allein wird die innige Vereinigung der individuellen Kräfte in einem Brennpunkt möglich, worauf die Kraft des Ganzen beruht. Je mehr dieſelbe gepflegt und benützt wird, um ſo mehr hat ein Staat vor andern voraus, in welchem ſie mangelt, oder vernachläßigt wird. Sie gibt ferner einer Staatsverbindung den Character einer nothwendigen, nicht willkürlichen, und erhöht dadurch nicht nur deren innere Widerſtandskraft, ſondern verſchafft ihr auch in ihrer äußern Stellung Achtung und Anerkennung der Unauflösbarkeit.

Nationalität iſt zugleich die Grundlage aller wahren Freiheit im Staate; dieſe wird aufgehoben, wo jene unterdrückt wird. Ein Staat, welcher aus verſchiedenen Nationen zuſammengeſezt iſt, verliert entweder, wenn er dieſelben gleichſtellt, die Energie ſeiner Einheit, und es werden dadurch die äußern Schuzwehren der Freiheit geſchwächt, oder er führt im Innern zum drückendſten Despotismus, wenn er eine von der andern beherrſchen läßt, denn eine ſolche Herrſchaft greift um ſo tiefer und unerträglicher in alle Lebensverhältniſſe ein, je weniger ſie monopoliſirt iſt, und nicht blos von der Willkür Einzelner ausgeht, ſondern von einer Maſſe über eine andere ausgeübt wird.

Aus dem Begriff der Nationalität leitet ſich endlich auch die Bedingung ihrer Selbſtſtändigkeit ab, weil das Eigenthümliche nur durch ſich ſelbſt, nicht durch Fremdartiges erhalten und gepflegt werden kann.

Iſt eine ausgedehnte Nationalgeſammtheit in einem Staat vereint, ſo müſſen die in derſelben beſtehenden Abſtufungen der Eigenthümlichkeiten weit mehr einem allgemeinen Character des Ganzen untergeordnet werden, als in kleinen Staaten, welche nur einzelne Zweige einer weit ausgebreiteten Verwandtſchaft umfaſſen, und in welchen daher ihre Particularität freier beſtehen kann, welche aber dagegen auch weniger geſichert, und weniger einer großartigen

Ausbildung fähig ſind. Wenn in kleinern Staatsverbindungen die Individualität ſich leichter ſelbſtſtändig entwickeln und mehr Gehalt als Gepräge erhalten kann, ſo haben dagegen in allem, was durch das geſellſchaftliche Zuſammenwirken erzeugt wird, größere Staaten überhaupt, unter dieſen aber insbeſondere diejenigen, in welchen die gleichartigſten Kräfte durch das Band des Nationalgeiſtes vereint und belebt ſind, eine natürliche, durch keine künſtlichen Förderungsmittel erſezbare Ueberlegenheit. Es folgt hieraus keineswegs, daß überall nur ſolche große Staaten zu bilden wären, und daß die Schöpfung ihrem Grundgeſez zuwider bei den Menſchen im Geſellſchaftszuſtand anfangen müſſe, einförmig zu werden, aber wenn größere und kleinere neben einander beſtehen ſollen, ſo können leztere nur in deſto ſorgfältigerer Bewahrung ihrer Eigenthümlichkeit, wenn ſie damit den Vortheil einer durch äußere Verhältniſſe geſchüzten Stellung verbunden, die innere Kraft finden, welche ihr Beſtehen zwiſchen größeren Maſſen möglich macht. Sie werden dadurch nicht von der Theilnahme an den Fortſchritten der Menſchheit in allen Beziehungen ausgeſchloſſen; — ſie ſelbſt liefern vielmehr dazu den ihrer Lage angemeſſenen Beitrag, und zwar um ſo reichlicher, je weniger Verſtand und Gemüth in dem Treiben und in dem Formenweſen der großen Centralpunkte befangen, verhindert wird, in die Tiefe einzudringen, — aber meiſtens nur in jenen großartigen Staatsgeſellſchaften werden die erzeugten Ideen im Zuſammenſtoß geläutert, mit practiſcherem Sinn verarbeitet und ins Leben eingeführt. So empfangen ſie jene Völker, welche man in dieſer Beziehung mit Kleinſtädtern vergleichen kann, aus der großen Welt zurück, und haben das Gemeinnüzliche von dorther anzunehmen, aber nicht in blinder Nachahmungsſucht das Außerweſentliche und das, was auf beſondern, ihnen fremden Verhältniſſen beruht, ſich aufdringen zu laſſen, und ſich einem Einfluß hinzugeben, welcher unbewacht ihre Unabhängigkeit gefährdet. Hierin beſteht der Unterſchied in der Rolle, welche großen und kleinen Nationen in ihrer Verbindung und gegenſeitigen Einwirkung angewieſen iſt. Die kleineren, ſie mögen es durch den von der Natur beſchränkten Umfang der ihrer

Gemeinſchaft angehörigen Menſchenmaſſe ſein oder durch freiwillige Abſonderungen, welche ihren Bedürfniſſen zuſagen, verkennen ihren Standpunct und die Geſeze deſſelben, wenn ſie ſich in ihrer ſocialen Entwickelung und Bewegung mit den größern auf gleiche Linie zu ſezen trachten; — unabhängig in ihrem innern und eigenthümlichen Weſen ſoll ſich eine jede erhalten; tonangebend und originell in der Sphäre allgemeiner Weltbildung können nur wenige ſein; in wahrem Werth und Glück ſtehen darum diejenigen nicht zurück, welchen die Mittel dazu nicht gegeben ſind.

Die Nationalverſchiedenheit, wodurch die Fähigkeit zur Staatsverbindung beſchränkt und begränzt wird, muß als Thatſache anerkannt werden, es iſt ab.r ein großer Irrthum, wenn man ſie nicht als die Ausdehnung eines allgemeinen Geſetzes der Natur auf das menſchliche Geſchlecht, nicht als eine nothwendige Bedingung ſeiner würdigen Entwicklung, ſondern vielmehr als eine demſelben noch anklebende, möglichſt zu verbeſſernde, und ſo weit dies unerreichbar bleibt, nur zu duldende Unvollkommenheit betrachtet. Ob jemals die Menſchheit in den Banden dieſes Erdenlebens ſich zu einem ſolchen verklärten Zuſtand erheben könne, daß die eigenthümlichen Bedürfniſſe und die darauf beruhende Abſonderung der Völker in dem Indifferentialpunct einer auf ewigen Frieden gegründeten Gemeinſchaft der geſellſchaftlichen Intereſſen und Einrichtungen zuſammenfließen, ob je ein geiſtiger Propagandismus die Gränzen, Dampf und Eiſenbahnen die Diſtanzen, welche ſie trennen, aufheben werden, dies könnte zwar als eine nicht blos für die nächſte Gegenwart, ſondern für eine Reihe nachfolgender Menſchenalter jedenfalls ganz müßige Frage dahin geſtellt bleiben, aber eine falſche Richtung nach einem an ſich in der weiteſten Ferne unerreichbaren Ziel iſt immer verderblich, und muß daher bekämpft werden. Auch der Menſch ſteht unter dem Geſez der Mannigfaltigkeit und der Stufenfolge von Art zu Gattung, von Allgemeinem zu Beſonderem; er iſt ihm nicht blos phyſiſch unterworfen, ſondern auch in der moraliſchen Ordnung, welche nur durch Mittelſtufen von engern zu weitern Kreiſen das Individuum mit der Geſammtheit ſeines Geſchlechts verbindet, daher

kann ſich nirgends in der großen Erziehungsanſtalt der bürgerlichen Geſellſchaft das rein menſchliche mit Ueberſpringung derſelben entfalten, und ſo wenig gute Staatsbürger aus denjenigen gebildet werden können, welche im engern Verband ſchlechte Familienglieder ſind, ſo wenig ächte Weltbürger aus denen, welche ſich ihrem Volk entfremden. Da aber der Nationalverband ſich nicht auf Wahlverwandtſchaft und willkürlichen Geſellſchaftsvertrag gründet, ſondern auf geſchichtliche Bildung des Beſondern, ſo erſcheint er als ein dadurch Gegebenes nicht gleichgültig und von beliebigem Wechſel abhängig. Auf der Höhe des allgemeinen Weltenverkehrs iſt zwar Einzelnen, aber nicht der Maſſe die Möglichkeit eröffnet, ſich der Eigenthümlichkeit ihres Stammes zu entäußern, und entweder eine fremde allmählig anzueignen, oder in dieſer Beziehung weltbürgerlich zu neutraliſiren. Wenn ſolchen Individuen Verfaſſung und Cultur bei einer andern Nation mehr zuſagt als bei der ihrigen, und ſie überhaupt dort mehr anzieht als hier, oder die möglichſte Annäherung an ihr Ideal geſellſchaftlicher Einrichtungen, wenn ſie ſolche anderwärts finden, ihnen mehr werth iſt, als das, was ſie noch mit der Heimath verbindet, ſo können ſie ſich von dieſer losſagen, und von ihrem Volke in Geſinnungen wie im Bürgerrecht zu einem andern übergehen, ſie können aber erſteres nicht mit ſich hinüber ziehen, und nicht wähnen, daß ſich bei demſelben das unterdrücken ließe, was ſie für ihre Perſon abſtreifen zu können glauben; — als Ueberläufer dürfen ſie nicht Verräther werden.

Die Nationalität wird nicht blos durch äußere phyſiſche Gewalt gefährdet, ſondern weit mehr noch, wenn ſie ſich ſelbſt aufgibt, entweder durch die einer andern eingeräumte Herrſchaft in Sitten und Anſichten, — denn ſie kann ſich ihrem ganzen Weſen nach nicht in Dienſtbarkeit erhalten, und am wenigſten einer freiwillig anerkannten Superiorität widerſtehen, — oder durch Gleichgültigkeit, welches auch die Quelle derſelben ſein mag. Iſt es Mangel an Gemeinſinn, welcher das geſellſchaftliche Band lockert, ſo iſt dieſes ohnehin der Auflöſung verfallen; iſt es ein mißverſtandener Weltbürgerſinn, ſo ſind diejenigen Nationen das Opfer deſſelben, welche

ſich dem guthmüthigen Wahn ſeiner wirklichen oder möglichen Herrſchaft hingeben; denn wie bei den Individuen, ſo bei den Völkern behält die Selbſtſucht in der Mehrzahl die Oberhand, und das beſſere Gefühl muß bewahrt werden, ohne ſich damit gegen diejenigen, welche es nicht theilen, bloszuſtellen. Cosmopolitismus und Patriotismus ſollen neben einander beſtehen, und werden es bei richtiger Erkenntniß, daß das Beſondere in der moraliſchen wie in der phyſiſchen Ordnung dem Allgemeinen untergeordnet bleibt, von ihm ſeinen Standpunkt angewieſen erhält, aber durch daſſelbe nie aufgehoben werden kann; — nur die Einſeitigkeit der Richtung verhindert meiſtens ihre Vereinbarung.

Wenn es als ein Fortſchritt des Geiſtes unſerer Zeit geprieſen wird, daß derſelbe im Gegenſaz der frühern Sonderung die Verbindungen der Menſchen immer mehr zu erweitern, ihre Kräfte in Maſſen zu vereinigen, und dadurch größere Reſultate als durch die Intenſität ihres die Vorzeit auszeichnenden Feſthaltens engerer Vereine zu gewinnen ſtrebe, ſo muß in dieſer Anſicht Wahres von Falſchem geſchieden werden. Es liegt in dem natürlichen Entwicklungsgang der Menſchheit, daß eben darum, weil ſie auf demſelben immer vom Nächſten auf ſeinen Zuſammenhang mit Fernerliegendem, und nur ſo zur Erkenntniß ihres eigenen Ganzen geleitet wird, in ihrem geſellſchaftlichen Verhältniß Geſichtskreis und Theilnahme ſich nur ſtufenweiſe erweitern kann. So entfaltete ſich zuerſt jene ſchroff abgeſchloſſene Vaterlandsliebe des Alterthums, welche für eine allgemeine Menſchenliebe keinen Raum ließ; ſeine mächtigen Reiche waren auf keine Verſchmelzung oder Ausdehnung der Gemeinſchaft von Intereſſen, ſondern auf vollkommene Dienſtbarkeit überwundener Völker gegründet. Die Sprengung der Feſſeln des lezten und größten dieſer Reiche, des römiſchen, führte mit aller Kraft der Gegenwirkung in die Richtung, die Freiheit auf Sonderung zu gründen, zurück, in welcher jedoch die Begleitung des Chriſtenthums die Empfänglichkeit für die Erkenntniß einer rein menſchlichen Gemeinſchaft bewahren und pflegen konnte. Allmählig hat die fortſchreitende geſellſchaftliche Bildung nicht nur zur Vergrößerung von Maſſen, ſondern auch zu engerer Verbindung

der für ſich beſtehenden geführt, aber noch nicht die Zweifel gelöst, wie die Früchte dieſes Fortſchreitens im Verein menſchlicher Kräfte ohne Einbuße an ihrer Freiheit vermehrt werden können, und wenn entſchieden werden ſoll, ob auf dieſem Wege Cosmopolitismus neben Patriotismus und nicht auf Koſten deſſelben immer mehr Boden gewinne, ſo frägt es ſich, ob in Folge der gemachten Fortſchritte überhaupt Gemeinſinn zu-, Selbſtſucht abgenommen habe? Ferner ob ſich in Colliſionen allgemeiner Intereſſen die Menſchheit mit den beſondern Vortheilen einzelner Nationen bei denjenigen unter denſelben, welche ſich in der Lage befinden, die leztere in ihrem vollen Umfang geltend zu machen, mehr als ſonſt eine Aufopferung für die erſtere offenbare, oder ob ſich mit dieſen zu beſchäftigen, zu tröſten und täuſchen zu laſſen, nicht vielmehr den Nationen überlaſſen werde, welchen der freie Spielraum für ihre eigenthümlichen verkürzt iſt, gleichwie religiöſe Devotion oft eine Zuflucht für Menſchen bleibt, welche das Vermögen für die Sünde verlaſſen hat?

Die Erfahrung lehrt, daß von jeher die Nationen, welche ſich mehr in weltbürgerlichem Geiſt ausgebildet haben, von denjenigen beeinträchtigt und beherrſcht wurden, welche eine ſelbſtſüchtige Richtung genommen haben, weil ſie dieſen nicht nur auf dem Wege der Gewalt mehr Blößen und den Vortheil des Angriffs gaben, ſondern auch in allgemeinen Angelegenheiten, was ihnen gleichgültig ſchien, nach beſondern Intereſſen derſelben beſtimmen ließen, und das Einräumen einer ſolchen Herrſchaft in der gemeinſamen Bewegung der Menſchheit bedroht die Selbſtſtändigkeit mehr, weil ſie den Sinn für dieſelbe erſtickt, welcher durch gewaltthätige Eingriffe aufgeregt wird.

Der geiſtige Verkehr zwiſchen den cultivirten Völkern der Erde hat in unſerer Zeit, ebenſo wie der materielle, eine früher nie gekannte Ausdehnung erhalten. Mehr als in irgend einer vorausgegangenen Geſchichtsperiode, jene der Kreuzzüge und der Kirchenreformation nicht ausgenommen, können daher auch die Ideen, welche das jezt lebende Geſchlecht ſo mächtig bewegen, als ein wahres Gemeingut deſſelben betrachtet werden. Eine Folge dieſer engern Verbindung und übereinſtimmenden Richtung iſt, daß die verſchiedenen Nationen

ſich beſſer kennen gelernt haben, und daß die ſchroffen Vorurtheile, durch welche ſie ſich gegenſeitig unzugänglich gemacht hatten, immer mehr einer wenn auch nie ganz unbefangenen, doch minder einſeitigen und öfter gerechten Würdigung weichen.

Demungeachtet zeigt ſich in der Wirkung jener herrſchenden Ideen und allgemeinen Beſtrebungen ein großer in der Natur der Verhältniſſe gegründeter Unterſchied bei Nationen, welche die große Bewegung des Zeitalters als eine geformte, feſt verbundene Maſſe angetroffen hat, und ſolchen, welche in derſelben auch noch ihre äußere Stellung als Volk und Staat zu erringen, oder doch ſicher zu ſtellen, und für den Boden zu ſorgen haben, auf welchem das Gebäude ihrer dem Geiſt der Zeit entſprechenden ſocialen Einrichtungen aufgeführt werden ſoll. Die erſtern können ſich ohne Gefahr für ihre ſelbſtſtändige Exiſtenz dem ungetheilten Streben nach der Verwirklichung der aufgeſtellten Ideale überlaſſen, und wenn ihnen auch im Innern die Koſten verunglückter Verſuche zur Selbſtzahlung heimfallen, ſo ſind ſie doch gegen außen bei jeder allgemeinen Zerrüttung der Staatsverhältniſſe nur mit der Ausſicht auf eine in derſelben mögliche gewinnreiche Vergrößerung betheiligt, die leztern hingegen haben in einer ſolchen Kriſis Sein oder Nichtſein in die Waagſchale zu legen, eine Entſcheidung über ihre Formation zu gewärtigen, und ſich als ſelbſtſtändige Staatsgeſellſchaft zu conſtituiren und zu befeſtigen, nicht blos zu organiſiren. Bei den Nationen dieſer lezten Claſſe, wozu insbeſondere die teutſche gehört, offenbart ſich nicht blos, wie bei jenen der erſten Claſſe, ein Zwieſpalt in den Anſichten über die beſten Staatseinrichtungen, ſondern auch ein Schwanken zwiſchen der Priorität zweier Principien, jenem der Fortſchritte in allen geſellſchaftlichen Verhältniſſen, welches zugleich weltbürgerlich alle von dieſem Streben ergriffenen Völker als eine große Geſammtheit, und jede zwiſchen denſelben beſtehende Scheidewand als hinderlich, wenigſtens gleichgültig behandelt, und jenem einer nothwendigen nationalen Grundlage, als Vorbedingung, ohne welche die beſten Theorien keinen fruchtbaren Boden finden, und eine freie Entfaltung der menſchlichen Kräfte nirgends möglich iſt.

Es liegt in dem Character einer Zeitperiode, in welcher neue Ideen und Bedürfniſſe eine gemeinſame auf alle gebildeten Völker ſich ausdehnende Bewegung erzeugt haben, daß die Aufmerkſamkeit und das Beſtreben der Mehrzahl dadurch überall beinahe ausſchlieſſend in Anſpruch genommen wird. Ihre gleichzeitige Anregung bei ſo vielen ſonſt durch widerſtreitende Intereſſen und Sitten geſchiedenen Nationen läßt die Befriedigung ihrer Forderungen als eine große Angelegenheit des geſammten menſchlichen Geſchlechts betrachten, welche nur durch vereinte Kräfte verfolgt werden kann. Zur Erreichung dieſes Zieles wird ein leoniniſches Bündniß zwiſchen großen Nationen, welche die Bewegung leiten, und durch deren innern Zuſtand der Character und das Reſultat derſelben beſtimmt wird, mit andern, welche dem Impuls folgen, für unbedenklich gehalten. Daß vor Allem Selbſtſtändigkeit die erſte Bedingung des Genuſſes eines Zuſtandes ſei, welcher der herrſchenden Meinung als Ideal vorſchwebt, — dieſe Erkenntniß tritt bei den meiſten in den Hintergrund, ſo lange noch mit Leidenſchaft für ſeine Herbeiführung gekämpft wird. Dagegen iſt man allerdings um ſo mehr in der Lage, ſich dieſe Bedingung gegenwärtig zu halten, je weniger man ſich von einem ſolchen periodiſchen Schwindel des Zeitgeiſtes hinreißen läßt, und darum iſt oft vorzugsweiſe den Gegnern deſſelben die Vertretung der nationalen Intereſſen überlaſſen geblieben, aber die Einſichtsvollern auf beiden Seiten müſſen ſich in derſelben vereinigen, wenn auch, um ihr treu zu bleiben, auf der einen mehr Befangenheit zu überwinden iſt, als auf der andern.

In der Frage: wie weit eigenthümliche Intereſſen es geſtatten, oder verbieten, ſich einer von Außen her mitgetheilten Bewegung, insbeſondere zu politiſchen Veränderungen ohne Vorbehalt hinzugeben, ſind kleinere — oder zerſpaltene, nicht durch Staats-Einheit verbundene Nationen nothwendig auf eigene Beurtheilung verwieſen, und können die Regeln für ihre dabei zu übernehmende Rolle nicht eben ſo wie die Mode in allgemeinen Syſtemen von denjenigen abborgen, welche als vorherrſchende Mächte organiſirt ſind, denn dieſe leztern ſind über Colliſionen ſolcher Art hinaus, und die Frage kömmt

bei ihnen nirgends vor. Hier beherrſcht das Nationale in den Anſichten und Intereſſen jede politiſche Hinneigung und führt ſie in's practiſche Leben ein; alle auf ſolchem ſelbſtſtändigen Boden erzeugte und ſofort in Umlauf geſezte Ideen ſind damit auf's innigſte verwebt, im vollkommenſten Einklang. Mit der unbedingten und allgemeinen Aneignung derſelben würde nur die Herrſchaft der Nationalität, von welcher ſie ausgegangen ſind, ausgebreitet, aber nirgends geopfert oder beſchränkt; ihre weltbürgerliche Anempfehlung iſt daher auf dieſer Seite ohne Verdienſt und ohne Selbſtverläugnung. Wenn aber ſtatt einer blinden Nachahmung in der Verſchiedenheit der Stellung die Grundlage einer ſelbſtſtändigen, durch keine äußere Gefahr geſtörten Entwicklung des Völkerlebens aufgeſucht wird, ſo findet ſich beim vergleichenden Ueberblicke der europäiſchen Staatenbildung im Allgemeinen, und ohne die Mitwirkung beſonderer begünſtigender Umſtände zu überſehen, ſchon in den Vortheilen eines großen, auf Einheit ſeiner Beſtandtheile gegründeten Staatskörpers die natürliche Erklärung, was gewiſſe Nationen zu den vorangehenden von äußern Wirkungen unabhängiger erhoben, andere aber in die Lage geſezt hat, dem Impuls derſelben zu folgen, bei jeder Durchkreuzung beſonderer Intereſſen den Kürzern zu ziehen, und bei dadurch entſtehender Verwirrung ihre Exiſtenz bedroht zu ſehen.

Immer waren und ſind es die Feinde der Volksfreiheit, welche zur Gründung einer allgemeinen Herrſchaft jede nationale Eigenthümlichkeit zu vertilgen trachteten, um das Vermögen einer einzigen durch keinen Widerſtand in ihrer Bewegung beſchränkten Macht nach einer ihr dienſtbaren gleichgeſtempelten Menſchenmaſſe, wie das Vermögen einer ungeheuern Dampfmaſchine nach Pferdekraft berechnen zu können. Es iſt das Mittel, die Herrſchaft eines Volkes über andere, wie die eines Monarchen zu begründen. Einheit der Formen in welchen das geſellige Leben naturwidrig ſich äußern ſoll, führt dasſelbe immer auf einen Mittelpunct, von welchem es ſeine Geſeze erhält; mit der Entfernung von demſelben nimmt die Paſſivität zu, die Möglichkeit einer Freiheit ab, und die größte Thorheit iſt es daher, im Namen dieſer leztern eine ſolche Zuſammenſchmelzung zu fordern.

Nicht aus den Ritualien eines jungen Europa darf man die Lehre ſchöpfen wollen, daß nun die Zeit gekommen ſei, wo jede Scheidewand zwiſchen den gebildeten Völkern der Erde fallen müſſe, und dieſelben zur allgemeinen Einführung eines gemeinſamen Bundes von Republiken mit gleichgültiger Abgränzung derſelben reif geworden ſeien. Zu gleicher Zeit, während ein ſolcher Wahn als mächtiger Hebel überall ſeine verblendeten Anhänger in Bewegung ſezt, tritt da, wo der Anſtoß dazu ausgegangen iſt, eine hinter dieſer Lockung ſchlecht verdeckte nationale Selbſtſucht immer ſchroffer hervor, und wollte man bei dieſem angeblich weltbürgerlichen Streben fragen, was denn der Vereinigung aller Völker von denjenigen zum Opfer gebracht werden wolle, welche ſich dabei voranſtellen, ſo würde eine befriedigende Antwort ſchwer zu geben ſein. Es genügt darauf hinzuweiſen, welcher namhafte Theil der Anführer einer ſich jezt als cosmopolitiſch und als republicaniſch ankündigenden Bewegung zu dieſer Aſſociation durch das Zurückſehnen des franzöſiſchen Kaiſerreichs, welches doch weder das eine noch das andere war, gebracht worden ſind, wie leicht und unverhüllt ſich auch jezt wieder die alten Herrſchaftsplane hieran anknüpfen, und wie biegſam die Traditionen jener Glanzperiode in dieſer Beziehung ſind. Dies offenbart ſich eben ſo ſehr durch die ſteten Rückfälle in die fixe Idee der natürlichen Gränzen, wobei die Völker, welche von derſelben umſchloſſen werden, lediglich nicht in Anſchlag kommen, als durch die ganz unbedenkliche Vertauſchung des Paniers der Freiheit mit jenem der Civiliſation, wo, wie im Orient, eine politiſche Combination auf die Begünſtigung der unerhörteſten Volksbedrückung gegründet werden kann. Es iſt der alte Geiſt, in welchem ein conſequentes, ſich nie verläugnendes Streben nach Machterweiterung und Herrſchaft von jeher die Begeiſterung für Principien zu ſeinem beſondern Vortheil ausgebeutet hat. So hat Frankreich früher in Teutſchland die Proteſtanten unterſtüzt, welche es gleichzeitig im eigenen Lande verfolgte, und die Rechte der Fürſten, damals die teutſche Freiheit genannt, gegen die kaiſerliche Macht in Schuz genommen, um ſie mit drückenderen Banden zu umſtricken. Nur ſelten wurde bei dieſer Großmuth das **timeo Danaos**

et dona ferentes beachtet, die Geſchichte lehrt aber, welche Früchte ſie gebracht hat.

Wenn bei der Geltendmachung des Princips der Nationalität die Aufmerkſamkeit noch immer vorzugsweiſe gegen Frankreich gerichtet iſt, ſo geſchieht es nicht, weil dasſelbe überhaupt und in jeder Hinſicht nur von dieſer Seite bedroht werden kann, ſondern weil ſich, abgeſehen von den Erfahrungen der lezten Jahrhunderte, auch unter den gegenwärtigen Verhältniſſen, hauptſächlich von dieſer Seite her, gegen eine folgenſchwere Verführung der Meinungen und Gefühle zu verwahren iſt; — die Wachſamkeit gegen rohe Gewalt wird ſchon durch den zurückſtoßenden Uebermuth, wodurch ſie ſich ankündigt, und welcher oft ſelbſt aus der Hülle der Perfidie durchblickt, rege erhalten werden. Der Wechſel der Zeiten kann den practiſchen Geſichtspunct verrücken, und die Wachſamkeit von einer Seite auf die andere lenken, das Princip ſelbſt bleibt davon unberührt. Ein ſelbſtſüchtiger, alles Entgegenkommen und Hingeben mißbrauchender Character iſt, wenn gleich mehr oder weniger eigenthümlich und verſchieden hervortretend, in der Organiſation einer jeden auf geſicherter Grundlage ohne Widerſtand der minder mächtig und naturgemäß gebildeten Umgebung gegen Außen ſich entfaltende Nationalmaſſe gegründet, und äußert ſich in derſelben nach Umſtänden planmäßig oder inſtinctartig, aber immer mit gleicher Conſequenz und Stätigkeit. Jede in einer ſolchen günſtigen Lage befindliche Nation wird dieſelbe auf Koſten ſchwächerer und zerriſſener auf gleiche Weiſe benüzen, und ſich allmählig durch imponirende Entfaltung ihrer Größe, ſelbſt bei minderer Anciennetät in der Cultur auch ihren moraliſchen Zauberkreis bilden.

Mit dieſen Betrachtungen wird indeſſen keine noch ganz neue unbetretene Bahn gebrochen, denn bereits läßt ſich eine immer allgemeiner werdende Richtung auf die Geltendmachung der Nationalität als ſichtbarer Wendepunct in den die Menſchheit bewegenden Ideen wahrnehmen. Das Alterthum in der Einſeitigkeit ſeiner auf die Knechtſchaft überwundener Völker gegründeten Bildung, das Mittelalter mit ſeinem Sonderungsgeiſt, welcher die Intereſſen und

die Freiheit überall in engere Begränzungen verwies, und die aus derſelben hervorgegangene Periode der Concentrirung materieller Staatskräfte in dem Mechanismus großer Monarchien, waren zwar ſo wenig dazu geeignet, als ſpäter die Allgemeinheit philoſophiſcher Theorien, welche im leztverfloſſenen Jahrhundert eine durchgreifende Umwälzung des Geſellſchafts-Zuſtandes in der cultivirten Welt vorbereitet, und ihren Ausbruch geleitet hat, — aber nachdem die damit verbundenen Verirrungen die Völker der Gefahr einer neuen Weltherrſchaft, und bereits in einer vorübergehenden Verwirklichung allen ihren Uebeln ausgeſezt hatte, ſind dieſelben für die Erkenntniß des Bedürfniſſes nationaler Grundlagen ihrer Staatseinrichtungen reif geworden. Sie fängt an ſich überall als herrſchende Richtung zu offenbaren. In Teutſchland iſt dadurch nicht blos die alte weltbürgerliche Gleichgültigkeit erſchüttert, ſondern bereits mancher übertriebene Reunionsanſpruch, ſo wie im Oſten der abenteuerliche Vorſchlag einer allgemeinen Slaven-Verbindung angeregt worden, und überall tritt der Wetteifer dazu, die Nationalität ſelbſt auf unangemeſſene Weiſe geltend zu machen; auch die Franzoſen, ſo wenig ſie ſonſt geneigt ſind, das Bedürfniß derſelben außerhalb des in ſich aufgeſtellten Mittelpunctes der Civiliſation anzuerkennen, finden ſich doch dadurch zu beſchwichtigenden Betheurungen ſeiner Achtung veranlaßt.

Es kann nicht fehlen, daß auch das Princip der Nationalität, wie jedes andere, welches durch Reaction gegen langes Verkennen zur Herrſchaft kommt, neben ſeinem guten Recht hie und da zu Verwirrungen führen wird, ſowohl in unbedingter Anwendung auf die Staatenbildung, als im Aufrütteln von Eiferſucht und Anfeindung zwiſchen verſchiedenartigen Stämmen, welche unabänderliche Verhältniſſe zu brüderlichen Verbindungen angewieſen haben, und es wird daher öfter nöthig werden, daran zu erinnern, daß wenn es auch als die natürlichſte und ſicherſte Grundlage eines Staatsvereins aufgeſtellt wird, es doch nicht als die einzig zuläſſige und durchgängig ausführbare betrachtet werden kann. Es iſt ſchon bemerkt worden, daß es unmöglich iſt, den Staat auf Einheit der Nationalität, und

mithin noch weniger auf Herrſchaft einer einzigen zu gründen, wo ihre Verſchiedenheit in örtlich unauflöslicher Vermiſchung zu einer Gemeinſchaft nöthigt, aber es können auch andere eben ſowohl geſchichtlich als in der geographiſchen Lage gegründete Verhältniſſe für die Erhaltung einer Staatsverbindung ſprechen, welche Angehörige verſchiedener Nationen umſchließt. Eine Gemeinſchaft örtlicher Intereſſen, der Anhänglichkeit an überlieferte Inſtitutionen und der an dieſelben ſich knüpfenden ruhmvollen Erinnerungen kann bei den in Sprache und Abſtammung getrennten Angehörigen eines ſolchen Staates auch eine Gemeinſchaft der dem Ganzen desſelben zugewandten Geſinnungen, einen Gemeingeiſt erzeugen, welcher dem Nationalen oft nur in der Wirkſamkeit übereinſtimmender Kräfte nachſteht. Wo eine ſolche Verbindung durch die Zeit befeſtigt, ohne Zwang und ohne das Geſammtwohl ſtörende Spaltung beſteht, und wo als Bedingung ihrer Rechtfertigung kein Volksſtamm den andern unterdrückt und beherrſcht, wäre es eine Thorheit, ihre Auflöſung einer für ſie ſprechenden Erfahrung zuwider blos aus unbedingter Vorliebe für einen im Allgemeinen richtigen, aber in ſeiner Anwendbarkeit immer von beſondern Verhältniſſen abhängigen Grundſaz zu verlangen. So genügt es, um ein Beiſpiel anzuführen, keineswegs in der Schweiz, eine Verſchiedenheit der Sprache ihrer Cantone nachzuweiſen, um der Mehrzahl derſelben eine Wiedervereinigung mit Teutſchland, andern den Anſchluß an Frankreich in unvermeidliche Ausſicht zu ſtellen, ſo lange nicht innere Zerriſſenheit und Haltloſigkeit zur Auflöſung ihres Staatenbundes führt, welcher als ſolcher mehr denn jede andere Staatsform eine Verſchiedenheit der Nationalität zuläßt, weil in ihm allein das Vorherrſchen einer einzigen derſelben vermieden werden kann. Die merkwürdigſte Erſcheinung eines großen, aus den verſchiedenartigſten Nationen gebildeten Reiches iſt die öſtreichiſche Monarchie, in ihren Schwächen der lehrreichſte Beleg für die Wahrheit des Princips, in ihrer Macht und Wohlfahrt die gewichtigſte Gegnerin ſeiner Alleinherrſchaft. Zur ausnahmsloſen Durchführung in der Bildung und innern Ordnung der Staaten kann kein politiſcher Grundſaz je gelangen, ſo ſehr auch die Neuheit einer ſich durch große Erfahrungen aufdringenden Erkenntniß einer

alten Wahrheit darnach ſtrebt; — als Aufforderung zu einer Umwälzung aller beſtehenden Verhältniſſe mißbraucht, wird er durch die Macht und Vielſeitigkeit dieſer Verhältniſſe von ſelbſt in die Schranken eines leitenden Geſichtspuncts beim Eingreifen in die Zeitereigniſſe zurückgeführt.

IV.

Volksſouverainetät und Legitimität.

Volksſouverainetät und Legitimität werden als zwei eben ſo vollkommene Gegenſäze in der Theorie betrachtet, wie Radicalismus und Conſervatismus in der practiſchen Richtung des Parteikampfs unſerer Zeit. So ſchroff ſich aber auch die Syſteme gegenüberſtellen, welche auf das eine oder auf das andere Princip gebaut werden, ſo kann doch der eigentliche Streit zwiſchen denſelben objectiv genommen nicht die rechtliche Grundlage aller Staatsgewalt berühren, welche ihrem Weſen nach in allen beſtehenden oder überhaupt möglichen Staatsgeſellſchaften die nämliche ſein muß, ſondern nur theils die Verfaſſungsformen, theils einen zeitlichen Zuſtand, da in Perioden der Gründung und Umgeſtaltung der Staatseinrichtungen andere Kräfte wirkſam hervortreten, als in ihrer Ueberlieferung und einer nur aus ihnen ſelbſt hervorgehenden Entwicklung. Dies erfordert eine Beleuchtung der gewöhnlichen Vorſtellungen, wobei man ſich weder an bloße Wortableitungen halten darf, noch an die Art, wie auf einer Seite der Ideengang auf der andern dargeſtellt zu werden pflegt.

Die Theorie der Volksſouverainetät geht von der unwiderſprechlichen Wahrheit aus, daß keine Herrſchaft über Andere von Gott einzelnen Menſchen und Geſchlechtern ihrer ſelbſt wegen als Eigenthum und zu ihrer Ergözlichkeit verliehen worden ſei, ſondern daß ſie überall nur der Völker wegen beſtehen könne, folglich nur unter den auf das eigene Wohl dieſer leztern gegründeten Bedingungen. Dieſe Theorie iſt daher in ihrem guten Recht gegen Alle, welche eine Regierungsgewalt aus einer Schenkung in ſolchem Sinne ableiten

zu können vermeinen, denn welche Urkunde ließe ſich darüber vorweiſen? Keine als die von der Vorſehung zugelaſſene und darum als ihr Werk zu achtende allmählige Ausbildung geſellſchaftlicher Einrichtungen, deren Anfänge in einen beinahe bewußtloſen Kindheitszuſtand der Völker hinaufreichen, und dieſe Zulaſſung, welche ohnehin nicht auf Eigenthums-, ſondern auf Vormundſchafts-Uebertragung zurückführt, kann, um als unwandelbarer, von Gottes Anordnung abgeleiteter Rechtstitel zu gelten, immer durch den Verſuch gleicher Zulaſſung einer Abänderung auf die Probe geſtellt werden.

Damit laſſen ſich allerdings manche Uebertreibungen und dunkle Begriffe beſchränkterer Verfechter der Legitimität abfertigen, allein das rationelle Syſtem derſelben wird dadurch keineswegs bei einer Blöße erfaßt, und ihm ſeine Grundlage entzogen, denn auch dieſes erkennt in der Staatsgeſellſchaft die Geſammtheit als Selbſtzweck und als die urſprüngliche, wiewohl ſtets von irgend einer Seite her vertretene Eigenthümerin der Staatsgewalt an, und räumt mithin auch ein, daß dieſe leztere ſich nirgends aus eigenem Recht einem wahren Intereſſe der erſtern entgegenſtellen, ſich einem als vernünftig erkennbaren Geſammtwillen aufdringen dürfe und könne. Dagegen läugnen die Legitimiſten in dieſem geläuterten Sinne die erkennbare Aechtheit und Vernunftmäßigkeit der Aeußerungen eines ſolchen Geſammtwillens in einem einzelnen gegebenen Moment. Sie finden eine Bekräftigung derſelben nur in der alle Verhältniſſe durchdringenden, allen Bedürfniſſen des geſellſchaftlichen Standpuncts Geltung verſchaffenden Macht der Zeit, und leiten aus der Natur des ein Volk bildenden Staatsvereins die Verwerflichkeit einer fortwährenden Berufung auf die Maſſe ab, welche nur durch Nachhaltigkeit ein aus ihrem innern Zuſtand ſelbſtſtändig hervorgehendes Streben offenbaren kann.

Der Punct, wo die Syſteme der Volksſouverainetät und der Legitimität ſich trennen, liegt in dem nie zu hebenden Widerſpruche zwiſchen einer Analyſe des Poſitiven nach der Vorausſezung eines reinen Socialvertrags und zwiſchen der Wirklichkeit einer thatſächlichen Conſtituirung der bürgerlichen Geſellſchaft, welche jeder derartigen Anwen-

dung allgemeiner Grundſäze vorhergegangen iſt, und deren materielle Elemente ſich ihrer Natur nach nirgends nach einfachen Geſellſchafts-regeln zuſammenfügen können. Die Vertheidiger der Volksſouve-rainetät ſuchen die beſtehenden Staaten möglichſt auf dieſe Regeln eines Geſellſchaftsvertrags zurück zu leiten; ſie müſſen in denſelben zwar einen ſpröden Stoff für dieſes Beſtreben erkennen, weil eine Fiction die Völker nicht in den Naturzuſtand reſtituiren kann, und ihren Verein nicht in eine freie, bei mangelnder Uebereinſtimmung auf-lösbare Geſellſchaft verwandelt; aber ſie ſtellen in dieſer Fiction das Ideal auf, welchem ſich dadurch möglichſt genähert werden müſſe, daß die große Maſſe der zu einem Volke erwachſenen Staatsgenoſſen durch die Mehrzahl repräſentirt, beſtändig in dem Beſiz der Macht zur Correc-tion der nach ſolchen Anſichten mangelhaften Staatenentſtehung erhalten werde. Die Legitimiſten hingegen betrachten die Bildung von Geſell-ſchaften nach reinem Vertragsrecht, und den thatſächlichen Urſprung von Staaten nicht im Verhältniß des Ideals zur unvollkommenen Wirk-lichkeit, ſondern in dem Verhältniß eines allgemeinen Begriffs zu der eigenthümlichen Natur des Gegenſtandes, welche die Anwend-barkeit desſelben, wenn auch nicht gänzlich aufhebt, doch weſentlich beſchränkt. Sie finden in dem gegebenen poſitiven Rechtszuſtand die einzig mögliche Grundlage bürgerlicher Ordnung und vertheidigen ihn darum im allgemeinen Intereſſe, nicht gegen dasſelbe in einem beſondern, d. h. Privatintereſſe beſtehender Regierungen oder ein-zelner dadurch bevortheilter Claſſen.

Das Princip der Legitimität läßt ſich vor dem Richterſtuhl der Vernunft nicht behaupten, wenn es das poſitive überlieferte Recht als eine eherne Mauer aufſtellt, welche die große Mehrheit eines Volkes zum Vortheil einer Minderzahl in den obligaten Banden der einmal beſtehenden Inſtitutionen gefangen halten ſoll, aber es ſtellt ſich auf feſten Grund, wenn es dieſes poſitive Recht als den nothwen-digen Ausgangspunct für jede fortſchreitende Entwicklung der bürgerlichen Geſellſchaft betrachtet, weil die Menſchen nirgends in nackter Freiheit und dennoch mit reifer Erkenntniß des Vernunft-rechts in dieſelbe eintreten, weil die Theorie nirgends den erſten

Staatsverein gründet, ſondern vielmehr nur in dieſem zur Reife gelangt, alsdann aber immer ſchon eine zweifache Schranke ihrer unbedingten Anwendbarkeit vorfindet, jene der bereits ausgebildeten, materiellen Rechtsverhältniſſe, mit deren Verlezung auch der allgemeine Rechtsbegriff, die Grundlage eines jeden Staats, aufgehoben wird, und die mehr dem practiſchen Verſtand ſich aufdringende Unmöglichkeit, eine durch künſtlich ausgebildete Socialverhältniſſe in unzählige Abſtufungen verzweigte größere Volksmaſſe in Wahrheit als eine ſelbſtſtändige, vernünftige und mit Zuverläſſigkeit vernehmbare Willenseinheit zu behandeln.

Die Bürgſchaft für die Verſicherung, daß das Princip der Legitimität der in den Staaten eingeführten Ordnung nur den Ausgangspunct für ein naturgemäßes Fortſchreiten beſtimmen ſolle, ohne jede dazu führende freie Bewegung menſchlicher Kräfte zu hindern, findet ſich nicht immer in der auf dasſelbe gegründeten Verfaſſung ſelbſt, denn nach derſelben verbindet ſich oft der entſcheidende Wille mit dem Intereſſe oder mit der Macht der Gewohnheit für die Feſthaltung des beſtehenden Zuſtandes; aber ſie befindet ſich in dem Geſez der Natur, welches einem wahren, in den Vehältniſſen der Geſellſchaft begründeten Bedürfniß immer Raum für ſeine Befriedigung bahnt, und daher auch bei den Gewalthabern, welche vergeblich in die Länge gegen dieſe höhere Macht ankämpfen würden, mit dem Intereſſe für das Beſtehende auch jenes für die ſich ſpäter oder früher offenbarenden Bedingungen ſeiner Haltbarkeit verknüpfen muß. Es können ſelbſt umgekehrt Fälle eintreten, wo die Geneigtheit zu Veränderungen bei den Inhabern der Staatsgewalt größer iſt als bei der Maſſe des Volks, und leztere dabei die Rolle des Widerſtrebens übernimmt; in der Regel werden indeſſen Regierungen, welche ſich auf das Princip der Legitimität gründen, raſchen Fortſchritten immer mehr Hinderniſſe entgegenſezen, und wenn ſie dieſelben auch auf der einen Seite öfter über die Gebühr aufhalten, doch auf der andern Seite die Berufungen auf eine Veränderung durch geſezliche Schranken auf die wohlthätige Probe der Aechtheit und Nachhaltigkeit ſtellen, wo hingegen dasſelbe unter einer auf den

Grundſaz der Volksſouverainetät gegründeten Regierung zwar allerdings ſchneller Befriedigung finden kann, aber auch Launen, Uebereilungen und Verführungen aller Art Raum gibt.

Der Unterſchied beſteht hingegen keineswegs darin, daß die Theorie der Legitimität den Staat auf ein poſitives Recht als göttliche Anordnung, jene die Volksſouverainetät hingegen auf das allgemeine Vernunftrecht gründet, welches der Geſammtheit, in ſo weit ſie als Willensſubject erkannt werden kann, die Ordnung ihres geſellſchaftlichen Verhältniſſes zuſpricht. Wäre dies der Fall, ſo wäre freilich jeder Streit zum Vortheil des leztern entſchieden, denn ſo ſehr man auch dadurch an feſtem Boden verlöre, weil das Venunftrecht von ſubjectiver Auffaſſung abhängig und den verſchiedenartigſten Auslegungen unterworfen bleibt, während das poſitive Recht beſtimmte Ausſprüche gibt, ſo müßte es doch als die untrüglichſte göttliche Ausſtattung der Menſcheit anerkannt werden, allein kein Staat wird nach dem Vernunftrecht regiert; dieſes gibt nur allgemeine Rechtsformen, in welchen das materielle Recht ſich bilden, und nach welchen die Gültigkeit ſeiner Entſtehung erkannt oder präſumirt werden muß. Eben ſo wenig können Staaten, welche ihren Urſprung aus göttlicher Einſezung und andere, welche ihn aus einem freien Geſellſchaftsvertrag ableiten, dem Rechtsbegriff nach geſondert werden. Sie führen alle auf eine der Abſtraction vorausgegangene Thatſache zurück, welche bei ſpätern Conſtitutionen nirgends für mehr, als für bloße Fiction eines Geſammtwillens Raum ließ, und davon machen auch diejenigen, deren Verfaſſung nicht in geſchichtliches Dunkel hinaufreicht, ſondern welche in einer Periode gereifter Bildung von Grund aus neu geſchaffen wurde, keine Ausnahme, denn eine ſolche Reife ſezt immer ſociale Verwicklungen voraus, unter deren Herrſchaft weder die Elemente einer aufgelöſten alten Staatsgeſellſchaft, noch jene einer allmählig zum Volk herangewachſenen Colonie freiwillig, und als ungebundene, aus der Integrität des Naturzuſtandes hervorgetretene Contrahenten den bürgerlichen Verein gründen, — aber alle Staaten ſind Menſchenwerke und Gottes lenkender Wille gibt ſich nur in ihrer gedeihlichen Entwicklung kund. Das iſt der wahre

Sinn eines göttlichen Rechts, daß die Vorſehung die Menſchen zur Geſellſchaft gebildet, um in derſelben zum freien Gebrauch der Kräfte und zur Erkenntniß ſeiner Geſeze, nicht umgekehrt in dieſer Freiheit zur Geſellſchaft zu reifen, und daß dieſer in ihre Natur gelegte Keim ſich zu einer Grundlage des Rechts und der bürgerlichen Ordnung entfaltet, auf welche ſie fortbauen, welche ſie aber nicht mehr zerſtören können, ohne in den Zuſtand der Wildheit zurückzufallen und ſich gegenſeitig durch Zerreißung ihrer verſchlungenen Bande zu verlezen. In dieſem Sinne bedarf das göttliche Recht keines Wunders ſeiner Offenbarung, gründete es ſich hierauf, ſo wäre es nicht blos unverlezlich, ſondern auch vollkommen, keiner Ausbildung fähig; es kann aber ſehr unvollkommen ſein, weil es Product der Menſchennatur iſt, in welche Gott, ihr Schöpfer, mit der Anlage zur Geſellſchaft auch die Freiheit des Willens gelegt hat.

Monarchen pflegen ſich vorzugsweiſe von Gottes Gnaden zu ſchreiben, weil ihre Inſtitution weniger von fortwährender Aeußerung des Volkswillens abhängig erſcheint; es liegt aber darin keine Ableitung der Herſchergewalt aus einer Schenkung zu einem eigenen Patrimonialrecht, ſondern ein religiöſer Gedanke, welcher im Princip auf geſezliche Obrigkeiten in Freiſtaaten ſo gut als auf gekrönte Häupter Anwendung findet. *)

Alle Regierungen, auch diejenigen, deren in Evidenz geſtellter Urſprung lediglich auf eine Einſezung durch Volkswillen zurückführt,

*) Kaiſer Joſeph II. konnte ſich als erſter Beamter des Staates erkennen, ohne mit dieſer Titulatur in Widerſpruch zu gerathen. Wer durfte ſich ihrer in höherer Bedeutung bedienen, als der Erbe Maria Thereſiens, deren heldenmüthige Vertheidigung ihrer Kronen ſo ſichtbar von der Vorſehung unterſtüzt, und zugleich als die Sache ihrer treuen Völker durch die Hingebung derſelben bewährt worden war. Seit Jahrhunderten ſtehen die Monarchen von Oeſtreich durch Gottes Gnade in allen Stürmen, als Hirten dieſer Völker mit denſelben innigſt verbunden, feſt, während wir in unſern Tagen Könige, kraft der Conſtitution des Reiches, in ſo ſchnellem Wechſel erſcheinen und verſchwinden ſahen, daß man ſich nur ſchwer dieſer ſie proclamirenden Conſtitution entſinnt. Die Parallele dringt ſich von ſelbſt dem Verſtand wie dem Gemüth auf.

nehmen das Princip der Legitimität in Anſpruch, denn dieſes iſt nichts als das Princip der Erhaltung, welches in der Natur jeder poſitiven Inſtitution liegt. In dem Zeitpuncte einer Umgeſtaltung, wo eine ſolche alle Staatseinrichtungen ergriffen hat, wird zwar der ſouveraine Wille des Volkes für dieſelbe geltend gemacht, aber ſo wie die im Namen desſelben eingeführte Ordnung Boden gewonnen hat, stüzt ſie ſich wieder auf ihre legitime Grundlage, um ſich auf derſelben zu erhalten und zu befeſtigen, und dies erklärt aus dem natürlichen Lauf der Dinge, wie leicht eine auf ſolchem Weg eingeſezte Regierung auch ohne Verrath zu den häufigen Klagen Anlaß geben kann, daß ſie dem Princip ihres Urſprungs untreu wurde. Hiernach bezieht ſich der wahre Unterſchied zwiſchen den Syſtemen der Volksſouverainetät und Legitimität nicht auf die Grundlage und den lezten Zweck aller Staatsgeſellſchaften, ſondern auf die Formen ihrer Verfaſſungen, in welchen entweder mehr Raum zu steten Aeußerungen des Volkeswillens gelaſſen, oder einer überlieferten oberſten Gewalt der Stempel einer von lezterem in ſeiner Wandelbarkeit weniger antaſtbaren Heiligkeit aufgeprägt iſt. Nur auf dieſem Gebiet hat daher der Principienſtreit eine Bedeutung.

Demungeachtet beſteht gegenwärtig nicht blos ein Kampf zwiſchen ſolchen Verfaſſungsſyſtemen, ſondern überhaupt für die poſitive Autorität gegen die ſich in Permanenz erkärenden Wortführer und Repräſentanten des Volkswillens, welche ihre Beglaubigung theils durch Berufung auf ein in den Aeußerungen der öffentlichen Meinung erlangtes Uebergewicht, theils in Aufſtänden ſuchen, weil die complicirte Geſellſchaft, welche ein Volk bildet, nur durch künſtliche Formen als Willensſubject vernehmbar iſt, und wenn die Maſſe aufgeregt und dieſen Formen entfremdet iſt, die Mehrzahl derſelben ſich nun mittelſt eines Ueberbietens in den Aeußerungen der Parteien, regelloſen Ausbrüchen und Gewaltthätigkeit ausſprechen kann. In dieſem mißbrauchten Sinne wird der Grundſaz der Volksſouverainetät das Aushängſchild für die Revolution.

In menſchlichen Geſezen kann eine Revolution, wenn darunter eine gewaltſame Umwälzung verſtanden wird, keinen Anhaltpunct

und keine Regel finden, denn ſie beſteht in einer Verlezung und Nichtigkeitserklärung derſelben, nicht in ihrer Abänderung auf dem durch ſie ſelbſt offen gelaſſenen Weg. Sie unterbricht vorübergehend die Herrſchaft derſelben, und ſezt dann einen in Gewalt übergegangenen Willen, welchen man durch ſeinen vollendeten Sieg als Willen des Volkes anerkennen muß, für den Augenblick an die Stelle des fortdauernden allgemeinen Intereſſe für die Erhaltung eines geſezlichen Zuſtandes. Die Regierung, gegen welche ein Revolutionsverſuch gerichtet iſt, unterdrückt ihn mit Recht, ſo lange ſie es vermag, und jeder kämpft dagegen nach ſeiner Ueberzeugung, ſo lange er ihr jene Anerkennung als eines durch vollendete Thatſachen bekräftigten allgemeinen Willens der Geſellſchaft noch verweigern, den bisherigen Rechtszuſtand noch vertheidigen zu können glaubt. Solche Revolutionen ſind Exploſionen nach höhern Geſezen der Natur, wodurch die durch Anhäufung von Mißverhältniſſen unhaltbar gewordenen Staatseinrichtungen in ſich ſelbſt zuſammenſtürzen, nach welcher aber alsdann nothwendig die Heiligung eines neuen Rechtszuſtandes folgen muß, gleich Gewittern, auf welche nach Entladung des geſammelten Stoffes und nach furchtbarem Toben die Naturkräfte wieder in das Gleichgewicht zurückkehren und eine wohlthätige Ruhe eintritt. Iſt der Zweck des Strebens der ächten Legitimiſten, die Erhaltung eines äußern und poſitiven, daher erkennbaren und nicht willkürlich nach individuellen Anſichten ſchwankend geformten Rechts einmal durch einen ſolchen Bankerott vereitelt, ſo hat es fortan keinen vernünftigen Gegenſtand mehr in dem hierbei allein zur Rechtfertigung dienenden allgemeinen Wohl. Das Uebel, welches ſie abzuwenden ſuchten, iſt geſchehen, und einzig für das Erbſchaftsrecht einer Dynaſtie, oder das Intereſſe einzelner dadurch benachtheiligter Claſſen läßt ſich fortgeſezter Widerſtand nicht rechtfertigen.

Freilich läßt ſich hier keine Gränzlinie nach allgemeinen Regeln bezeichnen; die vollendete Thatſache, deren Anerkennung Pflicht gegen die Geſellſchaft iſt, kann nach der Ueberzeugung des Einen früher, des Andern ſpäter eintreten. Nicht gerade wenn eine neue Ordnung die Oberhand zu gewinnen beginnt, wohl aber wenn ein Zurückkehren

zur alten vernünftiger Weiſe nicht mehr gehofft werden kann, muß Jeder, der nur das allgemeine Wohl als die Grundlage der Legitimität erkennt, ſich in erſtere fügen, und darf über dieſe Gränze hinaus nur Erinnerungen und Anhänglichkeit bewahren, bis dahin aber kann er nur bekämpft, nicht verdammt werden. Hingegen iſt es kein Aufgeben ihrer Grundſäze, wenn Legitimiſten ſich den einmal feſtſtehenden Reſultaten einer Staatsumwälzung unterwerfen, und ihre Pflichten auf dieſelben übertragen. Sie bilden ſich in dieſem Falle nicht ein drittes Syſtem, welches der nackten, blos auf ſich ſelbſt ruhenden Thatſache huldigt, ſondern ſie erkennen hier ebenſo wie in der Unmöglichkeit der Gründung von Staatsgeſellſchaften auf einen reinen Socialvertrag, die jedes unvollkommene Menſchenwerk beherrſchenden Geſeze der Natur.

Im äußern Verhältniß der Staaten zu einander tritt die Pflicht der Anerkennung einer Revolution noch früher ein, ſobald nämlich die durch dieſelbe eingeführte Ordnung, gegen welche, an ſich betrachtet, als häusliche Angelegenheit von Nachbarn nichts einzuwenden iſt, ſich ſo weit befeſtigt hat, daß über die Regierung, welche den Staat in völkerrechtlicher Beziehung vertritt, kein Zweifel mehr beſteht. Ein anderes iſt es, wenn die Bewegung, aus welcher eine Umwälzung hervorgegangen iſt, die Ruhe und Sicherheit anderer Staaten bedroht, alsdann kommt eine Einwirkung auf dieſe, nicht die Legitimität im Innern des revolutionirten Staates in Frage. Daß in der einen wie in der andern, der innern ſtaatsrechtlichen, wie der äußern völkerrechtlichen Beziehung, der Beurtheilung des Vorhandenſeins dieſer Bedingungen ein weiter Spielraum bleibt, liegt in dem Weſen aller allgemeinen Regeln.

So wie alle Staaten, auch jene, welche in ihren Einrichtungen am meiſten von wechſelnden Volkslaunen abhängig erſcheinen, für dieſelben eine Legitimität in Anſpruch nehmen müſſen, ſo gibt es auf der andern Seite wenige, die nicht in ihrer Geſchichte eine den legitimen Zuſtand aufhebende Revolutions-Periode nachweiſen, und keine, welche nicht ſchon mit Regierungen, die aus einer Revolution hervorgegangen ſind, in enge Verbindung getreten wäre; dies würde

aber nicht ohne Verläugnung des Grundſazes möglich geweſen ſein, wenn das aufgehobene Recht als unverjährbar betrachtet würde.

Unter den Reichen, welche am meiſten das Gepräge abſoluter Herrſchaft tragen, finden ſich ſolche, die mehr als andere auf Revolutionen gegründet ſind. Ob dieſe aus Straßenbarricaden, oder aus einer Hof- und Militärverſchwörung hervorgegangen ſind, macht in Beziehung auf den Grundſaz der Legitimität keinen weſentlichen Unterſchied, wenn auch ſonſt diejenigen, welche ſie bewirkten, je nach der Stufe, auf welcher ein Volk ſich befindet, mehr oder weniger als Repräſentanten ſeines Willens betrachtet werden können. Unter welchen Bedingungen die Behauptung eine Wahrheit enthalte, daß gerade jene Staaten, deren Verfaſſung für den Ausdruck des allgemeinen, auf die Bedürfniſſe des Volkes gegründeten Willens keine geregelten Organe aufſtellt, am meiſten gewaltſamen Ausbrüchen unterworfen ſeien, dies gehört in die Erörterung des Characters der verſchiedenen Verfaſſungsformen.

Auf dieſe Verfaſſungsformen müſſen die Principien der Volksſouverainetät und der Legitimität zurückführen, wenn bei erſterer der Mißbrauch ſeiner Anwendung als fortwährende Waffe für die Revolution, bei lezterer der falſche Begriff eines dem Völkerintereſſe gegenüber zu ſtellenden eigenen Rechtes in dem ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniß beſeitigt wird.

Seitdem über Staatseinrichtungen nachgedacht und geſchrieben wird, iſt auch über den Vorzug der einen oder der andern Verfaſſungsform geſtritten worden, ſowohl auf dem Feld der Theorie, je nachdem von der einen oder der andern der ſo eben bezeichneten Grundanſichten ausgegangen wurde, als empiriſch nach der Beobachtung ihrer Wirkung in der Vergangenheit und Gegenwart. Die verſchiedenen jeweils vorherrſchenden Anſichten trugen immer mehr oder weniger die Farbe des Zeitalters, der Nation, von welcher ſie ausgegangen, oft auch der ſocialen Stellung bedeutender Wortführer, und das Reſultat blieb, daß noch keine Verfaſſungsgattung ſich als die abſolut beſte bewährt hat, daß jederzeit der Standpunct der menſchlichen Cultur überhaupt, insbeſondere aber die auf

örtlichen Verhältniſſen und dem geſchichtlichen Bildungsgang eines Volkes beruhende Eigenthümlichkeit deſſelben das Urtheil über die Angemeſſenheit der einen oder der andern beſtimmen muß, und daß der todte Buchſtabe des Geſezes das Wohl der Staatsgeſellſchaft nicht begründen kann, ohne den Geiſt und die moraliſche Kraft der Menſchen, wodurch die Formen belebt werden müſſen, und ohne welche dieſe ſich nicht einmal durch ſich ſelbſt erhalten können, denn keine Verfaſſung kann beſtehen gegen einen überhand nehmenden übeln Willen, der ſie zu verlezen oder zu zerſtören ſucht, und die Kraftloſigkeit derer, die ſie handhaben ſollen. Die Geſchichte zeigt, wie Staaten und Völker untergegangen ſind, nicht weil ſie ihre Inſtitutionen veränderten, ſondern weil alle Triebfedern nachließen, worauf das innere Leben in dieſen Formen beruhte, und wo ein ſolcher Zuſtand eintritt, kann die künſtlichſte Verheilung der Gewalten nicht dagegen ſchüzen, denn in ihren nie ausbleibenden Reibungen entſcheidet die überwiegende Kraft erhaltend oder zerſtörend, wie da, wo alles voñ einem einzigen Willen abhängt.

Dieſe Wahrheit und die Beobachtung, wie Staaten auch mit der geprieſenſten Verfaſſung, in welche alle Hebel und Schuzmittel gelegt waren, die menſchliche Berechnung zu erſinnen vermag, dennoch in Verfall geriethen, wo die Geſinnungen ſchlecht, die Charactere ausgeartet und kraftlos waren, — wie dagegen das gemeine Weſen ſich oft bei mangelhaften Einrichtungen in einem gedeihlichen Zuſtand befand, wo die kunſtloſe Maſchine durch einen ſittlichen und kräftigen Geiſt geleitet wurde, hat bei vielen die Anſicht erzeugt, daß die Verfaſſungspolitik überhaupt bodenlos ſei, und auf die Wahl der Formen wenig oder nichts ankomme. Gewiß hat Tacitus unſern germaniſchen Voreltern ein größeres Lob durch die Bemerkung beigelegt, daß gute Sitten bei ihnen mehr bewirken, als anderwärts gute Geſeze, als wenn er die Philoſophie ihrer Geſezgebung, auch nach ihrer damaligen Culturſtufe bemeſſen, erhoben hätte, aber gleichgültig ſind dennoch dieſe Formen nicht, in welchen der vorhandene Stoff ſich entwickeln ſoll, oder verkümmern muß; ihr Einfluß hierauf iſt um ſo größer, je weiter die Ausbil-

dung und Vervielfältigung des geſelligen Verhältniſſes die Menſchen von der Einfachheit des Naturzuſtandes entfernt hat.

Wo man ein Volk bei Staatsformen, welche nach allgemeinen Anſichten vorzüglich erſcheinen, dennoch unglücklich ſieht, während andere ſich vielleicht mit mangelhaften Verfaſſungen wohl befinden, iſt der Grund darin zu ſuchen, daß ſeine beſondern Verhältniſſe dabei nicht berückſichtigt worden ſind, oder daß der Geiſt, welcher ſie beleben und erhalten ſoll, von oben herab und von unten hinauf ſchlecht und entartet iſt. Es iſt eine von der Geſchichte überall beſtätigte Bemerkung, daß überhaupt keine Nation, in ſo weit ſie ihrem eigenen richtigen Gefühl überlaſſen bleibt, ſich nach Staatseinrichtungen ſehnt, zu deren Bedürfniß ſie nicht auf dem Wege der Erfahrung geleitet worden iſt, es ſei, daß fortgeſchrittene Cultur ihr Schranken, welche ſich aus einem unreifern Zuſtande herſchreiben, unerträglich mache, oder daß Druck und Gewaltmißbrauch auf die Nothwendigkeit von Schuzwehren führe. In beiden Fällen iſt es immer zuerſt eine im Privatleben ſich aufdringende Beengung und Verlezung, welche ihre Quelle in den öffentlichen Verhältniſſen finden läßt, und ein allgemeines Verlangen nach deren Aenderung erzeugt, denn für die große Maſſe bleibt der Staat immer nur Mittel zum Schuz und zur Förderung ihrer individuellen Lebenszwecke, nicht Gegenſtand theoretiſcher Speculation und Vorliebe oder perſönlichen Ehrgeizes. Sie verlangt nirgends die Staatsverfaſſung zu ändern, oder Theil an der Regierung zu nehmen, ſo lange dieſe gut geführt wird, und der Einzelne ſich frei unter ihrem Schuze bewegen kann.

Daher zeigt auch die Geſchichte in allen die Völker ergreifenden Bewegungen, aus welchen Veränderungen der Staats-Verfaſſungen hervorgegangen ſind, den Character einer Reaction gegen fühlbar gewordene Mißbräuche und Gebrechen, welche ſich in der Hinneigung zu einem entgegengeſezten Extrem äußert. Durch den Druck einer Willkürherrſchaft oder einer übeln Staatswirthſchaft iſt die Richtung auf conſtitutionelle Beſchränkung in ihrer möglichſten Ausdehnung, durch republicaniſche Anarchie auf eine durchgreifende monarchiſche Gewalt meiſtens mit dem Verfallen in einen Militär-

Deſpotismus gegeben worden. So hatte die Feudalzerrüttung zur Ausbildung der uneingeſchränkten Monarchien, und hierarchiſcher Mißbrauch zur Kirchenreformation geführt. Ein ſolches reagirendes, gegen beſtehende Verfaſſungen gerichtetes Streben beurkundet übrigens bereits einen Fortſchritt in den geſellſchaftlichen Verhältniſſen, denn in einem rohen, unausgebildeten Zuſtande derſelben ſuchen die Völker das Heilmittel eines unerträglich gewordenen Uebelſtandes nur in einer Veränderung der Machthaber, nicht der Einrichtungen, und nicht in eigenem Eingreifen in die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Dieſer Anſicht ſteht nicht entgegen, daß in Perioden außerordentlicher Gährung ſich ein übereinſtimmendes Streben nach der Verwirklichung gewiſſer politiſcher Syſteme aller in der Gemeinſchaft eines engern geiſtigen Verkehres und der in demſelben herrſchenden Moden ſtehenden Völker bemächtigt, obgleich der Zuſtand derſelben ſo viele Verſchiedenheit darbietet, daß wenn man dieſe Richtung nach dem Geſez der Reaction gegen innern Krankheitsſtoff erklären will, unmöglich bei allen gleiche Veranlaſſung dazu angenommen werden kann. Es darf vor Allem nicht unbeachtet bleiben, daß bei dem Zuſammenhang in den Schickſalen und in der Ausbildung der menſchlichen Geſellſchaft auch die Zeitalter, wie die einzelnen Nationen ihre Eigenthümlichkeiten haben, und daher manche Bedürfniſſe, welche in dem allgemeinen Character einer Zeit liegen, bei den meiſten derſelben, wenn auch in höherem oder niederem Grade, doch gleichartig hervortreten. Wo ſie ſich nicht ſo ſtark offenbaren, um eine Bewegung zu erzeugen, können ſie doch hinreichend vorhanden ſein, um derſelben, wenn ſie anderwärts entſtanden iſt, einigen Anklang zu verſchaffen; dazu genügt es ſchon, daß gewiſſe auf ſolche Weiſe erzeugte Ideen auch nur von Wenigen, welche mehr in cosmopolitiſchem Verkehr, als in der beſondern vaterländiſchen Sphäre leben, als Gegenſtand einer ſie beherrſchenden Mode aufgefaßt werden, denn dieſe finden dann bei der Verwicklung der ſocialen Verhältniſſe immer Unzufriedene bereit, ſich ihnen anzuſchließen, ſelbſt wenn die eigenthümliche Quelle einer ſolchen Unzufriedenheit nichts damit gemein haben ſollte, als daß ſie

ebenfalls gegen die beſtehende Ordnung gerichtet iſt. Doch nur die Oberfläche der Erſcheinungen, auf welcher die Wortführer der nach der Herrſchaft ſtrebenden Meinungen allein bemerkbar werden, bietet in ſolchen Perioden ihrer allgemeinen Verbreitung den Anſchein vollkommener Uebereinſtimmung dar, in ihren Tiefen bleibt ein großer Unterſchied. Die große Maſſe, obgleich leicht zu lenken und zu verblenden, bleibt ohne anhaltende Theilnahme, einer Bewegung fremd, welche nicht aus ihrem eigenen Zuſtand hervorgegangen iſt, ſo lange ihre wahren Bedürfniſſe beachtet werden, und wenn mehrere Nationen durch äußere Umſtände oder Verwandtſchaft von Gährungsſtoffen in den Kreis derſelben hineingezogen werden, ſo müſſen doch am Ende die Reſultate eingreifender und zerſtörender ſein, wo eigenthümliche Verhältniſſe den erſten Anſtoß gegeben haben.

Es bleibt den Lehrbüchern der Schule überlaſſen, alle möglichen und bisher erſonnenen Verfaſſungsformen nach ihren Abſtufungen und Miſchungen, welche eine unendliche Mannigfaltigkeit darbieten, zu claſſificiren, wobei von verſchiedenartigem Eintheilungsgrund ausgegangen werden kann. Für die Beurtheilung ihres Geiſtes im Allgemeinen genügt es, ſich an die Grundprincipien der Democratie, der Ariſtocratie und Monarchie zu halten, und hieraus den Maaßſtab für die verſchiedenartigen Producte zu ziehen, welche aus ihrer Verbindung hervorgegangen ſind.

Die Democratie beruht auf dem Grundſaz Freiheit und Gleichheit der Menſchen, ſo weit ſie in der Staatsgeſellſchaft möglich iſt, durch die Volksſouverainetät zu verwirklichen, d. h. ſich nicht auf die Anerkennung zu beſchränken, daß die Staatsgewalt für das Volk beſtehe, ſondern ſie auch in deſſen Händen zu erhalten, ſo daß Geſez und ſeine Anwendung, Verfaſſung und Regierung immer durch das beſtimmt werde, was jeweils als Wille der aus gleichſtehenden Individuen zuſammengeſezten Geſammtheit erkannt werden kann und muß. Wenn ſie nicht Täuſchung werden ſoll, ſo muß dabei ein ſolcher Grad von Mündigkeit des Volks vorausgeſezt werden, daß dasſelbe nicht blindes Werkzeug einer ſich an ſeine Stelle ſezenden Minderheit werde.

Ihr gegenüber gründen ſich Monarchie und Ariſtocratie in ihrer reinen Durchführung auf die Untauglichkeit, in einer beſchränkten auf die nicht ausreichende Befähigung der großen Menge zur Selbſtregierung, und ſtellen daher den wandelbaren Willensäußerungen derſelben eine auf der Grundlage der Legitimität beruhende Autorität entgegen, die Ariſtocratie um eine Herrſchaft der Beſſern oder der in was immer für einer Beziehung Befähigtern, die Monarchie, um durch Uebertragung der höchſten Gewalt an einen Einzigen Einheit des Willens und der Kraft im Staatskörper zu erhalten.

In dem Geiſt der neuern Zeit iſt eine Hinneigung zur Democratie vorherrſchend, und dieſe erklärt ſich natürlich aus dem Kampf gegen veraltete monarchiſche und ariſtocratiſche Inſtitutionen, welcher nach allmähliger Vorbereitung der Gemüther mit der franzöſiſchen Revolution eröffnet wurde. Ihr erſtes Product nach einem kurzen, nicht lebensfähigen Uebergangsverſuch mit beibehaltenem monarchiſchem Schein, war eine rein democratiſche Republik.

Das aus den Ausſchweifungen derſelben hervorgegangene, auf Militärherrſchaft gegründete franzöſiſche Kaiſerreich blieb nur ein Zwiſchenſpiel in der großen Bewegung, weil ihm die Bedingungen einer dauerhaften Begründung mangelten, aber in ſeiner vorübergehenden Glanzperiode wurde es gleichwohl das Vorbild durchgreifend monarchiſcher, durch einen zeitgemäßen Verwaltungsorganismus gekräftigter Staatseinrichtungen.

Als mit dem Wiedereinſturz dieſer Rieſenmacht das durch ſie unterdrückte und durch anderwärtige Beſchäftigung beſchwichtigte Streben nach politiſcher Freiheit wieder in neuer Kraft erwachte, wurde für Frankreich, welches man vor Allem im Intereſſe für die Erhaltung der Ruhe in Europa zu einer Befriedigung bringen mußte, die gemiſchte Verfaſſungsform eines abſtrahirten und gereinigten Repräſentativſyſtems hervorgeſucht, von welcher England ein in langer traditioneller Gunſt geſtandenes einziges Beiſpiel dargeboten hatte. Es wurde aber nicht beachtet, daß dieſe Reinigung mit manchen unverkennbaren Mängeln auch die hiſtoriſchen Grundlagen mit hinweggräumte, auf welchen die Haltbarkeit des Vorbildes beruht, und welche ſeine Gebrechen ver-

6*

hüllten oder ausglichen. Dieſes Syſtem galt ſofort als Ideal für alle in's Leben tretenden neuen Verfaſſungen, und die Anſicht wurde immer mehr herrſchend, daß Alles, was überhaupt irgendwo in dem Geiſt einer conſtitutionell-beſchränkten Monarchie gethan worden, nichts als eine noch unvollkommene und auf halbem Wege ſtehen gebliebene Ausführung dieſes ſublimirten Repräſentativſyſtems ſei, deſſen reinſte Ausführung daher in allen vorkommenden Fällen als Muſter zu einer gleichſam authentiſchen Auslegung dienen müſſe. Fünfzehn Jahre lang verfolgte die allgemeine Aufmerkſamkeit das Schauſpiel des Kampfes gegen die Entwicklung ſeiner lezten Conſequenzen, bis die franzöſiſche Julirevolution ſie vollends zu Tage förderte. Dazu hat insbeſondere die Hinwegräumung aller ariſtocratiſchen Elemente, welche ihrer eigenthümlichen Natur zufolge ſelbſt einer wurzelloſen monarchiſchen Gewalt immer einen äußeren Schein zu erhalten und ihre Unmacht zu verhüllen ſuchen, wie die democratiſchen dahin trachten, ſie in Evidenz zu ſtellen. Seitdem hat der Republikanismus unter dem Gewand einiger von ihm ſelbſt noch als Uebergang eingeräumter monarchiſcher Formen wieder ſo viel Boden gewonnen, als er unter eigenem unverhülltem Namen durch die Erfahrungen der erſten franzöſiſchen Revolutionsperiode verloren hatte, und bereits auch wieder den Namen einer Republik mit monarchiſchen Formen in Curs geſezt. Es ſcheint aber, daß der menſchliche Geiſt in ſeinem raſchen Flug, womit er in unſern Zeiten die Wendepuncte ſeiner Richtung erreicht, bald an einen Scheideweg gelangen werde, wo er ſich mit Aufgebung mancher, immer mehr bemerklich werdender Täuſchungen entweder einer reinen Republik aufrichtig zuwenden, oder zu feſtern Grundlagen für das Syſtem einer beſchränkten Monarchie zurückkehren muß.

Noch bleibt, unabhängig von der Prüfung des eigenthümlichen Characters der verſchiedenen Verfaſſungsformen im Allgemeinen, eine in das Gebiet der äußern Politik gehörige Anſicht zu beleuchten übrig, nämlich die gegenwärtig häufig zu vernehmende Behauptung einer natürlichen, im völkerrechtlichen Verkehr entſcheidenden Sympathie zwiſchen Staaten, deren innerer Organismus auf ein

gleiches Syſtem gegründet iſt, und eines feindlichen Gegeneinanderſtehens derer, die hierin verſchiedenartig ſind. Dieſer Anſicht zufolge wird eine nothwendige Allianz zwiſchen den Staaten, deren Verfaſſung auf das Princip der Volksſouverainetät gegründet iſt, und jenen, welche der Legitimität huldigen, vorausgeſezt, auch werden alle conſtitutionellen Monarchien, ungeachtet der vielen bei denſelben zu beobachtenden Abſtufungen, zu den erſtern gezählt; es wird angenommen, daß die einen ſich nie aufrichtig und ohne Hinterhalt, nicht ohne Mißgriff oder Verrath der Regierung an den verfaſſungsmäßigen und an den nationalen Intereſſen mit den andern verbinden könne.

Eine ſolche Beurtheilung der auswärtigen Verhältniſſe von Staat zu Staat gehört Perioden außerordentlicher Bewegungen und des Kampfes von Principien, welche ſich wechſelſeitig von der Erde zu verdrängen ſuchen, aber nur dieſen an; man muß trachten ſo bald als möglich darüber hinweg zu kommen, um den Zeitpunct zu erfaſſen, wo das gegenſeitige Abſtoßen ſich nur auf Vorurtheile und auf ein Gefühl der Fremdartigkeit, nicht auf wirkliche Gefährdung gründet, wo die Unvermeidlichkeit eines Principienkampfes zwiſchen den Staaten aufgehört hat, und es ſich wieder um die Reibungen ihrer materiell-politiſchen Intereſſen handelt, denn dieſen leztern kann leicht unwiederbringlicher Nachtheil erwachſen, wenn ein Staat die Verſtändigung mit denjenigen, welche ſie ungeachtet aller innern Verſchiedenheit theilen, und die Vorſicht gegen jene, welche bei allen angeblichen Sympathien in der Verfaſſungstheorie entgegenſezte Zwecke verfolgen, vernachläßigt. Es bedarf nur einer Betrachtung der gegenwärtig ſchwebenden großen und verwickelten europäiſchen Fragen, um zu erkennen, wie wenig ſich in denſelben die Intereſſen der großen Mächte nach der Verſchiedenheit ihrer eigenen conſtitutionellen Grundlagen ſpalten, wie läſtig ihnen in deren Wahrung die durch Theorien geknüpften Allianzen werden können, und wie oft bereits darüber ein wirkſames Eingreifen in entſcheidenden Momenten verabſäumt worden iſt.

Wahr iſt es, daß keine Staatsregierung ſich innig mit einer

andern auch zu wahrhaft gemeinſchaftlichen Zwecken verbinden kann, ſo lange ſie von derſelben Gefahr für ihre innere Grundlage zu beſorgen hat, die eine, weil ſie durch eine von der andern gehegte Propaganda bedroht wird, und dieſe, weil ſie das Beſtreben, eine ſolche Quelle der Anſteckung auch auswärts zu zerſtören, vermuthen muß. Aber ſelbſt in dieſer geſpannten Stellung iſt ein großer Unterſchied zwiſchen dem Verkehr der Regierungen und der Völker. Jede Regierung, ſobald ſie der innern Bewegung Meiſter iſt, freilich auch nicht eher, und darum jene, welche verfaſſungsmäßig mehr von Volkslaunen abhängen, immer mit gewiſſen Einſchränkungen — bekümmert ſich wenig um die in andern Staaten beſtehende Ordnung, als innere Angelegenheit derſelben betrachtet; übt ſie eine feindſelige Einwirkung auf dieſelbe, ſo geſchieht es nicht aus cosmopolitiſcher Schwärmerei, deren ſich auch enthuſiaſtiſche Anhänger eines Syſtems, wenn ſie an das Ruder gelangen, bald entäußern, ſondern nur für den Zweck einer Ausdehnung oder Befeſtigung ihrer eigenen Macht, und für dieſe kann ein anderes Land, wie z. B. eine Provinz des türkiſchen Reichs für Rußland, die Schweiz oder die ſpaniſche Halbinſel für Frankreich und England, nach Umſtänden abwechſelnd, in ſehr verſchiedenem Sinne wichtig ſein; ſobald ſie in demſelben ein fruchtbares Feld politiſcher Thätigkeit erblickt, wird ſie wohl berechnen, ob ſie es ſich durch Eifer für die Bekehrung zu ihren eigenen Grundſäzen öffnet oder verſchließt, und hiernach ihre Politik bemeſſen. Der Verkehr zwiſchen den Völkern läßt ſich nie auf die Verwandtſchaft im Verfaſſungsſyſtem beſchränken, und auch da, wo Principien vorübergehend einen anſteckenden Character annehmen, durch keine Sperre beſeitigen, — aber der natürliche Inſtinct einer jeden großen Nation führt ſie ſelbſt in ſolchen Perioden dahin, dieſe Principien nur für ihre beſondern Intereſſen auszubeuten, und in eintretenden Colliſionen können erſtere gegen leztere bei allen Verſicherungen der Sympathie nirgends die Probe beſtehen.

Es iſt ein eitler Wahn der Selbſtgefälligkeit von der einen und der Furcht von der andern Seite, wenn angenommen wird, daß jede Berührung der nach dem Syſteme der Volksſouverainetät

regierten Staaten mit jenen, die nach ihrer Claſſification unter der Herrſchaft des Abſolutismus ſtehen, dieſen leztern Gefahr bringen und die Völker auf ihre Seite ziehen müſſe. Wahrlich, die Erfahrungen aus der neueren Zeit locken weniger als die Schrift aus der Ferne. Nur die Verbindung von Revolutionsmännern, welche ſich über ganz Europa verbreiten, und in dem Umſturz aller beſtehenden Ordnung den Weg zur Herrſchaft ſuchen, kann dadurch erleichtert werden, aber dieſe ſind nicht Volk; gelangen ſie irgendwo dazu, die Regierung zu bilden, ſo werden ſie bald den nothwendigen Character derſelben annehmen; in den Maſſen kann eine ſolche Kraft des Anziehens und Abſtoßens nach Syſtemen nur in Krankheitskriſen herrſchen, und nicht in denſelben fortleben.

V.

Ueber das democratiſche Princip überhaupt und die Republik.

Da der Staat in ſeinem Grundbegriff ein geſellſchaftlicher Verein für die Zwecke aller ſeiner Glieder iſt, in welchem die Geſammtheit derſelben, das Volk, immer als das eigentliche Rechtsſubject erſcheint, ſo folgt hieraus, daß wo die Regierung als die Beſorgerin der geſellſchaftlichen Angelegenheiten nicht von dieſer Geſammtheit und ihren unmittelbaren Beauftragten ausgeht, ſie von Dritten doch immer nur im Namen und im Intereſſe derſelben, in der Eigenſchaft einer Vormundſchaft, nicht als Ausfluß eines Eigenthumsrechts geführt wird, daß aber, in ſo weit ſie dem Volke ſelbſt vorbehalten iſt, der in der Geſellſchaft vorherrſchende Wille als der Wille des ſich dadurch allein in perſönlicher Einheit darſtellenden Ganzen betrachtet werden muß. Jede Democratie oder Regierung durch das Volk beruht daher auf der Vorausſezung erſtlich ſeiner Mündigkeit und zweitens ſeines erkennbaren und zur Entſcheidung geeigneten Geſammtwillens; dieſe Vorausſezungen führen aber auf die Principien der Gleichheit und der Freiheit, indem erſteres das Recht zu gleicher Theilnahme an den Geſellſchaftsangelegenheiten auf dazu vorhandene Befähigung gründet, lezteres das Problem der möglichſten Vereinigung des Willens Aller in der Staatsverbindung zu löſen hat.

Die Republik im engern und eigentlichen Sinne als Regierung des Volks nach dem Geſeze der geſellſchaftlichen Gleichheit im Gegenſaz von der Herrſchaft eines Einzigen oder einer dazu auserleſenen Minderzahl, iſt die reine und ausſchließliche Verwirklichung

des democratiſchen Syſtems; — democratiſche Elemente können ſich aber mehr oder weniger auch in gemiſchten Verfaſſungsformen finden.

Nach dem Stufengang, in welchem ſich die Begriffe objectiv aus dem Weſen und dem Zweck des Staats entwickeln, iſt die Democratie die erſte Form desſelben, auf welche das allgemeine Verhältniß einer Geſellſchaft leitet, und in dieſer Hinſicht die natürlichſte; wenn aber die Geſchichte das Gegentheil zeigt, und die erſten Spuren im Dunkel der Entſtehung der Staaten vielmehr meiſtens auf Monarchien zurückführen, ſo erklärt ſich dies aus der Natur des Subjects, des menſchlichen Geſchlechts, da Völker wie einzelne Menſchen ſich nur allmählig aus dem Zuſtand einer anfangs beinahe bewußtſeinloſen Kindheit erheben.

Hieraus ſcheint zu folgen, daß eben ſo wie fortſchreitende Entwicklung die einzelnen Menſchen zur Mündigkeit und Selbſtſtändigkeit, — ſie auch die Völker zur Democratie, als einer ihrer Vervollkommnung entſprechenden Verfaſſung, früher oder ſpäter führen müſſe; allein wer dieſen Schluß ſo einfach und einleuchtend findet, überſieht einen weſentlichen Unterſchied zwiſchen Individuen und einer Maſſe derſelben, welche eine Geſammtperſönlichkeit bildet, nämlich daß es bei lezterer nicht blos auf den Grad ihrer Ausbildung im Ganzen, ſondern auch auf das Verhältniß ihrer Glieder unter ſich ankommt.

Bei allen Veränderungen, welche gegenwärtig in den Staatseinrichtungen unter Berufung auf die Fortſchritte unſeres Zeitalters verlangt werden, wird ſich auf die erlangte Reiſe der Völker zur Beſorgung ihrer Angelegenheiten und Beurtheilung ihrer wahren Bedürfniſſe berufen; es erfordert aber eine gründlichere Prüfung, was hieran Wahres, ſowohl im Allgemeinen als in der Anwendung auf den beſondern Standpunct jeder Nation, ſeie.

Die große Verſchiedenheit in der Bildungsſtufe, auf welcher Völker theils gleichzeitig in der Vergleichung des einen mit dem andern, theils geſchichtlich in den auf einander folgenden Perioden ihrer Entwicklung gefunden werden, kann denſelben auf der einen

Stufe eine bevormundende Leitung unentbehrlich machen, wohingegen ſie auf einer andern ſich einer freiern Bewegung nach eigener Erkenntniß und Willensbeſtimmung fähig darſtellen; aber eine Verirrung iſt es, irgendwo und zu irgend einer Zeit eine vollkommene Mündigkeit oder Befähigung der großen Maſſe zur Selbſtregierung anzunehmen, wozu ſie nie reifen kann, weil durch kein Fortſchreiten die natürliche Ungleichheit unter den Gliedern der Geſellſchaft aufgehoben wird. Sie kann ſich zwar in einen Zuſtand erheben, wo Bildung und eben ſo auch Verbildung weniger ausſchließliches Erbtheil einer geringern Zahl bleibt, aber während ſie im Ganzen fortſchreitet, werden in ihr immer wieder Einzelne, durch die Umſtände begünſtigt, der größern Menge vorauseilen; nach dem Standpunct der erſtern richtet ſich aber das Bedürfniß der Geſellſchaft, und das relative Zurückbleiben der leztern läßt ſie immer einer Leitung der Höherſtehenden anheimfallen.

Hiernach muß ſchon in Beziehung auf die intellectuelle Bildung — abgeſehen noch von andern ſocialen Verhältniſſen — ein zweifacher Einfluß der in derſelben erreichten Stufe auf die Angemeſſenheit einer Verfaſſungsform anerkannt werden. Auf der einen Seite nimmt in jedem Fall die Geſammtheit eines Volkes ſo viel Antheil an den ſich in ſeiner Mitte erzeugenden Einſichten, daß es durch dieſelben allmählig dem Zuſtand der Kindheit entwächst, und dann nicht mehr durch Einrichtungen, welche dieſem angepaßt waren, regiert werden kann; es bedarf dann eines freieren Spielraumes für die von den Höhepuncten herab in ſeine Tiefen ſich mittheilenden vielfachen Anregungen menſchlicher Thätigkeit, und ſtatt der Verweiſung auf blinden Gehorſam, der Ueberzeugung von einer zweckmäßigen Leitung ſeiner Intereſſen, ſo wie der Möglichkeit, ſich ſelbſt darüber zu äußern, denn die Beurtheilung derſelben reift früher, als die Fähigkeit, ſie zu übernehmen, und ein Anderes iſt es, ſich ſelbſt regieren und nicht mehr als Kind regiert werden können. Schon eine Minderzahl begründet ſolche höhere Forderungen für das Ganze, ſobald ſie nur einen namhaften Theil desſelben bildet, und nicht mehr auf Einzelheiten beſchränkt

iſt, welche außer Berechnung bleiben können. Auf der andern Seite hingegen ſezt die Zulaſſung der Glieder einer Staatsgeſellſchaft zur gleichen Theilnahme an der Regierung derſelben voraus, daß ihr Verhältniß unter ſich keine grellen Contraſte darbiete, wodurch den Höherſtehenden die Berückſichtigung ihrer Bedürfniſſe durch die große Maſſe, oder dieſer die Behauptung der Selbſtſtändigkeit gegen jene gefährdet, und dieſe gleiche Theilnahme zu einer unheilbringenden Täuſchung oder zum Keim der Auflöſung würde. Ein höherer Grad von Cultur im Ganzen erfordert daher überhaupt freiſinnigere, die Staatsangehörigen nicht in die Schranken des Kindheitszuſtandes einengende Inſtitutionen; für democratiſche dagegen iſt die Bedingung der Möglichkeit geſezlicher Gleichheit eine nicht allzugroße natürliche Ungleichheit, und eben darum kann ein Volk bei einfachen und wenig ausgebildeten Socialverhältniſſen dafür empfänglicher ſein, als ein anderes im Zuſtand der Verfeinerung.

Allein die natürliche Ungleichheit der Menſchen bezieht ſich nicht blos auf Intelligenz und deren Ausbildung, ſondern eben ſo ſehr auf ihre moraliſche Kraft und auf die phyſiſchen Mittel aller Art, welche ihre äußere Lage, größtentheils unabhängig von dem Bereich der Staatsgeſeze beſtimmen; davon nicht minder als von ihren Einſichten iſt ihre Selbſtſtändigkeit als Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft abhängig, und ſelten finden ſich dieſe Erforderniſſe in gleichem Verhältniß des Fortſchreitens, vielmehr lehrt die Erfahrung, daß zunehmende Cultur, ſo wie ſie überhaupt jede Ungleichheit vermehrt und die ſocialen Beziehungen verwickelt, bei der großen Menge mit der Einfachheit der Sitten und der Bedürfniſſe auch die Unabhängigkeit der Geſinnungen aufhebt.

Es iſt unnöthig, ſich über dieſe Wahrheit in Gemeinpläzen zu verbreiten; ſie bleibt oft unbeachtet, aber ſie wird nicht abgeläugnet. Die Frage iſt nur, welche Anwendung davon auf die Staatsverfaſſungen zu machen ſeie? Das Syſtem der reinen Democratie und Volksſouverainetät ſtellt die möglichſt gleiche Theilnahme aller Glieder der Staatsgeſellſchaft an den Angelegenheiten derſelben als

das geſezliche Princip auf, und betrachtet ihre natürlich ungleiche Befähigung dazu auch nur als Gegenſtand einer natürlichen Ausgleichung im freien Gebrauch der verſchiedenartigen Kräfte; es geht von der Anſicht aus, daß die Ungleichheiten, welche die Natur ſchafft, ſich nicht nach menſchlichen Geſezen regeln laſſen, und daß der Verſuch, in dieſen einen Maaßſtab dafür zu finden, nur willkürliche Ungleichheiten neben die natürlichen ſtelle, und die dem Rechtsbegriff entſprechende Wirkung derſelben verfälſche. Ihm gegenüber gründet ſich jedes, die abſolute politiſche Gleichheit der Rechte aller Staatsbürger und ihre Theilnahme an der Regierung mehr oder weniger beſchränkende Verfaſſungsſyſtem auf die Anſicht, daß im Staatsverein die durch denſelben theils erzeugte, theils vermehrte Ungleichheiten nicht ohne poſitive Inſtitutionen dem freien Walten einer durch ihn alterirten Natur, oder vielmehr dem regelloſen Walten der durch den Geſellſchaftszuſtand ſelbſt verwickelten Verhältniſſe, welche nicht mehr Natur ſind, überlaſſen werden dürfen; es wird dabei der Gegenſaz phyſiſcher und geiſtiger Kräfte in's Auge gefaßt, und als die Aufgabe der bürgerlichen Geſellſchaft betrachtet, durch die Macht der Geſezlichkeit zu verhindern, daß erſtere nicht von leztern mißbraucht, dieſe nicht von jenen überwältigt werden; dies kann aber keine menſchliche Erfindungskunſt dadurch bewirken, daß beide durch ſich ſelbſt in's Gleichgewicht gebracht werden, und darum wird auch dieſe dritte vermittelnde Kraft des Geſezes auf die Einführung gewiſſer Unterſchiede und Ungleichheiten gebaut, welche in ihrer Specialität als willkürlich, im Allgemeinen aber als Anerkennung einer Nothwendigkeit erſcheinen.

Eben ſo weſentlich für die Beurtheilung der Democratie iſt die Unterſuchung, wie ſich die derſelben zu Grunde liegende Herrſchaft eines Geſellſchafts- oder Geſammtwillens auf dem nicht aus dem Auge zu verlierenden Boden der menſchlichen Schwächen und Unvollkommenheiten zu einer allgemeinen Freiheit verhalte. Gleichheit und Freiheit, die beiden Begriffe, auf welche das Syſtem derſelben gebaut iſt, halten in ihrer Verwirklichung nicht gleichen Schritt, vielmehr ſtehen ſie ſich in den verworrenen Vorſtellungen, welche

gewöhnlich an dieſelben geknüpft werden, beſchränkend gegenüber, und die Art, wie ſie der revolutionäre Fanatismus der neuern Zeit verbunden hat, gehört zu den oberflächlichſten ſeiner Glaubensſäze.

Die bürgerliche Geſellſchaft iſt der abſoluten Freiheit des Naturſtandes entgegengeſezt, ſie fordert das Opfer eines Theils derſelben als Bedingung einer möglichen Schäzung des Reſtes in der Colliſion der Freiheit ihrer einzelnen Glieder; ihr Ideal iſt, dieſes Opfer nicht weiter auszudehnen, als der Zweck es gebietet. Die Freiheit im Staat iſt von doppelter Art; diejenige, welche nach dem Sprachgebrauche oft die bürgerliche genannt wird, — eigentlich die individuelle, — im Gegenſaz von der politiſchen oder collectiven, beſteht in dem Maaß der aus dem Naturſtand herübergebrachten Freiheit, welche in der Staatsgeſellſchaft nicht geopfert wird, und hat daher in dieſer eine negative Stellung, die politiſche dagegen eine active oder poſitive, indem darunter der Antheil verſtanden wird, welcher dem Einzelnen als Erſaz deſſen, was er im ſocialen Zuſtand hingeben muß, an den gemeinſam gewordenen Angelegenheiten eingeräumt wird. Im höhern Genuß jener individuellen Freiheit befinden ſich die Bürger, je weniger ſie ſich in der eigenen Bewegung und in der Verfolgung ihrer beſonderen Lebenszwecke beſchränkt fühlen, was oft gerade unter Formen, welche gleiche Rechte Aller ausſprechen, am meiſten der Fall ſein kann; — in dem Genuß der politiſchen in dem Maaß, als ſie bei der Verwaltung der Geſellſchaft thätig mitwirken. Die erſte ſteht im umgekehrten Verhältniß zu der Cultur, denn die Unabhängigkeit des Einzelnen von äußeren ſocialen Verhältniſſen muß in dem Grad mehr beſchränkt werden, in welchem dieſe ſich ausbilden und tiefer verzweigen; — nur das Geſez, welches ſie regelt und ihre Wohlthaten ſichert, kann dafür entſchädigen. Die politiſche active Freiheit wird der Maſſe nie bleibend zu Theil, — ſie kann dazu berufen werden, aber nur Wenige ſind auserwählt, ſie in ihrem Namen auszuüben, denn es iſt ein Widerſpruch, daß in irgend einem democratiſch organiſirten Staat, ſo beſchränkt auch ſein Umfang ſeie, das Volk ſich ſelbſt regiere; dies kann nur durch Uebertragung geſchehen, indem eine unmittelbare und gleiche Theilnahme

Aller den Begriff einer Regierung aufheben würde; der Unterſchied kann nur darin beſtehen, daß dieſelbe gewählten Rathgebern und Geſchäftsführern ſtatt Vormündern überlaſſen wird.

Die individuelle Freiheit liegt dem Menſchen und ſeinen Lebenszwecken am nächſten, nur als Bedingung ihrer möglichſten Sicherſtellung läßt er ſich ihre nothwendige Beſchränkung gefallen, und die Theilnahme an der Leitung des Staatsvereins, oder die politiſche Freiheit, erhält für ihn nur in ſo weit Werth, als ſie dazu beiträgt; ſie bietet ihm daher keinen Erſaz für weitere Opfer der erſteren, welche über dieſe Nothwendigkeit hinausgehen, und jede Erweiterung ſeiner Lebensgenüſſe im Geſellſchaftsverband ſezt voraus, daß er ſie ſich in Willensfreiheit aneignen könne.

Die politiſche Freiheit überhaupt, und insbeſondere die reine Democratie, als die ausgedehnteſte Realiſirung derſelben, führt auf eine Herrſchaft der Mehrzahl, und hieraus ergibt ſich ihr Verhältniß zur individuellen. Der Grundſaz der entſcheidenden Stimmenmehrheit geht aus dem allgemeinen Begriff einer jeden Geſellſchaft hervor, in welcher ſich ein Geſammtheitswille ausſprechen ſoll, aus demſelben leitet ſich aber auch die Nothwendigkeit von Beſchränkungen dieſes Grundſazes ab, wo große Ungleichheit der Glieder entweder in dem Antheil an dem Geſammtintereſſe, oder in der Fähigkeit zu ſeiner Beurtheilung ſie fordert. Beides iſt in keiner Gattung von Geſellſchaft mehr der Fall, als in dem Staatsverein, und da demſelben die ganze Exiſtenz ſeiner Angehörigen in lezter Inſtanz anvertraut iſt, ohne daß einer unter ihnen entſtehenden Disharmonie durch Auflöſung der Geſellſchaft abgeholfen werden kann, ſo muß hier der Herrſchaft der Mehrheit noch in einer andern Hinſicht eine Gränze geſezt werden, nämlich damit ihr die eigenthümlichen Zwecke der Einzelnen nicht weiter preisgegeben werden, als jene der Geſammtheit es erfordern. Das Uebergewicht und die ſouveraine Machtvollkommenheit, womit der Wille, welcher den Staat regiert, der Freiheit der ihm angehörigen Individuen gegenüberſteht, wird nur durch das Geſez gemildert, welches dieſer leztern einen Anhalt gegen ſein unbeſchränktes Eingreifen gewährt, ihn zwar

in allen Verhältniſſen, wo etwas ſo oder anders geſchehen muß, entſcheiden läßt, dagegen in Fällen, wo dieſe Nohwendigkeit nicht vorliegt, ein jus singularum gegen ſeine bloße Convenienz in Schuz nimmt. Spricht ſich nun der Wille der Staatsgeſellſchaft nach dem Grundſaz voller Gleichheit nur in der Mehrheit ihrer Glieder aus, ſo iſt es ein Recht des Stärkern im weiteſten Umfang, weil dieſe Mehrzahl mit der phyſiſchen Macht zugleich eine geſezliche, mit der rohen Kraft ihre Organiſation verbindet, und ſo ihren Willen in jedem gegebenen Moment zum allgemeinen Geſez erhebt. Dagegen wird die Staatsgewalt durch jede Einrichtung, welche die Unbedingtheit dieſer Entſcheidung beſchränkt und der phyſiſchen Kraft in der Maſſe entgegengeſtellt iſt, von dieſer wieder in Schranken gehalten, denn die Nothwendigkeit, ſich gegen das natürliche Gewicht derſelben mit ſolchen durch den Geſellſchaftszuſtand geſchaffenen Hülfsmitteln zu behaupten, muß ſelbſt der Willkür eines Alleinherrſchers, ſo regellos ſie ſich auch in einzelnen Handlungen offenbaren mag, im Ganzen einige Mäßigung gebieten. Dies iſt ein in der Natur der Verhältniſſe liegender Grund, aus welchem eine rein democratiſche Herrſchaft der Mehrzahl, ohne beſchränkende Schuzwehren, immer tiefer in die individuelle Freiheit eingreift, als irgend eine andere Verfaſſungsform, und einen gewaltſamen Character äußert; ſie iſt die einzige, in welcher ſich Geſez und Naturkraft ohne Gegenüberſtellung verbinden, und welche ſich auf das Gefühl einer durch keine Rückſichten gebundene Gewalt gründen kann.

Eine Tyrannei der Mehrheit iſt auch drückender als jede andere, weil ſie durch das geringſte Uebergewicht einer Partei ſelbſt gegen eine ihr beinahe gleichſtehende begründet wird, ſtatt daß bei allen Inſtitutionen, wodurch irgend ein drittes Gewicht das augenblickliche Verhältniß ausgleichen kann, ein Nebeneinanderbeſtehen und gegenſeitiges Vertragen ohne alsbaldige Vernichtung der einen durch die andere möglich wird.

Sie iſt zugleich die veränderlichſte in ihrer Richtung und in ihren Entſchließungen, weil je größer die Zahl der Individuen iſt, welche ſich zu einem Geſammtwillen verbinden ſollen, deſto leichter jede

Einwirkung auf Einzelne das Ergebniß der Abſtimmungen ändert, und ſtete Bewegung durch die Schwankungen im Verhältniß der Parteien erhalten wird. Da nun die höhere Einſicht und Geſchicklichkeit auf keiner Culturſtufe der größern Menge, welche den Ausſchlag geben muß, eigen iſt, ſo richtet ſich alle Kunſt in der Leitung der Staatsangelegenheiten auf ihre Bearbeitung, auf die Demagogie; weil aber dieſe Maſſe nicht auf die Höhe der Einſichten der um ihre Beiſtimmung buhlenden Führer erhoben werden kann, müſſen dieſe auf ihre Leidenſchaften wirken. Die Handlungen der Menſchen werden zwar auf jeder Stufe ihrer ſocialen Verhältniſſe häufig durch Leidenſchaften beſtimmt, aber je enger ſich der Kreis des Verkehrs zieht, deſto mehr treten dieſe als innere Triebfedern in den Hintergrund, um wenigſtens äußerlich der gegenſeitigen Anwendung von Vernunftgründen Plaz zu machen, und dadurch ihre ſcharfen Ecken abzuſchleifen, — je weiter er ſich auf eine ungleichartige Menge ausdehnt, um ſo mehr wird ihre Aufregung das unfehlbarſte Mittel, auf dieſelbe einzuwirken, weil nur ihre Stimme allgemein und gleich verſtändlich bleibt, und dadurch werden ſich immer die Verhandlungen in Volksverſammlungen weſentlich von den Berathungen eines Collegiums unterſcheiden.

Dies ſind die Gründe, welche die Erfahrungen erklären, daß Democratien ſich durch eine Neigung zu gewaltthätigem Eingreifen, zur Veränderlichkeit in Politik wie in Inſtitutionen und zu leidenſchaftlicher Bewegung auszeichnen; ihr ſchwer und nur bei ſehr einfachen Verhältniſſen zu vermeidendes Gebrechen beſteht darin, daß die dadurch fortwährend unterhaltene Unruhe eine moraliſche Verwilderung befördert, und eine rein menſchliche Bildung erſchwert, indem die Kräfte ſich durch die Staatsformen, ſtatt unter dem Schuz derſelben, aus innerm ſelbſtſtändigen Leben entwickeln. Der Zweck aller Staatseinrichtungen iſt, eine Herrſchaft der Vernunft und des Rechts zu begründen, und dies wird in dem Grad ſchwieriger, je mehr man ſich zur Erreichung derſelben an die tiefer ſtehenden Claſſen der Geſellſchaft wenden muß, in welchen unter allen Verhältniſſen, je größer ihre Ausdehnung iſt, um ſo mehr

die Erkenntniß, und ſelbſt bei noch unverdorbenem natürlichen Rechtsgefühl, die Fähigkeit, dasſelbe vor einer Irrleitung zu bewahren, abnimmt.

So einfach ſich in der Theorie der Grundſaz darſtellt, daß als Geſammtwille aller Glieder der Staatsgeſellſchaft nur derjenige anerkannt werden könne, welcher ſich in der Mehrheit derſelben ausſpricht, ſo ſchwer iſt es doch, im practiſchen Staatsleben zur innern und vollen, nicht blos formellen Ueberzeugung eines ſolchen Willens der Mehrheit zu gelangen. Er gibt ſich theils in regelmäßigen Abſtimmungen kund, wo Handlungen, welche an beſtimmte Formen gebunden ſind, vorgenommen werden, theils in ungebundenen Aeußerungen der öffentlichen Meinung, welche die Regierung überhaupt ihrer Beurtheilung unterwirft. Die Abſtimmungen müſſen in jedem Verein, deſſen Umfang nur immer den Namen eines Volkes anſprechen kann, auf mehr oder weniger künſtlichen Einrichtungen beruhen, welche ſchon die bloße Stimmzählung ſchwer machen, noch mehr aber die Gewißheit, daß das Reſultat den ſelbſtſtändigen und freien Willen der Mehrheit ausdrücke, es ſeie nun, daß eine geringere Kopfzahl der ſtimmfähigen Staatsbürger ihre Vereinigung in eine allgemeine, oft ſtatt eines Scrutiniums nur durch Acclamation abſtimmende Landesgemeinde zulaſſe, oder daß ihre Stimmen durch Mittelſtufen zu einem Ganzen geſammelt werden. Von dem Maaß der Unvollkommenheit ſolcher Einrichtungen, deren gänzliche Beſeitigung außer den Gränzen phyſiſcher Möglichkeit liegt, hängt Wahrheit und Schein in der Democratie ab.

Noch unſicherer bleibt die Beurtheilung der ſich im Volksleben außer den an förmliche Abſtimmungen gebundenen Staatshandlungen äußernden öffentlichen Meinung, welche nach dem Princip der Democratie nicht blos die Regierung leiten und in Schranken halten, ſondern in jedem gegebenen Moment mit ihr identificirt ſein ſoll. Die ſich am lauteſten geltend machenden Anſichten ſind darum nicht immer jene der Mehrheit, — ſie ſind es vielmehr ſelten, wie die Erfahrung überall lehrt, denn den rührigen Demagogen und dem Anhang, welchen ſich ihre Ueberredungskunſt, hauptſächlich in

den einer ſelbſtſtändigen Beurtheilung minder fähigen, oder durch die Hoffnung eines Gewinns bei Veränderungen angelockten Volksclaſſen verſchafft, ſteht beſonders in Momenten größerer Gährung der ruhigere Theil des Volkes, theils bedenklicher in der Wahl der Mittel, theils mit einer allerdings verwerflichen, aber aus einer behaglichern Lage zu erklärenden Scheu vor den Beſchwerlichkeiten des Parteikampfes paſſiv gegenüber, und wo es ſich von Veränderungen handelt, liegt es in der Natur der Sache, daß das Streben, ſie zu erwirken, die Thatkraft allgemeiner anſpornt, als das Feſthalten des Beſtehenden. Dieſe Bemerkung findet übrigens auch auf die Gegenſtände förmlicher Abſtimmung Anwendung, weil aus gleichen Gründen häufig, ja meiſtens, ein namhafter Theil der großen Maſſe von Staatsbürgern ſich denſelben entzieht, und dadurch oft ganz ungewiß wird, wohin die wahrhafte Mehrzahl ſich neige. Jedenfalls muß es, wenn man die Verhältniſſe aus dieſem practiſchen Geſichtspunct der Wirklichkeit auffaßt, als eine ganz corrupte Vorſtellung von einem Zuſtand der Freiheit betrachtet werden, wenn ihr angeprieſenes Ideal in Inſtitutionen geſucht wird, bei welchen Alles zulezt auf der demagogiſchen Kunſt beruht, in jedem Moment bei ſchwankenden Wagſchalen, durch das kleinſte Uebergewicht in der einen, dieſelbe zum Geſammtwillen umſchlagen zu machen und die Freiheit in der andern zu vernichten.

Dieſen, einer Regierung des Volks eigenthümlichen, oder bei derſelben ſchwerer als bei andern Verfaſſungsformen zu beſeitigenden Gebrechen, ſteht ein ſcheinbarer und ein wahrer Vorzug gegenüber.

Der ſcheinbare iſt, daß Gleichheit für die Freiheit entſchädige, wenn auch nicht zu derſelben führe, d. h. daß eine Herrſchaft der Mehrheit, als ein wandelbarer Gebieter, mit welchem man ſich jederzeit identificiren zu können hofft, und als natürliche Folge des nothwendigen Geſellſchaftszuſtandes, mit größerer Beruhigung ertragen werde, mit minderer hingegen eine dritte, aus eigenem Recht handelnde, und ſich als willkürliche Einſezung darſtellende Gewalt. Scheinbar iſt dieſer Troſt, weil nur bei Wenigen eine Idee an-

haltend das Gefühl der Wirklichkeit eines ihrem Willen auferlegten Zwanges aufwiegt.

Ein wahrer Vorzug der Democratie iſt aber die größere Sicherſtellung gegen einen ſich feſtſezenden Mißbrauch der im Beſitz Weniger oder eines Einzigen befindlichen höchſten Gewalt, welche nur durch Mahnungen der Volksgeſinnung in dem Character einer Geſchäftsführung erhalten werden kann, und die durch dieſe Verfaſſungsform gegebene Bürgſchaft einer unabweislichen Beachtung der in der Geſellſchaft ſich erzeugenden und äußernden Bedürfniſſe. Sie iſt ihrem Weſen nach mehr den Gefahren der Beweglichkeit als den Gebrechen des Stillſtandes unterworfen, und es kann wohl die Fähigkeit eines Volkes, ſeine wahren Intereſſen zu erkennen, in Zweifel gezogen werden, nicht aber ſeine Kraft, das dafür Erkannte durchzuſezen. Dieſe ſehr beachtungswerthe Eigenſchaft des democratiſchen Princips iſt jedoch nicht an ſeine Alleinherrſchaft und ſeine reine Durchführung gebunden, ſondern erfordert nur, daß daſſelbe von der Einwirkung auf die Leitung der Staatsangelegenheiten nicht ausgeſchloſſen ſeie.

Bei den einer jeden Staatsverfaſſungsform eigenthümlichen Mängeln ſteht nach dieſen Betrachtungen auch die democratiſche mit andern in ſo weit auf gleicher Linie, daß die Wahl unter denſelben, welche ungeachtet der durch keine zu beſeitigenden Unvollkommenheiten der Menſchennatur doch nicht als gleichgültig behandelt werden kann, von einer Würdigung von Bedingungen abhängt, welche zum Theil durch die innern und äußern Verhältniſſe eines Volkes unabweislich gegeben ſind, zum Theil wenigſtens den Zuſammenhang beſtimmen, in welchen ſeine Staatsverfaſſung mit der ganzen übrigen Ordnung ſeines Socialzuſtandes geſezt werden muß. Bei einer ſolchen Unterſuchung muß man ſich zuvörderſt an das democratiſche Princip in ſeiner vollſtändigen Durchführung halten, welche der heutige Sprachgebrauch ausſchließlich unter der Republik verſteht. Die Beleuchtung ſeines Characters und ſeiner Wirkungen gibt dann zugleich einen Maaßſtab zur Beurtheilung jener gemiſchten Verfaſſungsformen, in welche mehr oder weniger democratiſche Einrichtungen in der Abſicht

aufgenommen werden, die Vortheile desſelben mit Beſeitigung ſeiner Nachtheile zu erlangen.

Es ſind hauptſächlich drei Grundbedingungen, welche die Zuläſſigkeit oder die Zuträglichkeit einer democratiſchen Republik beſtimmen, erſtlich der Umfang der Staatsverbindung, in ſo weit als in demſelben die Möglichkeit gelaſſen ſein muß, daß die Maſſe ihrer Glieder ſich als Einheit zu gleicher Theilnahme Aller an der Regierung verbinde, — ſodann der Zuſtand der Befähigung dieſer Maſſe im Ganzen, ſich mit moraliſcher Freiheit zu regieren, — endlich das Verhältniß dieſer Glieder unter ſich, in welchem allzugroße Verſchiedenheit der geſellſchaftlichen Stellung und Bedürfniſſe es unmöglich macht, daß eine geſezlich ausgeſprochene Gleichheit derſelben im Staatsleben Wahrheit bleibe, da wo ſie zur Täuſchung wird, eine regelloſe factiſche Ungleichheit nachtheiliger wirken muß, als eine durch Geſez geregelte.

Schon ein ſehr mäßiger Umfang des Staats, ſobald derſelbe nur die Verhältniſſe einer auf den unmittelbaren und täglichen Verkehr im engern Localverband beſchränkten Gemeinde überſchreitet, erfordert Mittelſtufen, durch welche die Verbindung der Individuen zu einem Ganzen hergeſtellt wird; je weniger aber die Willensäußerung des Volkes aus erſter und unmittelbarer Quelle fließt, um ſo weniger kann auf ihren ächten Ausdruck gerechnet werden. Es handelt ſich aber in der Democratie nicht blos von Einrichtungen zur Zählung der Stimmen und zur Ueberwachung einer möglichſt freien ordnungsmäßigen Abſtimmung, deren Schwierigkeit mit der Ausdehnung in gleichem Verhältniß zunimmt, ſondern in weit höherm Grad von jenen, welche die Wahrheit in dem Princip der Vertretung verbürgen ſollen, da die Beſorgung der öffentlichen Angelegenheiten durch allgemeine Stimmgebung in Volksverſammlungen nach der Natur des Gegenſtandes auch in dem kleinſten Staat nicht Regel, in größeren nur ſeltene Ausnahme für außerordentliche Fälle ſein kann, und der ächt democratiſche Character einer Verfaſſung daher auf möglichſt unmittelbarer Abhängigkeit derer, welchen das Volk die Ausübung ſeiner Geſellſchaftsrechte überträgt, von ſeinem

Willen beruht. Dieſe Identität des Volkswillens und ſeiner Organe muß in dem Maaß abnehmen, in welchem die Staatsgeſellſchaft ſich erweitert, und ihre verwickelten Verhältniſſe mit der Einförmigkeit derſelben auch die Einheit der Maſſe aufheben. Was vorhin im Allgemeinen von der durch die Mehrheit aufgehobenen Freiheit der Minderzahl bemerkt wurde, findet hier ſeine Anwendung nicht blos auf Individuen und Volksclaſſen, ſondern auf Provinzen mit ihren in größern Staaten ſich ſpaltenden Intereſſen und Anſichten. Entweder wird alsdann das Bedürfniß einer unzerſplitterten Centralkraft geopfert, oder durch Erhaltung derſelben die drückende Herrſchaft einer Metropole begründet, in welcher bei der jeder Democratie eigenthümlichen leidenſchaftlichen Bewegung, die daſelbſt ſich ſammelnde Hefe des Volks unter der Leitung ehrgeiziger Anführer den Ausſchlag gibt. Föderativverfaſſungen, durch welche kleinere, für die Befriedigung ihrer beſondern Bedürfniſſe ſelbſtſtändige Staaten, ſich zu einem größern Ganzen verbinden, um ihre vereinten Kräfte mächtiger, ſowohl gegen Außen als auch zum höhern Aufſchwung ihres innern Geſellſchaftszuſtandes zu entfalten, ſind zwar für Republiken mehr als für Monarchien geeignet, aber ſie bleiben demungeachtet nur ein ſehr unvollkommenes Auskunftsmittel, um republikaniſche Formen größern Nationalvereinen anzupaſſen. Ein Volk, welches unter andern hervorragen und herrſchen will, darf ſich ein ſolches Föderativſyſtem nicht wählen. Die Einheit des Gedankens und der Kraft kann nur von dem Vereinigungspunct ausgehen, und die Centralgewalt in Föderativrepubliken hebt entweder alle Selbſtſtändigkeit der einzelnen Gliederſtaaten auf, und dann kann ein bloßer Schein derſelben nicht für den vorhin bezeichneten Druck aus dem Mittelpunct auf die entferntern Theile entſchädigen, — oder die Particularität ſchlägt vor, und in dieſem Fall kann der Bund nur da zur gemeinſchaftlichen Erhaltung hinreichen, wo die Stellung zwiſchen andern Staaten keine feſter verbundene Maſſe nothwendig macht, nie aber einem Streben nach großartiger Entwicklung genügen, wenn dazu nicht ein americaniſcher, noch brach liegender, keinem Nebenbuhler erreichbarer

und keine Vereinigung der Geſammtkraft erfordernder Boden gegeben iſt.

Was die Befähigung eines Volkes zur Beurtheilung ſeiner Intereſſen und zu einer republicaniſchen Regierung betrifft, ſo iſt bereits bemerkt worden, daß dieſelbe auch bei einem geringen Culturgrad vorhanden ſein kann, wenn die Stufe, auf welcher ſich der eine und größere Theil der Staatsangehörigen befindet, nicht durch allzugrellen Abſtand von derjenigen, auf welche ſich ein anderer Theil derſelben erhoben hat, relativ ungenügend wird; wo dies nicht der Fall iſt, ſteht das Bedürfniß des Ganzen und der Standpunkt der Einzelnen auf gleicher Linie. Dieſer Bemerkung iſt beizufügen, daß überhaupt weit mehr und öfter Altersgebrechen, Entartung und Mangel moraliſcher Kraft, als intellectuelle Kindheit eines Volkes democratiſchen Inſtitutionen im Weg ſtehen. Es iſt eine große Wahrheit, die ſchon Montesquieu ausgeſprochen und die manche ſeiner ſonſtigen geiſtreichen Antitheſen überlebt hat, daß Tugend — beſtimmter bezeichnet: Bürgertugend, das Lebens- und Erhaltungsprincip der Republiken ſein müſſe. Der Grund iſt einfach: — es gehört mehr Hingebung für das gemeine Weſen dazu, wenn Alle ſich desſelben annehmen ſollen, als wenn ſeine Leitung Wenigen überlaſſen wird, denn nicht Alle, nur Wenige kann Vortheil und Ehre bei vorherrſchender Selbſtſucht dafür entſchädigen. Das eigene Intereſſe, welches die Erhaltung eines Rechtszuſtandes gebietet, ſezt denjenigen Schranken, welche berufen ſind, Gewalt über Andere auszuüben, aber um ſich ſelbſt zu beherrſchen, muß man den Leidenſchaften und der Verführung widerſtehen; zudem kann eine verdorbene Herrſchaft von Wenigen jeweils aus dem geſunden Theil der Maſſe verjüngt und durch denſelben verbeſſert werden, eine verdorbene Maſſe hingegen, wenn ſie die Zügel in Händen hat, geht unaufhaltſam der Auflöſung aller bürgerlichen Ordnung entgegen, welche dann nur durch eine kräftigere Hand wieder hergeſtellt werden kann.

In enger Verbindung mit dem Standpunct eines Volks im Ganzen ſteht das Verhältniß ſeiner Beſtandtheile und der verſchiedenen Claſſen, welche ſie bilden, unter ſich. Wenn eine große Un-

gleichheit derſelben als Hinderniß ihrer geſezlich gleichen Theilnahme an der Regierung betrachtet wird, ſo bezieht ſich dies nicht auf jene natürliche Ungleichheit der Individuen in geiſtigen und phyſiſchen Mitteln, welche ſich auf jeder Stufe des geſellſchaftlichen Zuſtandes offenbart, ſondern auf die künſtlichen Verzweigungen desſelben, wodurch die Abhängigkeit von vervielfältigten Bedürfniſſen ſo vergrößert wird, daß die Mehrzahl des Volks darin allein die Beſtimmungsgründe für ihre ſtaatsbürgerliche Rolle findet, und ihre beſondern Zwecke in andern Verbindungen verfolgt, welche von der Wohlfahrt, oft ſelbſt von der Erhaltung des Staats getrennt werden können. Die erſte Bedingung der Democratie iſt, daß das Wohl der Bürger auf das Wohl des Staats gegründet werde, und mithin die allgemeine Theilnahme in den Geſinnungen, nicht blos in den Rechtsbefugniſſen beſtehe. Wo das Gefühl inniger Verbindung des einen und des andern fehlt, kann unter andern Verfaſſungsformen ein paſſives Verlaſſen auf den Staatsſchuz gegen gewaltſame äußere Störung der geknüpften ſocialen Beziehungen zur Leiſtung der nothwendigen Bürgerpflichten hinreichen, eine Republik aber kann nicht in Wahrheit beſtehen, ſondern wird die Beute derer, welche die ihr entfremdeten Intereſſen der Menge in's Spiel zu bringen und zu benuzen verſtehen. Hinge die Zuträglichkeit und die Haltbarkeit republikaniſcher Verfaſſungen blos von Ausbildung der Intelligenz in einem Volke ab, ſo müßte nach der gewöhnlichen Mündigkeitstheorie ein jedes früher oder ſpäter dazu geführt werden, die oberſte Gewalt in Maſſe auszuüben; allein es wird dazu vielmehr ein ſolcher Zuſtand der Geſellſchaft und des Verhältniſſes ihrer Glieder erfordert, welcher gerade mit den Fortſchritten der Cultur und der Verfeinerung des materiellen Lebensgenuſſes immer ſchwerer zu vereinbaren iſt. Eben das, was nach den allgemeinen Begriffen vom Staat als einer Geſellſchaft, eine democratiſche, auf gleiche Geſellſchaftsrechte gegründete Regierung als naturgemäß erſcheinen macht, ſezt auch einen einfachern, von der Natur weniger entfernten Zuſtand dieſer Geſellſchaft voraus; — je mehr dieſer verlaſſen wurde, um ſo weniger hat ſich eine darauf berechnete Verfaſſungsform in

der natürlichen Einfachheit ihres Princips behaupten können, und immer wenigſtens zur Nothwendigkeit von Beſchränkungen geführt, in welchen die Reinheit und Wahrheit dieſes Princips kaum mehr zu erkennen iſt. Nur in einer Hinſicht ſind die Fortſchritte der Cultur dem Democratismus förderlich, nämlich in ſo fern als ſich im Gefolg derſelben mit dem Wohlſtand auch der Freiheits- und Unabhängigkeitsſinn erhöht, die Wirkſamkeit desſelben ſezt jedoch Staaten von geringerem Umfang voraus, in welchen allein die Einförmigkeit einer excluſiven Richtung, beſonders bei handeltreibenden Völkern, auch die Allgemeinheit dieſes Sinnes beleben und erhalten kann.

Es wäre unfruchtbar, darüber zu ſtreiten, ob gleichwohl in einer unendlichen Vervollkommnungsfähigkeit des Menſchengeſchlechts und in einem dadurch zulezt herzuſtellenden Gleichgewicht in den Fortſchritten der Intelligenz und der Sittlichkeit eine allmählige Vorbereitung zur reinen Democratie oder Republik, als dem lezten im Gebiet der Staatseinrichtungen zu erſtrebenden Ziele, erblickt werden könne, oder ob dadurch nicht vielmehr auf einen Zuſtand hingewieſen werde, welcher für die menſchliche Natur nicht erreichbar iſt, und wenn er es wäre, überhaupt den Begriff und die Nothwendigkeit des Staats zugleich mit aufheben würde; — denn jedenfalls führt eine nicht blos die Gegenwart in's Auge faſſende, ſondern auf Jahrhunderte, von der Vergangenheit und Gegenwart in die Zukunft hinausblickende Betrachtung auf ſolche Schwankungen in den Reſultaten der Fortſchritte überhaupt, ſowie in dem Verhältniß der materiellen, intellectuellen und moraliſchen Kräfte, von deren Wechſelwirkung der Zuſtand der ſocialen Elemente abhängt, daß auf dem practiſchen Gebiet der Politik die Vorzüge einer jeden Verfaſſungsform doch nur nach jenen Bedingungen gewürdigt werden könne, welche auf der Verſchiedenheit in dem Verhältniß dieſer Kräfte beruhen.

Wendet man ſich von der Theorie zur Erfahrung, ſo beſtätigt die Geſchichte aller Zeiten, daß republikaniſche Verfaſſungen ſich nirgends weder bei der Ueberſchreitung der Gränzen eines Staats von mäßigem Umfang, noch bei einer im Gefolg der Verfeinerung

zerſtörten Einfachheit der Sitten und des ganzen geſelligen Zuſtandes lange erhalten haben. Zwar ſcheint auf den erſten Anblick das Beiſpiel von Rom in der alten und von Nordamerica in der neuern Geſchichte dieſe Behauptung zu entkräften, aber dieſer Widerſpruch ſchwindet bei näherer Prüfung der Verhältniſſe.

Bei den Republiken des Alterthums überhaupt darf nicht unbeachtet bleiben, daß wenn einige derſelben ſich zu mächtigen Staaten emporgeſchwungen haben, ihre äußere Lage und ihre ganze innere ſociale Grundlage von jener, welche unſere Zeit darbietet, durchaus verſchieden war, und nie wieder als wünſchenswerth erſtrebt werden kann. Sie hatten Sklaven und Heloten, nach deren Abrechnung der Begriff des ſouverainen Volkes auf einen unſere kleinen und mittleren Staaten nicht überſchreitenden Umfang zuſammenſchrumpfte, und auch in dieſer Beſchränkung des eigentlichen Volks haben ſie ſich nur in der Umgebung roher, noch von keinem organiſchen Leben durchdrungener Maſſen erhalten, welche ihnen namentlich in Griechenland ein lockeres Föderativband zu einer großen Rolle hinreichend machte; aber auch Rom, die großartigſte Erſcheinung eines Staats in der ganzen Geſchichte, hat nach der Ausdehnung ſeines urſprünglichen Bürgerrechts in ſeinen unterworfenen Provinzen als Republik nur langſam abſterbend die alten, aus ihrer Blüthenzeit überlieferten und corrumpirten Formen noch einige Menſchenalter unter Verhältniſſen erhalten, unter welchen ſie nie hätten begründet werden können. Bei den Römern wirkte die übermäßige Ausdehnung ihres Staats ſpäter auf die Untergrabung der einmal eingewurzelten republikaniſchen Verfaſſung, weil die andere Bedingung ihrer Möglichkeit, die Einfachheit der Sitten und Bedürfniſſe, auf welcher die Kraft und die Unabhängkeit der zur Regierung berufenen Maſſe beruhte, ſich noch etwas länger erhalten hatte, aber mit dieſer ging zuletzt auch ihre Republik unter, obgleich die Cultur in jener Lebensperiode der Menſchheit bei aller Intenſivität nie den Grad von Künſtlichkeit und Verzweigung in dem ganzen geſellſchaftlichen Verhältniß aller Claſſen erreicht hatte, wie heutzutage bei den am wenigſten hierin fortgeſchrittenen Völkern, und ſchon der Umſtand, daß das Römerreich noch

Jahrhunderte nach dem Untergang der Republik in dem ungeheuern Wachsthum ſeiner Macht fortſchritt, beweiſt, daß andere und frühere Gründe, als jene, welche den Verfall des Staats herbeiführten, ſeine republikaniſche Verfaſſung unhaltbar gemacht hatten.

In dem neuern Europa zeigt ſich die monarchiſche Regierungsform vorherrſchend, aber mitten unter ſeinen großen Reichen haben ſich auch Freiſtaaten unabhängig und in blühendem Zuſtand gebildet. Bei Betrachtung der Verhältniſſe, durch welche dies begünſtigt wurde, zeigt ſich, daß die meiſten derſelben auf einen geringen Umfang beſchränkt blieben, in welchem ihnen anfänglich Feudalanarchie größerer Nachbarreiche, und ſpäter gegenſeitige Eiferſucht derſelben, oder ein beſonderer Vortheil der örtlichen Lage ihre Behauptung erleichtert haben. Nur wenige haben ſich mit einer ſolchen Gunſt der Umſtände zu einer bedeutenden Stelle im europäiſchen Staatenſyſtem emporgeſchwungen, aber, im Beſiz derſelben, ſind auch nur wenige durch äußere Gewalt, die meiſten nur durch Nachlaß der innern Triebfedern des Republikanismus zu Grund gegangen. Dieſe Freiſtaaten verdankten ihre Entſtehung größtentheils der Jugendkraft einer Schilderhebung gegen Unterdrückung, und blieben ſtark, ſo lange der dadurch entbundene Geiſt fortwirkte. Die Bedingungen der Erhaltung desſelben waren auch die Bedingungen ihrer Lebenskraft.

Die italieniſchen Freiſtaaten des Mittelalters wurden durch den Nationalwiderſtand gegen die Herrſchaft der deutſchen Kaiſer gehoben, nach deren Beſeitigung ſie ſich bis auf einige wenige verloren. Zwei reine Ariſtocratien haben ſich unter denſelben bis in die Umwälzungsperiode der neueſten Zeit erhalten, aber dieſe wichen ſo ganz von dem democratiſchen Princip ab, daß das Eigenthümliche ihrer langen Vitalität, obgleich der Unterſuchung würdig, doch hier nicht in Betracht kommen kann.

In der Schweiz finden ſich mehr als irgendwo die Bedingungen des innern Volkszuſtandes und der äußern Stellung, welche republikaniſche Verfaſſungen in dem heutigen Europa möglich machen. Die in ihrer Alpennatur länger, und vergleichungsweiſe immer noch mehr als anderwärts, erhaltene Einfachheit, wenn auch nicht der Sitten,

doch der ſocialen Verhältniſſe, und die durch den Hauptgebirgsſtock unſeres Welttheils geſchützte Lage, welche ſowohl die eigenen Vertheidigungsmittel als das Intereſſe eiferſüchtiger Großmächte an ihrer neutralen Unabhängigkeit erhöht, ſezt ſie in den Stand, ſich mit einem Bundesverein kleiner Freiſtaaten, deren beſchränkter Umfang die Erhaltung der Wahrheit in der Democratie begünſtigt, zu begnügen. Dieſes Föderativſyſtem hat gerade in den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Kantonalverfaſſungen die wirkſamſte Schutzwehr gefunden, und das thörichte Streben, dieſelben gleichförmig zu modeln oder gar in eine Staatseinheit umzuſchmelzen, bedroht am meiſten die fernere Haltbarkeit ihrer republikaniſchen Formen.

In den vereinigten Niederlanden war jene Einfachheit weniger auf die Natur des Bodens, als auf die Macht der politiſch-religiöſen Reaction gegen den Druck der ſpaniſchen Herrſchaft und auf eine einförmige Handelsthätigkeit gegründet; der große Reichthum, welcher durch leztere erworben wurde, gab ihnen die Mittel, ſich zwiſchen rivaliſirenden Großmächten zu behaupten, und in den Kämpfen derſelben lange eine gewichtige Rolle zu übernehmen. In der neuern Zeit konnten ſie ſich, theils wegen ihrer äußerlich blosgeſtellten Lage, theils bei dem innern Nachlaß der Kräfte, welche ſich in der Entſtehung ihrer Republik gleich wirkſam wie in der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft erwieſen hatten, gegen den Strom der von Frankreich ausgegangenen Staatsumwälzungen nicht mehr erhalten, und der Geiſt, welcher die darauf erfolgte Reſtauration geleitet hat, fand in ihnen die alte Verfaſſung nicht mehr für die veränderte Lage paſſend. Gleichwohl kann dies nicht als unumſtößlicher Beweis der Unmöglichkeit ihrer Wiedereinführung geltend gemacht werden, ſo wenig, als ſich leichthin darüber abſprechen läßt, ob ſich nicht anderwärts bei einer Unterſuchung der eigenthümlichen Verhältniſſe aller Länder und Völker Europas andere fänden, für welche eine republikaniſche Verfaſſung nach allgemeinen Anſichten als paſſend anerkannt werden könnte, wenn eine Veränderung ſie dazu führte.

Jene Anhänger des republikaniſchen oder rein democratiſchen Syſtems, welche daſſelbe als ausſchließliches und höchſtes Ideal der

Staatsformen und als unfehlbares Ziel des Fortſchreitens der Staatsgeſellſchaften betrachten, gründen die Hoffnung ſeines endlichen Sieges hauptſächlich auf das Beiſpiel von Nordamerica. Wenn man aber auch der Zukunft dahingeſtellt läßt, ob ſich dieſes Syſtem bei weiterer Entwicklung des dortigen Volkszuſtandes unter Verhältniſſen bewähren werde, unter welchen es die bisherige Erfahrung der alten Welt nicht als haltbar gezeigt hat, ſo muß wenigſtens eingeräumt werden, daß ein ſolcher Beweis noch nicht gegeben iſt, und daß dieſe Verhältniſſe in America von ganz eigener Art ſind, welche für die Völker auf dem Boden einer alten Cultur durchaus keinen Maaßſtab geben. Dem dort angeſiedelten Volk iſt ein ungeheurer Raum zur freien Ausdehnung geöffnet, auf deſſen Beſitznahme und Anbau ſich alle menſchliche Thätigkeit richtet; die in der bereits organiſirten Geſellſchaft gährenden Stoffe und Leidenſchaften, welche ſich anderwärts in beengten Gränzen aufreiben, werden dadurch immer wieder in das Weite hinausgetrieben. Jeder auf Vereinzelung gerichtete Unabhängigkeitsſinn entgeht dort den Gefahren eines gelockerten Föderativbandes, weil dieſes von Außen her auf keiner Seite bedroht iſt, und nur in ſo weit erhalten zu werden braucht, als es bei aller Spaltung in einzelnen Intereſſen der Gemeinſchaft eines nirgends eingeengten Ausdehnungsſtrebens förderlich erſcheint. Dieſer Zuſtand wird aufhören, nicht erſt wenn kein freier Raum mehr hinter dieſer raſch emporwachſenden Geſellſchaft offen liegt, was ihr auch bei jeder denkbaren Progreſſion noch auf Jahrhunderte hinaus die jezige günſtige Lage ſichern würde, ſondern ſobald einmal eine Kette vollſtändig beſezter, wenn auch nicht auf den Culminationspunct der Cultur getriebener Binnenländer, der alten Wiege des Volks, das hinter ihnen liegende Brachfeld verſperrt, und die unmittelbare Ableitung aller gährenden Säfte und aller Corruption erſchwert; er erreicht vielleicht früher ſchon ſein Ende durch eine der Nothwendigkeit vorgreifende Colliſion ungebändigter Leidenſchaften. Wenn dieſe zu einer Trennung der Union führen, ſo entſtehen dann erſt für die Völker der jezt vereinigten Staaten, welche nur ſich ſelbſt zu fürchten haben, auch Gefahren in der äußern Stellung.

Einen entſcheidenden Einfluß auf die Empfänglichkeit einer Nation für eine republikaniſche Verfaſſung muß ferner noch den beſondern Verhältniſſen eingeräumt werden, welche die materielle Grundlage ihrer Exiſtenz, der Befriedigung ihrer Lebensbedürfniſſe und der darauf gerichteten Cultur bilden. Bei einem ausſchließend Ackerbau treibenden Volk wird die Democratie, wenn auch nicht in den Formen, doch in der Ausdehnung des vollen Staatsbürgerrechts immer Beſchränkungen unterworfen ſein, weil der Grundbeſitz ſeiner Natur nach auf Ausſchließung und zugleich auf mindere Wandelbarkeit wirkt, — in geringerm Grade, je mehr damit noch von einem primitiven Hirtenleben verbunden iſt. Handel kann die Democratie befördern, in ſo fern er den Wohlſtand und damit den Unabhängigkeitsſinn allgemeiner verbreitet, und die Anhäufung großer Reichthümer zwar die Ungleichheit vermehrt, aber bei ſtetem Wechſel nicht leicht zu ihrer Feſtſezung in den Inſtitutionen führt. Eine vorzugsweiſe in der Production induſtrielle Nation iſt hingegen weniger dafür geeignet, weil bei derſelben die Maſſe der Bevölkerung nicht wie beim Handel an den Früchten der erworbenen Reichthümer Theil nimmt, ſondern vielmehr in der Abhängigkeit von dem Brodherrn, ſowie von den Schwankungen im Markte der Fabrikate zu einer niedergedrückten Claſſe von Proletariern herabſinkt, welche in dieſem Zuſtand ein ſtets gefährliches Element der Aufregung bleibt, dadurch aber die in den democratiſchen Formen ohnehin liegende Beweglichkeit auf eine Weiſe geſteigert wird, welche den Staat nicht zur Ruhe und Befeſtigung ſeiner Grundlagen kommen läßt.

Wenn der democratiſchen Republik die Bedingungen ihrer Zuläſſigkeit ängſtlicher als andere Verfaſſungsformen vorgezeichnet, die Bedenklichkeiten gegen dieſelben mit einer anſcheinenden Ungunſt hervorgehoben werden, ſo rechtfertigt ſich dies beſonders in Zeiten, in welchen man die Grundelemente der bürgerlichen Geſellſchaft mit einer Auflöſung bedroht ſieht, und bei aller Verſchiedenheit in dem Zuſtand der Völker keine dahin gerichtete Bewegung als Particularität betrachtet werden kann. Unter ſolchen Umſtänden genügt es nicht an dem Maaßſtab theoretiſcher Abſtraction, ſondern es muß berückſichtigt werden, was eine im Allgemeinen ſo beſtimmt ſich aus-

ſprechende ideale und materielle Richtung des Zeitalters den kommenden Geſchlechtern bereiten kann. Es läßt ſich nicht verkennen, daß eine Betrachtung aus dieſem Geſichtspunct der Republik weniger das Wort ſpricht, und ſie nur unter beſondern und ſeltenen Vorausſezungen empfehlen läßt. Die ideale Richtung hat auf dem Wege einer verneinenden, die alten Bande des Glaubens und gemüthlicher Anhänglichkeit auflöſenden Oppoſition jede menſchliche Autorität untergraben, ihres Zaubers entblöst und das Geheimniß der Gränzen ihrer Widerſtandskraft ſchonungslos aufgedeckt. Der Zweck der Staatsgeſellſchaft, die rohe Kraft einer Herrſchaft des Geſezes zu unterwerfen, muß daher um ſo mehr gefährdet werden, je allgemeiner dieſe Kraft in der Maſſe entbunden wird, und das Geſez als das Weſen der bürgerlichen Ordnung ſich mit derſelben identificirt. Noch mehr hat die materielle Entwicklung, der Luxus, als das Lebensprincip derſelben, und eine über alle andern Motive herrſchende Selbſtſucht des Erwerbs und des Genuſſes die für die Rechte und Pflichten des Staasbürgers erforderliche Unabhängigkeit der Geſinnungen geſchwächt, ſo daß ſelbſt monarchiſche Repräſentativverfaſſungen bedeutungslos, ein Spiel der Parteiführer werden, und jene Staatsform am wenigſten empfohlen werden kann, welche mehr als jede andere Hingebung für das Allgemeine erfordert, damit nicht Wenige im mißbrauchten Namen des Volks die gemeinſamen Angelegenheiten leiten und die Geſeze dafür beſtimmen. Ueberdies müſſen ſchon die geſteigerten Erforderniſſe der wetteifernden materiellen Kraftentfaltung zum Bedürfniß größerer Staatsvereine führen, in welchen die Theilnahme Aller in gleichem Grad aufhört, in Wahrheit zu beſtehen.

Jede Democratie beruht auf einer Uebertragung der Regierung an Beamte, welche durch das Vertrauen des Volks berufen und von ihm überwacht werden, um dieſelbe nicht nur in ſeinem Namen und Intereſſe, ſondern auch in ſeinem Sinne und nach den von ihm als angemeſſen erkannten Geſezen zu führen; ſelbſt ein auf die kleinſte Landesgemeinde eingeſchränkter Staat kann nur ausnahmsweiſe gewiſſe, aus dem Kreis des fortlaufenden Geſchäftsgangs heraustretende Angelegenheiten einer allgemeinen Virilabſtimmung

vorbehalten. Wo der unmittelbaren Entſcheidung der Geſammtmaſſe zu Vieles überlaſſen bleibt, tritt die Wirkung augenblicklicher Aufregung, ein regelloſes und gewaltſames Eingreifen der in der großen Menge zeitlich zur Oberhand gelangenden Meinungen und Leidenſchaften an die Stelle einer auf Geſez und Stetigkeit der Grundſäze beruhenden Regierung. Dies war die Klippe, an welcher, zumal im Alterthum, ſo manche Republiken ſcheiterten. Jede Verwirklichung des democratiſchen Princips, ſowohl in ſeiner republikaniſchen Reinheit, als in gemiſchten Verfaſſungsformen, ſoweit es in dieſelben aufgenommen wird, führt daher auf folgende, Alles entſcheidende Hauptgeſichtspuncte:

die Feſtſetzung des Begriffs des Volks oder der vollberechtigten Staatsbürger,
die Theilung der Gewalten und
die Beſtimmungen für die Wahlen.

Die Natur einer Staatsgeſellſchaft macht es auch bei der größten Ausdehnung des Grundſazes der Gleichheit unmöglich, das volle Geſellſchafts- oder Staatsbürgerrecht allen Individuen einzuräumen, welche dem Gebietsumfang angehören, über welchen ſie die Herrſchaft behauptet; es ſind dazu nur diejenigen geeignet, welche als ſelbſtſtändige Glieder des Vereins auftreten können. Dieſe Bedingung bezieht ſich nicht nur auf die Befähigung durch Alter, und nach allen bisher verwirklichten Socialeinrichtungen auch durch Geſchlecht, ſondern ſie ſchließt überall auch eine zahlreiche Menſchenclaſſe aus, welchen weder Eigenthum noch Nahrungszweig eine durch den eigenen freien Willen beſtimmte Exiſtenz ſichern kann. Ueberall wird daher zur Ausübung politiſcher Rechte erfordert, daß man nicht zu dem der häuslichen Gewalt eines Andern unterworfenen Geſinde gehöre; aber außerdem gibt es wenig Beiſpiele von Staatsverfaſſungen, in welchen dieſelbe nicht auch an einen Cenſus geknüpft worden iſt, weil nur auf dem Beſiz irgend eines beſteuerbaren Vermögens oder Gewerbes die äußere Bürgſchaft beruht, daß der Einzelne ſein Wohl mit jenem des Ganzen verbunden erkenne und zugleich nach dieſer Erkenntniß zu handeln vermöge. Auch in

der Democratie bleibt es Grundſaz, daß nur denen eine active Theilnahme an den Angelegenheiten des Staats gebühre, welche bei dem Gedeihen desſelben zu gewinnen, bei einer Störung der geſezlichen Ordnung zu verlieren haben, und daß folglich mit Recht Proletarier davon ausgeſchloſſen werden, welche beim gänzlichen Mangel dieſer Bedingung nur Werkzeuge in den Händen Anderer werden, und daher zwar für die Demagogie brauchbar, der Democratie aber verderblich werden. Nur in ganz kleinen Freiſtaaten, wo der Abſtand im Reichthum und in der geſellſchaftlichen Geltung minder grell und daher die Maſſe der Unſelbſtſtändigen nicht bedeutend iſt, — oder in ſolchen, welche auf einem coloniſirten Boden Jedem die Mittel zur Erlangung der Selbſtſtändigkeit darbieten, kann ein ſolcher Ausſchluß ohne Gefahr umgangen werden.

Verwerflich iſt es hingegen, den Grad der ſtaatsbürgerlichen Rechte und eines geſezlichen Einfluſſes nach dem Maaßſtabe des Reichthums zu beſtimmen, denn daraus, daß der Vermögensloſe keine Bürgſchaft ſeiner Theilnahme an dem allgemeinen Intereſſe leiſten kann, folgt keineswegs, daß der Vermögliche im Verhältniß ſeines Beſizes dabei betheiligt ſei; vielmehr verſchafft Reichthum oft die Mittel, ſich davon unabhängig zu machen; er begünſtigt die Selbſtſucht und erzeugt wenigſtens eben ſo viele Colliſionen mit dieſem allgemeinen Intereſſe, als Armuth und Mangel eines ſelbſtſtändigen Erwerbes; es ſtehen ihm auch ſo viele indirecten Mittel zu Gebote, um Einfluß zu gewinnen, daß ſich ihre Verſtärkung durch geſezliche Begünſtigungen um ſo weniger rechtfertigen läßt. Weit weniger können ſich die Mittelclaſſen und ſelbſt die Aermeren, welche ſpärlich, aber noch ſelbſtſtändig den Lebensunterhalt erwerben, dem Einfluß des öffentlichen Zuſtandes auf ihr beſonderes Wohlſein entziehen, und ihre ſtaatsbürgerlichen Intereſſen erſcheinen daher in demſelben Grad unverdorbener. So wie das Vermögen an ſich, ſo kann auch der davon zu leiſtende Beitrag zu den Staatsbedürfniſſen nicht der Maaßſtab der Anſprüche ſein; er ſoll nach richtigen Grundſäzen eine gleiche Quote ſein, mit welcher die Vortheile vom Schuz und von den Anſtalten des Staats im Verhältniß

ſtehen, und in dieſem Sinne tragen alſo die Höherbeſteuerten nicht mehr bei. Die perſönliche Bürgerpflicht nimmt ohnehin den Reichen und den Armen gleich in Anſpruch.

Eben ſo unhaltbar iſt es, wenn man in Anwendung phyſiocratiſcher Theorien einzig das Grundeigenthum zur Bedingung und zum Maaßſtab der Ausübung ſtaatsbürgerlicher Rechte machen will. Es iſt eine ſowohl geſchichtlich als rechtlich falſche Schlußfolge, daß, weil keine Staatsgeſellſchaft ohne ausſchließende Beſizergreifung von einem Gebiet beſtehen kann, dieſes Gebiet nicht blos Bedingung, ſondern auch das urſprüngliche Object ihres Vereins ſei; auch nicht die Präſumtion, auf welche in dem Dunkel des erſten Entſtehens der Völker Alles hinausläuft, kann für einen Urvertrag anſäſſiger Grundeigenthümer geltend gemacht werden; *) wenn dies aber auch wäre, ſo müßte zugleich der Revers der erſten Contrahenten aufgewieſen werden können, daß ſie auf ihr Geſellſchaftsrecht für ſich und ihre Nachkommen im Fall ſpäterer Veräußerung oder Verluſtes des eingebrachten Grundes und Bodens verzichten. Vielmehr ſchließt die Nothwendigkeit, alle auf dem Gebiet eines Staates ohne anderwärtiges Heimathsrecht lebende Menſchen ſeiner Herrſchaft zu unterwerfen, die Pflicht in ſich, ſie auch als Glieder ſeiner Geſellſchaft anzuerkennen, — als vollberechtigte, wenn ſie die dazu erforderlichen Eigenſchaften beſizen, als Schuzgenoſſen, wenn ihnen dieſe mangeln. Wahr bleibt es nur, daß der Grundbeſiz ein vorzugsweiſe erkennbares und greifbares Merkmal eines zur Ausübung bürgerlicher Rechte befähigenden, ſo wie insbeſondere des ſteuerbaren Vermögens

---

*) Auch die Urgeſchichte der germaniſchen Völker führt auf keine ſolche Entſtehung. Daß bei denſelben nur die Grundbeſizer als freie und ſelbſtſtändige Glieder des Gemeinweſens erſcheinen, beweist nur, daß ſie ſich frühzeitiger als andere Stämme, — nicht im Naturzuſtand, aber ſchon auf der unterſten Stufe geſellſchaftlicher Vereine anſäſſig gemacht, den Boden in ausſchließenden Beſiz vertheilt und alle Lebensverhältniſſe auf denſelben gegründet haben, keineswegs aber, daß erſt den Beſizern umſteinter Hofmarken der erſte Gedanke gekommen ſei, ſich in Völkerſchaften zu vereinigen. Ueberhaupt kann ja erſt in der bürgerlichen Geſellſchaft ein rechtlicher Beſiz entſtehen.

iſt, ohne jedoch darum andere, nur ſeltener in gleicher Evidenz erſcheinende Gegenſtände desſelben auszuſchließen.

Es iſt ſchwer, Gränzen zu beſtimmen, wo eine Ausſcheidung von Volksclaſſen, welchen die zur Ausübung der vollen ſtaatsbürgerlichen Rechte erforderliche Unabhängigkeit nicht anerkannt wird, aufhöre, mit dem Princip der Democratie vereinbar zu ſein, und wo mit Ueberſchreitung derſelben eine Ariſtocratie anfange, wo aber die Mehrzahl des Volkes entweder ganz von aller Theilnahme an der Regierung ausgeſchloſſen, oder auch in derſelben durch claſſenweiſe Abſtufungen ſo beſchränkt iſt, daß dadurch ein entſchiedenes Uebergewicht einer Minderzahl geſezlich begründet wird, da iſt die Verfaſſung, auch bei ganz democratiſchen Formen für dieſe Theilnahme, doch ihrem Weſen nach als ariſtocratiſch zu erkennen.

Dies iſt auf die meiſten Republiken des Alterthums, und namentlich auf die größeren derſelben, anwendbar. Für die Erhaltung der Wahrheit in der Democratie fehlte ihnen das Repräſentationsſyſtem, eine Erfindung der neuern Zeiten, welche wohl aus den Gauen freier Germanier, aber nicht aus den Ringmauern herrſchender Städte hervorgehen konnte, und durch welche es für Staatsverbindungen von einigem Umfang allein möglich wird, Gleichheit in einer ſtufenweiſen und indirecten Mitwirkung aller Bürger zur Regierung zu verwirklichen. Ohne eine ſolche Einrichtung kann zwar ein rein democratiſches Verhältniß unter einer Minderzahl, aber keine Gleichheit für Alle beſtehen, weil die phyſiſche Unmöglichkeit, ihre Maſſe zu einer unmittelbaren gleichen Theilnahme in einen und denſelben einfachen organiſchen Körper zu vereinigen, bei den ſinnreichſten Erfindungen, um in demſelben Ordnung und Regelmäßigkeit zu erhalten, worin die Staatskunſt der alten Geſezgeber ſich auszeichnete, doch immer auf die Nothwendigkeit von Beſchränkungen und Ausſchließungen führt. Für's Erſte hatte die Concentrirung alles activen Bürgerthums in der Hauptſtadt ſchon von ſelbſt nach der Natur des Verhältniſſes eine Verkürzung der äußern Glieder des Staatskörpers, der Provinzbewohner, in ihrem Antheil an die Volksſouverainetät zur Folge; je democratiſcher die Formen waren, um ſo ſtärker wurde bei

zunehmender Macht das Uebergewicht eines ſich in dieſer Hauptſtadt anhäufenden, nur von dort aus gelenkten Pöbels über Notabilitäten und Mittelſtand des Landgebiets. Hierzu kamen nun, — auch abgeſehen von den Sklaven, überall geſezliche Unterſchiede der mannigfaltigſten Art, wodurch gewiſſe Claſſen der freien Staatsangehörigen theils ganz von den Bürgerrechten ausgeſchloſſen, theils mehr oder weniger darin beſchränkt wurden.

Die griechiſchen Freiſtaaten, deren Verfaſſungen übrigens in ihren Singularitäten eine für unſere abſtracten Syſteme nicht mehr erreichbare Fruchtbarkeit der Ideen in einer Jugendperiode der Menſchheit beurkunden, erreichten insgeſammt nie eine ſolche Ausdehnung, daß dadurch Ausſchließungen von der centraliſirten Volksregierung nöthig geworden wären; gleichwohl hatte Sparta ſeine Heloten; Beſchränkungen der vollkommenen Bürgergleichheit beſtunden aber ſelbſt zu Athen, welches unter allen dieſen Staaten in ſeiner Glanzperiode das Beiſpiel der reinſten, aber nicht der dauerhafteſten Democratie aufweist, deſſen Bürger jedoch nie die Zahl von 30,000 überſchritten haben ſollen, während man zu Rom ſchon unter den Königen 130,000 zählte.

Daß auch die Römer bald nach dem erſten Anfang der ſpäterhin ſo ungeheuern Vergrößerung ihres Staates aufhörten, die überwundenen Völkerſchaften, ſelbſt die ſtammsverwandten, in ihre Gemeinſchaft aufzunehmen, und daher zulezt die ganze, in der alten Geſchichte bekannte Erde in dieſer Beziehung eben ſo regiert haben, wie in den lezten Zeiten eine teutſche Reichsſtadt ihr Gebiet von kaum einigen Quadratmeilen, auch dies erklärt ſich durch die Unbekanntſchaft der Alten mit dem Begriff einer Repräſentativ-Verfaſſung. Hätten die erſten Geſezgeber der römiſchen Republik die künftige Ausdehnung derſelben vorausberechnen können, ſo hätten ſie bei aller Kühnheit darauf verzichten oder, um ſie vorzubereiten, auf eine repräſentative Grundlage nach heutigem Syſtem verfallen müſſen; allein bei der allmähligen, gleichen Schritt haltenden Entwicklung ihrer Größe und ihrer Inſtitutionen konnten die Römer ſpäter nicht mehr auf eine durchaus neue Grundlage der leztern zurückkommen.

Alle in dieſer Beziehung durch ihre Eroberungen nöthig gewordenen Veränderungen beſtunden in möglichſter Ausdehnung ihres Stadtbürgerrechts. Die auf dieſem Weg entſtandenen Unterſchiede zwiſchen dem Recht der römiſchen Bürger, der Lateiner, der Italiener und der übrigen Provinzen mit ihren Untergattungen, waren Abſtufungen, welche durch die Unnatur im Verhältniß der Herrſchaft einer Stadt über ſo viele Völker herbeigeführt wurden, ſo wie dieſe Herrſchaft ſich anfangs über die Umgegend, dann über Italien, endlich über drei Welttheile ausbreitete. Erſt lange nach dem Untergang der Republik, unter dem Kaiſer Caracalla, wurde ein allgemeines Staatsbürgerrecht eingeführt, zu einer Zeit, da ſich keine politiſche Bedeutung mehr daran knüpfte. In dem innern Verhältniß des auf die römiſchen Bürger beſchränkten Volkes iſt es eine eigenthümliche Erſcheinung, daß ſeine Verfaſſung urſprünglich eine durchaus ariſtocratiſche Grundlage hatte, und daß in ihr das democratiſche Princip ſchrittweiſe in demſelben Grade mehr Boden gewann, als bei dem Anwachs des Staats eine wahre Gleichheit ſeiner Angehörigen immer unmöglicher wurde. In der Wirklichkeit kam es in Rom nie zu einer vollkommenen Democratie; — in den Formen erhielt dieſelbe erſt die Oberhand, als die Maſſe zur Ochlocratie in den Händen der ehrgeizigen Großen reif geworden war. Ariſtocratiſche Elemente erhielten ſich bei allen Uebergängen ſo lange als die Republik ſelbſt; ſie gründeten ſich auf Geſchlechtsadel oder Patriziat, auf eine davon unabhängige geſchichtliche Illuſtration, und nebſt dem beſtund eine Ariſtocratie des Beſizes. Dieſe, welche auf den Cenſus gegründet war, kommt nicht blos als Beſchränkung vollkommener Gleichheit in Betracht, ſondern hatte ſelbſt auf die Realität eines Activbürgerrechts Einfluß. Es bedurfte nämlich künſtlicher Einrichtungen, um die große Maſſe von Bürgern an allgemeinen Volksverſammlungen Theil nehmen zu laſſen, und ſo waren die Römer in ihrer beweglichen Verfaſſung auf drei verſchiedene Formen oder Gattungen derſelben, nach den Tribus, den Curien und den Centurien gekommen; in den leztern, vor welche urſprünglich alle Angelegenheiten von Wichtigkeit gebracht werden ſollten, war das Claſſen-

verhältniß nach dem Vermögen oder dem Cenſus ſo geordnet, daß für die niederſte Bürgerclaſſe, die Proletarier, nur ein Schein politiſcher Geltung übrig blieb, und nur Mangel hinreichender Beſtimmungen und Uebergriffe öffneten der Demagogie unter der Leitung der Volkstribunen durch die Volksverſammlungen jener erſten Gattung einen freiern Spielraum. Darin jedoch hat ſich die römiſche Ariſtocratie des Beſizes ausgezeichnet, daß die Proletarier als Stoff für die Demagogie ſtets geſchont und auch in perſönlichen Bürgerpflichten in gleichem Grade leichter gehalten, als in den Bürgerrechten beſchränkt waren; ſie konnten in der ſchwierigen Stellung gegenüber einer ſo unverhältnißmäßigen Mehrheit von Unterthanen nicht unterdrückt werden, und waren, wenn gleich Pöbel, doch immer auch Pflanzſchule oder Reſerve zur Ergänzung der ſich in der Weltherrſchaft erſchöpfenden höhern Claſſen.

In der neuern Geſchichte muß die Periode geſchichtlicher Staatenausbildung von der ſpätern Periode ſyſtematiſcher Conſtructionen unterſchieden werden. In der erſten ſind alle Freiſtaaten mit Ausnahme einiger Hirtenvölker, oder wie in den Niederlanden, unter einer Monarchie mit Ständen ausgebildeter Provinzen aus städtiſchen Gemeinden hervorgegangen, welche ſich mit Beibehaltung dieſer Grundlage mehr oder weniger Gebiet einverleibt haben. Erſt in der zweiten Periode wurde mit Zuhülfnahme des urſprünglich blos in monarchiſchen Staaten ausgebildeten Repräſentativſyſtems ein democratiſch regiertes Land zur Aufgabe. Daher laſſen ſich, wenn man über dieſe neueſte Periode hinausgeht, aus der Geſchichte mehr Vorbilder für democratiſche Formen, als für die Realität der Democratie in einem größern Volke ſchöpfen.

Eine zweckmäßige Theilung der Gewalten iſt vorzugsweiſe in der Democratie weſentlich, in welcher ſie alle unmittelbar vom Volk ausgehen, damit der eigenthümliche Character der verſchiedenartigſten Functionen bewahrt werde, und die allgemeine Freiheit nicht in ihrer Vermengung verloren gehe. Die erſte Aufgabe dabei iſt eine Ausſcheidung der Regierungsrechte, welche das Volk möglicher Weiſe unmittelbar in Maſſe, und jener, welche es nur durch Ueber-

tragung ausüben kann; — bei leztern muß durch die Art der Uebertragung die Ausübung im Sinne der Geſammtheit geſichert werden. Es war ein Hauptgebrechen der meiſten Republiken des Alterthums, daß in denſelben dieſe Gränzlinie nicht richtig gezogen und leicht beweglichen, von augenblicklichen Eindrücken geleiteten allgemeinen Volksverſammlungen zu Vieles überlaſſen war. Darum beruhte ihre Exiſtenz meiſtens auf unaufhörlichem Wechſel der Verhältniſſe und den Schwankungen eines nicht in wagerechten Angeln befeſtigten Staatskörpers, in einem ſteten Kampf der Elemente; ſie ſchritten weniger in Ausbildung ihrer Einrichtungen als der Reconſtruction von Formen fort.

Eine vollkommene Unabhängigkeit von Volkslaunen und politiſchen Leidenſchaften erfordert das Richteramt; daher iſt es durchaus unzuläſſig, dem Volk in Maſſe ein Eingreifen in daſſelbe, oder gar ſeine unmittelbare Ausübung vorzubehalten, was als Ueberbleibſel aus dem Kindheitsalter der bürgerlichen Geſellſchaft immer zur Aufhebung alles Rechtszuſtandes der Einzelnen und zu dem willkürlichſten Despotismus, zumal in der Anwendung auf die Aburtheilung von politiſchen Vergehungen, geführt hat. Auch in der Uebertragung darf es nicht mit andern Verrichtungen verbunden werden, welche von dem Geſichtspunct des einzelnen rechtlichen Falles auf Intereſſen, welche ihm fremd bleiben ſollen, ableiten. Allerdings gibt es gerichtliche Inſtitutionen, welche dem democratiſchen Princip vorzugsweiſe entſprechen, namentlich für jene Entſcheidungen, welche mehr dem natürlichen Verſtand und Rechtsgefühl als ſubtiler Geſezkunde anvertraut werden, wie Friedens- oder Geſchwornegerichte, nebſtdem eine wohlbemeſſene Oeffentlichkeit des Verfahrens. Ihre Vorzüge und Mängel gehören indeſſen in eine Erörterung der Gerichtsverfaſſung und von allgemeinem Standpunct, denn ſie ſind nicht der Republik ausſchließend eigen. In der Democratie iſt es in beſonderm Grade gefährlich, Richter oder Gerichtsbeiſizer für einzelne Fälle nach den Eingebungen des Augenblicks ſtatt nach vorausbeſtimmten Regeln zu beſtellen; die Ernennung rechtskundiger und ſtändiger Richter läßt ſich nicht ohne Nachtheil einer unmittel-

baren Volkswahl vorbehalten, weil ihr Amt zu denjenigen gehört, bei welchen das Urtheil über die dazu erforderlichen beſondern Kenntniſſe der großen Menge am wenigſten zuſteht. Ihre abſolute Inamovibilität, welche denjenigen, welche einmal angeſtellt ſind, ihr Amt gleichſam als Domaine auf Lebenszeit ſelbſt gegen jede unfreiwillige Veränderung des Wirkungskreiſes ſichert, iſt auf dem Boden eingeſchränkter Monarchien durch die Oppoſition gegen Willkürherrſchaft ausgedacht worden, in Republiken aber nie aufgekommen; ihre nothwendige Unabhängigkeit durch Sicherung der Exiſtenz in dem nicht ohne Opfer vorbereiteten Lebensberuf gegen eine in Erfüllung ihrer Pflicht zu beſorgende Ungunſt kann auch ohne dieſes Extrem erreicht werden.

Die vollziehende Gewalt im engern Sinne oder die Verwaltung der allgemeinen Staatsangelegenheiten erfordert keine Unabhängigkeit von der Volksſtimmung, ſondern nur von ihren augenblicklichen, einen feſten Gang hindernden Oscillationen, und muß daher Beamten übertragen werden, welche ſich weder in allzufeſtem Beſiz der Macht, noch durch Vereinigung aller Zweige derſelben mit einem in der Mehrheit des Volks feſtgeſtellten Willen in Widerſpruch ſezen oder ſeinen Intereſſen entfremden können. Dazu dienen periodiſche Wahlerneuerungen, und es entſpricht daher dem democratiſchen Princip, daß Ehrenämter, im Gegenſaz von ſolchen, für welche ein ihnen ausſchließend gewidmeter Lebensberuf bezahlt werden muß, die Regel, leztere dagegen, in ſo weit es die Natur der übertragenen Verrichtung erfordert, die Ausnahme bilden, denn ein Volk, welches ſich ſelbſt regiert, wählt nur zeitige Beauftragte aus ſeiner Mitte und ſtellt ſich ſo wenig als möglich einen Beamtenſtand als ſelbſtſtändige Kaſte gegenüber. Auch in gemiſchten Verfaſſungen äußert ſich das democratiſche Element mehr oder weniger durch das Daſein ſolcher Ehrenämter. Die in der Verwaltung nöthige Stetigkeit der Grundſäze, Kenntniß der Verhältniſſe und Einübung in ihrer Behandlung muß neben dem für ihre Beurtheilung mehr als für das eigene Eingreifen verläſſigen Tact des Volkes, durch die nach der Verſchiedenheit der Aemter zu bemeſſenden beſondern Beſtimmungen über

ihre Dauer und die Art ihrer Beſezung, ihre Verwaltung im Sinne und Intereſſe des gewaltgebenden Volkes aber hauptſächlich dadurch geſichert werden, daß den Vollzugsbeamten Wächter an die Seite geſtellt werden, welche in keiner Weiſe durch eigenes Eingreifen in den Wirkungskreis derſelben befangen ſein dürfen. Allgemeinen Volksverſammlungen in Freiſtaaten von geringem Umfang und einem Repräſentantenkörper in größern können außer einer periodiſchen Rechenſchaftsabforderung von der geſammten Staatsverwaltung nur außerordentliche und beſonders wichtige, aus dem fortlaufenden Geſchäftsgang derſelben ausſcheidbare Angelegenheiten, wie Entſcheidung über Krieg und Frieden, vorbehalten werden.

Das Hauptgebiet für ſolche Volksverſammlungen oder Repräſentantenkörper bleibt aber die Geſezgebung. Die Geſeze dürfen nicht aus dem Stegreif erlaſſen werden, ſondern erfordern eine vorbereitende vielſeitige Berathung, welche nur in einem engern Kreiſe der in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erfahrnen Männer möglich iſt; alsdann aber, wenn dieſe vorausgegangen iſt, eine allgemeine Beiſtimmung, denn auch im Staat wie in jeder Geſellſchaft iſt die Aufſtellung der Geſeze, nach welchen er regiert wird, immer derjenige Theil der Geſellſchaftsgewalt, welcher zulezt von der Geſammtheit abgetreten wird, weil der Vollzug eher als ſeine Regeln Gegenſtand einer Uebertragung iſt. Daher wird auch in gemiſchten Verfaſſungen dem Volke eine Mitwirkung dabei vorbehalten, in reinen Democratien aber die Freiheit Aller dadurch am beſten geſichert, daß man die Initiative in Erlaſſung der Geſeze möglichſt von ihrem Vollzuge trennt, denn wenn in der Wirklichkeit diejenigen, welche ſie vollziehen ſollen, ſie auch geben, ſo werden ſie, immer nach dem Intereſſe des Augenblicks bemeſſen, ein ſtets wechſelnder Deckmantel der Willkür, und begründen eine drückende Despotie entweder herrſchender Kaſten, wenn die allgemeine Beſtimmung nur ſcheinbar iſt, oder der größern Maſſe und ihrer Führer, wenn dieſe auch den Vollzug in Händen haben, eben ſo wie da, wo aufregende Volkstribunen ſie in Comitien in Antrag und gleich zur Schlußfaſſung bringen konnten.

Da jede Volksregierung mit Ausnahme weniger Ausflüſſe der höchſten Gewalt, welche beſonders in kleinen Staaten einem Beſchluß der Geſammtmaſſe vorbehalten werden können, nur in einer Uebertragung beſteht, ſo bilden die Beſtimmungen über die Wahlen ihre weſentliche Grundlage. Sie beſteht wahrhaft in dem Grad, in welchem dem Volke für's Erſte die allgemeine Theilnahme an der Wahl ſeiner Geſchäftsführer und ſodann die fortdauernde Abhängigkeit der Gewählten von ſeinem Willen geſichert iſt. Lezteres wird durch kurze Dauer der Aemter erreicht, in ſo weit es die beſondere Natur derſelben geſtattet; der erſtern Forderung entſprechen directe Wahlen in Urverſammlungen mehr als indirecte, bei welchen das Volk ſeine Rechte durch doppeltes Vertrauensmandat nicht nur dem Individuum, welches zu einem Amt berufen werden ſoll, ſondern auch denjenigen, welche dasſelbe auswählen, übertragen muß. Beide Wahlarten führen zwar in der Theorie auf denſelben urſprünglichen Gewaltgeber zurück, aber in ihrer Wirkung hat die indirecte einen mehr ariſtocratiſchen Character, weil die Kraft des Volkswillens durch Mittelſtufen immer geſchwächt wird und keine Vertretung einen vollkommen treuen Ausdruck desſelben verbürgen kann. Wahr iſt es, daß Urverſammlungen, in welchen eine größere und nicht geſichtete Maſſe vereinigt wird, den Gefahren einer leidenſchaftlichen Aufregung und Irrleitung mehr ausgeſezt ſind, als auserleſene Wahlcollegien, allein hier erſcheint die reine Democratie aus einem andern Geſichtspunct, als Verfaſſungen, in welche blos zur Beſchränkung anderer Gewalten ein repräſentirendes democratiſches Element aufgenommen iſt. Der größere Spielraum für die Reibung von Parteien und unruhige Bewegung iſt in der erſtern ohnehin unvermeidlich, ihrer ganzen Grundlage weniger gefährlich, und wo ſie in dieſer Reinheit beſtehen ſoll, muß ſie in der Folgerichtigkeit ihres Princips mit ihren Vorzügen und Mängeln angenommen werden.

Die damit in Verbindung ſtehende Frage, ob geheime oder öffentliche Stimmgebung vorzuziehen ſei, wird immer nach Rückſichten auf den eigenthümlichen Zuſtand einer Nation, ſo wie im Intereſſe

des Augenblicks beantwortet werden. Im Allgemeinen ſteht dem die Democratie durchdringenden Grundſaz der Oeffentlichkeit ihr Bedürfniß der Sicherung moraliſcher Freiheit gegenüber. Bei der geheimen Stimmgebung iſt dem Intriguenſpiel, bei der öffentlichen der Menſchenfurcht mehr Raum gegeben, und lezteres kann als das geringere Uebel betrachtet werden, wenn ſonſt ihrer Ausartung in einen vorherrſchenden Terrorismus gehörig vorgebeugt iſt.

Wenn in einigen Freiſtaaten zur Beſeitigung leidenſchaftlicher Parteikämpfe die Beſezung gewiſſer Aemter durch das Loos eingeführt wurde, ſo war damit dem blinden Zufall überlaſſen, was eiferſüchtige Bewachung der Gleichheit einem menſchlichen Einfluß nicht einräumen wollte. Jedenfalls kann das Loos nur an die Stelle einer lezten Auswahl unter gleichgeſtellten Candidaten treten, aber auch in dieſer Beſchränkung können geſezliche Formen ſelbſt einem einſtimmigen Volkswillen im Wege ſtehen.*)

Durch Geſeze über die Erforderniſſe der Wählbarkeit, welche ſich nach der Verſchiedenheit der Aemter richten, muß ein Volk ſich ſelbſt in ſeiner Auswahl an Regeln binden, um nicht durch Eingebungen des Augenblicks zu Mißgriffen verleitet zu werden, und um ungeeignete Bewerbungen zu beſeitigen. Da eine Geſchäftsführung überhaupt ſchwieriger iſt, als ihre Controle, ſo bedarf es minderer Beſchränkungen der Befähigung zu Stellen, welche für leztere beſtimmt ſind, und im Allgemeinen die Intereſſen des Volks, ſeinen Gewalthabern gegenüber zu vertreten haben; — die Wähler werden dazu vorzugsweiſe diejenigen ſuchen, in welchen ſie den treueſten Ausdruck ihrer eigenen Geſinnungen zu erkennen glauben. Die

*) Nach der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt z. B. werden die Stellen im Senat durch Kugelung zwiſchen drei Candidaten beſezt, und dabei kann die Laune des Zufalls es wiederholt unmöglich machen, einen Mann in dieſes Collegium zu bringen, welchen vielleicht ein allgemeiner Wunſch dazu beſtimmt. Nur dem bizarren, auf Geheimniß aller Triebfedern berechneten Organismus einer venetianiſchen Ariſtocratie konnte es aber entſprechen, in dem Hazardſpiel wiederholter Kugelungen ein Mittel zu finden, um jedes Parteinehmen zu verhindern oder doch zu verhüllen.

eigentliche Verwaltung hingegen erfordert beſondere Geſchicklichkeit, Kenntniß der Verhältniſſe und Bürgſchaften der Treue in dem mit Amtsgewalt übernommenen Beruf, und dafür müſſen kluge Geſezgeber möglichſt verläſſige Criterien aufſuchen, welche die große Maſſe in der Befangenheit eines Wahlactes leicht überſieht, ohne jedoch ihrem geſunden Urtheil über die Individualität zu enge Gränzen zu ſezen.

In Zweigen der Verwaltung, welche nicht Einzelnen, ſondern Collegien übertragen ſind, kann Geſchäftskenntniß und Stetigkeit der leitenden Grundſäze nicht beſſer als durch eine periodiſche nur theilweiſe Erneuerung ihrer Glieder erhalten werden. Wo ſolche Collegien auf einmal durch neue Wahlen einem Wechſel in ihrer ganzen Zuſammenſezung ausgeſezt werden, gehen ihre nothwendigen Traditionen leicht verloren. Ernennungen auf Lebenszeit aber widerſtreben dem Character einer Volksregierung. *)

Die Aufgabe der Democratie bleibt immer, die Theilnahme aller Mitglieder der Staatsgeſellſchaft an ihrer Regierung mit der Freiheit und Sicherheit der Einzelnen zu vereinigen, durch Beſchränkung der Unſelbſtſtändigen das Mißbrauchen verblendeter Maſſen zu ſelbſtſüchtigen Zwecken ihrer Verführer zu verhindern, der Nation ein geregeltes Fortſchreiten und der durch ſie ſelbſt beſtellten Regierung Vielſeitigkeit und Reife in der Berathung, Kraft und Einheit im Vollzug zu ſichern, zu dem Ende den aufgeſtellten Gewalthabern hinlängliche Macht anzuvertrauen und ſie nur durch angemeſſene Theilung derſelben, ſowie durch einen damit verträglichen Wechſel in den gehörigen Schranken zu erhalten.

Noch iſt dieſe Aufgabe in keinem nicht ganz kleinen Staat ohne einige Beimiſchung ariſtocratiſcher Inſtitutionen befriedigend gelöſt worden, und ſolche finden ſich daher auch mehr oder weniger in allen Republiken, welche die Geſchichte nicht als ſchnell vorüber-

---

*) Einige weitere Bemerkungen über die Eigenthümlichkeit einer Integral- und einer Partialerneuerung finden weiter unten ihre Stelle in dem Abſchnitt **IX.** von der Volksvertretung in der Monarchie.

gehende Erſcheinung aufweist. Auch die Verſuche der Syſtemſucht unſerer neueſten Zeit, rein democratiſche Staaten auf die dürftigſten und allgemeinſten Begriffe einer in den Socialvertrag übergegangenen natürlichen Gleichheit zu gründen, haben bisher nichts Haltbares zu Tag gefördert.

Allein eben ſo lehrt auch die Erfahrung aller Zeiten, daß ohne das vermittelnde Band der Monarchie das democratiſche und ariſtocratiſche Princip in ihrer Vermiſchung ſtete Reibungen erzeugen, in welchen das eine am Ende von dem andern überwältigt wird. Für die Democratie iſt der Sieg um ſo gefährlicher, je vollſtändiger er iſt, weil ſie dann ohne Gegengewicht alles erhaltenden Stoffs ermangelt und in ihrer Auflöſung dem Despotismus zur Beute fällt. Dies iſt die Hauptklippe der Republiken.

VI.

Das ariſtocratiſche Princip.

Ariſtocratie, in der durch die Wortbildung gegebenen urſprünglichen Bedeutung, iſt Herrſchaft, oder in minderem Grade der Ausdehnung, verſtärkter Einfluß der Beſſern im Volke gegenüber der größern Maſſe desſelben, bei welcher wohl öfter ein richtiges Gefühl ihrer Bedürfniſſe, als eine vernünftige Erkenntniß der Mittel zu möglicher und rechtlicher Befriedigung derſelben wahrgenommen wird.

Im Staate kann ein Vorherrſchen der perſönlich Würdigern auf keine für das äußere Recht erkennbare Ausſcheidung unabhängig von freibleibender Anerkennung der Mehrzahl, über welche ſie ſich erheben ſollen, gegründet werden. Die Ungleichheit der Menſchen bezieht ſich aber nicht blos auf ihren innern Werth, auf Verſtand und ſittliche Kraft, ſondern eben ſo ſehr auf materielle Mittel und auf den Spielraum, welcher die mit der Cultur zunehmende Verwicklung der geſelligen Verhältniſſe dem Streben nach Befriedigung künſtlich erzeugter Bedürfniſſe, ſo wie der Benuzung mannigfaltiger, auf conventioneller Geltung beruhender Vorzüge öffnet, und das auf dieſe Verſchiedenheit des äußern Standpuncts in der Geſellſchaft gegründete Uebergewicht der Begünſtigten iſt es, was in etymologiſch-uneigentlichem Sinn unter jener Ariſtocratie verſtanden wird, welche dem Bereich der Staatsgeſezgebung anheimfallen, und für welche leztere einen allgemein erkennbaren Maaßſtab aufſtellen kann, um dieſelbe mit dem Geſammtwohl in Uebereinſtimmung zu bringen und dafür zu benüzen.

In der Allgemeinheit des Begriffs, und noch unabhängig von der Unterſuchung ihrer Grundlage, erſcheint jede im Stasverhältniß

ſich wirkſam erweiſende Ariſtocratie als eine Beſchränkung des democratiſchen Princips der Entſcheidung der Mehrzahl, und des in dieſer unbedingt anzuerkennenden Ausſpruchs eines vernünftigen Geſammtwillens; — demnach als ein Gewicht der Qualität gegen die Quantität, in ſo fern ſie auf einer Auszeichnung beruht, und zugleich als eine Schuzwehr der Particularität gegen abſolute Einheit, in ſo weit Kräfte, welche auf Eigenthümlichkeiten der geſellſchaftlichen Stellung beruhen, dadurch vor dem Untergehen in der Maſſe bewahrt werden. Dieſer leztere Geſichtspunct führt jedoch über den Begriff einer Ariſtocratie im gewöhnlichen engern Sinn, welcher immer eine, durch den Beſiz von Vorzügen irgend einer Art, als vornehmer ausgezeichnete Claſſe vorausſezt, auf den weitern Begriff einer Volksgliederung überhaupt; — die Verbindung beider offenbart ſich in der Gemeinſchaft gewiſſer, im Staatsleben wirkſamer Motive, welche ſich als ariſtocratiſch bezeichnen laſſen, weil ſie einen Gegenſaz zu der rein democratiſchen Gleichheit bilden, in welcher ſich nur ein Zahlenverhältniß geltend machen kann.

Daß eine ſolche Ariſtocratie in der äußern geſellſchaftlichen Stellung ihre Benennung von jener für die Geſeze derſelben unerreichbaren Herrſchaft der wahrhaft Beſſern entlehnt, deutet darauf hin, daß ſie in gewiſſer Beziehung als ein Surrogat dieſer leztern betrachtet wird. Die Anerkennung eines höhern perſönlichen Menſchenwerthes läßt ſich damit nicht verbinden, denn dieſer iſt von allem dem, worauf ſie ſich gründen kann, unabhängig, aber es wird angenommen, daß die dadurch erleichterte Bildung und Selbſtſtändigkeit im Ganzen genommen auch die Befähigung zur Theilnahme an den Staatsangelegenheiten erhöhe. Wird jedoch in Betracht gezogen, wie wenig überhaupt perſönliche Eigenſchaften durch größere Mittel zu ihrer Entwicklung verbürgt werden, und wie dieſe Mittel eben ſowohl zum Böſen als zum Guten verwendet, zur Vernachläſſigung der Ausbildung ſo gut als zur Vervollkommnung derſelben führen können, ſo erſcheint es räthlich, die Beſtimmungen und den Character der Ariſtocratie weniger auf Vorſtellungen, welche an die Wortableitung geknüpft werden, als

auf den Gegenſaz, welchen ſie zur reinen Democratie bildet, und auf die ſchwachen Seiten dieſer lezten zu gründen.

In dieſer Gegenüberſtellung tritt hauptſächlich hervor, daß jede Gattung von Vorzügen, welche dem Staat entweder ihre Entſtehung verdanken, oder doch ſeines Schuzes zu ihrem Genuß und ihrer Sicherung bedürfen, ein erhöhtes Intereſſe an ſeiner Erhaltung, an ſeiner Wohlfahrt im Innern und in den äußern Berührungen, insbeſondere an einem geordneten Zuſtand desſelben und eine Abneigung vor einer denſelben gefährdenden Veränderlichkeit erzeugen muß, daß dagegen diejenigen, welche ſich in der Staatsverbindung weniger begünſtigt und befriedigt finden, ſich mehr dem Streben nach einem Wechſel der Einrichtungen hingeben, und daß daher nur durch ein gehörig ausgemitteltes Gleichgewicht der Einen und der Andern dem Ganzen eben ſowohl Feſtigkeit und Ordnung als Fortſchreiten gewährt werden kann. Die Glieder der Staatsgeſellſchaft, welche in derſelben einen hervorragenden Standpunct einnehmen, können, da ſie eben dadurch immer die Minderzahl bilden, den darauf beruhenden erhaltenden Character im Geſammtverhältniß, gegenüber dem unruhigen Streben derer, welche von Veränderungen Gewinn hoffen, ſo wie der größern Menge, welche dabei nicht zu verlieren fürchtet, und bei beſchränkterem Geſichtskreis ſich leicht erhaltenen Impulſen hingibt, nur durch die ihnen von der Natur verliehenen größern Hülfsmittel, oder durch den Vortheil eines durch beſtehende Einrichtungen gegründeten Beſizſtandes behaupten.

Gründet ſich eine Ariſtocratie nur auf den ſich von ſelbſt geltend machenden Einfluß der Vortheile in den geſellſchaftlichen Verhältniſſen, welche die Geſtaltung derſelben in ihrer freien Bewegung und die Gunſt des Schickſals einer Minderzahl der Staatsangehörigen vor der Maſſe derſelben zuwendet, ſo iſt ſie eine natürliche; — eine poſitive hingegen iſt diejenige, welche auf der Feſtſezung geſezlicher Merkmale beruht, an welche eine vorzugsweiſe und ausgezeichnete Theilnahme an den Angelegenheiten der Geſammtheit geknüpft wird. Eine natürliche Ariſtocratie, welche ſich, obgleich nach Umſtänden mehr oder weniger fühlbar, immer in der Freiheit

der ſocialen Verzweigungen bildet, kann der Staat ſich dienſtbar machen, indem er die dadurch erzeugten Kräfte und Beweggründe mit ſeinen Zwecken in Verbindung bringt und für dieſelben in Anſpruch nimmt, aber ſeine Aufgabe iſt nicht blos, ſie zum Geſammtwohl zu benuzen, ſondern eben ſo auch die Wirkungen der unvermeidlichen Ungleichheiten unter ſeinen Angehörigen zur Beſeitigung der Nachtheile, welche daraus entſpringen können, in Schranken zu halten und möglichſt zu mildern. Eine poſitive Ariſtocratie entſteht auf zweifache Weiſe, je nachdem geſezliche Vorrechte oder Unterſchiede entweder nur auf jene von der Natur im Geſellſchaftszuſtande hervorgebrachte Ungleichheit der Stellungen gegründet, oder als ein demſelben entgegengeseztes Gewicht durch das Geſez ſelbſt geſchaffen worden. In dem lezten Falle bleibt zu beachten, daß durch Gewicht und Gegengewicht der Druck auf die Maſſe nicht verdoppelt, ſondern erleichtert werde.

Es iſt eine oberflächliche, aus unklaren Begriffen hervorgehende Rechtfertigung der poſitiven Ariſtocratie, wenn daraus, daß das Geſez der Natur überall in der Individualität ſo wie in den äußern Verhältniſſen der Menſchen die mannigfaltigſten Abſtufungen erzeugt, der Schluß gezogen werden will, daß auch der Staat durch ſeine Geſeze willkürliche Unterſchiede ſchaffen müſſe, denn es kann dagegen immer die Frage aufgeworfen werden, warum er hierin nicht der Natur ihren Lauf laſſen ſolle, mit welcher er nur dann in Widerſpruch gerathen würde, wenn er ihre Wirkungen durch unbedingt gleiche Behandlung alles deſſen, was ſie ungleich macht, aufheben zu können wähnte. Es muß daher zuerſt immer der beſondere Zweck einer ſolchen Inſtitution nachgewieſen werden, und alsdann nur hat der Staat die Berufung auf das Geſez der Natur für ſich, wenn auch er ſeinen Organismus auf Unterſchiede gründet, wenn er die bei fortſchreitender Ausbildung der Socialverhältniſſe ſich unendlich vermehrende Ungleichheit nicht mehr als natürliche betrachtet und einem ungeregelten Walten überläßt, ſondern ſie als ein der Correction empfängliches Ergebniß eines künſtlichen Zuſtandes behandelt, und ihnen geſezlich beſtimmte Abſtufungen zur Reglung ihres Wirkungs-

kreiſes an die Seite ſtellt. Eine poſitive Ariſtocratie iſt demnach kein auf das Naturgeſez zu gründendes Poſtulat, ſondern Gegenſtand der Verfaſſungspolitik.

Auf den erſten Entwicklungsſtufen der bürgerlichen Geſellſchaft findet ſich wenig Unterſchied zwiſchen natürlicher und poſitiver Ariſtocratie, weil auf denſelben jene Vorzüge, welche Macht und Anſehen begründen, leicht von ſelbſt abgeſchloſſene Claſſen bilden, die ſich in dauerndem Beſiz derſelben behaupten, und ſomit durch das Herkommen beinahe unmerklich von der erſten zur zweiten Gattung übergehen; jemehr dagegen die Cultur ſich in der Maſſe verbreitet, um ſo wandelbarer wird dieſer Beſiz, die Eigenthümlichkeiten, welche von ſeiner Stetigkeit abhängen, verlieren ſich immer mehr, in ſo weit ſie ſich nicht durch geſezliche Anordnungen feſthalten laſſen, und alsdann entſteht die Frage, welche Vortheile und welche Nachtheile für das Ganze aus der ſich von ſelbſt in ſtetem Wechſel erzeugenden, und welche aus einer auf Staatseinrichtungen beruhenden Ungleichheit der Stellung ſeiner Glieder erwachſen können.

Aus dem allgemeinen Begriff der Ariſtocratie laſſen ſich einige Haupterforderniſſe ableiten, von welchen die Tauglichkeit jeder Gattung derſelben für einen Staatszweck abhängt. Für's Erſte eignet ſie ſich in jeder Geſtalt mehr zu einem erhaltenden, die Beweglichkeit der Maſſe und ihrer Führer, oder die Willkür einzelner Machthaber in Schranken haltenden, als zu einem allein oder vorherrſchenden Element, weil ſonſt die fortſchreitende Entwicklung einer Nation gehemmt, und ihr Geſammtwohl den beſondern Intereſſen einer Minderzahl geopfert, wenigſtens untergeordnet wird.

Zweitens bedarf ſie ſelbſt einige Stetigkeit, um auf Stetigkeit im Staatsorganismus wirken und überhaupt einen beſtimmten Character entwickeln zu können, denn dieſer beruht nur auf den Individuen, welche im Beſiz der dazu geeigneten Mittel ſind, und kann ſich bei fortwährend ſchnellem Wechſel derſelben ohne ein zwiſchen ihnen beſtehendes, ſie zu einer moralichen Perſönlichkeit vereinigendes Band nicht erzeugen, ſo wie er durch ihre gänzliche Abgeſchloſſenheit in das entgegenſezte Extrem der Starrheit übergehen wird.

Drittens muß ſie, um nüzlich zu werden, auf Vortheile gegründet ſein, welche von dem Staate nicht unabhängig ſind, ſonſt iſt die Aufgabe desſelben nur, ſie möglichſt in Schranken zu halten, nicht ſie zu ſeinen Zwecken, welchen ſie nur zufällig dienlich werden kann, zu befeſtigen und zu organiſiren; der Grad ihrer Tauglichkeit hierzu wird durch dieſe Abhängigkeit beſtimmt.

Viertens, wenn ein Uebermaaß der ihr zu Gebote ſtehenden Mittel, oder eine Vereinigung dieſer Mittel in dem Beſiz einer allzugeringen Zahl, den Zuſtand eines Volkes mit einem drückenden Mißverhältniß bedroht, tritt das Bedürfniß ein, dasſelbe durch geſezliche Einrichtungen auszugleichen.

Faßt man nun dieſe allgemeinen Bedingungen in's Auge, ſo iſt beſonders im Geiſte der gegenwärtigen Zeit, welche allem geſezlichen Unterſchied zwiſchen Staatsangehörigen abhold iſt, dagegen die ſich in freiem geſellſchaftlichen Verkehr bildende Ungleichheiten um ſo bereitwilliger mit dem Grundſaz ſeines unbeſchränkten Waltens deckt, zu unterſuchen, ob eine daraus hervorgehende natürliche Ariſtocratie nicht ſchon ohne die Nachhülfe poſitiver Inſtitutionen dem Bedürfniß erhaltender und die Volksbeweglichkeit mäßigender Kräfte genüge? Dies muß die eigenthümliche Natur des dazu vorhandenen Stoffes entſcheiden.

Sie kann ſich aus dem Uebergewicht materieller Hülfsmittel, dem Reichthum bilden, oder aus dem Einfluß eines Berufſtandes, welcher durch die Richtung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe an die Spize derſelben geſtellt wird.

Bei Völkern, welche noch auf einer niedern Culturſtufe ſtehen, pflegt ſich das Uebergewicht roher perſönlicher Kraft und der noch ſparſam auf eine geringe Zahl von Auserwählten beſchränkten höhern Einſicht wirkſamer zu zeigen, als die Macht des Reichthums, denn dieſer bringt noch weniger grelle Contraſte hervor, ſondern trägt in Verbindung mit den Folgen der Gewaltthätigkeit mehr dazu bei, eine Menſchenclaſſe ohne Beſiz und ohne Schuz von den Rechten der Geſellſchaftsglieder auszuſchließen, als innerhalb des dadurch ein=

geengten Begriffs vom Volke für deſſen Geſammtheit ſehr fühlbare Ungleichheit zu begründen.

Leichter bildet ſich in dieſer Kindheitsperiode eine Prieſter- oder Kriegerherrſchaft. Die erſtere ſezt in ihrer vollen Bedeutung, als ungetheilt oben anſtehend, einen Zuſtand voraus, in welchem alle Geiſtesbildung ſich auf überlieferte Myſterien einer Kaſte beſchränkt, kann ſich aber auch noch länger erhalten, wo die Macht eines nur von ihr abhängigen Glaubens die geſellſchaftliche Ordnung ſchirmen muß, und vorzugsweiſe Geſchäftskunde, verbunden mit reicher Dotation, den geiſtlichen Stand zum Einfluß auf die Staatsangelegenheiten beruft. Auch in dieſem Sinne gehört ſie mehr der Geſchichte als den Verhältniſſen der Gegenwart an. Auf ähnlicher Grundlage und an ihrer Stelle findet man oft ſpäter eine Ariſtocratie von Staatsbeamten, welche zwar als ſolche, in welche Hände auch nach der Verfaſſung die höchſte Gewalt gelegt ſein mag, doch immer nur deren Organe ſein ſollen, ſich aber gleichwohl öfter zwiſchen dieſelbe und das Volk als ein ſelbſtſtändiger Körper eindrängen und die Herrſchaft an ſich reißen. Eine ſolche nicht auf geſezlich angewieſener Stellung, ſondern auf Mißbrauch des Mandats beruhende Beamten-Ariſtocratie erſcheint immer als ein Zuſtand der Ausartung, und kann nur dann erträglich werden, wenn ſie andern ariſtocratiſchen Elementen in Ermanglung eines ſonſtigen Gegengewichtes beſchränkend zur Seite ſteht, außerdem wird ſie nur um ſo drückender, weil ſie ihre Macht auf eine Anmaßung gründet, und dieſe Widerſtandloſigkeit vorausſezt.

Eine Militärherrſchaft kann auch bei gebildeten Völkern durch einen langen Kriegszuſtand zurückgeführt werden, und nach vorausgegangener Erſchlaffung eine wohlthätige Kraftverjüngung bewirken, ſie ſezt aber leicht wieder Roheit der Kraftäußerung und Uebermuth an die Stelle der Intelligenz und der Rechtsachtung, ungezügelte, vor gefahrvollen Unternehmungen nicht zurücktretende Ruhmbegierde über die allgemeine Wohlfahrt, ſie kann daher auch außer dem Streben, ſich ſelbſt zu behaupten, in der Einſeitigkeit ihrer Richtung für die geſellſchaftliche Ordnung keinen erhaltenden Geiſt entfalten,

und wird bei fortgeſchrittener Cultur nur eine vorübergehende Erſcheinung bleiben. Geiſtliche und weltliche Reichsſtände als eine Inſtitution, durch welche der Einfluß eines Prieſter=, Beamten= oder Kriegerſtandes in Verfaſſungsformen geordnet werden kann, liegen außer dem Begriff einer natürlichen Ariſtocratie und gehören einer poſitiven an.

Mit der Vervielfältigung der phyſiſchen Bedürfniſſe und der ihrer Befriedigung dienenden Erwerbsmittel hält die zunehmende Macht des Reichthums gleichen Schritt. Wenn dieſelbe nicht durch ein Gegengewicht gemäßigt wird, führt ſie zu der drückendſten Ungleichheit, denn keine Gattung perſönlicher Vorzüge und ſelbſt die roheſte Kraft beruht auf einer ſolchen, bildet in den äußern ſocialen Verhältniſſen auf einer künſtlichen Höhe derſelben ſo fühlbare Abſtände, als der materielle Beſiz. Edlere, nicht bloß ſelbſtſüchtige Motive in Beziehung auf das allgemeine Wohl laſſen ſich zwar allerdings auch mit dem Reichthum in Verbindung bringen, aber weder aus der Natur ſeines Werthes an und für ſich, noch aus dem Weg zu ſeiner Anhäufung ableiten, wie ſolche aus andern äußerlichen Vorzügen, wenn auch nur durch Wahn und Eitelkeit erzeugt werden können, und gerade dadurch, daß er dieſe mit ſeiner ſubſtantiellen Realität niederſchlägt, begründet er ſeine Herrſchaft. Auf der andern Seite bleibt der collective Reichthum einer Nation ſo ſehr Gemeingut ihrer Geſammtheit, und der freieſte Spielraum für ſeine Erwerbung eine ſo weſentliche Bedingung ihres Fortſchreitens, daß ihm ſelbſt durchaus keine Schranken geſezt, ſondern die Mäßigung eines auf ihm beruhenden drückenden Uebergewichts allein in der Entgegenſezung anderer Kräfte geſucht werden kann. Dieſe Aufgabe bezieht ſich aber nur auf einen unverhältnißmäßig angehäuften Reich thum Weniger, welcher nach Herrſchaft ſtrebt, nicht auf den Beſiz eines die Unabhängigkeit der äußern Stellung begründenden Eigenthums, welcher nur Sicherung des ungeſtörten Genuſſes fordert, und als die zuverläſſigſte Grundlage eines wohlgeordneten Zuſtandes der bürgerlichen Geſellſchaft erkannt werden muß, in ſo weit er ſich bei einer die Handhabung desſelben verbürgenden und dazu hinreichenden Anzahl ihrer Glieder erhalten läßt.

Der Einfluß des Reichthums im Staatsverhältniß offenbart jedoch einen weſentlich verſchiedenen Character, je nachdem derſelbe auf Geldbeſiz, auf Induſtriebetrieb oder auf Grundeigenthum beruht.

Die hohe Geldariſtocratie, wie ſie ſich in der neuern Zeit geſtaltet hat, iſt an keine Heimath gebunden, weder durch ihren Erwerb, welcher keine Anweiſung eines beſtimmten Bodens zum Produciren bedarf, noch durch Hypotheken, denn ſie hat die urſprüngliche und wohlthätige Beſtimmung des geſammelten Capitalvermögens zur Unterſtüzung einzelner Producenten oder Conſumenten gegen regelmäßigen Zins den von ihr als ſpießbürgerlich ausgeſtoßenen kleinen Capitaliſten überlaſſen, und bei der Verwicklung aller Verkehrsverhältniſſe, welche das Schuldenweſen der Staaten und ein überſpannter Speculationsgeiſt der Privaten erzeugt haben, ihre Macht allein auf den Gewinn im fortwährenden Umſaz, auf eine Beherrſchung des Geldmarkts und ſeine künſtlich unterhaltenen Schwankungen gebaut. Ihr Vaterland iſt die Börſe, ſie leitet aber alle Staaten an ihren, wenn gleich nicht immer in die Augen fallenden Fäden, die Regierungen, durch deren ſtete Geldbedürfniſſe, die einzelnen Machthaber häufig durch Betheiligung im Spiel der Cursnotirungen und alle Claſſen durch die Alleinherrſchaft über die durch Papier vertretenen großen Circulationsmittel. Sie kümmert ſich nicht um die Nachhaltigkeit des Credites einzelner Staaten, noch um das Gedeihen aller der induſtriellen Unternehmungen, mit deren Actien ſie Handel treibt, ſondern es genügt ihr, das augenblickliche Vertrauen im ſchnellbeweglichen Verkehr auszubeuten, und durch ihren Einfluß eine plözliche Entwerthung zu verhindern, bevor ſie den Verluſt von ſich auf die Maſſen oder auf unglückliche Speculanten, welche ſich ſchnell zu ihr emporzuſchwingen verſuchten, abgewälzt hat. Sie hat es dahin gebracht, ihre Intereſſen zur erſten Richtſchnur in allen Bewegungen der Politik zu erheben. Dieſe ſchüzen die Staaten jezt mehr als Armeen und Folter, und geſtatten denſelben auch keinen Selbſtmord, beſchränken aber die Regierungen auch eben ſo oft in Verbeſſerungen, welche ſtörend in ihre finanziellen Berechnungen eingreifen könnten, und ſind gegenwärtig in Europa als die feſteſten Stüzen eines status quo zu betrachten, welcher einer gründlichen

Beſeitigung von Mißverhältniſſen eben ſo ſehr als einem gewaltſamen Ausbruch derſelben entgegengeſtellt wird. Die Ueberſpannung und die beinahe ausſchließliche Herrſchaft dieſer Geldmacht gehört allerdings einer Eigenthümlichkeit der Zeitumſtände an; — ihr künſtliches Gewebe kann durch eine Entfeſſelung kriegeriſcher, oder allmählige Ausgleichung friedlich wirkender Kräfte wieder in naturgemäßere Gränzen zurückgeführt werden, aber ſo weit ſie ſich behauptet, bleibt ſie in ihrem israelitiſch cosmopolitiſchen Character dem einzelnen Staat immer fremd; ſie wird immer einen großen Einfluß behaupten, welcher als ein natürliches Gewicht in der Wagſchale der geſellſchaftlichen Verhältniſſe zu beachten iſt und durch gegenſeitige Convenienz zu den Zwecken des Staates benützt werden kann, iſt aber für dieſelben keiner organiſchen Reglung empfänglich.

Die auf kunſtmäßige Verarbeitung von Rohſtoffen im Großen gerichtete Induſtrie iſt nicht nur durch ihre Betriebseinrichtungen mehr oder weniger an den Boden gebunden, ſondern findet auch in beförderlichen Anordnungen des Staats die erſte Bedingung ihres Aufſchwungs; allein wenn ihr dieſe nothwendige Grundlage gegeben iſt, ſucht ſie ihre weitere Entfaltung auf dem großen, alle Völker der Erde verbindenden Markt, welcher den Geſichtskreis ihrer Intereſſen weit über die Gränzen des Heimathlandes ausdehnt. Dieſe großartige Kunſtproduction bleibt immer eine der Hauptquellen einer allgemeinen Wohlfahrt, indem ſie den Nationalreichthum nicht nur unmittelbar, ſondern auch durch ihre Rückwirkung auf alle andern Zweige der Gewerbsthätigkeit vermehrt und einer zahlreichen mit ihr beſchäftigten Arbeiterclaſſe den Lebensunterhalt verſchafft; aber ihre einſeitige, kein Verhältniß beobachtende Beförderung kann leicht den Zuſtand eines Volkes ſeiner naturgemäßen haltbaren Grundlage entrücken, und denſelben in einen unſichern, künſtlich geſpannten verwandeln, weil der Abſaz ihrer Fabrikate von wandelbaren Moden und einer nicht minder wechſelnden Concurrenz abhängt, bei welcher das Bedürfniß öfter durch die Production, als dieſe durch jenes in die Höhe getrieben wird, durch jede Stockung aber, ſo wie durch häufige, in den natürlichen Gang eingreifende eiferſüchtige Abſperrungen da, wo ein un-

verhältnißmäßig großer Theil der Bevölkerung davon lebt, zugleich das ganze geſellſchaftliche Gebäude in ſeinen Grundfeſten erſchüttert wird. Eine auf ihr beruhende Ariſtocratie legt daher überall, wo ſie zu einiger Bedeutung gelangt iſt, außer dem Gewicht des eigenen Reichthums auch die Rückſicht auf die von ihr abhängigen Arbeiterclaſſe in die Wagſchale; der natürliche Einfluß derſelben bedarf aus dieſem Grunde auch keiner Verſtärkung durch nachhelfende Inſtitutionen. Dem Staat, der ſie ſchüzt und befördert, wird ſie ſich nicht entfremden, ſie darf aber andere Intereſſen nicht beherrſchen und in den Hintergrund ſtellen, weil ſie ſonſt der innern wie der äußern Politik leicht eine einſeitige und falſche, blos Handelsintereſſen, oder die Subſiſtenz und zugleich die Bändigung einer durch ſie herangezogenen Maſſe von Proletariern in's Auge faſſende Richtung gibt, und ſie dadurch zur Sorge von einem Tage zum andern ohne Fernblick nöthigt.

Der zum Waarenhandel verwendete und auf denſelben gegründete Reichthum ſteht zwiſchen dem auf reinem Geldumſaz und dem auf induſtrieller Production beruhenden in allen hier angegebenen Beziehungen in der Mitte. Er iſt nicht wie der erſte cosmopolitiſch gleichgültig gegen den Staat, in welchem er aufblüht und deſſen Schuz auch er bedarf, vor dem leztern hingegen hat er voraus, daß er ſich nicht mit dürftigen, von den Früchten ſeiner Thätigkeit ausgeſchloſſenen und die Sorge für die Erhaltung der ſocialen Ordnung fortwährend in Anſpruch nehmenden Lohnarbeitern umgibt, ſondern ſeine Gehülfen in mannigfachen Abſtufungen an ſeinem Gewinn Theil nehmen läßt, aber eben darum begründet er auch keine ſich ſo ſcharf abſchließende Ariſtocratie.

Mehr als jeder andere Reichthum iſt der in Grundbeſiz beſtehende an den Staat und ſeine allgemeinen Intereſſen gekettet, weil er ſich nicht nur der Beſteuerung und den Geſezen, ſondern dem Schickſal desſelben überhaupt auf keine Weiſe entziehen kann. Er wendet die Neigung der Menſchen einem feſtſtehenden Gegenſtand zu, wie Geld und Induſtrie einer immerwährenden Bewegung, und iſt darum auch ſowohl an ſich weniger dem Wechſel und Uebergang von einer Hand

in die andere unterworfen, als auch in ſeinen Intereſſen weniger von veränderlichen Umſtänden abhängig. Hiezu kommt, daß die Beſitzergreifung und der Anbau des Bodens in der Geſchichte der Menſchheit die primitive Grundlage aller Cultur, die erſte Stufe beim Heraustreten aus der Wildheit und dem Nomadenleben bildet, und daß hiernach das Grundeigenthum, ſo wie es in dieſer Hinſicht dem Naturſtande näher ſteht als andere Quellen des Reichthums und des Einfluſſes in der Geſellſchaft, ſo auch auf einer künſtlichen Höhe derſelben am meiſten geeignet iſt, das Naturgemäße im Zuſtande der Verfeinerung und deſſen Haltbarkeit vermittelnd zu ſichern. Es hat ſich immer und bei allen Völkern als das hauptſächlichſte und dauerhafteſte, aus der freien Entwicklung ihrer geſellſchaftlichen Verhältniſſe hervorgegangene ariſtocratiſche Element bewährt, — es iſt das lezte, welches in der Veränderlichkeit dieſer Verhältniſſe ohne geſezliche Inſtitution ausreichend übrig bleibt, — das erſte, welches ſich zu einer ſolchen Organiſation als poſitive Ariſtocratie darbietet, wenn ihr Bedürfniß anerkannt wird, denn ſo wie es, dem freien Verkehr überlaſſen, weniger als jede andere Vermögensgattung ſtetem Wechſel unterworfen iſt, ſo bildet es auch die einzige, welche ohne ihrer Natur Gewalt anzuthun, wie ſolches bisweilen mit Capitalien und Renten geſchieht, einer Fixirung empfänglich iſt, wenn eine geſezliche Auszeichnung überhaupt durch Beſiz geſichert werden ſoll.

Alle hier in ihrer Allgemeinheit aufgezeichneten Gattungen von Vorzügen in der ſocialen Stellung, welchen ſich je nach der beſondern Richtung eines Volkes noch andere ähnliche, jedoch mehr als untergeordnete Arten derſelben anreihen können, erzeugen Motive, die nach Umſtänden den Staatszwecken dienſtbar oder hinderlich werden können, und in dieſer Beziehung einen ariſtocratiſchen Stoff enthalten. Ein ſolcher ſezt ſich daher auch in jeder Verfaſſungsform an, allein hieraus folgt noch nicht, daß ſich in jedem Staate eine durch ihren Einfluß als reelle Potenz hervortretende Ariſtocratie entwickeln müſſe; — er bildet ſich zwar überall mehr oder weniger als Folge der im Geſellſchaftszuſtand nothwendigen Ungleichheit, und kann nur in Perioden einer Umwälzung desſelben ganz machtlos werden, aber die Wirk-

ſamkeit der Kräfte, auf welche er ſich gründet, und der beſondern Intereſſen, welche daraus hervorgehen, wird höchſt unſicher und veränderlich bleiben, wenn ihm nicht in den Sitten und allen geſellſchaftlichen Verhältniſſen des Volkes eine Wurzel der Stetigkeit und ein feſter Anhalt gegen jene Intereſſen, wodurch die große Mehrheit in Bewegung geſezt und geleitet wird, gegeben iſt. Wo ſich indeſſen auch das Daſein einer ſolchen natürlichen Ariſtocratie nicht blos in Tendenzen, ſondern auch in der Behauptung eines Einfluſſes kund gibt, bleibt dieſer gleichwohl unzuverläſſig und regellos, weil ihm im Staatsorganismus keine eigenthümliche durch die Verfaſſung beſtimmte Stellung angewieſen iſt. Dieſer Einfluß beruht auf den von zufälligen Umſtänden abhängigen Rückſichten und Einräumungen, welche die im Beſiz ſolcher verſchiedenartiger Vortheile befindlichen Staatsangehörigen einer geſezlich beſtehenden democratiſchen oder monarchiſchen Gewalt im Conflict der jeweiligen Beſtimmungsgründe abgewinnen können. In ſo fern ein ſolcher Einfluß ſich als wohlthätig bewährt, bleibt es immer zu vermiſſen, daß er nicht auch durch eine geſezliche Unterlage geſichert iſt, und durch dieſe allein können zugleich einer ungebührlichen und regelloſen Ausdehnung desſelben Schranken geſezt werden, denn Kräfte, welche das Geſez nicht beachtet und welchen es keinen Wirkungskreis anweist, können durch dasſelbe eben ſo wenig gemäßigt als geſichert werden. Hierauf wird der Vorzug einer poſitiven Ariſtocratie gegründet.

In mehrern Staatsverfaſſungen wurden zu dieſem Zweck gewiſſe Kategorien des Vermögens oder anderer Eigenſchaften aufgeſtellt, entweder um dieſelben blos durch eine verhältnißmäßig größere Theilnahme an der allgemeinen Volksrepräſentation zu begünſtigen oder um ſie zu beſondern politiſchen Functionen zu berufen. Das erſte iſt mehr Fälſchung des democratiſchen Princips als Organiſirung einer demſelben gegenüber geſtellten Ariſtocratie, auf dem zweiten Weg aber genügt es nicht, einen beſondern Wirkungskreis zu beſtimmen, ſondern es muß auch in denen, welche dazu berufen ſind, eine eigenthümliche Tauglichkeit für denſelben gefunden oder gegründet werden. Selbſt in democratiſchen Freiſtaaten wurde zwar öfter das Bedürfniß

gefühlt, eine conſervative, die allzugroße Beweglichkeit des Volkswillens mäßigende Inſtitution in die Staatsmaſchine einzufügen, und in dieſer Abſicht ein eigener Senat nach andern als den für die übrigen Gewalten aufgeſtellten Vorſchriften gebildet, allein durch die bloße Austheilung verſchiedenartiger Rollen wird der Geiſt, in welchem ſie durchgeführt werden ſollen, noch nicht geſichert, auch dann nicht, wenn die Auswahl durch einige willkürlich beſtimmte Eigenſchaften beſchränkt wird, welche damit in keinem natürlichen Zuſammenhange ſtehen, z. B. durch das Erforderniß eines reifern Alters, oder ſelbſt eines etwas beträchtlichern ſteuerbaren Beſitzes, in ſo fern nämlich durch Leztere keine bevorrechtete Claſſe der Reichſten ausgeſchieden wird, denn obgleich es in der menſchlichen Natur liegt, daß eine angewieſene Stellung meiſtens auch auf die Richtung der Individuen Einfluß übt, ſo bildet doch die vollkommene Aneignung des ihr entſprechenden Characters, wenn er ſich nur auf den übertragenen Beruf gründet und nicht in das ganze ſociale Verhältniß übergeht, keine allgemeine und verläſſige Regel, am wenigſten, wo das geſammte Verfaſſungsſyſtem die Uebertragung der Rolle nur auf eine beſchränkte Dauer zuläßt. Insbeſondere haben ſich ſolche Künſteleien immer da als unwirkſam erwieſen, wo das in ihnen geſuchte Gegengewicht von der Auswahl derſelben Volksgewalt und jedenfalls ohne bedeutende Beſchränkung ausgeht, gegen welche es aufgeſtellt ſein ſoll. Hier ſind Form und Stoff einer Ariſtocratie nicht verbunden, ſondern nebeneinander geſtellt, erſtere ohne innern Gehalt, leztere regellos einwirkend.

Eine ariſtocratiſche Inſtitution beſteht nur da in Wahrheit, wo eine natürliche, im geſellſchaftlichen Verhältniß gegründete Ariſtocratie zu einer geſezlichen erhoben, oder eine geſezlich eingeführte zugleich in das geſellſchaftliche Verhältniß verpflanzt wird; in beiden Fällen iſt es eine politiſche Stellung, welche in dieſem leztern ihre Wurzeln hat; es werden dadurch Stände gebildet.

Jede Inſtitution, welche eine durch die Gemeinſchaft beſonderer Verhältniſſe und Intereſſen ſich ausſcheidende Claſſe von Staatsangehörigen zur Sicherung und Beförderung derſelben in eine geſez-

liche Verbindung bringt, entwickelt in einer ſolchen Gemeinſchaft den conſervativen und vermittelnden Character der Ariſtocratie, und nimmt in ſo weit an der allgemeinen Beſtimmung derſelben Theil. Wenn gleich das Gewicht, welches einem in der Geſellſchaft hervorragenden Standpunct eigen iſt, ſich nicht auf jene Claſſen erſtreckt, welche durch eine Ständebildung mehr in ihrer Eigenthümlichkeit geſchüzt als hervorgehoben werden, ſo erzeugt ſich doch bei allen das Intereſſe für die Erhaltung der beſtehenden Ordnung und das auf eine geſicherte achtbare Stellung gegründete Selbſtgefühl, worin die eigentliche Kraft ariſtocratiſcher Motive beſteht, und welches in der Erkenntniß eines eigenen Werthes von einem neidiſchen und zerſtörenden Ankämpfen gegen die Vorzüge Anderer und insbeſondere auch gegen alles Höherſtehende bewahrt. Im Geſammtintereſſe kommt dabei noch in Betrachtung, daß je weiter eine Abſtufung von verſchiedenen Ständen reicht, nur um ſo mehr jenen Claſſen, welche in der geſellſchaftlichen Ordnung vor andern begünſtigt ſind, das Monopol des Ariſtocratismus entzogen und ihr Druck beſeitigt wird.

Hier knüpft ſich deßnach der Begriff der Ariſtocratie an den allgemeinern einer Ständegliederung an. Der Unterſchied zwiſchen beiden iſt jedoch, daß leztere zwar ariſtocratiſche Motive im Gegenſaz zu der in der Mehrheit ſich darſtellenden Volkseinheit aus den Standesintereſſen der verſchiedenartigſten geſellſchaftlichen Stellungen entwickeln kann, erſtere aber als ein im Geſammtverhältniß fortbeſtehendes politiſches Gewicht ſich nur aus denjenigen bildet, welche eine bevorzugte Minderzahl über die Maſſe erheben.

Wenn indeſſen auch der Einfluß, welcher ſich ſolche natürliche, im Geſellſchaftszuſtand von ſelbſt erzeugende Elemente einer Ariſtocratie unter jeder Verfaſſungsform von ſelbſt erlangen, durch Inſtitutionen, welche auf dieſelbe gegründet werden, mehr Regelmäßigkeit und Zuverläſſigkeit für die Benüzung zu Staatszwecken gewinnen kann, ſo wird er doch im Ganzen dadurch eher vermehrt als gemäßigt, allein eine nicht minder zu beachtende Aufgabe bleibt es, ihn zu gleicher Sicherung der Intereſſen aller Staatsangehörigen in angemeſſenen Schranken zu halten. In ſo weit es ſich nun darum

handelt, dieſen Einfluß nicht übermächtig werden zu laſſen, kann das hiezu erforderliche Gegengewicht democratiſch ſein, wenn hingegen die Ariſtocratie auch innerhalb des ihr zu belaſſenden eigenthümlichen Spielraums von Ausartung bewahrt, und in ihr ſelbſt insbeſondere dem einſeitigen Vorherrſchen der auf materiellen Mitteln beruhenden überall vorzugsweiſe wirkſamen Motive vorgebeugt werden ſoll, reicht es nicht aus, darauf zu rechnen, daß dieſe durch ihre Reibungen unter ſich ihre Schärfen abſchleifen und correcter werden, da ſie ungeachtet derſelben leicht die Macht ihrer gemeinſamen Selbſtſucht gegen alles, was außer oder unter ihnen ſteht, vereinigen, dagegen iſt es für dieſen Zweck ein weiterer Schritt, wenn ihnen andere Vorzüge an die Seite geſtellt werden, welche durch das Staatsgeſez ſelbſt geſchaffen ſind, nur durch dieſes beſtehen, und mit den unabhängig von demſelben ſich geltend machenden Vorzügen das Gewicht eines aus der Maſſe hervorgehenden Standpuncts theilen. Dies geſchieht durch die Bildung eines Ehrenſtandes, welchem die Beſtimmung einer durch die Verfaſſung anerkannten und organiſirten Ariſtocratie oft ausſchließend, noch beſſer aber in Verbindung mit jenen natürlichen Elementen übertragen wird, die ſonſt gleichwohl ihre Wirkſamkeit außerhalb des Bereiches der Geſezgebung offenbaren. Als ein Ehrenſtand wird eine ſolche Inſtitution bezeichnet, weil ſie ihrem weſentlichen Begriff zufolge und abgeſehen von Nebenbeſtimmungen, welche damit verbunden werden können, auf einer geſezlichen Auszeichnung von Perſonen beruht und in denſelben dadurch Triebfedern in Bewegung zu ſezen beabſichtigt, welche dem ihnen dadurch angewieſenen ſocialen und politiſchen Standpunct entſprechen. Es müſſen jedoch damit immer auch poſitive Rechte irgend einer Art verknüpft werden, wenn ſie nicht ein leerer Schein ohne Inhalt und Wirkung ſein ſoll.

In Ständen, deren Grundlage durch die Geſezgebung nicht geſchaffen wird, ſondern nur organiſchen Einrichtungen unterworfen werden kann, entwickelt ſich der ihnen angemeſſene Character von ſelbſt aus dem Beſiz der Vortheile, welche dieſe Grundlage bilden, und iſt in dieſer Hinſicht dinglicher Natur, von dem Wechſel der Individuen unabhängig, bei einem Ehrenſtande hingegen liegt derſelbe in der

Perſönlichkeit und kann in dieſer nur durch Ueberlieferung Stetigkeit erhalten. Die Stellung, in welcher ſich dieſer Character erzeugen und nachhaltig bewähren ſoll, muß daher jedenfalls auf die Lebensdauer übertragen ſein, indem ſonſt ſeine Aneignung durch die fortwährende Einwirkung anderer, das Intereſſe der dazu Berufenen mehr in Anſpruch nehmenden ſocialen Beziehungen allzuſehr erſchwert wird, und darum können einmal ſchon, wie bereits bemerkt wurde, alle jene Einrichtungen, welche nur in einer zeitlichen Austheilung politiſcher Rollen beſtehen, hier nicht in Betrachtung kommen. Allein die traditionelle Kraft, deren ein ſolcher Stand bedarf, um ſich gegen die materielle Realität anderer im Staatsverhältniß wirkſamer Vortheile zu behaupten, wird auch durch die Bildung aus lebenslänglichen Mitgliedern nur wenig befördert und geſichert, weil auch dieſe ſich häufig durch frühere Richtung, fortwährende anderweitige Verbindungen und Familienrückſichten mehr als durch eine verliehene Würde beſtimmen laſſen, wenn dieſelbe nicht durch einen beſondern Körperſchaftsgeiſt erzeugt und erhalten wird.

Eine Corporation, welche ihre Angehörigen ſo innig verbindet und ſo mächtig anregt, daß ſie ihr alle Kräfte widmen, kann dadurch für dieſelben auch zur Erziehungsanſtalt werden und die Fortpflanzung des ſie belebenden eigenthümlichen Geiſtes bewirken. Bis zu welcher Macht ein ſolcher Geiſt geſteigert werden könne, lehrt das Beiſpiel ſo mancher kirchlicher Inſtitute, auch wenn der beſondere Hebel religiöſer Exaltation, und die meiſtens damit verbundene gänzliche Ausſcheidung aus dem Familienleben nicht zu einem allgemeinen Maaßſtab genommen wird. Die Beförderung eines Körperſchaftsgeiſtes iſt jedoch überhaupt ein immer mit Vorſicht und mit Beſchränkungen anwendbares Mittel zu Staatszwecken, und bei einem auf perſönliche Auszeichnung gegründeten Ehrenſtand bedarf derſelbe in höherem Grad, als bei einem auf Erwerbthätigkeit oder auf einem andern offenen Lebensberuf beruhenden Verband, einer einſeitigen, ſich abſchließenden Richtung zu ſeiner Erhaltung, und wird daher dem allgemeinen Wohl leichter hinderlich als dienſtbar; überdieß wird es immer ſchwerer, ihn wirkſam zu erhalten und darauf zu zählen, jemehr die geſell=

ſchaftlichen Beziehungen überhaupt ſich verwickeln, und alles ſchroffe Abſchließen in derſelben durch die Verbreitung der Cultur aufgehoben wird; dagegen kann unter allen Umſtänden auf jeder Bildungsſtufe der traditionelle Character eines Ehrenſtandes durch ſeine Erblichkeit geſichert werden, und ſo wird ein Erbadel der lezte Schritt auf dem Gebiete poſitiver Ariſtocratie. Er iſt der lezte, weil erſt mit einem durch die Geburt begründeten Unterſchied in den Rechtsverhältniſſen der Staatsangehörigen das Princip ihrer geſezlichen Gleichheit geradezu aufgehoben wird, während jede auf einzelne Perſonen beſchränkte Bevorzugung immer noch auf die Anerkennung einer natürlichen Ungleichheit derſelben zurückgeführt werden kann.

Die im allgemeinen Intereſſe begründete Beſtimmung eines erblichen Adelſtandes beſteht nicht nur darin, als eine poſitive, mithin dem Geſez immer unterworfene Inſtitution, die für dasſelbe nur mittelbar und theilweiſe erreichbare Macht jener natürlichen Ariſtocratie, welche ſich in jeder Staatsgeſellſchaft offenbart, durch Theilung und Gegengewicht in Schranken zu halten, ſondern auch hiezu durch die Fortpflanzung im Geſchlecht eine Stetigkeit zu erlangen, welche lezterer bei der Unbeſtändigkeit ihrer Grundlagen abgeht. Er iſt daher in der erſten Beziehung als eine Mäßigung und Reglung der ariſtocratiſchen Elemente, ungeachtet ihrer Vervielfältigung, in der zweiten aber zugleich als eine Verſtärkung derſelben durch Stabilität zu betrachten. Die Zweckmäßigkeit der einen wie der andern wird durch die eigenthümlichen Verhältniſſe eines Volks und insbeſondere durch ſeine Staatsverfaſſung bedingt. Je mehr der Maſſe desſelben die Mittel zur Geltendmachung der natürlichen Macht ſeiner Mehrheit geſichert ſind, um ſo weniger bedarf es künſtlicher Nachhülfe zur Theilung des Einfluſſes, welchen zufällige und wandelbare Vortheile des geſellſchaftlichen Standpunctes einer Minderzahl verſchaffen können, und die Beweglichkeit jener Mehrheit verträgt keine Fixirung dieſer Vortheile, je mehr hingegen die Organiſation eines Staatskörpers auf Gegenüberſtellung verſchiedener Kräfte beruht, um ſo fühlbarer wird das Bedürfniß fortwährender, von Zufälligkeiten unabhängiger Vermittlung eines Gleichgewichtes unter denſelben.

In der reinen Democratie, welche Ungleichheiten in der ſocialen Stellung nur als eine unvermeidliche Beſchränkung ihres Princips dulden, aber nicht im Widerſpruch mit demſelben geſezlich begründen kann, iſt ein Erbadel von ſelbſt ausgeſchloſſen, in der reinen Ariſtocratie dagegen iſt ebenſo ſeine Nothwendigkeit gegeben, weil dieſe Verfaſſungsart die gänzliche Abgeſchloſſenheit einer allein regierenden Claſſe vorausſezt, welche ſich ohne Erblichkeit nur durch Mißbrauch in der Selbſtergänzung nach freier Wahl erhalten ließe. Mit gemiſchten republikaniſchen Formen iſt er ſchwer zu vereinbaren, weil dieſelben zwar wohl eine Mäßigung der democratiſchen Bewegung durch ein ariſtocratiſches Gegengewicht, aber keinen ſpaltenden Dualismus ſcharf geſchiedener, ſich ſtets bekämpfender Claſſen, wenn auch ein ſolcher Kampf ſich, wie in der römiſchen Republik, mit ſtufenweiſen Uebergängen durch Jahrhunderte hinzieht, als einen normalmäßigen Zuſtand beabſichtigen können. In Monarchien hingegen entſpricht der Erbadel dem Bedürfniß eines Mittelgliedes, welches in unumſchränkten zwiſchen den Alleinherrſcher und die Maſſe ſeiner Unterthanen geſtellt werden, in eingeſchränkten das Gleichgewicht der Gewalten erhalten muß, denn dazu ſind wechſelnde, aus dieſer Maſſe auftauchende und wieder in derſelben verſchwindende Größen, welche ſich nach ihren meiſtens nur durch die augenblickliche Lage beſtimmten Intereſſen auf die eine oder die andere Seite wenden und unter ſich theilen, wenig geeignet, ſondern ein organiſirter und durch Ueberlieferung befeſtigter Stand erforderlich.

Da Erbadel und überhaupt Stände, welche ſich als organiſche Glieder in der Volksmaſſe ausſcheiden, obgleich in dem Weſentlichen ihres Begriffs von der Monarchie unabhängig, doch in dieſer vorzugsweiſe ihre Stelle und die Begründung ihrer eigenthümlichen Beſtimmung finden, ſo wird die Beurtheilung ihrer hiernach zu bemeſſenden Ausbildung erleichtert, wenn ſie an eine vorausgehende Beleuchtung der monarchiſchen Verfaſſungsform angeknüpft wird. *)

Nach der Betrachtung des Characters der Ariſtocratie im Allge-

*) S. unten Abſchnitt X. und XI.

meinen, des verſchiedenartigen Stoffes, aus welchem ſie ſich bilden kann, und ihren ſich hieraus ergebenden Abſtufungen bleibt die Frage übrig, zu welchem Verhältniß in dem Staatsorganismus überhaupt ſie als geeignet erſcheine. Je nachdem ihr Rechte eingeräumt ſind, kann ſie herrſchend und ſelbſt alleinige Inhaberin der höchſten Gewalt, oder blos vermittelnd zwiſchen das Volk als die größere Maſſe, und die nach was immer für einem Geſez geordnete Regierung geſtellt ſein. Eine ariſtocratiſch organiſirte höchſte Gewalt leitet zwar ebenfalls wie eine democratiſche ihren Urſprung im Gegenſaz von einer monarchiſchen aus dem republikaniſchen Grundſaz der Selbſtregierung eines Volkes ab, jedoch verbunden mit der Anerkennung, daß die Mehrzahl in ſeiner Maſſe dazu nicht befähigt ſei. In ihrer Reinheit, d. h. mit gänzlichem Ausſchluß dieſer leztern und nicht blos mit vorzugsweiſem Antheil einer Minderzahl, findet ſich eine ſolche Verfaſſungsform nur in ſeltenen Beiſpielen.

Zur Herrſchaft überhaupt läßt ſich eine Ariſtocratie auch von einem über die eigenthümliche Richtung des Zeitalters ſich erhebenden Standpunct nicht empfehlen, weil ſie ſich nothwendig immer an die Stelle des Volkes ſezt, und nicht wie ein Monarch fähig iſt, ſich mit demſelben zu identificiren. Selbſt wenn ein abſoluter Autocrat ausſpricht: der Staat bin ich, liegt der Sinn einer ſolchen Identificirung, dunkel oder klar erkannt, zu Grund, eine ariſtocratiſche Minderzahl hingegen kann einen von ihr regierten Staat nicht in der Mehrheit, ſondern nur in ſich finden, oder denſelben für ſich ausbeuten. Ohne einen über ihr ſtehenden Monarchen kann ſie eben ſo wie die reine Democratie und aus gleichen Gründen nur in Staaten von geringerem Umfange beſtehen, und auch da wird ſie mit den von der Regierung ausgeſchloſſenen Volksclaſſen in ſtetem offenem oder verdektem Kampfe bleiben und dieſelben zu Umwälzungen herausfordern, weil ſie ſich von ihnen abſchließen muß, gleichwohl aber ſich auch in kleinern Staaten beim Fortſchreiten des geſellſchaftlichen Zuſtandes nicht in einem ſtabilen Alleinbeſiz der materiellen Grundlagen ihrer Macht und noch weniger der Intelligenz behaupten kann. Die unnatürlichen Mittel, mit welchen die finſtere Schreckensregierung des

venetianiſchen Adels ſich ſo lange erhielt, ſind einem Beiſpiel vernünftiger Unmöglichkeit gleich zu achten. Die Menſchen gewöhnen ſich leichter, einen Einzigen im Glanz der Krone über ſich anzuerkennen, als ſich durch eine ganze Claſſe von Bevorrechteten beherrſchen zu laſſen, welche ihnen in täglicher Berührung näher tritt, und mit welcher ſie ſich nur befreunden können, wenn ſie vermittelnd und ſchüzend eine Uebergangsſtufe vom Höchſten zum Niederſten bildet.

In einer ſolchen Stellung als Mittelglied iſt die eigenthümliche Beſtimmung einer Ariſtocratie ihrem ganzen Weſen nach zu ſuchen; der ihr angeborne conſervative Geiſt äußert ſich dann nicht blos in Beziehung auf ihren eigenen und unmittelbaren Vortheil, ſondern auch in ihrem nothwendigen Einfluß auf das Geſammtverhältniß im Staat. Auch eine republikaniſche Verfaſſung ſchließt ihre Benuzung zu dieſer Beſtimmung nicht aus, wenn ſie gleich dieſer in der Form eines geſchloſſenen Adelsſtandes weniger zuſagt; in Monarchien kann ſie als dazu unentbehrlich betrachtet werden, ſowohl in abſoluten als in eingeſchränkten. Die königliche Gewalt ſteht in erſtern mit einem geſezlich allein entſcheidenden Willen, in leztern mit beſtimmten Rechten den phyſiſchen und geiſtigen Kräften einer ganzen Nation gegenüber; für die einen wie für die andern iſt ein Mittelglied Bedürfniß, dort um die ungeheure Kluft zwiſchen dem Alleinherrſcher und der ihm unterthänigen Maſſe auszufüllen und jenem Einzigen ſeine in der Iſolirung mit gewaltſamer Sprengung der geſezlichen Bande bedrohte Stellung zu ſchüzen, um dieſen Preis aber auch einen zum Despotismus führenden Mißbrauch ſeiner Machtvollkommenheit zu verhindern, hier um in dem ſteten Conflict gegenſeitiger Rechte keine Gewalt die andere überflügeln, und durch die Nothwendigkeit einer Entſcheidung in gegebenen Fällen allmählig zur Nichtigkeit herabſinken zu laſſen. Dieſer Aufgabe kann eine den Thron umgebende Hierarchie von Dienern nicht entſprechen, weil die Stellung derſelben von dem Monarchen abhängt, und weil ſie nicht zwiſchen ihm und dem Volke, ſondern als Werkzeuge auf ſeiner Seite ſtehen, ſelbſt dann, wenn ſie ſich ſeiner Perſon bemeiſtern und in ſeinem Namen regieren; aber eben ſo wenig vermag dies in conſtitutio-

nellen Monarchien ein durch Wahl des Volkes gebildeter Senat, — eine bloße Species ſeiner Repräſentation, ſondern es iſt dazu ein Stand erforderlich, der eine ſelbſtſtändige Grundlage hat. Dieſes Bedürfniß wird durch die Erfahrung aller Zeiten beſtätigt; ohne Ariſtocratie läßt ſich keine abſolute Monarchie aufweiſen, welche nicht in Despotismus ausgeartet wäre, keine eingeſchränkte, unter deren äußern Formen das democratiſche Element ſich nicht entweder aller Gewalt bemächtigt oder bedeutungslos geworden wäre.

Es beurkundet ein Mißkennen der auf der Natur der Verhältniſſe beruhenden Stellung der Ariſtocratie, wenn je nach dem Eindruck, den ihre in einzelnen gegebenen Fällen auf die eine oder die andere Seite ſich hinneigende Wirkſamkeit hervorbringt, darüber geſtritten wird, ob ſie als eine Stütze des Throns oder der Volksfreiheit zu betrachten ſeie. Es liegt in ihrem Weſen, überhaupt in der Menſchennatur, daß ſie zunächſt ſich ſelbſt zu behaupten, ihre beſondern Intereſſen möglichſt zu befördern trachtet, und dies wird auf Koſten der Monarchie wie des Volks geſchehen, wenn ſie übermächtig iſt, wiewohl auch da ihr conſervativer Character ſich meiſtens im Genuß ihrer Vorzüge ſtationär, nur zu allmähligem Umgreifen, ſelten zu dem Wagniß gewaltſamer Aenderungen geneigt erweiſen wird. Wo ſie hingegen ſelbſt durch die Nothwendigkeit in den Schranken dieſes Characters gehalten wird, muß ſie ſich nach den jedesamligen Umſtänden auf die Seite wenden, welche der Unterſtützung gegen eine von der andern drohende Uebermacht bedarf. Zwar läßt ſich nicht verkennen, daß ariſtocratiſche Intereſſen in einer Beziehung den monarchiſchen näher ſtehen als den democratiſchen, ſie haben nämlich mit jenen das gemein, daß auch ſie dem Princip der Gleichheit, gegen welches der Monarch nicht blos ſich ſelbſt, ſondern auch ſeine nothwendige Umgebung zu behaupten hat, ſo wie der phyſiſch ſtärkern Maſſe entgegengeſtellt ſind, und bei einer Ueberwältigung des Throns mit der beſtehenden Ordnung auch ihren Untergang finden, ſtatt daß ſeine Allgewalt ihnen wohl Feſſeln anlegen, nie aber ſie ganz opfern kann, wozu bei einem Geſchlechtsadel noch die Gemeinſchaft des Erblichkeitsprincips und

eine durch die Bande des Hoflebens erzeugte Zuneigung kommt; — dagegen hängt die Ariſtocratie mit dem Volk in den Schuzwehren ihrer Selbſtſtändigkeit zuſammen, und darf daher dasſelbe, um ſich ſelbſt zu behaupten, ſo wenig unterdrücken, dadurch aber ſich ſelbſt entbehrlich machen, als die königliche Gewalt herabwürdigen laſſen.

In einer andern Beziehung wird durch das Daſein eines ariſtocratiſchen Elements ſelbſt das democratiſche wieder in dem ihm vorbehaltenen Wirkungkreis am meiſten in ſeiner Reinheit geſchüzt, — in ſo fern nämlich dadurch die größtmögliche Ausdehnung der allgemeinen Theilnahme an den Volksrechten erleichtert wird. Dies iſt ein Geſichtspunct, welcher ſelten gehörig aufgefaßt wird. Eine Democratie, welche republikaniſch regiert, oder einem Monarchen allein gegenüber ſteht, macht zur Hemmung ihrer Beweglichkeit und einer allzugefährlichen Lenkbarkeit der großen Menge in nicht ganz kleinen Staaten immer bedeutende Einſchränkungen des activen und vollberechtigten Staatsbürgerthums nothwendig, ſtatt daß wo eine Ariſtocratie verfaſſungsmäßig beſteht, der gleiche Zweck ſchon durch dieſe erreicht werden kann. Daher findet man beſonders in conſtitutionellen Monarchien die Theilnahme an der Volksrepräſentation und den activen Bürgerrechten überhaupt in dem Verhältniß mehr oft bis zur ſchmählichſten Täuſchung eingeſchränkt, als es an einer feſtbegründeten Ariſtocratie gebricht, und nirgends weniger als da, wo leztere ihrer Beſtimmung entſpricht und dadurch geſtattet, auch das democratiſche Princip in dem ihm überlaſſenen Raum als Wahrheit beſtehen zu laſſen. Zum Beleg dienen die teutſchen conſtitutionellen Staaten, welche hierin ihre angeprieſenen Vorbilder weit hinter ſich zurücklaſſen.

VII.

Die Monarchie im Allgemeinen.

Zur Empfehlung der monarchiſchen Verfaſſungsform iſt öfters angeführt worden, daß ſie am meiſten dem Vorbild der Natur entſpreche, indem ſie die Einheit des waltenden Geiſtes, welche in dieſer erkannt werden muß, auch im Staatsverhältniß durch einen Statthalter Gottes auf Erden herſtelle, deſſen Einſezung und Beglaubigung zwar nicht in einer Offenbarung, wohl aber nach dem, was überhaupt über den vernünftigen Sinn des Legitimitätsprincips bemerkt worden iſt, in der Thatſache geſucht wird, daß die Menſchheit geſchichtlich in ihrer Entwicklung zuerſt unter Königen einer geordneten bürgerlichen Geſellſchaft zugeführt worden ſeie, bevor ſie ſich in derſelben mit gereifter Einſicht und vollem Bewußtſein zu conſtituiren vermochte. Dieſe Vorſtellung unterliegt jedoch an ſich und im Allgemeinen, auch abgeſehen von ihrer Anwendung auf eingeſchränkte Monarchien, einer Berichtigung. Das empiriſche Argument, daß die erſten Staatsverbindungen, in ſo weit das ihre Entſtehung umhüllende Dunkel beleuchtet werden kann, auf monarchiſche Verfaſſungen zurückführen, läßt ſich nicht ohne Anerkennung von Ausnahmen geltend machen, und ſelbſt wenn dieſes der Fall nicht wäre, würde doch daraus nur abgeleitet werden können, daß dieſelben auf der erſten Bildungsſtufe der Völker als die angemeſſenſten zu betrachten ſeien. Wird hingegen bei einer Berufung auf das Vorbild der Natur von dem allgemeinen Begriff und Weſen der Monarchie unabhängig von der Erfahrung ausgegangen, ſo begründet es zwar keinen Unterſchied, ob ſie überall auf den erſten bemerkbaren Uebergang vereinzelter Familien und Stämme in den

Staatsverein zurückführe, oder ob manche Völker erſt nach dem Mißlingen eines Verſuches anderer Einrichtungen auf monarchiſche verfallen ſeien, allein ſie wird dadurch nur in Beziehung auf die Einheit, keineswegs aber auch in Beziehung auf die Unfehlbarkeit als einer der Weltregierung analoge Staatsregierung dargeſtellt, und aus der Unvollkommenheit jeder menſchlichen Herrſchaft, deren möglichſte Beſeitigung immer die erſte Aufgabe bleibt, folgt vielmehr die Anerkennung einer offen bleibenden Wahl unter den verſchiedenartigſten, von der Mannigfaltigkeit beſonderer Verhältniſſe abhängigen Staatsformen, bei deren thatſächlichem Nebeneinanderbeſtehen für keine das Argument göttlicher Einſezung ausſchließlich geltend gemacht werden kann.

Was für monarchiſche Verfaſſungen ſpricht, läßt ſich auf die haltbarſte Weiſe aus der Beleuchtung ihres eigenthümlichen Characters im Allgemeinen und im Gegenſaz zu jenem der Democratie ſo wie der Ariſtocratie in der Hinweiſung auf die ſchwachen Seiten einer reinen Ausführung dieſer leztern entnehmen. Hierauf gründen die Anhänger der Monarchie die Ueberzeugung, daß ſie auf dem gegenwärtigen Standpunct der Menſchheit größeren Staaten allein zuſagen könne, und die Mehrzahl derer, welche der vorherrſchenden Geiſtesrichtung des Zeitalters folgen, erklärt ſich, unbeſchadet der Meinungsverſchiedenheiten über ihre Form und weſentlichen Bedingungen, im Allgemeinen damit einverſtanden. Auch bei der ſelbſtgefälligſten Bewunderung der in Wahrheit außerordentlichen Culturentfaltung unſerer Tage, welcher keine frühere Geſchichtsperiode Aehnliches an die Seite ſtellt, wird doch bei den denkenden Beobachtern meiſtens nicht verkannt, daß dieſe auf der Oberfläche Schwindel erregenden Reſultate in den Tiefen des geſellſchaftlichen Zuſtandes bisher gerade die für die Republik in Anſpruch genommenen Grundlagen keineswegs verſtärkt, ſondern mehr untergraben haben.

Das Weſen der Monarchie beſteht in der Uebertragung der höchſten Gewalt an einen Einzigen als Repräſentanten der Willens- und Krafteinheit des Staates. Sie muß nothwendig in dem Sinn

vollſtändig ſein, daß ſie alle Zweige der Staatsgewalt in dem Monarchen, als dem Mittelpunct ihres ganzen Organismus, vereinigt, aber es kann dies demungeachtet mit Beſchränkung ſeiner individuellen Machtvollkommenheit geſchehen, und hierin liegt der Unterſchied zwiſchen abſoluter und eingeſchränkter Monarchie.

Es läßt ſich kein allgemeiner und unterſcheidender Character aller monarchiſchen Verfaſſungen darin finden, daß ſie ihren Urſprung aus einer Unmündigkeit des Volks ableiten, denn ſie können von dieſem auch in vollkommener Freiheit und durch einen Act ſeiner Souverainetät als die zuträglichſte gewählt worden ſein. Die in der Natur der Staatsgeſellſchaft liegende Unfähigkeit der Maſſe des Volks zur unmittelbaren Selbſtregierung wird auch in Republiken anerkannt, der Unterſchied iſt nur, daß nach dem democratiſchen Princip jede Gewalt im Staate die Eigenſchaft einer widerruflichen oder zeitweiſe zu erneuernden Geſchäftsführung, nach dem monarchiſchen und eben ſo nach dem ariſtocratiſchen Princip hingegen durchgängig oder theilweiſe die Eigenſchaft einer vom jeweiligen Volkswillen unabhängig geſtellten Rechtsausübung, und in ſo weit alſo einer Vormundſchaft hat, welche aber angemaßt oder eingeräumt, aus einer Periode wirklicher Unreife des Volks überliefert oder auch von ihm in Freiheit und Bewußtſein übertragen ſein kann. Da jedoch ein freier Wille ſich im Zuſtande gereifter Selbſtſtändigkeit nie unbedingt und ohne Vorbehalt einem Andern unterwirft, ſo gründet ſich die abſolute Monarchie immerhin auf ſtrenge geſchichtliche Legitimität in Feſthaltung einer überlieferten Vormundſchaft, kann aber, unter der Vorausſezung, daß dieſe dem Zuſtande einer Nation entſpreche, ihre Zuläſſigkeit allerdings behaupten, denn ſie führt darum keineswegs weder auf Verläugnung des allgemeinen Wohls als lezten Zweckes aller Staatsgewalt, noch auf den Mangel an Bürgſchaft für die Beachtung desſelben. Die in dem Staatsverein für jede menſchliche Willkür nothwendigen Schranken laſſen ſich zwar auf die am leichteſten erkennbare und auf die ſicherſte Weiſe in Verfaſſungsformen finden, welche eine Concurrenz in der Ausübung der höchſten Gewalt feſtſezen; ſie können aber auch durch andere Verhältniſſe in dem ganzen

geſellſchaftlichen Zuſtand gegründet ſein; — dieſe ſind jedoch weniger in die Augen fallend als der Buchſtabe conſtitutioneller Beſtimmungen, und es erfordert eine tiefer in ihr Weſen eindringende Beobachtung, um in ihren Wirkungen das Nothwendige von dem Zufälligen zu unterſcheiden; daher werden unumſchränkte Monarchien häufig als eine an und für ſich unvollkommene Staatseinrichtung betrachtet, und mit andern nicht auf gleiche Linie der Zuläſſigkeit geſezt.

Es werden öfter nicht blos ſolche unumſchränkte oder ſogenannte abſolute und eingeſchränkte Monarchien unterſchieden, ſondern auch noch despotiſche als eine eigene Gattung aufgeführt, oder mit den unumſchränkten vermengt, um dieſe unter einem andern Namen anzugreifen; allein Despotie iſt keine beſondere Verfaſſungsform, ſondern Ausartung einer jeden Gattung derſelben, wo geſezloſe Willkür, Selbſtſucht und Leidenſchaft eines Einzigen, einer vorherrſchenden Claſſe, oder eines Pöbels und ſeiner Anführer an die Stelle des Staatszweckes und des Geſammtwohls geſezt wird. Hier iſt rohe Gewalt die Grundlage der Herrſchaft, Furcht vor derſelben das zuſammenhaltende Band, und in nothwendiger Rückwirkung auch wieder Furcht vor der Sprengung desſelben der den Gewalthaber leitende Beſtimmungsgrund. Der Despotismus iſt daher immer nur ein Krankheitszuſtand, nie das Princip irgend einer geordneten Regierung; der Abſolutismus hingegen beſteht nur in dem Mangel äußerer Formen einer Gewaltstheilung, welche die Beſtimmung haben, dem Despotismus vorzubeugen, ohne andere Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes auszuſchließen. Es beſteht aber dennoch auch unter den unumſchränkten Monarchien in dieſer Beziehung ein großer Unterſchied; nur darf er nicht darin geſucht werden, daß in den einen herrſchende Sitten und die geſammte Ordnung des geſellſchaftlichen Zuſtandes der Willkür Schranken ſeze, in den andern nicht, denn ohne ſolche Grundlage beſteht überhaupt keine haltbare Staatseinrichtung, ſondern nur eine factiſche, durch nichts befeſtigte Gewaltherrſchaft, und je unbedingter ein Staat durch den Willen eines Einzigen regiert wird, um ſo viel mehr muß die Herrſchaft desſelben

durch Stabilität der ſocialen Verhältniſſe und durch die Macht der Gewohnheit gedeckt ſein; je mehr hingegen die Maſſe des Volks, auf deren Seite ſich die natürliche Kraftüberlegenheit findet, auf die Staatsregierung Einfluß übt, um ſo leichter kann dieſe bei einem veränderlichen Zuſtande beſtehen, weil der paſſive Gehorſam nicht wie die ſelbſtthätige Beweglichkeit zum Heraustreten aus dem Kreiſe des Angewöhnten hinreicht, ſobald die Furcht aufhört, ihn zu beſtimmen, und dieſe kann nicht ununterbrochen wirken, denn es wäre widerſinnig, auf die Dauer einen Zuſtand für möglich zu halten, wo ein Gewaltiger, unterſtüzt von wenigen in ſein Intereſſe gezogenen Gehülfen, in ſchrankenloſer Willkür über die gefeſſelte Kraft eines ganzen Volkes mit Unterdrückung aller ſeiner auf dieſer Gewohnheit beruhenden Gefühle und Bedürfniſſe geböte. Eine abſolute Herrſchaft kann nur dauerhaft beſtehen, wenn ſie mit dem Character und allen geſellſchaftlichen Verhältniſſen des Volks verſchmolzen iſt, außerdem aber nur vorübergehend, wenn ſie auf eine Auflöſung gefolgt iſt, in welcher alles Achtung gebietende Herkommen untergegangen und alle Widerſtandskraft zerſplittert worden iſt.

Die eigentliche Verſchiedenheit unter den unumſchränkten oder formell abſoluten Monarchien läßt ſich nach practiſcher Beobachtung durch die Gegenüberſtellung der europäiſchen und orientaliſchen bezeichnen. In den erſtern wird die Herrſchergewalt durch den ganzen Organismus des Staats, in den leztern durch die in höherem Grade erhaltene primitive Macht der Religion und Sitten in Schranken gehalten. Es gibt keine Verfaſſungsform, welche nicht unter Vorausſezungen irgendwo für eine Nation paſſend ſein könnte, und obgleich man ſich vorzugsweiſe an diejenigen halten mag, welche in dem Verhältniſſe der Heimath und der nähern Umgebung in Frage kommen können, ſo bewahrt doch der Hinblick auf den Character und die Bedingungen einer jeden Gattung unter denſelben vor einſeitigen Vorurtheilen; — man muß ſich über die Syſteme, nicht unter dieſelben ſtellen, um jedem ſeinen eigenthümlichen Boden anweiſen zu können. Im Orient hat ein in climatiſchen Einwirkungen und in der ganzen damit in Verbindung ſtehenden Völkerentwicklung gegrün=

detes, einfacheres und minder bewegliches, mehr beſchauliches und in ſich gekehrtes Leben die Bande der Religion und des Familienverhältniſſes in ungetheilter Kraft und in dem engſten Zuſammenhang erhalten. Da ihr Einfluß durch keine künſtlichen Culturverzweigungen geſchwächt wird, bedarf der auf häusliches Leben gegründete Geſellſchaftszuſtand des umfaſſendern Staatsvereins nur als eines ſchirmenden Obdaches gegen Verlezungen von außen her, nicht für einen ihn durchdringenden und beſtimmenden Organismus, und für Nomaden genügt dazu eine Verbindung der Familien in Stämme und dieſer unter einem gemeinſamen Oberhaupt zu größern Maſſen. Bei der dadurch beförderten Unbeweglichkeit im Volkscharacter erſezt das ſtrenge Feſthalten an den Vorſchriften der Religion und der überlieferten Sitten das geſchriebene Geſez und die Mannigfaltigkeit jener ſtaatsbürgerlichen Beziehungen, welche bei uns die Familien auflöſen; das patriarchaliſche Verhältniß in dieſen leztern mit unbeſchränkter Autorität des Hauptes iſt auch der Typus für den Staatsverband; die Uebel, welche in den europäiſchen Staaten aus der Reibung der Gewalten und dem Mißbrauch der Formen entſpringen, kommen hier aus dem Mißbrauch eines durch keine Formen geregelten Arbitriums, und zwar allerdings greller in einzelnen Erſcheinungen, dagegen im Ganzen weit weniger eingreifend in alle Lebensverhältniſſe der Volksglieder. Die Macht der Religion zügelt dieſes Arbitrium, wenn gleich unvollkommen, und der damit in Verbindung ſtehende Fatalismus beugt ſich unter die einzelnen Exceſſe desſelben, welche ſich mehr in den Höhen äußern als in der Tiefe der Maſſe verbreiten, — es iſt mehr Ungebundenheit im Ganzen, aber weniger Sicherung der Freiheit im Einzelnen, mehr Raum für natürlichen Verſtand und Rechtsgefühl als Regel und Ordnung, und eben ſo regellos wie die durch kein menſchliches Geſez beſchränkte Herrſchaft äußert ſich auch der durch ihre Verirrungen hervorgerufene Widerſtand. Als Staatseinrichtung an und für ſich betrachtet, bleibt der Abſolutismus des Orient immer eine unvollkommene, und eine minder abſprechende Beurtheilung desſelben gründet ſich nur auf die Anerkennung, daß dort die Lebenszwecke der Menſchen weniger auf

die Verfaſſung des Staates verwieſen ſind, und daß Natur- und Bildungsgang ſie dieſelben überhaupt auf eine von der unſrigen verſchiedene Weiſe verfolgen läßt, aber auch in dieſer Beſchränkung müſſen Ausartungen wie ein ſiamiſcher Deſpotismus ausgeſchloſſen werden, denn ſolche Erſcheinungen führen auf gänzliche Unfähigkeit der Völker zu einem geordneten Geſellſchafszuſtande, ſeie es in ihrer Verſunkenheit oder urſprünglichen Wildheit.

Auf dem Standpuncte der beweglichern und künſtlichern geſellſchaftlichen Verhältniſſe in Europa erfordert eine unumſchränkte Monarchie andere Grundlagen. Wenn dieſe in dem geſammten Staatsorganismus gefunden werden, ſo wird darunter verſtanden, daß nicht blos alle Zweige der Staasregierung, ſondern auch alle ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe durch Geſeze geordnet ſein müſſen. Werden auch dieſe Geſeze von dem Herrſcher allein nach ſeinem Ermeſſen ausgeſprochen, ſo bleibt doch ihre Beobachtung eine Nothwendigkeit für ihn wie für ſeine Unterthanen, denn ſie beruhen als Ausflüſſe ſeiner höchſten Gewalt auf der gleichen Heiligkeit wie dieſe ſelbſt, und mit ihrer Verlezung würde auch ſie untergraben. Ein ſolches zuſammenhängendes, alle Einrichtungen des Staats, und alle Rechte und Pflichten ſeiner Angehörigen umfaſſendes Syſtem der Geſezgebung erfordert gründlichere und vielſeitigere Erwägung in der Aufſtellung und in der Anwendung, als eine dem natürlichen Verſtande überlaſſene Entſcheidung vereinzelter Fälle, und dadurch iſt der Monarch nicht nur an eine Mitwirkung ſachkundiger Rathgeber, ſondern auch an die Vereinigung derſelben in geordnete Behörden gebunden, dieſe aber begründen auch ohne theoretiſch ausgeſprochene Selbſtſtändigkeit eine aus der Natur ihrer Stellung hervorgehende Beſchränkung ſeiner Willkür in allen Fällen, wo es ſich darum handelt, Geſeze zu erlaſſen und auf die Beſorgung der allgemeinen Staatsangelegenheiten anzuwenden. Ganz unabhängig von derſelben bleibt aber die Beurtheilung der Rechtsverhältniſſe und der Handlungen Einzelner, denn wo dieſelbe an Geſeze gebunden und den für ihre Auslegung beſtellten Gerichten überwieſen iſt, kann auch der Monarch nicht als oberſter Richter

in den geordneten Gang derſelben eingreifen und ſein Ermeſſen walten laſſen. Dieſer Organismus beſchränkt ſich nicht auf die Regierung, ſondern erſtreckt ſich auf die Geſammtheit des Volkes. Es beſteht nicht blos eine organiſirte Regierung, ſondern eine organiſche Maſſe, welche ſich nach der Verſchiedenheit der geſellſchaftlichen Stellung in Claſſen und Stände mit eigenthümlichen Rechten und Einrichtungen theilt. Bei einer ſolchen Gliederung iſt kein orientaliſcher Abſolutismus möglich und ſie iſt demſelben auch durchaus fremd. Durch ſie faßt die Selbſtſtändigkeit in dem ganzen ſocialen Verhältniß ſo feſte Wurzeln, daß kein Monarch ohne dieſes in ſeinen Grundfeſten und damit das ganze Gebäude, auf deſſen Gipfel ſein Thron geſtellt iſt, zu untergraben, die Rechte und Freiheiten der verſchiedenen Stände verlezen und die darauf beruhende Ordnung zerſtören kann; ſie iſt der eingeſchränkten Monarchie zuträglich, der unumſchränkten aber auf jeder höhern Bildungsſtufe der Staatsverbindung unentbehrlich; ſie gibt übrigens der einen wie der andern mehr Stetigkeit des Characters, weil je mehr die Intereſſen getheilt werden, die ſich geltend machen können, um ſo ſchwerer Veränderungen im guten und ſchlimmen Sinne werden.

Jede geordnete Monarchie, welche nicht blos auf factiſcher Gewalt, ſondern auf Wurzeln im Volkszuſtande beruht, hat eine religiöſe Grundlage, welche ſie vor andern Verfaſſungsformen auszeichnet und ihr einen eigenthümlichen Character der Feſtigkeit und zugleich der Mäßigung gibt. Dies iſt kein Vorurtheil, ſondern ergibt ſich aus dem Weſen des monarchiſchen Princips. Es kann nicht behauptet werden, daß religiöſer Sinn den Menſchen in der Monarchie ausſchließend oder vorzugsweiſe eigen ſeie, denn ſonſt müßte jede andere Staatsverfaſſung verworfen werden, weil überhaupt ohne Religion kein äußeres Geſez die bürgerliche Geſellſchaft zuſammenhalten kann; allein das iſt der monarchiſchen eigen, daß in ihr das Verhältniß zwiſchen der Regierung und dem Volke ſelbſt auf einen religiöſen Grundſaz, nicht blos auf eine Combination der Politik oder einen Vertrag der in einem Staate verbundenen Individuen zurückführt. Es mag immer freie Wahl bleiben, ob das Gebäude

bürgerlicher Ordnung auf ein göttliches Recht in jenem bereits berichtigten allgemeinen Sinn oder allein auf menſchliches Recht, welches jeden Augenblick vor den Richterſtuhl der Convenienz gezogen werden kann, gegründet werden ſoll, nur räume man jedem ſeine eigenthümlichen Vorzüge ein, — dem einen die Leichtigkeit der Ausführung des eigenen wandelbaren, oft auf wahre, oft auf vermeintliche Bedürfniſſe gegründeten Willens der Betheiligten mit den Klippen ihrer Colliſionen, dem andern die Heiligkeit eines von der Vorſehung abgeleiteten Bandes, durch welches die Menſchen zu einem minder gefährlichen Gebrauch ihrer Willensfreiheit in das bürgerliche Leben eingeführt werden, die Uebertragung religiöſer Geſinnungen aus dem individuellen und häuslichen Verhältniß in die große Staatsfamilie. *)

Eine Monarchie, in welcher die höchſte Gewalt durch politiſche Volksrechte beſchränkt iſt, kann beide Vortheile vereinigen, wenn gleich jeden in geringerem Grade, weil ſie ſich in dieſelben theilt. In ſo fern nämlich die königliche Würde in derſelben nicht blos als ein von der Volksſouverainetät gewähltes Auskunftsmittel erſcheint, läßt ſie ſich auf den Grundſaz zurückführen, daß die Menſchen zwar auch im Staatsverhältniſſe zum Gebrauche der Vernunft und der Freiheit reifen, daß ihnen aber die Legitimität einer monarchiſchen

*) Aus den vorausgeſchickten allgemeinen Betrachtungen über das Princip der Legitimität und ſeine religiöſe Bedeutung ergibt ſich, in wie weit es überhaupt für alle auf einem geſezlichen Zuſtand beruhenden Staaten und in wie weit insbeſondere für die Monarchie beſteht. Jede Regierung behauptet ſich mit demſelben gegen gewaltſame Veränderung auf einem nicht durch das Geſez bezeichneten Weg, aber eine monarchiſche Verfaſſung, deren Realität immer durch eine Theilnahme des Monarchen an der geſezgebenden Gewalt, wo nicht durch den ausſchließenden Beſiz derſelben, bedingt iſt, gründet hierauf im Gegenſaz zur Souverainetät oder der Selbſtregierung des Volkes eine mehr oder minder ausgedehnte vormundſchaftliche Stellung, welche, ſie mag ſich von dem Urſprung der Staatsverbindung ableiten oder ſpäter eingeführt worden ſein, nicht einſeitig von den Bevormündeten aufgekündigt werden kann, ohne jene Schranken der Geſezlichkeit zu durchbrechen.

Gewalt von der Vorſehung ein heiliges Vermächtniß zur Bewahrung von Verirrungen bei dem Austritt aus dem Kindheitszuſtande mitgegeben werde. Auf dem Gebiete der Politik finden indeſſen die Vorzüge eines ſolchen religiöſen Bandes in Monarchien weniger Anerkennung, wo der religiöſe Sinn überhaupt geſchwächt, das Vertrauen in die Intelligenz der Maſſe auf's höchſte geſteigert iſt.

Dieſes Band iſt ein gegenſeitiges; — die Religion lehrt nicht blos das Volk den Monarchen als den ihm von der Vorſehung gegebenen Handhaber der bürgerlichen Ordnung zu ehren, ſondern eben ſo auch dieſen, ſeine Unterthanen als ſeine ihm anvertrauten Angehörigen zu betrachten, welche ihm vor Gott gleich ſind. Kein nicht ganz verirrter Herrſcher kann die ihm zu Theil gewordene Gewalt als ein Eigenthumsgeſchenk des Zufalls betrachten, — er muß darin einen Beruf, eine Pflicht erkennen; — nur der Gedanke, Gott allein für ihre Erfüllung verantwortlich zu ſein, iſt dabei verführeriſch, weil im Conflict mit Leidenſchaften und Schwachheiten die Mahnungen an eine dereinſt zu gebende Rechenſchaft weniger hervortreten, als an diejenige, welche von Menſchen täglich verlangt werden kann; die Pflicht wird da mit größerem Stolz geleiſtet, mit größerer Leichtigkeit vernachläßigt.

Es iſt jedoch unter allen Umſtänden zu viel in die Hände eines Sterblichen gelegt, wenn der Monarch nicht nur als das von Gott eingeſezte Haupt, ſondern als Generalbevollmächtigter der Gottheit, als Ausleger ihres Gebotes und daher zugleich als ihr oberſter Prieſter betrachtet wird. Die Religion ſoll auch in der unumſchränkten Monarchie die Grundlage und zugleich die Schranke der höchſten Gewalt, nicht eine Waffe für ihre Willkür ſein, welche keine Gränzen mehr findet, wenn ſie nicht blos den äußern Handlungen, ſondern auch dem Glauben, und dem Gebrauch der Vernunft Feſſeln anlegen kann. Darin liegt neben andern Eigenthümlichkeiten in der ganzen geſellſchaftlichen Entwicklung ein Hauptgrund der despotiſchen Ausartung der orientaliſchen Reiche, daß in ihnen die urſprüngliche Uebertragung des patriarchaliſchen Verhältniſſes von

Familienſtämmen auf die Staatsbildung den Monarchen meiſtens auch zum Oberprieſter und dadurch jede Milderung ſeiner Machtvollkommenheit unmöglich gemacht hat. Daher war es auch ein gefährliches, jedenfalls den richtigen Standpunct verrückendes Auskunftsmittel, daß in europäiſchen Staaten beim Ausbruch der Kirchenreformation weltliche Regenten ſich in Kampf mit der römiſchen Hierarchie an die Stelle des Papſtes geſezt und zum oberſten Biſchof der Landeskirche erklärt haben. Es war eine Verwechslung der Staatsaufſicht über das äußere Regiment und die äußere Stellung der Kirche mit der innern über die Politik erhabenen Leitung derſelben, woraus noch mißlichere Folgen hervorgegangen wären, wenn nicht dieſelbe Reaction auf eine andere Weiſe zu Ideen politiſcher Freiheit in der Verbindung mit Glaubensfreiheit geführt hätte; wo aber die Verhältniſſe überhaupt zum Abſolutismus hinneigen, kann ein mit kirchlicher Macht verbundener, wie die Geſchichte Englands unter Heinrich **VIII.** lehrt, drückender als ein katholiſcher werden, welcher ein allgemeines Oberhaupt der Kirche anerkennen muß. Es läßt ſich nicht verkennen, daß im Mittelalter die Macht des römiſchen Stuhles, ungeachtet ihrer Ausartung und Uebergriffe, dennoch die Völker des Abendlandes hauptſächlich vor einem Rückfall unter dem Despotismus der alten Weltreiche bewahrt und beigetragen hat, zu ihrer freiern Entwicklung in lichtern Zeiten den Grund zu legen, und eben ſo verdient bemerkt zu werden, daß es die Verſchmelzung des innern Kirchenregiments mit der weltlichen Herrſchaft iſt, was mehr als der topographiſche Uebergang von einem Welttheil in den andern, dem ruſſiſchen Reich in Europa immer noch manches Fremdartige läßt.

Der eigenthümliche Character der Monarchie, in ſo weit derſelbe vorzugsweiſe aus dem Grundſaz der Legitimität abgeleitet wird, kann in ſeiner Reinheit nur mit ihrer Erblichkeit beſtehen. Der Wahlmonarchie liegt der Begriff der Aufſtellung eines Staatsoberhauptes durch den Willen des Volks im Gegenſaz zu einer überlieferten und geheiligten Autorität zu Grund. Wohl bleibt ihr jene Heiligkeit, welche an die Inſtitutionen ſich knüpft und den all=

gemeinen, alle beſtehenden Verfaſſungen ſchüzenden Begriff der Legitimität begründet, aber nicht jene beſondere und wirkſamere, welche auf einem durch Gottes Gnade übertragenen Beruf ruht.

Allerdings hat der Gedanke etwas ſich Empfehlendes, daß nur der Tauglichſte ohne Rückſicht auf den Zufall der Geburt auf den Thron erhoben werden ſoll, allein ein ſolcher moraliſcher Gemeinplaz gibt nicht den Maaßſtab zur practiſchen Beurtheilung von Staatseinrichtungen, welche auf die Wirkungen menſchlicher Fehler und Unvollkommenheiten berechnet werden müſſen. Dieſe machen das Ergebniß einer Wahl nicht minder zweifelhaft als der Zufall in der Erbfolge, indem durch erſtere der Liſtigſte und Gewaltthätigſte oft auch der Unbedeutendſte, einer Faction am meiſten Hingegebene, — auch etwa als augenblickliches Auskunftsmittel im Parteikampfe — ein abgelebter, bald eine abermalige Erledigung verſprechender Candidat wenigſtens eben ſo leicht zur Regierung kommen kann, als durch leztere ein Schwächling, und nur dies iſt bei der Erbfolge der beſorglichſte Fall, denn bösartige Regenten können durch die Wahl ſo gut als durch die Geburt berufen werden, und ſind für das Ganze, deſſen Intereſſe das ihrige wird, auf der oberſten Stufe weniger als auf untergeordneten gefährlich. Immer fallen dagegen in der Wahlmonarchie zwei große Vorzüge hinweg, welche der erblichen eigen ſind, der ruhige Uebergang der Krone auf den beſtimmten Nachfolger ohne ſtörende Unterbrechungen und gefahrdrohende Bewegungen, ſodann die Verſchmelzung der Intereſſen der herrſchenden Dynaſtie mit jenen des Staats.

Jede Königswahl wird durch den Ehrgeiz der Kronbewerber und die Eiferſucht ihrer Anhänger eine Aufforderung zum Wettkampf in Umtrieben, und führt zu Spaltungen, welche den Staat zerrütten, und häufig auswärtigen Mächten Gelegenheit zur Einmiſchung oder ſonſtiger Benuzung der dadurch erzeugten Schwäche geben. Sind es wahre Volkswahlen, ſo werden die ihnen eigenen Gefahren geſteigert, wo es ſich um die höchſte Würde im Staat handelt, — ſind ſie einer Ariſtocratie überlaſſen, ſo wird nicht blos um das Oberhaupt geſtritten, ſondern um das eigene Intereſſe der

Parteien, welches ſich an ihre Candidaten knüpft. Eine Niederlage im Kampfe um eine Krone wird weniger als jede andere verſchmerzt, da der Unterliegende ſich dem glücklichen Nebenbuhler als Unterthan unterwerfen ſoll, und das Widerſtrebende im Gefühl dieſer Nothwendigkeit, das ſich dem ganzen Anhang mittheilt, erzeugt häufig Verräther am Staat und gibt ihn ſeinen Feinden preis.

Wenn die Wahlbewegung geendet und ihr Ergebniß vollendete Thatſache geworden iſt, bleibt gleichwohl das Verhältniß ein anderes und minder günſtiges als in der Erbmonarchie. Selten wird der erwählte Monarch ſeine Stellung einzig in Beziehung auf ſeine Perſon und ſeinen Beruf auffaſſen, ohne Rückſicht auf ſeine Familie, welcher er durch Reichthum und Verbindungen einen ausgezeichneten Standpunct zu hinterlaſſen, wo möglich gleichfalls den Weg zum Thron zu bahnen trachtet. Eben ſo ſelten wird er auch alle erforderlichen perſönlichen Eigenſchaften in ſich vereinigen, um ſich von denjenigen, welche ihn erhoben haben, unabhängig zu machen, ihre Anſprüche auf ſeine Dankbarkeit in den Gränzen des Staatsintereſſe zu halten und ſeinen gleichen Urſprung vergeſſen zu machen. Das monarchiſche Syſtem fordert Stärke der höchſten Gewalt, und auch wenn ſie beſchränkt iſt, Selbſtſtändigkeit derſelben innerhalb ihrer verfaſſungsmäßigen Gränzen, bei der Wahl aber, wo jede Einſchränkung nach der Eingebung des Moments zur Bedingung gemacht werden kann, hat ſie keinen feſten Boden, um ſich dagegen zu behaupten. So wurde in Teutſchland die Kaiſerwürde durch die Wahlcapitulationen ſtets von neuem blosgeſtellt, wenn auch geregeltere Inſtitutionen nicht wie in Polen bei jedem Wahlact zur innern Zerfleiſchung des Staatskörpers führten. Daher zeigt auch die Geſchichte alle Wahlmonarchien über die Gebühr beſchränkt, in Anarchie verſunken oder in eine zügelloſe Ariſtocratie aufgelöst, und zu dieſer leztern offenbart ſich in ihr eine beſondere Hinneigung in Folge des ihr eigenen Nepotismus und des Wechſels der Krone ſo wie der durch ſie bereicherten und illuſtrirten Geſchlechter.

Durch die Erblichkeit dagegen wird ein Band zwiſchen der herrſchenden Dynaſtie und dem Volk geknüpft, das keine Trennung der

beiderſeitigen Intereſſen zuläßt, und dem Staat eine feſte Grundlage ungeſtörter Ordnung geſichert. Was an Naturanlagen dem Thronerben abgehen kann, wird durch die Erziehung für ſeinen Beruf von der Wiege an aufgewogen; in ihm lernt er zugleich ſeinen Erbtheil erblicken, und muß mit einem mehr oder weniger zur Klarheit gebrachten religiöſen Gefühl doch immer erkennen, daß ihm derſelbe durch Gottes Gnade, nicht durch individuelles Hervorragen zu Theil geworden iſt. Erbfürſten ſind daher in der Regel, wenn gleich häufig verwöhnt, in der ihnen durch die Geburt angewieſenen Stellung doch humaner, weniger hart und abſtoßend als Emporkömmlinge aus den Reihen des Volks, die, wenn ſie ſich der Abhängigkeit zu entziehen vermögen, ſich nur zu leicht auch des Dankes und der Anerkennung einer Glücksgunſt entſchlagen. Man darf ſich bei unumſchränkten Erbmonarchien nicht an Formen ſtoßen, welche ihnen oft das Anſehen geben, als würde der Staat als Patrimonialeigenthum der regierenden Dynaſtie betrachtet. Es ſind doch immer bloße Formen, welche aus der Verbindung der beiden Grundſäze der Erblichkeit und einer verfaſſungsmäßig uneingeſchränkten höchſten Gewalt hervorgegangen ſind, nicht aus der Meinung, daß die Völker für eine Familie geſchaffen ſeien. Ein ſolcher Anſchein eines patrimonialen Characters tritt beſonders hervor in Staaten, welche im Verlauf der Zeiten, vermöge der in denſelben eingeführten Erbfolgeordnung, in ein Ganzes verbunden, zum Theil auch wirklich durch Verſchmelzung kleiner Patrimonialgebiete gebildet worden ſind; aber auch ſelbſt wenn ihre Entſtehung blos auf eine allmähliche Vereinigung von Beſizungen der lezten Gattung zurückführt, hören dieſe auf nach Herrenrecht zu beſtehen, ſobald ſie ſich zu einem Staat und ihre Bewohner zu einem Volk erhoben haben; — ſo in Teutſchland von dem Zeitpuncte an, da das Reich aufgehört hatte, der Nation den Staatsverband zu gewähren, und dieſe mit ihrem Anſpruch auf denſelben an die Ausbildung der Gebiete ihrer Landesfürſten zu ſelbſtſtändigen Staaten verwieſen war. *)

---

*) Er iſt in der neueſten Zeit unter andern namentlich in der Hanöverſchen

Die Beibehaltung der patrimonialen Formen wird oft als weſentlich betrachtet, um durch dieſelben die Unbeſchränktheit der durch die Geburt verliehenen Regentengewalt auszudrücken, zumal wo, wie in Oeſtreich, keine nationale Gemeinſchaft zwiſchen den einzelnen Provinzen beſteht; aber fehlerhaft iſt es nicht nur, wenn dieſe Formen in die Begriffe übergehen, und aus der Bildung eines Staates durch Erbanfälle der Grundſaz abgeleitet werden will, daß eine Herrſchaft über Völker ihrer rechtlichen Natur nach Privateigenthum ſein könne, ſondern überhaupt wenn dieſelben auch als Formen allzuſehr hervorgehoben werden, weil dem Staat dadurch die Kraft entzogen wird, welche in dem Stolz und dem Selbſtgefühl einer Nation liegt.

Bei der Vertheidigung unumſchränkter Monarchien gegen ihre unbedingte Verwerfung von dem Standpuncte der Vernunftmäßigkeit und des abſtracten Rechts kann dennoch nicht abgeläugnet werden, daß Zuſtände eintreten können, in welchen Völker als dieſer Verfaſſungsform entwachſen betrachtet werden müſſen, und gewiſſe grundgeſezliche Beſchränkungen der oberſten Gewalt ihnen zum Bedürfniß werden. Wo eine nur noch relative Unmündigkeit der Maſſe

---

Verfaſſungsangelegenheit auszuführen verſucht worden, daß in Teutſchland die Regentengewalt den Character eines Stammgutes des Fürſtenhauſes beibehalten habe, mithin nicht blos aus dem reinen Geſichtspunct eines zwar erblichen, jedoch gleichwohl perſönlichen Amtes zu betrachten ſeie, allein ein anderes iſt es, den Geiſt einer beſtehenden Staatsverfaſſung auf ihre geſchichtliche Entwicklung gründen, und ein anderes, die allgemeinen und weſentlichen Begriffe vom Staat der beſondern Entſtehungsgeſchichte eines jeden unterordnen. Wenn z. B. mit allem Aufwand von Gelehrſamkeit nachgewieſen wäre, daß das ganze, unter einem teutſchen Fürſtenhauſe vereinigte Land ohne Ausnahme aus ererbten oder angekauften Grundherrſchaften zuſammengefügt ſeie, wenn auch keiner, welcher in Folge der Mediatiſirung deſſen Angehöriger geworden, den Erſaz für das alte Reichsbürgerrecht geltend zu machen hätte, ſo bleibt doch im Geſellſchaftszuſtande Jedem der Anſpruch auf einen Staat, ohne welchen auch kein Stammgut ſich bilden kann, und bei der Verfolgung rechtlicher Erörterung würde ſich immer ergeben, daß aus Grundherrſchaften wohl ein Staat, aber nie aus einem Staat, mithin auch nicht aus Theilen eines aufgelöſten Staatsverbandes eine Grundherrſchaft werden kann.

an die Stelle einer allgemeinen getreten iſt, und ein ſolcher Uebergang derſelben in ein reiferes Lebensalter ſich dadurch offenbart, daß die Heiligkeit der überlieferten Einrichtungen und der Gewohnheit nicht mehr hinreicht, dem Monarchen eine feſte Grundlage ſeiner Macht zu gewähren und auch die für ihn ſelbſt nothwendige Schranken zu bilden; wo er mit ſeinem Volke durch zunehmende Beweglichkeit aller ſocialen Verhältniſſe immer mehr zum Heraustreten aus dem Kreiſe dieſer Ueberlieferungen angetrieben wird, da iſt es Zeit, an poſitive Beſchränkungen ſeiner Machtvollkommenheit und an ſeine Unterſtüzung durch Mitwirkung der Intelligenz in der Nation zu der ſchwierigen Aufgabe zu denken. Man darf annehmen, daß die meiſten noch unbeſchränkten Monarchien in Europa gegenwärtig, wenn auch nicht bereits zu einem ſolchen Schritt gedrängt werden, doch die Annäherung ſeiner Nothwendigkeit vorausſehen können, und ſich nur in der glücklichen Lage befinden, denſelben einem geeignetern Ruhepunct, als die bewegte Gegenwart darbietet, vorbehalten zu können.

VIII.

Die beſchränkte Monarchie und das Repräſentativ-Syſtem.

Die Völker des Alterthums kannten keine Mittelgattung von Staatsverfaſſungen zwiſchen Republiken mit einem mehr democratiſchen oder ariſtocratiſchen Character, welcher oft auf ſehr künſtlich verwickelten Einrichtungen beruhte, und zwiſchen der Uebertragung der höchſten Gewalt an einen Einzigen, wobei ſich von conſtitutionellen Beſtimmungen kaum einige Spuren finden. Die Anführer von Colonien, welche in der Entſtehungsperiode einiger kleinerer alten Völker mit einer mehr auf perſönliche Eigenſchaften und das Bedürfniß eines Anführers gegründeten Befehlshaberſchaft erſcheinen, oder die mit einem Königstitel ausgezeichneten erſten Obrigkeiten in republikaniſch organiſirten Staaten, können aber ſo wenig den wahren Monarchen beigezählt werden, als die zu Rom in das Kaiſerreich übertragenen abgetödteten und leeren Formen den conſtitutionellen Beſchränkungen einer monarchiſchen Gewalt, und in ſo weit iſt denn doch die Bemerkung richtig, daß der eigentliche Begriff einer beſchränkten Monarchie überhaupt und die Grundlage, auf welche ſich in neuerer Zeit das Repräſentativſyſtem ausgebildet hat, aus den Wäldern Germaniens hervorgegangen ſeie, ſo ſehr es auch Manchem widerſtreben mag, dieſem die nämliche Quelle wie dem Feudalweſen und unſerm jezt noch beſtehenden hiſtoriſchen Recht anzuerkennen.

Wenn man die Eigenthümlichkeit aller der neuern Geſchichte angehörigen Verſuche einer durch geſezliche Inſtitutionen beſchränkten Monarchie unterſucht, ſo laſſen ſie ſich in drei Claſſen bringen.

In die erſte gehören ſolche Verfaſſungen, welche unter monarchiſcher Form in lezter Analyſe dem Weſen nach auf den Character

einer Republik führen, weil bei entſtehendem Zwieſpalt ein demo- cratiſches oder ariſtocratiſches Element den Ausſchlag gibt und die monarchiſche Gewalt ihm keinen Widerſtand entgegenſezen kann.

Eine zweite Claſſe bilden diejenigen, in welchen dem Monarchen Vertreter des Volkes, es ſeie durch deſſen Wahl oder durch geſezlich gebildete Mittelſtufen — oder auf beide Weiſen zugleich — als Wächter des die Regierung leitenden Geſezes und zur Mitwirkung bei einer Abänderung desſelben ſelbſtſtändig zur Seite geſtellt ſind.

Die dritte Claſſe bilden Verfaſſungen, welche der Volksvertretung grundgeſezlich, etwa mit Ausnahme der Abgabenbewilligung, nur eine berathende Stimme einräumen, wo daher die Realität der Beſchränkung nur in dem Gewicht gefunden werden kann, womit die Macht herr- ſchender Sitte und der öffentlichen Meinung eine ſolche Mitberathung unterſtüzt. Sie unterſcheidet ſich von der unumſchränkten Monarchie immer noch darin, daß für das, was auch in dieſer als natürliche Schuz- wehr gegen Willkür beſteht, geſezlich geordnete Organe beſtellt ſind.

Als eine eigene, zwiſchen jener erſten und zweiten in der Mitte ſtehende Claſſe könnten auf den erſten Anblick Verfaſſungen betrachtet werden, welche auf eine gleiche Theilung der Macht zwiſchen einem Monarchen und einer Volksvertretung berechnet erſcheinen, ſo daß bei allen dadurch veranlaßten Hemmungen und Reibungen das Staatswohl dennoch in der Nothwendigkeit eines gegenſeitigen, nach den jedesmaligen Umſtänden ſich richtenden Nachgebens begründet wäre. Allein ein vollkommenes Gleichgewicht zweier ſich entgegen- ſtehender und darum aufhebender Kräfte kann nie das Geſez eines zur Bewegung beſtimmten Körpers ſein, und bei genauerer Prüfung muß ſich immer ein Hinneigen auf die eine Seite ergeben. Ließen ſich auch die geſezlichen Befugniſſe genau nach dem Grundſaz einer gleichen Vertheilung abwägen, ſo würde doch die Lage bei entſchie- denem Entgegentreten nicht auf beiden Seiten gleich ſein; auf der einen ſtünde ein monarchiſcher Organismus, welcher zerſtört iſt, ſo- bald er gänzlich ſtockt und ihm alle Mittel für ſeine Verrichtungen entzogen ſind, auf der andern eine Maſſe, welche dieſe Mittel enthält und darüber jedenfalls verweigernd verfügt, welche allein eine ſolche

Kriſis überleben kann und aus welcher ſich dann ein neuer Organismus bilden muß. Es können daher nur wahre Monarchien, welche durch democratiſche Elemente, und wahre Democratien, welche durch monarchiſche Formen gemäßigt werden, aber keine Verfaſſungen anerkannt werden, welche beides zugleich wären und in gleichem Grade zu den einen und zu den andern gehörten.

Wenn man den Character einer Staatsverfaſſung auf ſolche Weiſe durch Zurückführung auf ihre Grundlage beſtimmt, darf man ſich nicht durch die Wahrnehmung irre machen laſſen, daß der Geiſt, welcher in ihren Formen waltet, oft ein von ihrer Bedeutung und Beſtimmung ganz verſchiedenes Ergebniß darbietet. Es kann ſein, daß ein Monarch, welchem der Buchſtabe des Geſezes keinen Haltpunct gegen die Forderungen einer überwiegenden Democratie ſichert, ſolchen dennoch in perſönlichem Einfluſſe, in kluger Benüzung der Umſtände oder in einer Demoraliſirung der ihm entgegengeſtellten Kräfte findet, aber dies führt nur auf die alte Wahrheit, daß es auf die Formen überhaupt weniger ankommt, als auf den ſie belebenden Geiſt. Demungeachtet müſſen erſtere nach dem beurtheilt werden, was ſie möglich machen, weil der Gebrauch oder die Vernachläßigung der dadurch gegebenen Mittel immer von zufälligen und wechſelnden Umſtänden abhängig bleibt.

Einſchränkung der höchſten Gewalt mit Feſthaltung ihrer Einheit, und Theilung derſelben ſind wohl zu unterſcheidende Begriffe; je nachdem monarchiſche Verfaſſungsformen in der Analyſe auf den einen oder den andern zurückführen, müſſen ſie einen verſchiedenen Character offenbaren, und auch die Theilung kann wieder auf zweifache Weiſe verſucht werden.

Lange ſtand die Idee einer Trennung verſchiedener Gewalten nach ihrem Gegenſtand in großem Anſehen, man gelangte jedoch zur Erkenntniß, daß eine Ausſcheidung derſelben in einem conſtitutionellen Staat zwar dazu nöthig ſeie, um die Regeln für ihre Ausübung nach der eigenthümlichen Natur einer jeden Verrichtung zu bemeſſen, daß es aber unausführbar ſeie, ſie in abgeſonderten Gewaltträgern einander gegenüber zu ſtellen, da kein Körper gut organiſirt ſein

kann, deſſen verſchiedenartige Functionen nicht in einander greifen, ſondern einer gegenſeitig unabhängigen Richtung folgen. Dieſe Gewalten werden in der Theorie auf mannigfaltige Weiſe abgetheilt, fallen aber immer in die beiden Hauptzweige der Geſezgebung und des Vollzugs. Die gänzliche Trennung derſelben blieb bei allen Verſuchen eine nirgends zur vollkommenen Befriedigung gelöste Aufgabe, weil eine Gränzlinie, wie weit die Bewegung der Staatsmaſchine an feſtgeſezte Regeln gebunden oder durch einen freien Willen geleitet werden müſſe, überhaupt nicht ſo gezogen werden kann, daß jeder Streit und Zweifel dadurch beſeitigt wäre, und weil das, was hier ſchwankend bleibt, da am meiſten fühlbar werden muß, wo alle Verbindung zwiſchen dem einen und dem andern Zweige in der Quelle abgeſchnitten iſt, wo daher zwei einſeitige Intereſſen ſich getrennt gegenüber ſtehen, hier dem Vollzug alle Freiheit zu entziehen, wodurch die geſezgebende Gewalt die alleinige würde, dort den ihm von derſelben auferlegten Zwang durch den belaſſenen Spielraum möglichſt zu umgehen.

Man kam daher auf den Grundſaz, die in dem Begriff verſchiedenen, aber in ihrer Ausübung überall in einander greifenden Verrichtungen der geſammten Staatsgewalt nicht ſowohl objectiv gänzlich zu trennen, als vielmehr ſubjectiv zwiſchen mehrern Factoren zu theilen. Auch bei einer ſolchen Theilung führt indeſſen das Gegenüberſtehen zweier oder mehrerer Gewalthaber mit gleichem Beſtreben, ſich geltend zu machen, leichter und öfter zu äußerſten Fällen des Conflicts, in welchem alsdann einer, als an ſich vermöge ſeiner Attributionen überwiegend oder als nachhaltiger begründet, ſich als der am Ende entſcheidende, daher als der einzige behauptet. Bei erhaltener Schwankung im Gleichgewichte wäre nach mechaniſchem Geſeze jede Kraft aufgehoben, da dies aber ein Zuſtand iſt, in welchem kein Staat auf die Dauer beſtehen kann, ſo bleibt er ein vorübergehendes Leiden und früher oder ſpäter muß immer eine Wagſchale ſinken; hierin liegt die Täuſchung eines ſcheinbaren Gleichgewichts.

Die Möglichkeit einer Beſeitigung dieſer Schwierigkeit beruht

nur auf einer Unterſcheidung der Fälle, in welchen nothwendig etwas geſchehen muß, wo der Staat als ein organiſcher Körper in ſeinen Lebensverrichtungen nicht gehemmt werden kann, und jener, wo es ſich von einer neuen Anordnung handelt, ſtatt welcher es in Ermangelung einer Vereinbarung der Gewalttheilhaber, deren Zuſammenwirken dazu erfordert wird, bei dem bisherigen Zuſtand verbleiben kann, und wo alſo jeweils der Theil, welcher an demſelben feſthält, für den Augenblick den Ausſchlag gibt. Zu der erſten Gattung gehören aber insbeſondere alle jene Ausflüſſe der vollziehenden Gewalt, in welchen kein Stillſtand eintreten und in welchen daher nur ein ungetheilter Wille entſcheiden kann. Er findet ſich in Wahrheit entweder auf der Seite des Monarchen, oder derer, welche ihm eine neue Richtung aufdringen können, indem ſie eine Verfolgung der bisherigen unmöglich machen, und dadurch gelangt man ſchon von ſelbſt von dem Begriff einer Theilung der höchſten Gewalt zu jenem ihrer Beſchränkung, bei welcher die Einheit Grundſaz bleibt, und eine von dem Willen ihres Inhabers unabhängige Einwirkung einer andern Potenz, welche ihrem Spielraum Gränzen ſezt, nur in das Verhältniß einer Ausnahme tritt. Dabei muß ſich jedoch die Natur des monarchiſchen und des democratiſchen Princips auf verſchiedene Weiſe äußern. Eine democratiſche Einheit der höchſten Gewalt beruht auf einer Fiction, welche eine Volksgeſammtheit in der — übrigens nie vollkommen erkennbaren Mehrheit ihrer Glieder darſtellt, und kann nur durch monarchiſche Formen beſchränkt werden, welche die Beweglichkeit dieſer Mehrheit aufhalten und auf ihre wandelbare Geſtaltung Einfluß üben; ſie wird aber nicht beſchränkt, ſondern aufgehoben, wenn das Geſez, nach welchem ſie regieren ſoll, von der Beiſtimmung eines Einzigen abhängig gemacht und derſelbe in den Stand geſezt iſt, ihrem entſchiedenen Willen durch ein ihm eingeräumtes unbedingtes Veto Widerſtand zu leiſten, daher reicht auch ein ſolches Veto überall, wo der democratiſche Character in der Verfaſſung vorherrſcht, nur zu einer Vertagung von Beſchlüſſen der Volksrepräſentation, aber nicht zu einer Vereitlung derſelben hin. Eine monarchiſche höchſte Gewalt hingegen

kann unbeſchadet ihrer Einheit durch eine vorbehaltene Beiſtimmung zu jeder Abänderung der geſezlich gegebenen Grundlagen ihrer Ausübung und durch eine Ueberwachung der Beobachtung derſelben in Geiſt und Buchſtaben beſchränkt werden. Auch hier ſind Reibungen unausbleiblich, aber es kann dabei eine gegenſeitige Willensfreiheit erhalten werden, deren Realität nur durch eine Ueberſchreitung des ihr angewieſenen Wirkungskreiſes nicht ſchon durch die Beſtimmung desſelben gefährdet wird. *)

Kein Verfaſſungsſyſtem, welches die Vereinbarung einer gegenſeitigen Willensfreiheit zu jedem Heraustreten aus der durch die beſtehenden Geſeze vorgezeichneten Bahn der Staatsregierung erfordert, es ſeie nun auf den Grundſaz einer Theilung oder einer bloßen Beſchränkung der höchſten Gewalt gebaut, kann von denjenigen mit Aufrichtigkeit und klarem Bewußtſein ihres Strebens gewünſcht werden, welche eine große Beweglichkeit und ein raſches Fortſchreiten in dem politiſchen und überhaupt in dem ſocialen Zuſtand verlangen; dieſe müſſen für ein entſchiedenes Uebergewicht der Democratie oder der Monarchie ſein, in welchem Gewand äußerer Formen ſie auch dasſelbe ſuchen mögen. Da aber leztere ihrer Natur nach minder beweglich iſt, ſo wird dadurch in Perioden allgemeiner Gährung meiſtens eine Hinneigung zu der erſtern beſtimmt.

Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß wer der beſchränkten Monarchie, in welcher jede Abänderung geſezlich beſtehender Verhältniſſe eine von keiner Seite erzwingbare Uebereinſtimmung erfordert,

---

*) Wird zur Vervollſtändigung dieſer Parallele die Frage geſtellt, wie eine ariſtocratiſch organiſirte Staatsgewalt mit Erhaltung ihrer Einheit beſchränkt werden könne, ſo ließe ſich zwar die Beantwortung durch Verweiſung auf die Bemerkung umgehen, daß die Ariſtocratie ihrer Natur zufolge überhaupt weniger zur Herrſchaft als ſelbſt nur zur Beſchränkung derſelben geeignet erſcheine, doch kann beigefügt werden, daß dieſelbe, wenn ſie gleichwohl in einem Staate herrſchend iſt, in Beziehung auf die Beſchränkbarkeit wie eine monarchiſche Gewalt der Maſſe gegenüber ſtehe, daß jedoch die Haltbarkeit eines ſolchen Verhältniſſes durch eine ſtärkere Reibung mehr gefährdet werde.

in Wahrheit ergeben iſt, eine Verfaſſung verlange, die das Fortſchreiten hindert. Zwar betrachten ihre Anhänger die Sicherſtellung gegen Willkür der Regierung durch eine Controle derſelben, deren Wirkſamkeit hauptſächlich auf der Abgabenbewilligung beruht, und durch die Mitwirkung zur Geſezgebung, allerdings als der Hauptzweck aller Inſtitutionen, wodurch derſelben Vertreter des Volks gegenüber geſtellt werden, und halten ein Eingreifen dieſer leztern in die Zügel der Regierung dazu nicht für nöthig noch überhaupt für nüzlich, ſie erkennen aber dem ungeachtet einen activen, die Befriedigung der Bedürfniſſe des Volks verbürgenden Mitregenten, welcher ſelbſt abſoluten Monarchen zur Seite ſteht, in der von augenblicklicher Aufregung durch unzuverläſſige Wortführer geläuterten öffentlichen Meinung und dem überall unwiderſtehlich durchdringenden Geiſt der Zeit. Kein Machthaber kann in die Länge zurückweiſen, was ſich durch beharrliches Verlangen der großen Mehrheit als wahres Bedürfniß der Geſellſchaft bewährt hat, und einer Regierung, welche dasſelbe nicht beachten wollte, würden allmählig alle Organe ihrer Herrſchaft untreu werden. Sie muß nachfolgen, wo ſie der allgemeinen Erkenntniß nicht vorausgegangen iſt und der Zwieſpalt keine Kataſtrophe herbeiführen ſoll. Dies bleibt ein auf der Natur des Verhältniſſes beruhender Vortheil in der Stellung der Maſſe gegenüber jeder Macht, die ein Uebergewicht auf poſitive Inſtitutionen gründet, und darum darf nicht in leztern allein die Möglichkeit einer Sicherſtellung geſucht werden.

Jede verfaſſungsmäßige Beſchränkung monarchiſcher Gewalt gründet ſich auf eine derſelben ſelbſtſtändig gegenüber geſtellte Vertretung des Volkes als Geſammtheit der Regierten. Vertretung und Repräſentation ſind nicht gleichbedeutend; der Begriff der erſtern als der allgemeinere bezieht ſich überhaupt auf einen Beruf zur Wahrung der Intereſſen des Volkes; der Begriff der zweiten auf den Ausdruck ſeiner eigenen Geſinnungen, auf eine Darſtellung ſeiner Geſammtperſönlichkeit, deren Aechtheit nur durch eine möglichſt treue und vollſtändig von dieſer Geſammtheit ausgegangene Wahl ihrer Organe verbürgt wird, und hiernach kann es Vertreter des

Volkes geben, die in dieſem Sinne nicht ſeine eigentlichen Repräſentanten genannt werden können, wogegen jeder Repräſentant zugleich Vertreter iſt. Die Unterſcheidung beruht alſo eigentlich und nach dem Wortlaut nur auf dem Verhältniß des Volkes zu den für die Wahrung ſeiner Intereſſen beſtellten Organen, auf deren Bildung entweder durch einfache Volkswahlen, mit möglichſt allgemeiner Theilnahme oder durch beſondere, einzelnen Claſſen und Ständen eingeräumte Befugniſſe und Verpflichtungen, nicht auf dem Verhältniß dieſer Vertreter zu der Staatsregierung und dem Umfang ihres Wirkungskreiſes, allein da die Art, wie eine ſolche Volksvertretung gebildet wird, nicht nur auf den in ihr ſelbſt herrſchenden Geiſt und die Tauglichkeit zu ihrer Beſtimmung in ſich ſelbſt, ſondern auch auf die Mittel, dieſe gegen die Regierung geltend zu machen, weſentlichen Einfluß hat, ſo verbindet der Sprachgebrauch mit der Gegenüberſtellung des Repräſentativ- und des Ständeſyſtems auch noch einen andern Begriff, um welchen es ſich hier zuerſt handelt; ſie wird auch auf den Umfang angewendet, in welchem die monarchiſche Gewalt durch eine Volksvertretung beſchränkt iſt. In das Syſtem einer vervollkommneten Volksrepräſentation iſt zugleich die Forderung einer ſolchen Ausdehnung ihrer Attributionen verwebt worden, daß — wie eine nähere Prüfung ergeben wird, das monarchiſche Princip dadurch in Frage geſtellt wird, und als Gegenſaz werden häufig mit dem Ständeſyſtem jene Verfaſſungen bezeichnet, in welchen daſſelbe feſtgehalten iſt und vorherrſcht.

Bis zum Ausbruch der Revolution in Frankreich war die Staatsverfaſſung Großbritanniens allgemein als einziges Muſterbild für repräſentative, überhaupt für eingeſchränkte Monarchien anerkannt, denn weder die meiſtens kleine oder durch den Charakter der Patrimonialität beengten Staatshaushaltungen in vielen Territorien des teutſchen Reiches, welche landſtändiſche Einrichtungen erhalten hatten, oder die ſchwediſche Reichsverfaſſung, vermochten ungeachtet des in ihnen enthaltenen Stoffs die Aufmerkſamkeit zu feſſeln, noch konnte die ariſtokratiſche Anarchie in Polen zu einer Nachbildung reizen, und in dem romaniſchen Europa waren längſt alle ähnlichen Inſtitutionen

untergegangen. Dieſe britiſche Verfaſſung iſt ein künſtlich zuſammengefügtes Gebäude, in welchem ſich geſchichtlich hinter der Außenſeite des alten Königthums ein zwar zum Theil democratiſcher, jedoch überwiegend ariſtocratiſcher Character ausgebildet hat, und in welchem die Aufhebung einer wahrhaft monarchiſchen Regierung leichter maskirt werden konnte, weil es großentheils nicht auf geſchriebenem Geſez, ſondern auf Herkommen und in dem ganzen geſchichtlichen Zuſtande verflochtenen Gewohnheiten beruht. Der eigenthümliche Grundfehler bei dieſer geſchichtlichen Ausbildung, an deſſen Folgen die Nation jezt bei dem Bedürfniß zeitgemäßer Verbeſſerungen im Kampfe des conſervativen Geiſtes mit dem Radicalismus laborirt, iſt daß die Erhaltung des Verhältniſſes zwiſchen den verſchiedenen Kräften, auf welches der ganze Organismus berechnet war, vielfältig ſtatt geſezlicher, wenn gleich nur herkömmlicher Einrichtungen in der Form von Mißbräuchen begründet war, welche ſyſtematiſch begünſtigt und als hinreichend betrachtet wurden, das Gewicht in der Wagſchale der Krone und der ſie leitenden Ariſtocratie zu ergänzen ohne die Blößen und geringe Haltbarkeit ſolcher Mißbräuche noch das krebsartige Umſichgreifen einer urſprünglich nur zu beſtimmten Zwecken geduldeten Corruption in allen ſocialen Beziehungen zu beachten.

In Frankreich wurde dieſes britiſche Vorbild einer Repräſentivverfaſſung mit rein democratiſchen Principien aus Nordamerica verſchmolzen, und zulezt nach der Reſtauration ein abſtractes Syſtem derſelben — abgelöſt von allem Geſchichtlichen, ſowohl in dem Grundſtoff, welcher dort untergegangen war, als in den Formen der Inſtitutionen, unter welchen ein ſolcher ſich mit der Zeit wieder hätte bilden können, in ganz moderner Geſtalt verwirklicht. Es wurden daher von jenem Vorbild nur die Verhältniſſe der Gewaltvertheilung entlehnt, welche die monarchiſche Regierungsform erforderte, ohne zugleich geſezliche Elemente zu ſchaffen, welche das dabei nöthige Gegengewicht geſichert und als ein dem politiſchen Räderwerk übergebener Stoff die Reibung deſſelben gemindert hätte. Die Folge war, daß die lezten Conſequenzen dieſes ſublimirten Re=

präſentativſyſtems in wenigen Jahren zu Tag kamen. Die franzöſiſche Nation zeichnet ſich überdies durch ein eigenes Talent aus, mit ihrem lebhaften Verſtande und einer damit verbundenen Leichtfertigkeit Ideen und Inſtitutionen alles Zaubers zu entblößen, und auch diejenigen, für welche ſie ſich enthuſiasmirt hat, durch die Uebertreibungen der Anhänger, ſo wie durch den Wiz der Gegner derſelben bald paradirend bis an die Gränzen ihrer Haltbarkeit und darüber hinaus zu verfolgen. Dahin hat ſie es in der neueſten Zeit auch mit dem Repräſentativſyſtem gebracht, und an demſelben bewährt, daß ein Schritt von dem Erhabenen zu dem Abſurden führen kann. Aber auch in England hat die allgemeine Bewegung der Zeit die alten Grundlagen erſchüttert und ihre Schwächen geoffenbart. Sie treten dort in den Kampf einer mächtigen und tiefgewurzelten Ariſtocratie mit der erſtarkenden Democratie hervor; — ſo lange erſtere unter monarchiſchen Formen eine zwar durch Volksrechte in Schranken gehaltene, aber doch im Weſentlichen ungetheilte Herrſchaft behauptete, blieb der von denſelben vorangeſtellten Königswürde der äußere Schein einer hinreichenden Begründung, und der Mangel ihrer Realität wird erſt durch den Gegenſtoß anderer Kräfte enthüllt.

Die Zuſtammenſtellung der Staatsverfaſſungen Großbritanniens und Frankreichs, als in ihren weſentlichen Grundlagen übereinſtimmender und anerkannter Muſterbilder für die reine Durchführung des Repräſentativſyſtems, bezieht ſich indeſſen immer nur auf den hier feſtzuhaltenden Geſichtspunct des monarchiſchen Princips und ſeiner Beſchränkung durch einen Repräſentantenkörper, nicht auf den Character des leztern, denn hierin und in allen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen des Volkes iſt die große Verſchiedenheit in beiden Reichen nicht zu verkennen.

Die Anſicht, daß dieſes Repräſentativſyſtem in einer zergliedernden Prüfung ſeiner gemeinſamen engliſch-franzöſiſchen Normalgrundlagen ſeinem Weſen nach auf die republikaniſche Verfaſſungsform zurückführe, und dem wahren Begriffe einer monarchiſchen nicht mehr entſpreche, läßt ſich am beſten durch Hinweiſung auf die allmählige Ausbildung zweier Hauptgrundſäze deſſelben rechtfer-

tigen, welche beide in ihrer urſprünglichen Bedeutung als unabweisliches Erforderniß für eine jede auf conſtitutionelle Schuzwehren gegründete Monarchie anerkannt werden müſſen, aber von einer ſolchen in der ihnen gegebenen Ausdehnung und beſonders in der Verbindung, in welche ſie mit einander gebracht worden ſind, nur noch einen täuſchenden Schein übrig laſſen; — es ſind dies die Principien der Abgabenbewilligung und der Miniſterverantwortlichkeit. In dem Erſten liegt jedoch der eigentliche Grund und der Schlüſſel zur Erklärung dieſes Characters, die Ausbildung des Zweiten hat nur zu ſeiner Vollendung beigetragen.

Daß, wie bereits bemerkt wurde, eine Beſtimmung geſezlicher Gränzen der höchſten Gewalt im Staate, welche von der Idee einer Theilung derſelben ausgeht, ſich unhaltbar erweiſen und in ihren Wirkungen nur zu Täuſchungen führen werde, indem die entſcheidende Macht ſich zulezt immer nur auf einer Seite befeſtigen könne, — dies hat die Geſchichte der Entwickelung des ganzen Syſtems bewährt.

Wer die Mittel zur Führung der Staatsmaſchine in Händen hat, iſt auch der wahre Inhaber der höchſten Gewalt, und hier offenbart ſich der Unterſchied zwiſchen dem Begriff ihrer Beſchränkung und ihrer Theilung. Leztere wird dadurch verſucht, daß auf der einen Seite über die Herbeiſchaffung dieſer Mittel, die Auswahl und das Maaß derſelben, auf der andern Seite über ihre Verwendung zu den beſtimmten Zwecken verfügt werden ſoll; — ein anderer Theilungsfuß nach verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung iſt nicht möglich und würde die Einheit derſelben aufheben; — das Reſultat iſt aber zulezt immer, daß die wahre Gewalt ſich nur da befindet, wo die Quelle des Lebensſtoffs für die Regierung in Verwahrung gehalten wird, denn wer dieſe eröffnen oder verſchließen kann, iſt auch in der Lage, die Verwendung zu beſtimmen, ſelbſt wenn dieſe geſezlich eben ſo unbeſtimmt dem Wirkungskreiſe eines Andern zugewieſen wäre. Eine Beſchränkung der höchſten Gewalt hingegen kann nur darin gefunden werden, daß man den Inhaber derſelben nicht einſeitig über alle zu ihrer Ausübung für erforderlich erklärte Mittel

gebieten läßt, ihm die ſtrenge Nothdurft ſichert, aber jede Ueberſchreitung derſelben auch im unverkennbaren allgemeinen Intereſſe von einer Zuſtimmung der aufgeſtellten Vertreter dieſes leztern abhängig macht, und ſo zu einer beabſichtigten Verſtändigung auf beiden Seiten freie Stellung läßt. Dies iſt der einzige Ausweg, um hierin Widerſprüchen zu entgehen, denn ſelbſt der Vorbehalt einer ſolchen Zuſtimmung iſt nicht mehr bloße Beſchränkung der höchſten Gewalt, wenn ihre Ausübung dadurch augenblicklich und in allen ihren Zweigen aufgehoben werden kann; — eine ihr in negativer Form gegenübergeſtellte Macht wird dadurch zur poſitiven.

Wo daher unter den Formen einer beſchränkten Monarchie dem Repräſentantenkörper die Abgabenbewilligung ganz unbedingt übertragen iſt, da ſind alle daraus abgeleiteten Folgerungen bis zur völligen Verläugnung des monarchiſchen Princips ganz conſequent, und inconſequent iſt nur, daß die Verfaſſung eine monarchiſche genannt wird, oder daß wenn über ihren wahren Character ſich nicht getäuſcht wird, für dieſelben gleichwohl das äußere Gewand der Monarchie gewählt worden iſt, womit, wie die genauere Prüfung zeigen wird, nichts gewonnen, ſondern nur ein Widerſpruch zwiſchen Form und Weſen, und da die einen ſich an dieſes, die andern an jene halten, eine unheilſame Reibung begründet werden kann; umgekehrt aber, wo ein Staatsgrundgeſez die beabſichtigte Feſthaltung des monarchiſchen Princips außer Zweifel ſezt, iſt es conſequent, ſich auf deſſen unerläßliche Bedingungen zu berufen, aber inconſequent, wenn dieſelbe durch mangelhafte oder ihm widerſprechende Beſtimmungen über die Erforderniſſe zur Regierung Anfechtungen blosgeſtellt bleibt.

Der Begriff einer conſtitutionell beſchränkten Monarchie überhaupt wäre allerdings ganz aufgehoben, wo nicht die Beiſtimmung von Vertretern des Volks zur Feſtſezung der für die Staatsbedürfniſſe in Anſpruch zu nehmenden materiellen Kräfte desſelben vorbehalten bliebe. Es liegt in der natürlichen Ordnung des ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſes, daß ein Verzicht hierauf der lezte Schritt der Hingebung, die Wiederherſtellung dieſes Vorbehalts der erſte

Schritt zur Beſchränkung der Regierungsgewalt ſein wird, daher findet man den Grundſaz der Steuerbewilligung in größerer oder geringerer Ausdehnung, ſei es auch nur noch als eine aus der alten Feudalverfaſſung überlieferte Form, ſelbſt in Staaten, in welchen ſich ſonſt keine andere conſtitutionelle Begränzung der Alleinherrſchaft erhalten hat, und es iſt geſchichtliche Thatſache, daß ſich alle ſtändiſchen und repräſentativen Verfaſſungen der neuern Zeit aus derſelben entwickelt haben.

Das Naturgemäße einer ſolchen Mitwirkung der Geſammtheit des Volks zur Aufbringung des Staatsbedarfs durch beſondere, der oberſten Gewalt gegenübergeſtellte Vertreter derſelben beruht für's Erſte darauf, daß es die einfachſte Weiſe bleibt, ohne verwickelte conſtitutionelle Beſtimmungen über Gewaltvertheilung die Beachtung ihrer Intereſſen zu ſichern, wenn man zwar die Staatsregierung ohne actives Eingreifen dieſer Vertreter dafür ſorgen, dagegen nicht nach ihrem Gutdünken über alle zu dieſem Zwecke in Anſpruch zu nehmenden Kräfte verfügen läßt, ſondern ihre Aufbietung ganz oder zum Theil von allgemeiner Zuſtimmung abhängig macht und dadurch die Möglichkeit bewahrt, Mißbräuchen oder verderblicher Willkür die Quelle abzuſchneiden. Für's Andere greifen im Staat wie in jeder andern Geſellſchaft die Angelegenheiten der Geſammtheit in keiner Beziehung fühlbarer in die individuellen Lebenszwecke ſeiner Glieder ein, als wo es ſich um die Deckung ſeines Aufwandes handelt, und jeder einzelne Bürger kann die Beſorgung von Staatsgeſchäften, in ſo weit ſie mittelbaren Einfluß auf ſein Wohlſein ausübt, unbedenklicher der dafür eingeſezten Regierung anheimſtellen als die Feſtſezung deſſen, womit er unmittelbar und perſönlich in Anſpruch genommen wird. Daher iſt die Abgabenbewilligung durch eine Volksvertretung als die weſentlichſte und ſicherſte Grundlage einer Beſchränkung der höchſten Gewalt und in jedem Syſtem derſelben als nothwendig zu betrachten; die Erfahrung lehrt auch, daß wo ſie in Wahrheit und nicht blos zum Schein erhalten wurde, die bürgerliche Freiheit beſſer geſchüzt war, als durch jede andere künſtlich erſonnene Garantie. Allein in der Monarchie müſſen die Grenzen der Anwendung dieſes

allgemeinen Grundſazes mit Umſicht beſtimmt werden, weil ſonſt eine ihm entgegengeſezte unbedingte Verfügung über alle Mittel zum Regieren auf ihrer Seite alles Regieren von ſelbſt aufhöbe, und damit auch über die urſprüngliche, noch immer als geltend angegebene Idee des Repräſentativſyſtems hinausgegegangen wird. Dieſe beſteht in einer ſolchen Theilung der Befugniſſe zwiſchen dem Monarchen und der Volksrepräſentation, bei welcher weder der eine noch der andere Theil den Ausſchlag geben könne, ſondern eine Vereinbarung zur Nothwendigkeit werde. Dieſe auf das Geſez der Gravitation gebaute Bürgſchaft für die Erreichung des Staatszweckes ſoll durch die der Repräſentation vorbehaltene Anweiſung der Mittel zur Führung der Staatsmaſchine gegeben ſein; dieſelbe zu erhalten, ſoll für die monarchiſche Regierung, ſie nicht über die Gebühr zu verkümmern, für die Volksvertreter gleich gebieteriſche Nothwendigkeit ſein.

Dem auflöſenden Geiſte unſerer Zeit, welcher alle durch die Staatseinrichtungen offen gelaſſenen Wege zur Umgehung jeder geſezlichen Autorität aufgedeckt und bis auf's Aeußerſte zu verfolgen gelehrt hat, war es vorbehalten, die Illuſion eines ſolchen Gleichgewichts zu zerſtören und dem Grundſaz der Steuerbewilligung eine ganz andere Seite abzugewinnen, als urſprünglich bei ſeiner Aufſtellung in's Auge gefaßt worden war. Die Prüfung des anzuerkennenden Staatsbedarfs und der angemeſſenſten Art ſeiner Bedeckung erſcheint nicht mehr einzig als Zweck für ſich, ſondern zugleich als ein Mittel, der Regierung überhaupt ihren Gang und die Wahl ihrer Organe gebieteriſch vorzuſchreibeu. Zwar läßt ſich eine gänzliche Abſchneidung aller Quellen, aus welchen die Bedürfniſſe des Staats geſchöpft werden müſſen, vernünftiger Weiſe nicht ohne planmäßigen Angriff auf die Exiſtenz dieſes Staates ſelbſt denken, und kann nicht in dem Wahn verſucht werden, daß dadurch blos die in demſelben beſtehende Regierung in Frage geſtellt werde, daher auch die in Frankreich den Barricaden des Jahres 1830 vorausgegangene Aſſociation zur Steuerverweigerung nicht blos Vorbote, ſondern Anfang der Revolution war, wobei nur befremden

kann, daß ſelbſt die leidenſchaftlichſte Aufregung nicht mit Scheu vor der Offenbarung eines ſolchen Mittels zur Zerſtörung aller bürgerlichen Ordnung zurücktrat. Aber auch ohne dieſes Extrem und ohne jene Staatseinrichtungen preis zu geben, welche durchaus keine wenn gleich nur augenblickliche Stockung ertragen, kann doch jede Verwaltung in den Verwilligungen ſo beſchränkt werden, daß ſie dadurch zum augenblicklichen Zurücktreten genöthigt wird, denn zwiſchen den Bedürfniſſen, deren verweigerte Befriedigung auf der Stelle alle Bande des Staatsvereins auflöſen würde, und zwiſchen jenen, für welche gleichfalls geſorgt ſein muß, um einer angegriffenen Regierung Zeit zu Ausgleichungsverſuchen zu laſſen, bleibt einer Oppoſition, welche die parlamentariſche Majorität gewonnen hat, zu viel Spielraum, als daß ſich von ihr ein Verzichten auf die Benuzung irgend eines von der Gunſt des Moments dargebotenen Vortheiles erwarten ließe.

Nicht dadurch wird das monarchiſche Princip untergraben, daß eine Volksrepräſentation den Zweck der ihr vorbehaltenen Steuerbewilligung, die Sicherung eines geregelten Staatshaushaltes mit Strenge in's Auge faßt und verfolgt, ſondern dadurch, daß in derſelben ein Mittel gefunden wurde, den Monarchen mit ſeinem Miniſterium überhaupt auch in der Verſchanzung hinter den geſezlichen Prärogativen der Krone zu belagern und durch Abſchneidung des Proviants und der Munition zur Uebergabe zu zwingen.

Auch das Repräſentativſyſtem im engern Sinne iſt, wie überhaupt alle beſchränkt monarchiſchen Verfaſſungen, in ſeiner Entwicklung von der Grundidee ausgegangen, daß die Regierung nicht unabhängig von dem ſich durch ſeine geſezlichen Vertreter ausſprechenden Willen des Volkes, wohl aber bei der Beweglichkeit und Lenkbarkeit desſelben gegen ſeine augenblicklichen Launen und ſeine ihm ungünſtige Bearbeitung in einer ſelbſtſtändigen Stellung geſchüzt, daher nur in dem Fall ſein ſolle, einem ſich mit Beharrlichkeit kund gebenden, und unzweifelhaft in der Geſammtheit vorherrſchenden Verlangen nachzugeben. Damit war in früheren Zeiten, wo die gewöhnlichen Hülfsquellen der Regierungen bei einem einfachern Organismus größtentheils in Krondomainen oder in gewiſſen Regalien beſtunden und

Steuern meiſtens nur für außerordentliche oder nüzliche, aber nicht unabweisliche Ausgaben verlangt wurden, auch eine unbedingte Abhängigkeit dieſer leztern von einer Steuerbewilligung der Stände leichter zu vereinbaren, als bei den heutzutage beſtehenden ſtaatswirthſchaftlichen Einrichtungen, und einem ſocialen Zuſtande, in welchem jede politiſche Kraft bis auf die äußerſte Gränze ihres Vermögens verſucht wird. Auf dieſem Standpuncte der Gegenwart werden weitere verfaſſungsmäßige Beſtimmungen nothwendig, wenn eben ſowohl die Monarchie als die ihrer Ungebundenheit entgegengeſezte Steuerbewilligung in Wahrheit beſtehen ſoll. Daß hiezu eine der Regierung bei nicht bewirkter Vereinbarung zugeſtandene kurze Nothfriſt von einigen Monaten bis zur Wahl und Einberufung neuer Volksrepräſentanten nicht genüge, muß aus dem einfachen Grunde einleuchten, weil es nicht blos auf die Anſtellung einer Probe ankommt, ob das, was im Namen des Volkes ausgeſprochen worden, auch wirklich in dem gegebenen Moment die in demſelben vorherrſchende Geſinnung ſeien, ſondern auch darauf, dieſn Volkswillen ſelbſt in der häufig ſchwankenden Majorität ſeiner Vertreter auf die Probe der Nachhaltigkeit zu ſtellen, bevor jedes Ergebniß ſeiner augenblicklichen Stimmung als feſtſtehend anerkannt wird. Die Regierung ſoll bei einer nicht ſogleich zu erzielenden Vereinbarung zwar nicht in die Lage geſezt ſein, dieſelbe entbehren zu können, aber doch jene Freiheit der Stellung behaupten, welche überhaupt der Begriff einer Vereinbarung gegenſeitig vorausſezt, und ohne welche ihr nichts übrig bleibt, als ſich bei dem erſten Widerſpruch der parlamentariſchen Entſcheidung zu unterwerfen.

Die Aufgabe iſt keineswegs leicht; auch in Staaten, welche fortwährend einen monarchiſch-conſtitutionellen Character behauptet haben, findet man ſie meiſtens nicht durch grundgeſezliche Beſtimmungen auf eine Weiſe gelöst, wodurch alle caſuiſtiſche Zweifel beſeitigt werden, der Unterſchied iſt nur, daß in denſelben durch die Bildung der Volksvertretung und durch die ſonſtige Ordnung der bürgerlichen Verhältniſſe mehr ſolchen Fällen vorgebeugt iſt, wo jeder Theil ſeine lezten Mittel berechnen und aufbieten muß, und daher einer

auf Gegenſeitigkeit der Zugeſtändniſſe beruhenden Verſtändigung mehr Raum gelaſſen iſt. Indeſſen wird auch dort die allgemeine Richtung des Zeitalters dieſe Verhältniſſe immer mehr auf die Spize ſtellen und dadurch für die Zukunft eine ſchärfere Bezeichnung der äußerſten Gränzen gegenſeitiger Befugniſſe zum Bedürfniß machen. Sie kann nur darin gefunden werden, daß man nicht alles, was ſich auf den Staatsbedarf bezieht, als Gegenſtand einer periodiſchen Beſtimmung behandelt, ſondern der Regierung auch hier wie in ihrem ſonſtigen Wirkungskreiſe für das, was von wandelbaren Umſtänden weniger abhängig iſt, einen feſtern Standpunct einräumt. Bei jedem Geſez verſteht ſich der Vorbehalt ſeiner Abänderung und Verbeſſerung im Wechſel der Zeiten von ſelbſt, aber ſeine ausdrückliche Beſchränkung auf einen kurzen und beſtimmten Zeitraum macht es auch von äußern Zufälligkeiten abhängig, welche auf die Stimmung der Geſezgeber einwirken, und begründet keinen ſichern Zuſtand. Finanzielle Geſeze insbeſondere erfordern zwar allerdings ihrer eigenthümlichen Natur zufolge größtentheils nach dem wechſelnden Bedürfniß eine öftere Erneuerung, und mit den Schwankungen desſelben iſt ein ſtabiles Budget unvereinbar, allein auch hier ſoll eine monarchiſche Executivgewalt nicht in die Lage verſezt werden, die unveränderliche Nothdurft als Precarium durch unbedingte Hingebung zu erkaufen. Sie kann dagegen auf zweifache Weiſe geſichert werden, entweder durch das Ausſprechen des Grundſazes, daß in Ermangelung einer Vereinbarung über eine neue Regulirung, die beſtehenden Finanzgeſeze mit Ausnahme der für beſtimmte Zwecke eröffneten beſondern und außerordentlichen Einnahmequellen in fortdauernder Gültigkeit bleiben, oder wenn beſorgt wird, damit der Executivgewalt zu viel einzuräumen, durch die Beſchränkung dieſes Grundſazes auf ein Ordinarium, in welches blos für die zur Verhütung einer Stockung der ganzen Verwaltung unentbehrlichen Mittel aufgenommen werden. *)

Wo dagegen das Repräſentativſyſtem im engern Sinne bereits

---

*) In Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung enthält die Verfaſſung des Konigreichs Sachſen ein in gewöhnlichen, nicht extremen Fällen hinrei-

bis zu ſeinen lezten Conſequenzen durchgeführt worden iſt, hat die zuerſt in der Praxis offenbar gewordene und feſtgeſtellte indirecte Abhängigkeit der Regierung von einer unbeſchränkten Verfügung der Volksrepräſentanten über alle materiellen Erforderniſſe zur Leitung der Staatsmaſchine dahin geführt, dieſe Abhängigkeit auch in der Theorie anzuerkennen. Um zu dieſem Reſultat zu gelangen, mußte jedoch bei monarchiſchen Verfaſſungsformen die Ausbildung des Princips der Verantwortlichkeit eines an die Stelle des Monarchen geſezten Miniſteriums damit gleichen Schritt halten, — auf dieſes muß daher vorerſt zurückgegangen werden, um einen Ueberblick zu erhalten, was ſich aus ſeiner Verbindung mit dem Princip der Abgabenbewilligung entwickelt hat.

So nothwendig überhaupt für jede monarchiſche Verfaſſung der Grundſaz iſt, daß der Monarch, welcher nicht blos der Erſte im Staate, ſondern der ſichtbare Repräſentant ſeiner höchſten Gewalt, der Träger ſeiner Majeſtät ſein ſoll, in ſeiner Perſon unverlezlich und keinem Richter ſeiner Handlungen unterworfen ſeie, eben ſo unerläßlich iſt für die conſtitutionelle Monarchie, deren Aufgabe es iſt, eine dem Staatszwecke entſprechende Regierung nicht blos wie in der abſoluten durch moraliſche Beſtimmungsgründe, die Macht der Sitte und der ganzen geſellſchaftlichen Ordnung, ſondern durch geſezliche Einſchränkung der Willkür zu ſichern, der weitere Grundſaz, daß ſeine Miniſter, die oberſten Glieder in dem Organismus ſeiner Regierung, für eine Ueberſchreitung dieſer geſezlichen Schranken und eine Verlezung der innerhalb derſelben liegenden Pflichten an ſeiner Stelle verantwortlich ſeien.

Allein hier iſt ein Scheideweg. Wo das monarchiſche Princip in ſeinen weſentlichen Erforderniſſen feſtgehalten wird, kann der Regent durch die Verantwortlichkeit ſeiner Miniſter nur negativ an

---

chendes Auskunftsmittel, indem ſie der Regierung bei nicht zu erwirkender Vereinbarung den Fortbezug der früheren Auflagen für den Staatsbedarf noch auf ein Jahr einräumt, und als Ablehnung ihrer Forderung nur eine ſolche anerkennt, zu welcher mindeſtens ²/₃ der Anweſenden in einer der beiden Kammern geſtimmt haben.

einer Verlezung der Verfaſſung und an ſolchen offenbaren Fehlern in der Regierung, welche nach allgemeinen Rechtsbegriffen als ſtrafbar erkannt werden müſſen, verhindert werden, weitere und poſitive Beſchränkungen ſeiner Machtvollkommenheit hingegen können nur auf geradem Wege in einer ihm gegenübergeſtellten Autorität, in den Rechten einer Volksvertretung und den Vorbehalten einer Beiſtimmung derſelben geſucht werden, nicht aber auf dem Umwege einer Täuſchung darin, daß ſeine eigenen Organe von ihm unabhängig, von andern abhängig gemacht werden. In einem wahrhaft monarchiſchen Staate kann daher der Grundſaz der Verantwortlichkeit dieſer Organe nur die Wirkung haben, daß Anordnungen, welche verfaſſungsmäßig beſtimmte Rechte und Verhältniſſe berühren, nicht unmittelbar von dem Regenten aus ſeinem Cabinet ausgehen dürfen, ſondern nur von ſeinen Miniſtern, welche für ihre Geſezlichkeit verantwortlich ſind, es muß ihm aber überlaſſen bleiben, dieſe leztern mit perſönlicher Freiheit des Willens nicht blos zu wählen, ſondern auch, ſo weit ſeine Einſichten reichen, in ihrer Amtsführung zu leiten. Seine Willkür bleibt auch innerhalb dieſer Gränzlinie, deren Beſtimmung für die in's Einzelne gehende Durchführung des Grundſazes allerdings mit Schwierigkeiten verknüpft iſt, dennoch auf doppelte Weiſe beſchränkt; erſtlich durch die Aufgabe, Miniſter zu finden, welche als Rathgeber ſeinen Willen mit ihren Anſichten in Uebereinſtimmung zu bringen und ſofort als Vollzieher für eine verfaſſungsmäßige Ausführung desſelben zu haften vermögen, und für's Andere dadurch, daß als natürliche Folge der ganzen Stellung dieſer Miniſter gegen den Repräſentantenkörper, von deſſen Beiſtimmung ihre Wirkſamkeit in den wichtigſten Angelegenheiten abhängig iſt, die Nothwendigkeit, demſelben über die Verwaltung zur Rede zu ſtehen, von ſelbſt auch über die Gränzen einer juriſtiſchen Verantwortlichkeit hinaus von der Geſezlichkeit überhaupt auf die Zweckmäßigkeit der Geſchäftsführung erſtreckt wird.

Dies war die Idee, aus welcher ſich der Grundſaz der Verantwortlichkeit der Miniſter entwickelt hat, aber ſie iſt in jenen Staa-

ten, deren Verfaſſung als Verwirklichung des vervollkommneten und reinen Repräſentativſyſtems betrachtet zu werden pflegen, in zwiefacher Beziehung überſchritten worden, in der Stellung der Miniſter ſowohl gegen den Monarchen als gegen die Volksrepräſentation.

In der erſten Beziehung offenbart ſich dieſe Ueberſchreitung in dem Schluß, daß, weil die Miniſter für die Regierung verantwortlich ſein ſollen, der Monarch aber nicht, lezterer ſich auch aller perſönlichen Einwirkung auf ihre Geſchäftsführung enthalten müſſe. Es fällt in die Augen, wo der Sprung in dieſe Folgerung gemacht wird, er geht von dem Grundſaze, daß der conſtitutionelle Monarch zwar an das Geſez gebunden, aber keinem daſſelbe auf ſeine unverlezliche Perſon anwendenden Richter untergeordnet ſei, und daher ſeine Gewalt durch Diener ausüben müſſe, welche die Verantwortlichkeit für deſſen Beobachtung an ſeiner Stelle übernehmen, zu der Amplification, daß er überhaupt perſönlich gar nicht zu regieren, ſondern nur einige oberſte Staatsbeamte zu ernennen habe, welche vermöge einer Fiction unter ſeinem Namen regieren.

Auf der Verantwortlichkeit der Miniſter beruht die Wahrheit einer conſtitutionellen Monarchie, denn der Monarch iſt durch die Verfaſſung nur ſcheinbar beſchränkt, wo ſeine perſönliche Erhebung über die Anwendung des Geſezes auch auf ſeine Organe ausgedehnt wird, und wo es mithin an einer präventiven Bürgſchaft und an einem repreſſiven Anhaltpuncte gegen geſezwidrige Willkür und verderbliche Mißgriffe in der Ausübung ſeiner Gewalt gebricht, allein eben ſo wird auf der andern Seite die Monarchie zum Schein und beſteht nur in Formen, wo dieſe Organe an ſeine Stelle treten und ihm alle perſönliche Leitung derſelben entzogen iſt.

Eine ſolche Ausdehnung des Verantwortlichkeitsprincips findet ſich in keiner jener Staatsverfaſſungen, auf welche ſich ihre Vertheidiger berufen, grundgeſezlich ausgeſprochen, ſondern ſie gehört vielmehr in das Gebiet abſtracter Theorien, welche aber allmählig in der Praxis zu feſtſtehendem Anſehen gelangt ſind, wo ſich einmal ein parlamentariſches Uebergewicht begründet hat; die damit verbundenen Begriffe ſind jedoch bisher dunkel und ſchwankend geblieben, denn ſie

ſind nur das Ergebniß einer progeſſiven Untergrabung des monarchiſchen Princips und führen auf einen Widerſpruch zwiſchen den äußern Formen der Inſtitutionen, welche aus ihm abgeleitet ſind, und einer derſelben herkömmlich unterlegten Deutung, wodurch ſeine Realität aufgehoben wird.

Eine Beſtätigung dieſes Widerſpruches findet ſich in der bei den Franzoſen eingeführten politiſchen Glaubensformel: **Le roi regne, mais il ne gouverne pas.** Hier werden zwei Ausdrücke, von welchen der lezte bildlich das Nämliche bezeichnet, wie der erſte, in Gegegenſaz geſtellt. Verfolgt man die Vorſtellungen, welche daran geknüpft werden, ſo ergibt ſich, — abgeſehen einſtweilen von der Abhängigkeit, in welche beide auf ſolche Weiſe ausgeſchiedene Functionen von der in einem Repräſentantenkörper vereinten Volksſouverainetät geſtellt ſind, — daß unter dem Gouverniren die eigentliche Beſorgung der Staatsregierung unter dem ſ. g. Regieren nur die äußerliche monarchiſche Darſtellung ihrer Einheit und Majeſtät nebſt der Auswahl der damit zu beauftragenden Individuen verſtanden wird. Hierauf gründen ſich die in Frankreich ſo laut erhobenen Beſchwerden über die Theilnahme des Königs an den Berathungen der Miniſter und ſeinen perſönlichen Einfluß auf den Gang der Regierung, welcher geradezu als verfaſſungswidrig erklärt werden darf, ohne daß jemand wagte, mit Einräumung der Thatſache die Theorie zu beſtreiten, und da ſie nicht im Buchſtaben der Charte ausgeſprochen iſt, ihre Ableitung aus dem Geiſte derſelben einer Erörterung zu unterwerfen. In England, dem Mutterboden dieſer Theorie, wird noch ſtrenger darauf geſehen, daß der König ſich nicht nur aller Einwirkung auf die Entſchließungen der Miniſter, ſondern ſelbſt aller Aeußerungen über Staatsangelegenheiten, die ihm nicht in dem Conſeil derſelben zum Memoriren oder Ableſen vorgeſchrieben worden ſind, enthalte, um nicht etwa in dem Urtheil der Menge, welche die Subtilität ſeiner conſtitutionellen Annullirung nicht zu faſſen vermag, denſelben ein Gewicht zu geben, wodurch das Anſehen und die Wirkſamkeit einer miniſteriellen Regierung beeinträchtigt werden könnte, daher die eiferſüchtige Kritik, welcher dort

alle Worte des Souverains ausgeſezt ſind, die außerhalb der Mauern ſeines Pallaſtes ruchbar werden; demungeachtet vernimmt man in England nicht wie in Frankreich ſtete Klagen über Verſuche des Königthums, aus dem engen Kreiſe herauszutreten, in welchen ſein Nimbus durch dieſe Grundſäze gebannt iſt; die Erklärung dieſer Verſchiedenheit iſt nicht in Perſönlichkeiten zu ſuchen, auch uicht blos darin, daß dort die Theorie ſich geſchichtlich mit dem geſammten Volkszuſtande aus der Praxis gebildet hat, hier aber die Einführung der Theorie die Praxis beſtimmen ſoll, ſondern hauptſächlich in dem, was dem monarchiſchen Princip in dem einen und dem andern Lande gegenüber ſteht. Eine Democratie kann wohl einen Thron umſtürzen, nicht aber bei Untergrabung ſeiner Grundlagen ſich dennoch zur Bedeckung ſeiner Blößen mit Mäßigung und ſchonenden Ehrfurchtsbezeugungen um ſeine Stufen ſtellen, — nur ein Bund von Ariſtocraten, welcher ſich in England in der Ausbildungsperiode ſeiner heutigen Verfaſſung hinter manchen monarchiſchen und democratiſchen Formen der Staatszügel bemächtigt hatte, konnte eine ſo künſtliche Umſtrickung der äußerlich von ihr vorangeſtellten königlichen Gewalt erſinnen, ſie zur Reſignation in die ihr zugeſchiedene nichtige Rolle erziehen, und auf dieſem Wege auch der allmählig mehr Boden gewinnenden Democratie vorarbeiten, indem dieſe dadurch der Aufforderung enthoben wird, einen Angriff auf übrig gebliebenen äußern Glanz der Krone in ihrer Weiſe zu unternehmen.

Die Aufhebung des monarchiſchen Characters in dem modernen Syſtem der Repräſentativverfaſſung wird indeſſen ſelbſt durch die gänzliche Beſeitigung eines unmittelbaren Eingreifens der Monarchen in die Leitung der Staatsangelegenheiten noch nicht vollendet, ſo lange der mittelbare Einfluß übrig bleibt, welchen ihm die Wahl der Miniſter auf ihre Amtsführung einräumt, ſie wird es aber durch die Stellung dieſer Miniſter gegen die Volksrepräſentation, durch den aus der Verfügung dieſer leztern über die Staatskräfte abgeleiteten, und allmählig zur unbeſtrittenen Anerkennung gebrachten Grundſaz, daß die Exiſtenz des geſammten, den Monarchen in ſeinen Regierungsrechten vertretenden Miniſteriums durch eine ununterbro-

chene Beiſtimmung und Unterſtüzung der parlamentariſchen Majorität bedingt ſeie. Hier reichen ſich die beiden Grundſäze der Miniſterverantwortlichkeit und der Steuerbewilligung auf dem Culminationspuncte ihrer Entfaltung die Hand, indem die erſtere die Emancipirung der Miniſter von einem leitenden königlichen Willen begründet, der zweite das übrig gebliebene Ernennungsrecht der Krone in die Aufgabe verwandelt, eine Auswahl im Sinne jener Majorität zu treffen.

So natürlich es auch ſcheint, wenn die Theorie aus der Praxis den Schluß zieht, daß eine Verwaltung, welcher die Volksrepräſentanten alle Mittel zu ihrer Behauptung entziehen können, in jeder von derſelben verweigerten Beiſtimmung das Gebot ihrer Auflöſung erkennen müſſe, ſo offenbart ſich doch darin ein weiterer Schritt zur Hinwegräumung des monarchiſchen Princips, denn ſtatt daß dem Regenten ein Miniſterwechſel nur dann zur Nothwendigkeit gemacht wäre, wenn der auf ſeinen Namen geführten Regierung der Lebensſtoff ausgeht, welcher ihm nicht mit einem Schlage entzogen werden kann, und wenn dies möglich wäre, dem Staate ſelbſt entzogen werden müßte, iſt nun jede Verwerfung eines Vorſchlages derſelben, auch ſolcher, welche ſie fallen laſſen könnte, ohne dadurch in ihrem Gange aufgehalten zu werden, jede auch nur indirect gegen ſie ausgeſprochene Mißbilligung dazu hinreichend; die mittelbare Abhängigkeit des Miniſteriums von der Parlamentarmacht durch eine im äußerſten Falle zu beſorgende, aber immer bedenkliche Subſidienverweigerung, wird in die unmittelbare Abhängigkeit von jeder Abſtimmung, von jedem Spiel der Parteiumtriebe oder ſelbſt jedem zufälligen Umſtande, wodurch ihm einmal die Niederlage einer Abvotirung zugezogen wird, verwandelt, welche wie das Schwert des Damokles ſtets über ſeinem Haupte ſchwebt und keine ſichere Haltung zuläßt. Es wird angenommen, daß durch einen ſolchen Unfall die moraliſche Kraft eines Miniſteriums gebrochen werde, welche nur auf ſeiner Unterſtüzung durch die Vertreter der Volksgeſinnung beruhe, und daß es alsdann für dasſelbe ſchon vor dem Eintreten phyſiſcher Nöthigung Ehrenſache werde, ſeine Entlaſſung einzureichen,

etwa ſo wie nach den bei den Japanern herrſchenden Begriffen ein ſchwer Gekränkter gedrängt wird, ſich ſelbſt den Leib aufzuſchneiden ohne den lezten Schlag ſeines Gegners abzuwarten.

Ein ſolche Ausdehnung des Grundſazes wird für den Character einer Repräſentativverfaſſung entſcheidend. Das Recht, die Miniſter zu beſtellen, verliert ſeine Bedeutung, wenn demſelben gegenüber durch ein einziges Votum ihre Verwerfung ausgeſprochen und ſo lange wiederholt werden kann, bis dieſe an ſich negative Willensäußerung in ihrer Wirkung einer poſitiven Auswahl gleichkommt, oder dieſe höchſtens noch zwiſchen einigen möglichen Candidaten frei läßt. Wo eine fortgeſezte Oppoſition zur Verdrängung der Miniſter vom Staatsruder erforderlich iſt, kann der Vortheil, dasſelbe in Händen zu haben, der in ihrer nachhaltigen Vereinigung zwar unwiderſtehlichen, aber veränderlichen und oft getheilten Macht, welche über die Bedingungen ſeiner dauernden Behauptung verfügt, die Wage halten, eine kluge und die Bedürfniſſe des Volks beachtende Regierung kann alsdann durch Nachgeben zur rechten Zeit, ohne gänzliches Hingeben, einer ſolchen Vereinigung zu ihrem Umſturz vorbeugen, und der Monarch kann ſich, ohne unmittelbar zu regieren, doch mit einem Miniſterium identificiren, welches er auswählt, um in ſeinem Namen zu regieren, aber dieſe Möglichkeit fällt hinweg, wenn er demſelben keinen gegen die erſte Anfechtung haltbaren Standpunct anzuweiſen vermag.

Wenn die Staatspraxis es einmal zur unbeſtrittenen Anerkennung gebracht hat, daß die Exiſtenz eines Miniſteriums von der ununterbrochenen Beiſtimmung der Repräſentantenmehrheit abhänge, läßt ſich der Grundſaz auch nicht mehr darum in Frage ſtellen, weil er in keinem Paragraphen der Verfaſſungsurkunde geſchrieben ſteht, denn er beruht demungeachtet nicht auf einem Vorurtheil, ſondern iſt der Schlußſtein eines Syſtems, gegen welches auf der lezten Stufe ſeiner antimonarchiſchen Entwicklung kein Widerſtand mehr möglich bleibt. Es iſt nur eine Hinweiſung auf die äußerſten Mittel, wodurch ein Miniſterwechſel erzwungen werden kann, und dieſe muß hinreichen, es nicht darauf ankommen zu laſſen, wo die ſonſtigen

Verhältniſſe eine Anwendung vorausſezen laſſen, und das Sträuben gegen eine allgemein angenommene Maxime um ſo mehr dazu auffordern würde.

Man will einige Gleichheit der gegenſeitigen Stellung darin finden, daß der Monarch die Repräſentation des Volkes auflöſen könne, wie dieſe das Miniſterium als die Repräſentation des erſtern, allein dies iſt eine ganz unrichtige Parallele. Gleich iſt zwar, daß Monarch und Volk ſich nur durch Repräſentanten gegenüberſtehen, welche in ihrem Namen handeln, aber im Uebrigen iſt das Verhältniß ganz verſchieden. Die Auflöſung einer Deputirtenkammer iſt nichts anderes als ein Verſuch der Berufung auf einen reinern Ausdruck der Volksgeſinnung, welche dadurch auf keine Weiſe gehindert wird, die nämlichen Vertreter mit Bekräftigung ihres Verfahrens in die Verſammlung zurückzuſchicken und dadurch die Regierung zu einem nur um ſo unbedingtern Nachgeben zu nöthigen; wird hingegen ein Miniſterium durch eine zur Mehrheit angewachſene parlamentariſche Oppoſition zur Auflöſung gebracht, ſo iſt die Bildung eines neuen im Sinne derſelben unausweichlich.

Der königlichen Prärogative bleibt hiernach nur die Aufgabe, in den parlamentariſchen Kämpfen die Kräfte und die Stellung der Parteien zu beobachten, den Einfluß der dabei hervortretenden Perſönlichkeiten abzuwägen und die Combination eines möglichen Miniſteriums aus Elementen, welche ſich verbinden, die Gewinnung der Majorität hoffen laſſen, zu ermitteln; — mißlingt der Verſuch, ſo muß er wiederholt werden, bis er zur Bildung einer für den Augenblick wenigſtens haltbaren Verwaltung führt; den als verantwortliche Unternehmer dieſes Regierungsverſuchs an ihre Spize tretenden Miniſtern muß ſofort überlaſſen werden, alle Stellen, in ſo weit es nur immer ohne gänzliche Stockung im Geſchäftsgange und plözliches Abſchneiden des Fadens ſeiner Kenntniß geſchehen kann, mit ihren Anhängern zu beſezen, denn nur durch deren Unterſtüzung gelangen ſie an das Staatsruder und können ſie ſich an demſelben behaupten. Das der Krone zugeſchriebene Ernennungsrecht iſt daher eben ſo ſcheinbar hinſichtlich der untergeordneten als der oberſten

Glieder im ganzen Organiſmus, ſie ſind gleichen Einflüſſen, gleichem Wechſel unterworfen. *)

Bei ſolchen Verhältniſſen kann es kaum noch als etwas Neues und Weitergehendes betrachtet werden, wenn in der lezten Zeit dem König der Franzoſen ſogar der Verſuch, ſelbſt Miniſter aufzuſuchen, welche in einer bis zur gänzlichen Verwirrung geſpaltenen Kammer eine Mehrheit gewinnen könnten, zum Vorwurf gemacht und ihm nur der Beruf angewieſen wurde, ſich zum vermittelnden Werkzeug für die Parteiumtriebe herzugeben, aus welchen die zur formellen Sanction vorgezeichnete Namensliſte eines Coalitionsminiſteriums hervorgehen ſollte. Nur perſönliche Gewandtheit konnte der Zumuthung einer ſolchen gänzlichen Paſſivität in den verlängerten Geburtswehen einer neuen Verwaltung ausweichen. Sie war an ſich folgerichtig, erſcheint aber demungeachtet in ihrer grellen Aufſtellung als eine Parodie des Repräſentativſyſtems entweder im rein republicaniſchen oder im royaliſtiſchen Sinne, weil demſelben dadurch das in ſeiner Berechnung liegende monarchiſche Gewand vollends entzogen wurde. Der Grundſaz in ſeiner äußerſten Ausdehnung läßt ſich an und für ſich nicht als widerſinnig verwerfen, denn es kann in einer mit Conſequenz durchgeführten Abſicht der Staatseinrichtungen liegen, jeder einzelnen Aeußerung des Volkswillens durch ſeine geſezlichen Vertreter auf ſolche Weiſe die augenblickliche Herrſchaft zu ſichern, nur ſollte dann eingeräumt werden, daß man mit denſelben auf republikaniſchem Boden ſtehe, und daß wo ſeine Ausbildung von der Grundlage monarchiſcher Formen ausgegangen iſt, dieſe dadurch auf das Abſurde geführt worden ſeien.

---

*) Durch eine ſ. g. Dienerpragmatik werden die Verfaſſungen mancher teutſchen Staaten, welche ſonſt auf die Grundlagen des Repräſentativſyſtems gebaut ſind, oder doch im Geiſt derſelben als noch unvollkommene, durch weitere Ausbildung auf die Höhe desſelben zu erhebende Schöpfungen betrachtet zu werden pflegen, von dem Geſichtspunct dieſes Syſtems immer als Zwittergattungen erſcheinen, bei einer Beleuchtung desſelben in ſeiner Reinheit und in ſeiner conſequenten Ausführung muß jedoch über eine ſolche Anomalie hinausgegangen werden.

Der Begriff einer Monarchie iſt von der Perſönlichkeit eines Monarchen unzertrennlich; iſt dieſer nichts als der wie immer mit äußerem Glanz ausgeſtattete Darſteller einer Fiction, ſo iſt auch die Monarchie nur eine Fiction. Welcher Antheil an der höchſten Staatsgewalt bleibt aber dem Träger der Krone nach dem Repräſentativſyſtem in ſeiner hier bezeichneten Vollendung oder Ausartung — man betrachte das Ergebniß als das eine oder als das andere — noch übrig? Er ſoll ſich des perſönlichen Eingreifens in die Leitung des Staats, — wofür Regieren und Gouverniren nur verſchiedene Ausdrücke ſind, enthalten, und der mittelbare Einfluß auf dieſelbe durch Miniſter, welche ſie in ſeinem Namen beſorgen, iſt ihm gleichfalls entzogen, weil er dieſe weder nach eigener Auswahl ernennen noch in ihrer Stellung ſchüzen kann, und in beiden Beziehungen ſeine urſprünglich blos beſchränkte Willensfreiheit gänzlich aufgehoben worden iſt. Ihm bleibt nur noch die Beſtimmung, die Einheit der Staatsgewalt und ihres ganzen Organismus in einem ſichtbaren Mittelpuncte zu reflectiren, und damit dieſes lebende Symbol derſelben ihrer Würde in der ſinnlichen Anſchauung entſpreche, wird das durch die Geburt dazu auserſehene Individuum mit reichlichem Unterhalt, — gleichſam in der Schazkammer der Krone aufbewahrt — (damit es in gehöriger, ſeiner Rolle angemeſſener Gewahrſam gehalten werde, iſt in England ſelbſt die Wahl ſeiner nächſten Umgebung Staatsangelegenheit) — um die wichtigern Regierungsacte zu unterzeichnen, bei Verhandlungen unter den Parteien über einen Wechſel in der Verwaltung das Protocoll zu führen, deren Reſultat zu verkünden, und bei gewiſſen feierlichen Gelegenheiten zur Ableſung von Reden, zum Empfang von Geſandten und dergleichen vorgeführt zu werden, überhaupt aber die Honneurs für den Staat zu machen. In allem dem liegt nichts, was nicht Sieyes in ſeinem Vorſchlage eines **Grand-Electeur**, worüber Napoleon ſich ſo kräftig äußerte, eben ſo gut mit republikaniſchen Formen zu vereinbaren wußte.

Es iſt aber auch keine Uebertreibung in dieſer Auffaſſung des Verhältniſſes, wenn gleich die Erfahrung uns Monarchen zeigt,

deren perſönlicher Einfluß ungeachtet ſeiner conſtitutionellen Anullirung ſich dennoch in der Staatsregierung entſcheidend äußert, denn bei einer zergliedernden Prüfung des Syſtems hat man blos die geſezlichen Grundlagen der Gewalt in's Auge zu faſſen, und den Spielraum, welchen dieſelben einem ſelbſtſtändigen Willen gewähren, nicht jenen, welchen die von zufälligen Umſtänden abhängende Benuzung menſchlicher Schwächen dem eben ſo unſichern Uebergewicht perſönlicher Eigenſchaften offen läßt. Die Königswürde erſcheint hier nicht mehr als politiſche, auf eigener Unterlage beruhende Gewalt, wohl aber noch immer als das erſte Amt im Staate, welches vorzugsweiſe Gelegenheit zum Einfluß auf ſeine Regierung darbietet, weil es den Vereinigungspunct für alle Verhandlungen über dieſelbe bildet, wobei Einſicht und Gewandtheit ſich geltend machen können, weil die dem Staatsoberhaupt obliegende Ernennung der Miniſter, wenn auch nicht hinſichtlich der ſich die Herrſchaft ſtreitig machenden Parteien, doch häufig hinſichtlich der Individuen eine Auswahl frei läßt, und, wo dieſe Parteien ſich mit gleichen Kräften gegenüberſtehen, ihm geſtattet, einer derſelben durch ihre Einführung an's Staatsruder den Vorſchub des Beſizſtandes zu leiſten, dadurch aber ſo wie durch mancherlei Arten einer Mittheilung von äußerm Glanze der Krone Mittel gegeben ſind, die Hebel des Ehrgeizes und der Eitelkeit zu benüzen. Hiezu kommt für denjenigen, welcher zu dieſer oberſten Würde durch die Geburt berufen iſt, der eigenthümliche Vortheil, ohne mühſames Emporſtreben und ohne die Gefahr der Verdrängung auf den Schauplaz der Staatsleitung geſtellt zu ſein, während andere meiſtens die größere Hälfte ihrer Kräfte dazu verwenden müſſen, ſich auf demſelben Zutritt zu verſchaffen und zu behaupten.

Eben darum, weil das auf ſolche Weiſe ausgebildete Repräſentativſyſtem auf der einen Seite dem darin vorangeſtellten Monarchen keine geſezlich durchgreifende Gewalt übrig läßt, auf der andern Seite aber demſelben ungeachtet deſſen die mannigfaltigſten Hülfsmittel und Gelegenheiten zu Erlangung eines moraliſchen Einfluſſes auf die am äußern Scheine hängende Maſſe und ihre den An-

lockungen der Auszeichnung zugängliche Führer übrig läßt, iſt es in erſter Beziehung eine Fälſchung der Monarchie, in der zweiten eine Fälſchung der Republik, und mehr als jedes andere ein Syſtem der Illuſionen und der Fictionen, deſſen practiſcher Charakter ſich nach wandelbaren Volkszuſtänden, insbeſondere aber nach der Perſönlichkeit des Monarchen höchſt verſchiedenartig offenbaren muß. Es wird als das vollendetſte Product des Strebens nach genauer Abwägung der Gewalten und Ordnung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe geprieſen, und iſt dennoch mehr als irgend eine andere Verfaſſung auf Zufälligkeiten im öffentlichen Leben und auf Geſchicklichkeit im Eingreifen in dieſelben gebaut, wobei überall auf eigene Willensbeſtimmung weniger als auf die Benuzung der Motive Anderer zu rechnen iſt. Bei der Unmöglichkeit einer ausreichenden geſezlichen Baſis für die Bewegung der ſich gegenüber geſtellten Kräfte, mußte zu ſeiner Ergänzung die Zuflucht zu Traditionen genommen werden, welche allmählig zu Axiomen erhoben wurden, aber unerſchöpflichen Stoff zu ſtaatsrechtlichen Controverſen übrig laſſen. Es führt mehr als die ausgeſprochene reine Democratie zu einem unaufhörlichen Schwanken der Wage zwiſchen den um die parlamentariſche Majorität ringenden Parteien, weil die Fiction des Monarchen nur die Verwicklungen vervielfältigt, ohne eine reelle Macht zwiſchen dieſelbe zu ſtellen, und fügt der republikaniſchen Bewegung noch den Kampf hinzu, welcher das in der Menſchennatur liegende Streben, für den Schein einer Realität oder für dieſe auch die entſprechende äußere Form zu gewinnen, überall erzeugt. In Zeiten der Erſchlaffung ſezt es den Staat einer auf Corruption gegründeten factiſchen Alleinherrſchaft aus, in Zeiten der Aufregung einer Democratie, welche die ihr im Wege ſtehenden Formen zu ſprengen droht, wird aber, ſo lange es beſteht, keine dauernde Sicherung der einen oder der andern begründen.

In dieſer Ausbildung des Repräſentativſyſtems hat man bereits im Gefühl, daß es nicht mehr als ein monarchiſches bezeichnet werden könne, für die Sache auch einen neuen entſprechenden Namen geſucht, und dasſelbe eine Parlamentarregierung genannt, dies heißt

aber mit andern Worten eine republikaniſche, eine Regierung des Volkes durch ſeine Repräſentanten, und es fragt ſich daher nur, welche Bedeutung es habe, wenn man gleichwohl auch die aufrichtigen Anhänger dieſes Syſtems, welche ſich auf der Höhe ſeiner Grundſäze befinden, nicht blos diejenigen, welche ſich gegen ſeine lezten Conſequenzen ſträuben und eine Rückkehr zum monarchiſchen Syſtem wünſchen, im Kampf mit einer republikaniſchen Partei findet? Die Erſcheinung erklärt ſich nur dadurch, daß dieſes Syſtem auch eine Entſtellung der reinen Republik iſt, und einen Streit über die Intereſſen der durch Bildung und Beſiz höher ſtehenden Claſſen herbeiführt, welche unter den beibehaltenen monarchiſchen Formen eine Sicherung ihrer ſocialen Stellung gegen allzugroße Beweglichkeit und überfluthende Herrſchaft der Maſſe ſuchen.

Die Prüfung der Hauptmerkmale des wahren Beſizes der höchſten Gewalt im Staate führt nicht nur zu einem richtigen Urtheil, wo eine Conſtitution aufhöre in ihrem Weſen monarchiſch zu ſein, ſondern eben ſo auch im Gegenſaz zur Erkenntniß, was einer Monarchie den Character einer conſtitutionellen benehme, und worin demnach die Bedingungen für das eine und für das andere, nämlich für eine wahrhaft conſtitutionelle Monarchie beſtehen.

Die erſte und unerläßlichſte dieſer Bedingungen bleibt immer eine Theilung der geſezgebenden Gewalt. Die Formen einer Monarchie bringen es mit ſich, daß dem Regenten die vollziehende Gewalt übertragen wird, und er iſt in derſelben immer nur mittelbar, wenn gleich auf dieſem Wege, wie gezeigt wurde, oft bis zur gänzlichen Aufhebung alles ſelbſtſtändigen Einwirkens beſchränkt. Das Geſez iſt aber die einzige Grundlage einer ſolchen Beſchränkung, er iſt nur der Vollſtrecker eines fremden Willens, wenn ihm dasſelbe ohne Freiheit des ſeinigen, welche ihm wenigſtens in der Sanction vorbehalten bleiben muß, aufgedrungen werden kann, — wenn er dagegen für ſich allein zugleich die Regeln des Rechts für den ihm überlaſſenen Vollzug aufſtellen und einſeitig abändern kann, iſt er hierin in keinen außer ihm ſelbſt liegenden Schranken gehalten, und herrſcht abſolut. Ein blos berathendes Mitwirken von Volksver-

tretern bei der Geſezgebung liegt außerhalb dieſes Begriffes ihrer Theilung, und iſt, wie früher bemerkt wurde, nur als Aufſtellung geordneter Organe zur Vernehmung der Wünſche und Geſinnungen des Volkes zu betrachten.

Eben ſo wenig können Provinzialſtände in Ermanglung einer allgemeinen Volksrepräſentation dem vollen Umfange dieſes Begriffes entſprechen, denn es iſt unmöglich, daß ſie in ihrer Vereinzelung entſcheidenden Einfluß auf dasjenige ausüben, was Geſez für das Ganze ſein und den Bedürfniſſen desſelben genügen ſoll. Behaupten ſie eine ſolche Concurrenz in allem, was die von ihnen vertretene Provinz auch als Glied eines Geſammtſtaates berührt, ſo geht für dieſen nothwendig die Einheit verloren, und wenn ſie es nicht vermögen, ſo wird ihre Wirkſamkeit ſich von ſelbſt in den weſentlichſten Verhältniſſen zu einer blos berathenden geſtalten. Monarchien, deren Zuſammenſezung keine Verbindung ihrer Beſtandtheile zu einer allgemeinen Volksvertretung zuläßt, ſind daher nicht zur conſtitutionellen Beſchränkung der Geſammtregierung geeignet.

Eine eigenthümliche Schwierigkeit in Verfaſſungen, welche das monarchiſche Princip in ſeinen weſentlichen Forderungen feſthalten, iſt die Beſtimmung einer Gränzlinie zwiſchen der getheilten Geſezgebung und der ungetheilten vollziehenden Gewalt. Sie wird leichter umgangen in jenen Repräſentativverfaſſungen, welche die ganze Amtsführung eines von dem Monarchen emancipirten Miniſteriums unbedingt von der fortwährenden Beiſtimmung des Repräſentantenkörpers abhängig machen, denn weil dieſer ohnehin auch den Vollzug auf ſolche Weiſe beherrſcht, iſt es natürlich, daß alle Anordnungen allgemeinen Inhaltes, welche zur Richtſchnur für mehrere darunter zu ſubſummirenden Fälle gelten ſollen, vorſorglich ſeiner Genehmigung unterworfen werden, und es iſt ohne praktiſches Intereſſe, ſtreng auszuſcheiden, was dem einen oder dem andern Zweige angehört, wo aber die monarchiſche Executivgewalt nicht bloßes Werkzeug eines fremden Willens ſein, ſondern einen freithätigen Wirkungskreis erhalten ſoll, muß ihr auch überlaſſen bleiben, innerhalb desſelben Regeln ihres Handelns aufzuſtellen, und dieſe werden

als Verordnungen im Gegenſaz von Geſez im engern Sinne bezeichnet.

Es iſt auf mannigfaltige Weiſe verſucht worden, eine gegen alle Zweifel ausreichende Beſtimmung zu finden, was Gegenſtand der Geſezgebung und der Verordnung ſeie, aber es wollte nicht gelingen, weil der allgemeine Begriff eines Geſezes jede Regel für eine Mehrheit von Fällen umfaßt, und der wahre Sinn der Aufgabe nicht ſowohl darin beſteht, auf dieſem in's Unendliche gehenden Gebiet eine ſcharfe Theilung zu bewerkſtelligen, ſondern vielmehr nur die Nothwendigkeit einer Gränze anzuerkennen, damit die Geſezgebung ſo wie dem Einzelnen, ſo auch der Staatsgewalt nicht alle Freiheit der Bewegung entziehe. Viele glaubten ein Merkmal der Unterſcheidung kurz und genügend damit zu bezeichnen, daß die geſezgebende Gewalt feſtzuſezen habe, was geſchehen ſolle, der vollziehenden hingegen überlaſſen bleiben müſſe, wie ſolches geſchehen ſolle; wiſſenſchaftlich ausgedrückt würde hiernach der erſtern nur die materielle Geſezgebung bleiben, welche den Grund und Inhalt, die Bedingungen und Gränzen eines jeden Rechtsverhältniſſes ausſpricht, der leztern aber würde die geſammte organiſche Geſezgebung anheimfallen, welche beſtimmt, wie die ausgeſprochenen Rechtsverhältniſſe gehandhabt und geltend gemacht werden ſollen. Allein das Was und das Wie fließen überall ſo zuſammen, daß es unmöglich iſt, genau anzugeben, wo dieſes aufhöre, die ganze Bedeutung von jenem zu beſtimmen, und mit Hülfe eines ſo ſchwankenden und dunkeln Begriffes könnte die eigentliche Geſezgebung darauf beſchränkt werden, in einigen allgemeinen Säzen Aufgaben zu ſtellen, deren ganze Löſung der Executivgewalt anheimgeſtellt bliebe, und dieſe wäre dann im Grund die wahre Schöpferin der Geſeze.

Auch durch das künſtlichſte Verfaſſungsgebäude kann und ſoll die bürgerliche Geſellſchaft nicht in einen Mechanismus verwandelt werden, welcher ſich nach genau beſtimmten Regeln, ohne Spielraum für Verſtand und Willen, mithin ohne Colliſionen fortbewegt, und es iſt daher kein verbeſſerliches Gebrechen, wenn der Buchſtabe nirgends allein für alle vorkommenden Fälle erſchöpfend und maaß-

gebend erfunden wird, zumal in Staaten, welche auf eine Theilung der Gewalt gegründet ſind, wenn nur das Verhältniß im Ganzen ſo geordnet iſt, daß die Regierung dadurch in den Schranken einer vernünftigen und billigen Anwendung allgemeiner Grundſäze gehalten wird, und wenn dieſe auch nicht hinreichen, alles freie Urtheil über den Punkt, wo in jedem gegebenen Falle Geſez und Vollzug ſich ſcheiden, abzuſchneiden, ſo können ſie doch als Anhaltpunkt für eine Verſtändigung in Folgendem gefunden werden:

Alle Beſtimmungen, wodurch Regeln des Rechts für das Verhältniß der Staatsangehörigen unter ſich und gegen das Ganze aufgeſtellt werden, gehören in das Gebiet der Geſezgebung; Vorſchriften, welche blos für die mit ihrer Handhabung beauftragten untergeordneten Behörden gegeben werden, oder auch ohne ihre Natur und ihren Umfang zu ändern, die Staatsangehörigen an eine zu dieſem Zweck erforderliche Ordnung binden, gehören zu den der vollziehenden Gewalt überlaſſenen Verordnungen. *)

Wo dieſe leztere dem monarchiſchen Princip gemäß dem Regenten unbeſchränkt erhalten werden ſoll, kann auch der Zweck, den bloßen Vollzug der Geſeze zu erleichtern und ſelbſt zu verbeſſern, kein hinreichender Grund eines Eingreifens der geſezgebenden Gewalt ſein, wenn es ſich nicht um ſolche Vollzugsmaßregeln handelt, welche zugleich einen Einfluß auf den Geiſt und die Wirkung des Geſezes ſelbſt haben. Dieſe Gränzlinie bleibt zwar immer etwas willkürlich, wo es ſich um ein erſt zu gebendes Geſez handelt, aber bei bereits

---

*) Nicht genügend wird dagegen dieſe Unterſcheidung ausgedrückt, wenn z. B. die baieriſche Verfaſſungsurkunde die Zuſtimmung der Stände für jedes (allgemeine) Geſez erfordert, welches die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft. Bei folgerichtiger Auslegung wird dadurch der Erecutivgewalt kein freier Spielraum geſichert, und kein Streit über denjenigen, welcher ihr nöthig iſt, abgeſchnitten, denn alle im Staatsverhältniß verbindlichen Anordnungen berühren, wenn nicht unmittelbar, doch mittelbar, die perſönlichen oder die dinglichen Rechte der Staatsangehörigen, oder ihre Freiheit, in ſo fern für irgend eine Handlung Regeln aufgeſtellt werden.

beſtehenden Geſezen iſt ſie durch dasjenige beſtimmt, was ſie entweder in ihr Bereich gezogen oder dem Vollzug überlaſſen haben.

Wo in Vollzugsvorſchriften eine weſentliche Garantie des Rechts liegt, wie z. B. in den oft gleichgültig ſcheinenden Einzelheiten des Verfahrens bei Wahlen, der Conſcription und dergleichen, fallen ſie der Geſezgebung anheim.

In ſo weit dieſe allgemeinen Grundſäze in ihrer Anwendung einem willkürlichen Ermeſſen Raum laſſen, muß das in jedem conſtitutionell-monarchiſchen Staate ſich bildende Herkommen zur Richtſchnur dienen, und dafür beſteht die weitere Regel, daß alles dasjenige, was einmal unbeſtritten auf dem Wege der Geſezgebung oder umgekehrt der Verordnung feſtgeſezt worden iſt, auch in der Folge als derſelben angehörig betrachtet wird, dieſe Regel ſezt aber Conſequenz in dem Verfahren nothwendig voraus.

Die Initiative in der Geſezgebung, unter welcher man die Ausarbeitung eines Geſezesvorſchlages und ſeine Vorlage zur Berathung verſteht, wird nicht mit Unrecht für die Krone als ausſchließliches Recht in Anſpruch genommen; es entſpricht dies der Natur der gegenſeitigen Stellung einer in permanenter Thätigkeit verbleibenden, daher zu Vorbereitung von Geſezesentwürfen mehr geeigneten Regierung, und einer das Volk gegen ſie vertretenden, nur periodiſch einberufenen Verſammlung. Die leztere wird dadurch keineswegs auf eine blos negative Mitwirkung beſchränkt, wenn ihr ſowohl im Motionsweg der Antrag auf die Vorlage eines Geſezentwurfes, als in der Berathung jeder Verbeſſerungsvorſchlag unbenommen und die Zuſtandbringung eines Geſezes am Ende immer von dem Uebereinkommen der beiden Factoren der Geſezgebung abhängig bleibt. Ohne dieſes Vorrecht wird es einer Regierung ſchwerer, die Leitung der Staatsangelegenheiten zu behaupten und ſich des Andrangs improviſirter Ausarbeitungen zu erwehren, als den Organen des Volkes, den erkannten Bedürfniſſen und ſelbſt einem richtigen Urtheil über Einzelheiten der dazu dienlichen Beſtimmungen gehörige Würdigung zu verſchaffen.

Da Geſeze überhaupt das Ergebniß einer gereiften Prüfung ſein ſollen, und dieſe durch das Zuſammenwirken mehrerer Factoren,

welches ihre Zweckmäßigkeit zu verbürgen beſtimmt iſt, um ſo mehr aufgehalten wird, die Executivgewalt hingegen kräftig und ohne Zeitverluſt handeln muß, um dem Bedürfniß des Moments zu entſprechen, ſo ſind Fälle unvermeidlich, wo leztere der Geſezgebung vorzugreifen genöthigt wird, und für ihre Wirkſamkeit iſt daher das Recht, proviſoriſche Geſeze zu erlaſſen, erforderlich. Wo die Verfaſſung keine Beſtimmungen hierüber gibt, iſt die Executivgewalt entweder bei ſonſtiger allzugroßer Abhängigkeit in ihrer Wirkſamkeit gelähmt, oder die Macht der Umſtände zwingt ſie, ſich dieſes Recht ohne feſte Regel mit der Verweiſung auf eine ſ. g. Indemnitätsbill oft zur Ungebühr und zur Beeinträchtigung der geſezgebenden Gewalt anzueignen.

Der Begriff dieſer Proviſorien beſchränkt dieſelben auf ſolche geſezliche Anordnungen, welche zwar nach ihrem Gegenſtand verfaſſungsmäßig zur Mitwirkung der Volksvertretung geeignet wären, deren alsbaldige Erlaſſung aber durch das Staatswohl dringend geboten wird, und deren Zweck durch eine Verſchiebung bis zur Möglichkeit ſeiner Erreichung auf dem gewöhnlichen Weg der Geſezgebung vereitelt würde. Es folgt hieraus, daß ſie zu ihrem Fortbeſtand einer nachträglichen Beſtätigung auf dieſem Wege bedürfen, ſobald derſelbe eingeſchlagen werden kann, und daß, wenn die Regierung verabſäumen ſollte, ſie dem Repräſentantenkörper bei der nächſten Wiedereröffnung ſeiner Berathungen zu dieſem Zwecke vorzulegen, lezterer ihre Vorlage verlangen kann, um ihre verbindende Kraft zu verlängern oder ſie außer Wirkſamkeit zu ſezen. Es iſt ein unfruchtbarer Streit, ob ihre Gültigkeit von ſelbſt als erloſchen betrachtet werden könne, wenn eine ſolche Vorlage unterlaſſen und nicht verlangt, ſondern auf der einen und der andern Seite überſehen worden iſt, weil in einem ſolchen Fall der Regierung immer unbenommen bleibt, ein Proviſorium, welches während der auf ſeine Erlaſſung gefolgten Periode parlamentariſcher Verhandlungen nicht zur Sprache gebracht worden wäre, bis zur nächſtfolgenden Wiedereröffnung derſelben von neuem in dieſer Eigenſchaft zu verkünden. Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein von den Volksrepräſen-

tanten verworfenes Proviſorium außer dem Fall einer offenbaren Veränderung der veranlaſſenden Umſtände nicht wieder erneuert werden kann, ohne die verfaſſungsmäßige Theilnahme derſelben an der Geſezgebung zu eludiren. Noch mehr würde dies der Fall ſein, wenn eine dem Monarchen eingeräumte Befugniß, in dringenden Fällen für ſich allein der getheilten Geſezgebung vorzugreifen, auf Abänderungen in der Staatsverfaſſung ſelbſt ausgedehnt werden könnte. Es widerſpricht dem Weſen derſelben und würde ihr jede feſte Grundlage entziehen, wenn in ihr ſelbſt ein Weg zu ihrer einſeitigen Umſtoßung entdeckt werden könnte, und es iſt noch in friſchem Andenken, wohin der Verſuch einer ſolchen Auslegung des Art. 14 der franzöſiſchen Charte vom Jahr 1814 geführt hat; allein in dem Conflict der Gewalten kann mit Hülfe einer gezwungenen Auslegung wohl verſucht werden, was als offener Staatsſtreich geſcheut würde, und daher iſt es immer eine der Vorſicht angemeſſene Clauſel in manchen Conſtitutionen, wenn ſie ſelbſt gegen jede Abänderung ihrer Beſtimmungen durch Proviſorien verwahrt werden.

Auch die Beſtimmung der zur Führung der Staatsregierung erforderlichen materiellen Mittel fällt unter den allgemeinen Begriff von Geſezen und einer nothwendigen Mitwirkung der Volksvertretung zu denſelben als Grundlage jeder beſchränkten Monarchie; es ſind tranſitoriſche, in ſo weit das Maaß und die Art ihrer Aufbringung nach dem jeweiligen Bedürfniß bemeſſen wird. Wie bereits bemerkt worden iſt, hängt die Sicherung des monarchiſchen Princips in Beziehung auf den Staatsbedarf nur von der Beobachtung einer richtigen Gränzlinie zwiſchen periodiſchen und nicht auf eine beſtimmte Zeit beſchränkten Verwilligungen ab.

Von großem Einfluß auf die gegenſeitige Stellung iſt auch die Beobachtung eines richtigen Maaßes für die Specialität des Budgets, die Beſtimmung deſſelben fällt jedoch in das practiſche Gebiet der Staatsmaximen, weil kein Verfaſſungsparagraph ausreichend feſtſezen kann, wo jenes Detail anfange, welches dem Ermeſſen einer nach Geſezen vernünftig frei, nicht maſchinenmäßig handelnden Executivgewalt überlaſſen werden ſoll. Nur als ſolche ſteht eine conſti-

tutionelle Regierung in allem, was materielle Mittel erfordert, — und ohne dieſe bleibt ihr beinahe kein Wirkungskreis übrig, — der Volksrepräſentation gegenüber; während ſie in andern Gegenſtänden der Geſezgebung als einer der Factore erſcheint, ſtellt ſie hier nur ihre eigene Forderung auf, und ſie hört auf monarchiſch zu ſein, wenn ſie ſich dieſe Mittel für jeden einzelnen Aufwandpoſten ihres geſammten Organismus vormeſſen und dieſen dadurch bis in das Kleinſte vorſchreiben laſſen muß. Dagegen läßt ſich nicht beſtreiten, daß das Recht, die Mittel für die Staatszwecke zu verwilligen, auch das Recht in ſich ſchließt, ihre Verwendung für dieſelben zu verlangen, und darüber zu wachen, daß nicht nur die Anweiſung deſſen, was nach vorausgegangener Berechnung dazu erforderlich befunden wurde, im Ganzen nicht überſchritten, ſondern auch keiner dieſer Zwecke gegen die dabei zu Grunde liegende Abſicht durch willkürliche Verwendung auf andere vernachläſſigt werde. Die richtige Mitte zwiſchen Extremen läßt ſich am beſten auf dem Wege eines in Zeiten guten Einvernehmens begründeten Herkommens finden. Die Regieruug muß dabei den Unterſchied zwiſchen dem Begriff eines Budgets, welches eine zur Begründung ihrer Forderung aufgeſtellte Nachweiſung des Staatsbedarfs iſt, und eines als Reſultat ſeiner Prüfung angenommenen Auflagengeſezes feſthalten. Bei der Berathung des erſtern, als Motivirung ihrer Anträge und der Anerkennung oder Berichtigung derſelben, findet das Eingehen in das Einzelne keine Gränzen, und werden die dabei gemachten Ausſtellungen nicht beachtet, ſo kann damit in der Folge wohl eine beſchränktere Verwilligung gerechtfertigt werden, aber die Verantwortlichkeit der Regierung für eine dieſer Verwilligung entſprechende Verwendung kann nur auf die Poſitionen des Auflagengeſezes, nicht auf das Detail des zu ſeiner Motivirung aufgeſtellten Budgets gegründet werden, und erſteres ſoll in ächt conſtitutionell-monarchiſchem Geiſte außer beſondern Verwilligungen für außerordentliche Zwecke dem Staatsorganismus ſeinen Bedarf und dadurch ſeine Einrichtung nur nach ſeinen Hauptzweigen und ſeinen weſentlich verſchiedenartigen Unterabtheilungen, nicht aber in ſeinen unterſten

Gliedern vormeſſen. Auch wo dieſe Maxime nicht beachtet wird, bewährt ſich am Ende doch immer die Unmöglichkeit genauer Einhaltung beſtimmter Vorſchriften, und die Nothwendigkeit, Geſchehenes gut zu heißen, wenigſtens wo kein abſichtlicher und grober Mißbrauch der Verwilligung zu Tage liegt, nur zu einem hofmeiſternden Eingreifen in die Verwaltung wird dazu Anlaß gegeben; für Staaten, in welchen die ſ. g. Parlamentarregierung durch das ſublimirte Repräſentativſyſtem begründet iſt, erſcheint aber freilich die Lehre überflüſſig und dieſe Gränze der Specialität gleichgültig.

Sobald die Regierung nicht bei dem erſten Angriff einer im Repräſentantenkörper zur Mehrheit gelangten Oppoſition durch Abſchneidung alles Lebensſtoffs genöthigt werden kann, jeden Widerſtand aufzugeben, ſondern ihr noch ein haltbarer Standpunct bleibt und eine Verſtändigung gegenſeitiges Bedürfniß werden muß, wird ſich auch das Verhältniß der Miniſter im monarchiſch-conſtitutionellen Sinne geſtalten. Sie bleiben nicht nur für die Geſezlichkeit der Verwaltung verantwortlich, ſondern auch genöthigt, für die Zweckmäßigkeit derſelben ſtets zur Rede zu ſtehen, aber ihre Stellung wird nicht mehr durch jede parlamentariſche Niederlage unhaltbar, und dem Monarchen, welchem dadurch nicht ihre alsbaldige Entlaſſung und die Wahl ihrer Nachfolger vorgeſchrieben werden kann, iſt dadurch von ſelbſt die Leitung ihrer Amtsführung innerhalb der verfaſſungsmäßigen Schranken geſichert, ſeine Perſönlichkeit iſt nicht in Fictionen abſorbirt. Er muß und wird ſich hüten, Miniſter beizubehalten, welche die öffentliche Meinung entſchieden gegen ſich haben und ihn in allen finanziellen und legislatoriſchen Bedürfniſſen ſteten Hemmniſſen ausſezen, aber er kann ſie gegen vorübergehende Anfechtungen einer nicht auf wahres Bedürfniß des Volkes gegründeten Oppoſition in Schuz nehmen, er deckt ſie mit dem Schilde ſeiner Prärogative, wie ſie ihn mit ihrer Verantwortlichkeit decken, und dadurch allein läßt ſich ſein perſönliches, aber verfaſſungsmäßiges Einwirken auf die Regierung behaupten.

Wenn die Verantwortlichkeit der Miniſter als allgemeiner Grundſaz ausgeſprochen, aber durch keine maaßgebenden geſezlichen Be-

ſtimmungen für deſſen Anwendung in einzelnen Fällen geſorgt iſt, — und hieran fehlt es in den meiſten Verfaſſungen, — wird ein ſolcher Mangel ganz verſchiedene Wirkung äußern in Staaten, wo ſich aus der vagen Allgemeinheit dieſes Grundſazes in Verbindung mit dem Ganzen ihrer Einrichtungen jene bereits characteriſirte Parlamentarregierung entwickelt hat, und in Staaten, wo dem Monarchen der perſönlich leitende Einfluß auf ſeine Miniſter bewahrt worden iſt. In erſtern hat das Verantwortlichkeitsprincip ſeine Dienſte geleiſtet, indem es dazu beigetragen hat, die Exiſtenz eines Miniſteriums in jedem Augenblicke von der Mehrheit des Repräſentantenkörpers abhängig zu machen, wo es daher geſtürzt werden kann, wenn es nur mißbeliebig, wenn auch nicht verfaſſungswidrig verwaltet, und wo auch, wenn es verurtheilt, nicht blos entfernt werden ſoll, von der Allgewalt die dazu erforderlichen Formen immer nach Umſtänden gefunden werden können; — in den leztern hingegen iſt mehr daran gelegen, denn hier iſt der Vortheil des Beſizes auf der Seite der Miniſter und des ſie ſchüzenden Regenten, wo die geſezlichen Beſtimmungen nicht zur Anwendung ausreichen, und es beſteht in dieſem Falle keine genügende Sicherheit gegen eine verfaſſungswidrige Regieruug.

Eine von der Volksvertretung ausgehende Anklage der Miniſter kann ſich auf alles dasjenige erſtrecken, was in Beziehung auf ihre Amtsführung nach allgemeinen Begriffen in das Gebiet des Strafrechts gehört, ſie findet hingegen ihre Anwendung nur auf dieſe oberſten Glieder in dem Organismus der Regierung, die untergeordneten können nur bei ihren Vorgeſezten angeklagt werden, und dieſe ſind für die Ahndung der geſezwidrigen Handlungen und der Mißgriffe derſelben, eben ſo wie für die ihnen ertheilten Weiſungen verantwortlich. Wo die Volksvertreter ſolche untergeordnete Staatsbeamten vor ihren Richterſtuhl ziehen, ſo wie überhaupt wo ſie ſich auf irgend eine Weiſe unmittelbar mit denſelben in Verbindung ſezen, greifen ſie in die Executivgewalt ein und verrücken die gegenſeitige Stellung. Neben dieſer Verantwortlichkeit der Miniſter in ſtrafrechtlicher Bedeutung beſteht ihre Verantwortlichkeit in weite-

rem Sinne auch für die Zweckmäßigkeit ihrer Verwaltung. Sie ergiebt ſich nicht nur aus der Hinweiſung auf die Anklage als äußerſtes Mittel, ſondern auch aus der Nothwendigkeit, darüber denjenigen zur Rede zu ſtehen, deren Beiſtimmung ſie zu allen wichtigern Staatsangelegenheiten ſtets in Anſpruch nehmen müſſen.

Wenn die ganze Procedur in Fällen einer Anklage der Miniſter erſchwert wird, ſo iſt es kein Gebrechen, ſondern beruht auf dem guten Grunde, daß Leidenſchaft und ehrgeiziges Streben, ihre Stelle einzunehmen, ſich nicht zu leicht der Inſtitution bemächtige. Solche Erſchwerungen liegen beſonders in dem Syſtem zweier Kammern, unter welche die dabei zu übernehmende Rolle auf mannigfaltige Weiſe ausgetheilt werden kann. Wenn die Uebereinſtimmung beider erforderlich iſt, um die Verſezung der beſchuldigten Miniſter in den Anklageſtand zu bewirken, ſo kann die eine der Uebereilung und vorherrſchenden Parteilichkeit in der andern hemmend entgegentreten, aber nicht leicht, der öffentlichen Meinung zum Troz, eine wahrhaft ſtrafbare Verwaltung in Schuz nehmen. Weniger angemeſſen iſt es jedoch immer, wenn die eine Kammer den Gerichtshof bildet und ſomit das Ganze der Volksvertretung in ſeinen einzelnen Beſtandtheilen als Kläger und als Richter zugleich erſcheint, ſondern es bleibt jedenfalls eine beſſere Einrichtung, wenn für ſolche Fälle ein beſonderes Gericht beſtellt wird.

Die Geſchichte der conſtitutionellen Staaten weist nur ſeltne Beiſpiele von Fällen auf, wo es zu einer förmlichen Anklage und Verdammung von Miniſtern gekommen iſt. Es wird dadurch immer eine Erſchütterung bewirkt, welche kaum anders als in Begleitung einer den ganzen Staat ergreifenden Umwälzung bewirkt werden kann, aber auch ohne dieſes Aeußerſte bleibt der Grundſaz wirkſam, weil die Möglichkeit des lezten Mittels die Wirkſamkeit gelinderer ſichern muß.

Mit einer Beleuchtung des geſezlichen Verhältniſſes der Gewaltvertheilung oder der Gewaltbeſchränkung zwiſchen einem Monarchen und einer Volksvertretung wird indeſſen immer nur die eine Seite der conſtitutionellen Monarchie und der Bedingungen ihrer Wahrheit

aufgefaßt, ſie genügt aber allein noch nicht zur Erklärung der Erſcheinung, daß eine im Weſentlichen gleiche Beſtimmung dieſes Verhältniſſes dennoch ſo verſchiedenartige Wirkungen äußern, bei einem Volke einen monarchiſchen Character der Verfaſſung, bei einem andern blos monarchiſche Formen derſelben begründen kann. Dieſe Verſchiedenheit iſt nicht blos in dem Mechanismus einer auf das Princip der Gravitation gegründeten Staatsgewalt, ſondern wie ſchon die Gegenüberſtellung eines Repräſentativ- und eines Ständeſyſtems in der Wahl die Benennung andeutet, auch in der Bildung der Vertretung des Volkes und ihrem Verhältniß zu der Geſammtheit deſſelben, von welcher ihr Character und ihr Gewicht eben ſo ſehr als von ihrer collectiven Stellung gegen die Regierung abhängt, endlich in der ganzen geſellſchaftlichen Organiſation des von ihr vertretenen Volkes zu ſuchen. Auch hierauf muß daher zurückgegangen werden, um den verſchiedenen Gattungen beſchränkter Monarchien ihre Stelle in den Verfaſſungsſyſtemen anweiſen, ihren Geiſt umfaſſend beurtheilen zu können.

IX.

Volksvertretung in der Monarchie.

Der Unterſchied zwiſchen dem Begriff einer Vertretung und einer Repräſentation des Volkes iſt bereits bemerkt worden. Auch in republikaniſcher Verfaſſungsform muß das Volk repräſentirt werden, weil es die höchſte Gewalt nicht in allen ihren Ausflüſſen unmittelbar in Maſſe ausüben kann; wäre es hingegen blos vertreten, ſo würde dadurch ſeine Selbſtregierung aufgehoben und eine Ariſtocratie begründet, in welcher auch dieſe Vertretung nur ſcheinbar beſtände, weil ſie einen Dritten vorausſezt, gegen welchen ſie allein Bedeutung erhalten kann. Eine von der Staatsregierung geſchiedene und derſelben zur Beſchränkung ihrer Machtvollkommenheit gegenübergeſtellte Repräſentation oder Vertretung des Volkes iſt demnach nur auf Monarchien anwendbar. Hier fällt die beſchränkende Autorität in Beziehung auf das Volk als Ganzes betrachtet unter den Begriff einer Vertretung, wenn ſie nur aus einzelnen Claſſen deſſelben gebildet iſt, unter den Begriff einer Repräſentation aber, wenn alle Claſſen der hiezu befähigten Geſellſchaftsmitglieder an ihr Theil nehmen. Eine Eintheilung der Staaten in ſolche, welche das allgemeine, und in ſolche, welche das beſondere Intereſſe Einzelner als den Zweck ihrer Einrichtungen aufſtellen, iſt aber ſo wenig in Beziehung auf die Vertretung der Regierten als auf die Regierung ſelbſt haltbar, denn gleichwie das vom Mißverſtand geläuterte Legitimitätsprincip die höchſte Gewalt eines Monarchen nur aus dem Geſichtspunct des allgemeinen Wohls und des Volkes wegen heiligt, ſo führt es auch alle Beſchränkung derſelben auf dieſen Rechtsgrund zurück, und betrachtet das Par-

ticularintereſſe von Claſſen und Individuen nie als den lezten Zweck der ihnen übertragenen Befugniſſe. Ihrer urſprünglichen Beſtimmung zufolge ſind ſie immer Vertreter, wenn auch nicht die unmittelbaren Abgeordneten der Volksgeſammtheit, und nur davon kann die Rede ſein, ob die Inſtitution ſelbſt und ihre Anwendung dem Zwecke entſpreche.

Die Unterſcheidung zwiſchen Ständen, welche aus Repräſentanten beſonderer Claſſen des Volkes oder organiſirter Körperſchaften zuſammengeſezt ſind, und Volksrepräſentanten, welche aus der Geſammtheit nach irgend einer dafür feſtgeſezten Ordnung gewählt ſind, bezieht ſich hingegen nicht auf die Vollſtändigkeit, ſondern auf die Art und Weiſe der Repräſentation, denn nach derſelben gehören auch ſolche Inſtitutionen zur erſten Gattung, durch welche zwar alle Claſſen des Volks, aber als ſolche und nicht als ein ungetheiltes Ganzes repräſentirt werden.

Sind Stände jener erſten Gattung blos aus gewählten, zum Theil auch ſchon durch die Geburt oder die Bekleidung einer Würde beſtimmten Repräſentanten und Wortführern einzelner Claſſen oder Körperſchaften gebildet, welche in dieſer Beziehung den bevorzugten und allein vollberechtigten activen Theil der Nation ausmachen, dagegen andere Volksclaſſen, und zwar wie alsdann immer der Fall iſt, diejenigen, aus welchen die größere Maſſe beſteht, von dieſem Recht ausgeſchloſſen, ſo bleiben die Mitglieder eines ſolchen Körpers zwar immer berufen, das allgemeine Wohl und mithin außer den eigenthümlichen Intereſſen des Standes, welchem ſie angehören, auch jene der nicht unmittelbar repräſentirten Volksclaſſen zu beachten, und ſind in ſo weit collectiv als deſſen Vertreter zu betrachten; allein es liegt in der menſchlichen Natur, daß jene Intereſſen, welchen eigene Repräſentanten mangeln, in den ſtets eintretenden Colliſionen ſelten uneigennüzig vertheidigt, in der Regel aber geopfert werden. Eine ſolche Einrichtung erſcheint daher auf dem heutigen Standpunct der meiſten europäiſchen Staatsgeſellſchaften immer als eine Unvollkommenheit, und läßt ſich nur da rechtfertigen, wo die untern Volksclaſſen in der Bildung noch ſo

weit zurück ſind, daß keine Gattung von Rechten der Mündigkeit auf ſie ausgedehnt werden kann.

Wenn man aber den weſentlichen Character des ſtändiſchen und des repräſentativen Syſtems, unabhängig von den Mängeln, welche ihren Grund in einem noch unausgebildeten Geſellſchaftszuſtand haben, vergleichen will, ſo muß man bei erſterem die vollkommenere Einrichtung in's Auge faſſen, wo keine Claſſe des Volks bei ſeiner Eintheilung in repräſentirte Stände ausgeſchloſſen iſt, ſondern jede in einem feſtgeſezten Verhältniß an der Zuſammenſezung des Ständekörpers Theil nimmt.

Nach dieſer Vorausſezung beſteht der Unterſchied darin, daß das Repräſentativſyſtem, indem es auf dem Grundſaz beruht, das Volk nur als Einheit und Geſammtperſönlichkeit zu betrachten, deren Wille ſich in der Mehrheit ausſpricht, dieſer leztern in rein democratiſchem Geiſt die unbedingte Entſcheidung über jedes eine Minderzahl verbindende Verhältniß einräumt, das Ständeſyſtem hingegen auf die Beſtandtheile mit verſchiedenartigen Bedürfniſſen, aus welchen dieſe Geſammtheit zuſammengeſezt iſt, zurückgeht, und jeder bedeutend in derſelben hervortretenden Particularität ihre Vertretung möglichſt ſicher zu ſtellen ſucht.

Von der Geſammtrepräſentation kann nicht behauptet werden, daß in derſelben jede durch Eigenthümlichkeit ihrer Stellung und Bedürfniſſe ausgeſchiedene Claſſe des Volkes in dem Verhältniß Einfluß übe, in welchem ſie als Theil zum Ganzen ſtehet, indem ſelbſt eine der abſoluten Mehrheit nahe kommende Claſſe bei der für die Wahlen erforderlichen Abtheilungen möglicher Weiſe überall, und leicht wenigſtens weit unter dem Maaße ihrer Minderzahl von der Aufſtellung ihrer Vertreter ausgeſchloſſen werden kann, und ihre Theilnahme an den gemeinſamen Angelegenheiten demnach nicht geſezlich beſtimmt, ſondern von zufälligen Umſtänden abhängig iſt, dagegen hat dieſes Syſtem für ſich, daß es den einfachen Grundſaz, auf welchen es gebaut iſt, in ſeiner Art vollkommen durchzuführen vermag.

Bei dem Ständeſyſtem iſt der umgekehrte Fall. Eine Claſſeneintheilung des Volkes kann nie vollſtändig alle Eigenthümlichkeiten der

ſocialen Stellung berückſichtigen, ſondern nur auf diejenigen gegründet werden, welche ſich in der Verſchiedenartigkeit der Intereſſen am meiſten gegenübertreten; auch die Beſtimmung des Verhältniſſes für die Theilnahme der hiernach ausgeſchiedenen Stände behält immer etwas Willkürliches, denn es kann nicht blos nach der Zahl ihrer Angehörigen ausgemeſſen werden, welche ungleicher iſt als das billige Gewicht eines jeden derſelben in der Wagſchale des Geſammtwohls, — dieſes billige Gewicht läßt ſich aber nicht mathematiſch berechnen, und es bleibt nur die allgemeine Regel, die Repräſentation der einzelnen Stände in einem combinirten Verhältniß ihrer numeriſchen Stärke und des Grades ihrer Eigenthümlichkeiten, welche in andern Claſſen minder beachtet werden können, ſo auszumitteln, daß keine für ſich allein entſcheiden und vorherrſchen, aber auch keine unterdrückt, ſondern in Colliſionsfällen durch die Vermittlung der jeweils dabei unbefangenen Claſſen die vielſeitigſte Berückſichtigung aller gerechten Intereſſen geſichert werde. Ein ſolches Gleichgewicht kann, je nachdem in einem Volke ſich Stände ausſcheiden, auf ſehr verſchiedene Weiſe geſucht werden, überhaupt aber läßt ſich dabei keine über alle Einwürfe erhabene Antwort auf die Frage geben, warum die Einrichtung ſo und nicht anders getroffen worden ſeie, allein das Arbiträre in der Löſung der Aufgabe iſt kein Grund, auf dieſelbe zu verzichten, ſonſt bliebe in allen Fällen die dürftigſte Geſezgebung, welche einige allgemeine Grundſäze auf eine tabula rasa ſtellt, immer die vollkommenſte. Unverhältnißmäßigkeit in dem den verſchiedenen Ständen angewieſenen Antheil kann eine Verfaſſung mangelhaft machen, hebt jedoch den Character einer Repräſentation aller Claſſen des Volkes nicht auf, wenn keine derſelben ganz ausgeſchloſſen iſt.

Damit eine Vertretung nach Ständen nicht durch allzuſehr vervielfältigte Sonderungen die Beweglichkeit der Staatsmaſchine hemme, darf ſie nur auf die weſentlichſten Verſchiedenheiten des äußern Standpunctes in der bürgerlichen Geſellſchaft und der dadurch erzeugten Intereſſen gegründet werden. Dieſe entſpringen entweder aus einer natürlichen und freien Entwicklung der ſocialen

Verhältniſſe, und hier ſtehen ſich hauptſächlich Beſiz oder Anbau des Bodens und Gewerbsbetrieb entgegen, wozu noch, wiewohl in minderer Ausbreitung, als dritte Gattung von Berufsthätigkeit die Cultur der Wiſſenſchaften und Künſte kommt, — oder ſie beruhen auf poſitiv geſchaffenen Standesrechten, und wo dergleichen beſtehen, bringt es ihr Weſen mit ſich, daß ihnen auch eine eigene Repräſentation eingeräumt wird.

Zuerſt wird ſich bei jeder Unterſcheidung von Ständen immer jene des Landvolks und der ſtädtiſchen Bevölkerung als die natürlichſte aufdringen, weil hierdurch überall die große Maſſe der Nation nicht ſcharf, aber im Ganzen mit kaum bemerklichen Uebergängen in zwei Hauptclaſſen geſondert wird, welche in den weſentlichſten Beziehungen einer ganz verſchiedenen Richtung folgen. Die Verhältniſſe der gewerbetreibenden Städte erfordern ſo mannigfaltige Rückſichten, deren Würdigung von der ackerbauenden Claſſe nicht erwartet werden kann, und es läßt ſich zugleich in ihrer Mitte bei ausgedehntern ſocialen Berührungen ſo viel mehr politiſche Bildung und Vielſeitigkeit der Anſichten vorausſezen, daß ihnen nicht nur ein beſonderer Antheil an der Repräſentation, ſondern auch ein ſtärkerer, als ſie nach dem gleichen Maaßſtab der Menſchenzahl treffen würde, eingeräumt werden kann, um ſo mehr, da ſie in einem naturgemäßen, nicht durch induſtrielle Ueberſpannung alterirten Zuſtand einen bei weitem minder zahlreichen Theil des Volks enthalten. Als eine zweckmäßige, jedoch immer von den beſondern Verhältniſſen eines Staates abhängige Einrichtung läßt ſich im Allgemeinen empfehlen, daß nur größeren oder gewerbreicheren Städten durch Einräumung einer beſondern, jedoch nicht überwiegenden Repräſentation die Vertretung der Eigenthümlichkeiten des ſtädtiſchen Bürgerthums übertragen, die Mehrzahl der Ständemitglieder hingegen bezirksweiſe aus den kleinern Städten und vom Lande zuſammen, als dem Volke insgemein gleichheitlich gezogen werde, wo ſich dann bei dem nie fehlenden Einfluß der gebildeten Claſſen auf dieſes leztere dennoch ein richtiges Verhältniß herſtellen wird. Eine gänzliche Trennung von Stadt und Land iſt wegen Verwiſchung der Gränzen in

ihrer Eigenthümlichkeit nicht thunlich. In keinem Falle aber darf die Maſſe des Landvolkes als ein zwar in Einſichten beſchränkterer, oder weniger in denſelben hervorragende Individualitäten enthaltender, aber auch weniger dem Verderben des natürlichen Gefühls ausgeſezter, kräftiger, an Grund und Boden wie an alter Sitte hängender Theil des Volkes in der Vertheilung verkürzt werden, denn er bildet in Zahl und im Lebensberufe die Grundlage des Ganzen, von welcher ſich die andern Claſſen der Geſellſchaft pyramidenförmig erheben. Seine Repräſentation kann daher auch ſtärker ſein als die jeder andern Claſſe, zumal in der Gemeinſchaft mit den kleinern Landſtädten, weil es ohnehin, auch bei eingeräumtem Rechte, davon häufiger durch Vertrauen auf höher ſtehende Vertreter, als durch ihre Wahl aus eigener Mitte Gebrauch machen wird.

Dieſe Bemerkungen beziehen ſich auf das Syſtem einer ſtändiſchen, nicht auf jenes einer Geſammtrepräſentation, in welchem ein angemeſſenes Verhältniß mehr in Beſchränkungen der Theilnahme an derſelben durch Feſtſezung ſtrengerer Befähigungskategorien, als in der Sonderung von Berufsclaſſen geſucht wird, um künſtlich einer oder der andern ein für räthlich gehaltenes Uebergewicht zu verſchaffen, oder zwiſchen denſelben ein Gleichgewicht zu erhalten; doch kann ſich auch dieſes leztere Syſtem dem erſtern dadurch nähern, daß, wie in Großbritannien, die Wahlrechte zwiſchen einzelnen Städten, Flecken und Grafſchaften vertheilt werden. Eben ſo ändert ſich das ganze Verhältniß in jenem minder naturgemäßen Zuſtande, wo die von Induſtrie im engern Sinne lebende Bevölkerung eine der ackerbauenden gleichſtehende oder ſie ſogar überſteigende Maſſe bildet, und zwar ſowohl in den quantitativen Berechnungen, als in der alsdann faſt ganz hinwegfallenden Ausſcheidung von Stadt und Land.

Weniger allgemeine Anerkennung findet eine eigene Repräſentation des Gelehrtenſtandes. Nicht auf den Grund eines vom Staat übertragenen Lehramtes kann ſie verlangt werden, denn in dieſer Eigenſchaft gehört derſelbe zum Organismus der Regierung und iſt derſelben nicht zugleich gegenüber zu ſtellen, ſo wenig als andere

nicht zu ihm zu zählende Staatsbeamte, und der Krieger- oder ſ. g. Wehrſtand; — auch nicht um in den dazu gehörigen Individuen einen höhern Grad geiſtiger Bildung geſezlich zu ſtempeln, denn dieſe muß das äußere Recht als Gemeingut behandeln, mithin überhaupt nicht wie bei Bürgern und Bauern aus ſubjectiver Rückſicht auf eigenthümliche Rechtsverhältniſſe der Glieder dieſes Standes, ſondern lediglich in einem objectiven Geſammtintereſſe einer Vertretung jener Gattung der in dem ſocialen Verkehr eingreifenden Kräfte, welche die geiſtige Cultur im Gegenſaze zur materiellen zum Gegenſtande haben. Sowohl wegen der verhältnißmäßig geringen Zahl derer, welche ſich dieſem Berufe ausſchließend oder vorzugsweiſe widmen, als weil ſie ohne umfaſſenden Vereinigungspunct in der Geſellſchaft zerſtreut ſind, genügt es den durch ſie zu vertretenden Intereſſen einige Stimmen außer jenen, welche ihnen unabhängig vom Geſez und zufällig durch Vertrauen und freie Wahl eingeräumt werden, zu ſichern, ohne daß dabei ein numeriſches Verhältniß ihres Gewichts auszumitteln nothwendig und möglich wäre. Unterſcheidet man hiebei Religion und Wiſſenſchaft, ſo können einem ſtändiſchen Körper einige Geiſtliche und einige Gelehrte, leztere zur Umgehung einer Zunfteinrichtung etwa als Abgeordnete von Univerſitäten oder andern wiſſenſchaftlichen Inſtituten, beigeſellt werden. Wo der Adel als ein geſezlicher Stand beſteht, erfordert er als ſolcher nothwendig ſeine eigene Repräſentation, ſobald dieſe überhaupt auf das Ständeſyſtem gegründet iſt. Eben darum, weil er unter dieſer Vorausſezung nicht blos durch natürlich ſich bildende Intereſſen, ſondern durch poſitive Inſtitution als abgeſchloſſener Stand eine Stellung im Staat behauptet, kann es auch nicht als gleichbedeutend und für dieſen Zweck genügend betrachtet werden, wenn ſtatt des Adels nur größere Güterbeſizer überhaupt eigene Abgeordnete in einen Ständekörper zu ſenden haben. Wohl kann es, namentlich für manche teutſche Staaten, in welchen ſich viele geſchloſſene ſ. g. Rittergüter mit beſondern Rechten befinden, deren Beſizer aber zum Theil nicht dem Adel angehören, zweckmäßig ſein, die Vertretung der eigenthümlichen Verhältniſſe ſolcher Gutsbeſizer nicht auf den adeligen Stand

zu beſchränken, und derſelbe bildet alsdann entweder eine Unterabtheilung der vorhin erwähnten natürlichen Standesclaſſen, wenn ſie auf größerem Grundeigenthum überhaupt, oder eine Abtheilung in den poſitiven Standesclaſſen, wenn ſie auf beſondern Rittergutsrechten beruht, aber wenn nicht außerdem auch noch der Adel als ſolcher repräſentirt iſt, ſo enthält eine auf Standesunterſchied gegründete Verfaſſung einen Widerſpruch oder wenigſtens das Bekenntniß, daß in derſelben zwar ein überlieferter Erbadel als noch nicht zur Abrogation reif geduldet, jedoch nicht mit aufrichtiger Anerkennung ſeiner Zweckmäßigkeit in eine neue Staatsorganiſation aufgenommen worden iſt.

Wo die Geiſtlichkeit ein beſonderes Glied in dem Ständeſyſtem mit eigenen Rechten bildet, fällt ſie nicht mehr in die oben bezeichnete Kategorie eines Beſtandtheils der Repräſentation geiſtiger Cultur überhaupt, als eines natürlichen Elements der in der Staatsgeſellſchaft wirkſamen Kräfte, ſondern in jene eines poſitiven Standes. Als ſolcher nahm ſie in den mittelalterlichen Verfaſſungen die erſte Stelle ein, nicht nur in Folge der damaligen Begriffe von einer Herrſchaft der Kirche über weltliche Macht, ſondern auch wegen ihrer Unentbehrlichkeit in Zeiten, wo die zur Leitung der Staatsgeſchäfte erforderliche Bildung auf ſie beſchränkt war, und zugleich als große Güterbeſizerin. Heutzutage fallen dieſe Gründe überall hinweg, denn der ihr in einigen Ländern noch erhaltene Reichthum für ſich allein läßt ſie mit ihrer Dotation nur als Theilnehmerin an den darauf gegründeten Rechten und Intereſſen erſcheinen, eignet ſie aber nicht zu einem abgeſchloſſenen Stande, und wo ſie noch in dieſer Eigenſchaft geſchüzt wird, geſchieht es nur aus allgemeinen conſervativen Rückſichten. Aus dem Verhältniß der Kirche zum Staat, ſo verſchieden dasſelbe auch immer noch aufgefaßt wird, läßt ſich die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Reichsſtandſchaft der Geiſtlichkeit nicht ableiten, denn wird die Kirche dem Staate gegenüber geſtellt, ſo haben die Diener der erſtern als ſolche in dem leztern keinen politiſchen Standpunct, wird ſie aber als eine demſelben untergeordnete Inſtitution betrachtet, ſo erſcheinen auch dieſe ihre Diener zugleich als

Beamte des Staates, und ſtehen, wie bereits bemerkt wurde, in dieſer Beziehung auf der Seite des Regierungsorganismus, nicht der Volksvertretung.

Eine Ausſcheidung beſonders zu repräſentirender Standesclaſſen müßte in's Unendliche gehen, wenn man alle Abſtufungen der eigenthümlichen Verhältniſſe im Staatsleben dabei berückſichtigen wollte, und es wäre nicht einmal räthlich, zu viele Abſonderungen in Theile aufzuſtellen, wodurch Einheit und Kraft des Ganzen gefährdet würde. Die hiebei unvermeidliche Unvollſtändigkeit wird dadurch ausgeglichen, daß alle Claſſen, welche keine abgeſonderte Repräſentation erhalten, ſich theils dem in den größern Städten vertretenen höhern Bürgerſtande anſchließen, theils mit dem Landvolke und den Einwohnern kleinerer Städte vereint, als die Maſſe und Grundlage des Volkes betrachtet, demnach mit dem ihnen als ſolcher gebührenden Gewichte den abgeſondert conſtituirten Ständen gegenüber bedacht werden.

Die Volksvertretung überhaupt iſt in jeder darauf gegründeten Staatsverfaſſung ein mit dem Ganzen derſelben ſo weſentlich zuſammenhängendes Inſtitut, daß das Urtheil über die Vorzüge der ſtändeweiſen oder Geſammtrepräſentation nicht durch allgemeine hierauf keine Rückſicht nehmende Gründe beſtimmt werden kann. Die Geſammtrepräſentation beruht auf dem rein democratiſchen Grundſaze einer vollkommenen Gleichheit aller Staatsbürger, und befördert in den Organen des Volkswillens alle jene Beweglichkeit, welche das alleinige Ausſchlaggeben einer immer von wechſelnden Einflüſſen abhängigen Mehrheit mit ſich bringt. Nicht nur die Vertretung der Intereſſen einzelner Claſſen des Volkes, ſondern die Zuſammenſezung und der Character des ganzen Körpers iſt dieſem Wechſel in dem Vorherrſchen der verſchiedenartigſten Elemente unterworfen. Eine Repräſentation nach Ständen bewahrt in dieſer Hinſicht mehr Stetigkeit, fordert daher auch weniger zu allgemeinen Parteikämpfen über ihre Bildung auf, und hat einen mehr ariſtocratiſchen Character im weitern Sinne, in ſo fern nämlich als ſie die Vertretung beſonderer Intereſſen dem Despotismus einer veränderlichen Mehrheit entgegen=

ſezt. Dagegen iſt es auch ſchwerer, in derſelben Einheit des Ganzen zu erhalten und dem Geſammtwohl die Oberhand über die oft engherzigen Rückſichten auf jene beſondern Intereſſen zu ſichern.

Da die monarchiſche Gewalt in keiner Staatsverfaſſung einer rein democratiſchen ohne vermittelnde Autorität gegenüber geſtellt werden kann, ohne von derſelben untergraben und überwältigt zu werden, ſo hat das Ständeſyſtem überall, wo von der Monarchie mehr als die äußere Form beibehalten werden ſoll, ſelbſt die Nothwendigkeit für ſich, in ſo fern nicht auf andere Weiſe zwiſchen eine democratiſch organiſirte Repräſentation der ungetheilten Volksgeſammtheit noch eine beſondere Repräſentation ariſtocratiſcher Elemente in die Mitte geſtellt wird. Dieſes leztere geſchieht durch die Bildung von zwei abgeſonderten Kammern.

Wo die monarchiſche Gewalt überhaupt durch die Verfaſſung weniger beſchränkt iſt, und innerhalb der Gränzen einer geſezlichen Ordnung die Kraft und Mittel zu einer ungetheilten Regierung behaupten kann, bedarf ſie weniger einer Spaltung der ihr gegenüber geſtellten Vertretung der Regierten in zwei Körper, und es kann ihr genügen, wenn dieſe leztere in ihrer Zuſammenſezung als ein Ganzes aus geſonderten Ständen das Vorhandenſein vermittelnder Elemente ſichert; allein in dem ſ. g. vervollkommneten Repräſentativſyſtem, welches nicht blos auf einer Theilung der Gewalt, ſondern auf einem wahren Uebergewichte der parlamentariſchen oder der Volksvertretung beruht, genügt eine ſolche Bildung derſelben nach Ständen in einen Körper nicht, weil diejenigen unter denſelben, von welchen ein die democratiſche Bewegung mäßigender Character erwartet werden darf, darin nie die Oberhand erhalten können, ohne den Begriff einer Repräſentation der Maſſe des Volkes, welcher als ſolcher das Uebergewicht gebührt, aufzuheben und ihnen zunächſt nur in ihrem eigenthümlichen Intereſſe, nicht in jenem des Monarchen, einige Stimmen in einem ſolchen, alle Claſſen des Volkes vertretenden Körper geſichert werden ſollen. Dagegen kommt es bei dem Beſtehen von zwei Kammern für die Behauptung eines monarchiſchen Characters der Verfaſſung weniger darauf an, ob diejenige, welche

die Maſſe des Volkes zu vertreten hat, auf rein democratiſche Einheit oder auf Unterſcheidung von Ständen gegründet iſt.

Die Bildung von zwei Kammern führt an und für ſich ſchon auf denſelben Grundſaz zurück, aus welchem urſprünglich das ganze Syſtem der monarchiſch-repräſentativen Verfaſſungsform abgeleitet worden war, nämlich auf jenen des Gleichgewichts politiſcher Gewalten, welches eine Vereinbarung nothwendig machen und auf keine Seite ein entſcheidendes Uebergewicht geben ſoll, weil dazu zwiſchen zweien eine dritte erfordert wird, welche ſich auf die eine oder die andere Seite neigen und verhindern kann, daß keine in dem Vortheil und der Herrſchaft über die andere ſich befeſtige, gleich wie ein Collegialverhältniß nicht unter weniger als drei Mitgliedern denkbar iſt; bei der Ausbildung, welche jenes Repräſentativſyſtem heutzutage erhalten hat, oder vielmehr nach ſeinen allmählig zu Tage gekommenen Conſequenzen werden aber zwei parlamentariſche Kammern vollends eine unabweisliche Nothwendigkeit, denn es iſt dadurch klar geworden, daß eine monarchiſche Regierung keinen Anhaltpunct mehr gegen die Allgewalt einer einzigen, von Geburt aus democratiſchen Kammer findet, welche in ihrer beweglichen Natur ſtets zu Uebergriffen getrieben wird, ſo lange noch Raum dazu gegeben iſt, und welche alle Mittel zum Widerſtand abſchneiden kann, wenn ſie nicht durch eine vermittelnde Autorität geſchüzt wird, die ihrer Bildung zufolge einen conſervatoriſchen Character hat, und vermöge ihrer verfaſſungsmäßigen Zuſtändigkeiten dem Ueberfluthen der Democratie ein hemmendes Veto entgegenſezen kann.

Gerade dieſes Veto iſt es, was einer ſolchen mehr ariſtocratiſch gebildeten oder Pairskammer in der gegenwärtigen Zeit die heftigſten Anfechtungen zuzieht. Sie ſind von dem Standpunct des Radicalismus ganz natürlich und conſequent, aber da dieſer ſein leztes Ziel nicht immer zum allgemeinen Motiv aller Mithelfenden erheben und offen erklären kann, ſo wird die Inſtitution meiſtens mit unhaltbaren Scheingründen angegriffen. Es wird bei jedem Anlaß darüber declamirt, daß eine Handvoll Ariſtocraten die Macht haben ſoll, dem Ungeſtüm der Vertreter des Geſammtwillens ſich entgegen zu

ſtellen, alle Wünſche des Volks zu vereiteln und ſich dadurch zu „Herren" des Staates zu machen. Es wird aber dabei für's Erſte nicht beachtet, daß es überhaupt bei einer Gleichheit von Befugniſſen der natürliche, aber blos negative Vortheil desjenigen Theiles iſt, welcher einer in Anregung gebrachten Veränderung Widerſtand entgegenſezt, ſich auf den beſtehenden Zuſtand ſtüzen zu können, und daß er dadurch nicht zum Herrn des andern Theiles wird, dieſer vielmehr der ſeinige wäre, wenn er nicht widerſtehen könnte. So müßte das Verhältniß ſelbſt bei vollkommener Gleichheit des geſezlichen Standpunctes zweier Kammern aufgefaßt werden, aber dieſe iſt nicht einmal vorhanden, weil nach allen beſtehenden Repräſentativverfaſſungen die Kammer der Volksvertreter mehr oder weniger indirecte Mittel voraus hat, einem poſitiven Willen Gewicht zu geben, während die andere Kammer blos jene negative Geltung des ihrigen zu behaupten vermag. Es wird ferner dabei vergeſſen, daß gerade dieſe conſervatoriſche Stellung im Intereſſe der Beſonnenheit, der Rechtsbeachtung und der Vermeidung übereilten Wechſels in den Staatseinrichtungen der anerkannte Zweck iſt, welcher einem als Mittelglied zwiſchen der Regierung und den Organen des Willens der Volksmaſſe eingeſezten Körper zu Grunde liegt. Als Beleg dieſes allgemein gefühlten Bedürfniſſes genügt es, daran zu erinnern, wie man ſich in Staaten, in welchen keine ariſtocratiſchen Elemente zu dieſer in ihrer Natur liegenden Beſtimmung vorhanden ſind, oder wo man ſie nicht dazu benüzen will, von jeher abgemüht hat, eine andere Combination zu erſinnen, welche einen ſolchen Character annehmen und bewahren könnte. Ueberhaupt aber hat es mit dieſem Widerſtand gegen die Wünſche und Beſtrebungen der Mehrheit des Volkes bei einer ſolchen mehr ariſtocratiſch gebildeten Kammer in ſo fern die gleiche Bewandtniß, wie bereits in Beziehung auf die monarchiſche Gewalt bemerkt worden iſt, nämlich daß dadurch der Befriedigung wahrer Bedürfniſſe, und darauf gegründeter Forderungen jener Mehrheit kein fortdauerndes Hinderniß entgegengeſtellt, ſondern der Willen derſelben nur wegen der gleich zweifelhaften Aechtheit und Nachhaltigkeit ſeiner Aeußerung durch wortführende Vertreter jeweils

auf die Probe der Ausdauer geſezt und ein übereilter Wechſel der Einrichtungen, eine Beweglichkeit, welche keinen Ruhepunct gewährt, dadurch gehemmt werden kann und ſoll. Wo hingegen Forderungen des Augenblicks dieſe Probe beſtehen, hat niemals irgend eine politiſche Macht, eine ariſtocratiſche ſo wenig als eine monarchiſche, in die Länge ſich einem mit Stetigkeit und gereifter Erkenntniß verfolgten Streben der großen Mehrzahl entgegenſtemmen können. Dies liegt in der Natur des Verhältniſſes, der weſentliche Unterſchied in den Inſtitutionen iſt nur, daß, wo dem Volkswillen geordnete Organe gegeben ſind, er ſich nicht nur ohne regelloſe Ausbrüche äußern kann, ſondern auch leichter bildet und fixirt. Einen Beleg dieſer Anſicht gibt gegenwärtig Großbritannien; dort hat das Oberhaus bereits weit mehr nachgegeben, als es nach freier Ueberzeugung ſeiner Mehrheit für gut erachtet hätte, und es ſträubt ſich noch gegen manche Veränderungen, ohne ihrer Abwendbarkeit verſichert zu ſein, nur um dem fortreißenden Strom der Umwälzungen einen Damm entgegenzuſezen, und um Zeit zur ſchwierigen Beobachtung einer unzweifelhaft vorherrſchenden und durchdringenden Volksſtimmung zu gewinnen. Dieſe läßt ſich, zumal wenn man den Sturm, welcher den ſocialen Zuſtand von Europa jezt erſchüttert, in ſeinen Tiefen erfaßt, nicht aus dem Wettkampf veranſtalteter Meetings, noch weniger aus dem Poſſenſpiel von Adreſſen mit auf dem Schubkarren nachgeführten Unterſchriften oder Fahnenaufzügen bemeſſen, und auch das Argument, daß ein Vorſchlag im Unterhaus etwas mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten habe, läßt ſelbſt bei der willkürlichen Annahme, daß hiedurch genau das Verhältniß in der Nation ausgeſprochen ſei, den nicht gewählten Mitgliedern des Oberhauſes dennoch das Recht, ſich als Vertreter eines angeſehenen Theiles derſelben zu betrachten und es auf unzweideutigere Kennzeichen eines in derſelben überwiegenden Verlangens ankommen zu laſſen.

Die Bildung einer Pairskammer, welche auch erſte Kammer genannt zu werden pflegt, weil ſie in der natürlichen Stufenfolge zwiſchen dem Monarchen und den Volksabgeordneten ſteht, hängt von den zur Erfüllung ihrer Beſtimmung geeigneten Elementen ab, welche

ſich in dem einen und in dem andern Staat in verſchiedener Weiſe vorfinden. Was die Ariſtocratie überhaupt in dem ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniß iſt, ſoll ſie in der Anwendung auf die Stellung der conſtitutionellen Gewalten ſein; — eine ariſtocratiſche Grundlage iſt daher bei ihr weſentlich. Hierzu bietet vor allem der Erbadel, wo ein ſolcher beſteht, den natürlichſten Stoff dar, weil er ſeinem wahren Begriff nach nichts als eine auf poſitive Einrichtung gegründete und durch die Erblichkeit geſicherte Ariſtocratie iſt.

Wo ſich eine hinreichende Anzahl angeſehener, zur Behauptung einer ſolchen Stellung geeigneter Familienhäupter vorfindet, bilden daher erbliche Pairs oder durch ihre Geburt zur Reichsſtandſchaft berufene Individuen immer den weſentlichſten Beſtandtheil einer erſten oder ariſtocratiſchen Kammer, welche dem Zweck ihrer Einſezung entſprechen ſoll, und ſind, unter welchen Formen ſie auch zu dieſer Beſtimmung berufen ſein mögen, eben ſo immer als ein Erbadel zu betrachten, weil das Weſen desſelben ſich in ihrer Inſtitution ausſpricht.

Ihre Ernennung muß der Krone vorbehalten ſein, denn ſie ſollen im Staat eine ſelbſtſtändige Wirkſamkeit erhalten, ohne ſich jedoch als Kaſte in demſelben abzuſchließen; lezteres würde bei ihrer Ergänzung durch ſich ſelbſt der Fall ſein. Würden ſie hingegen durch Volkswahl eingeſezt, ſo wäre die Berückſichtigung der Erforderniſſe ihrer Selbſtſtändigkeit auf mehrere Generationen gefährdet. Auch die monarchiſche Gewalt wird zwar nicht immer geneigt ſein, auf die Selbſtſtändigkeit eines zwiſchen ſie und die Democratie geſtellten politiſchen Körpers die geeignete Rückſicht zu nehmen, aber ſie kann dieſelbe doch nie ganz aus den Augen verlieren, weil ſie öfter, und nicht blos in extremen Fällen der Unterſtüzung dieſes Körpers bedarf. Auch kann die Qualification zu einer Auszeichnung von oben herab unbefangener beurtheilt werden, als von dem Standpuncte derer, über welche ſie ſich erheben ſoll.

Wird dem Monarchen die Ernennung von Pairs ohne Erblichkeit auf Lebensdauer eingeräumt, ſo gewinnt er zwar an Einfluß auf dieſelben, weil die Berechnung bei der in ſeinem Intereſſe getroffenen

Auswahl im Ganzen öfter durch ihre fortdauernde Ergebenheit gerechtfertigt als durch ſpätere Emancipirung getäuſcht wird, aber die Inſtitution ſelbſt verliert die durch die Erblichkeit erzeugte moraliſche Kraft und zugleich die materielle Grundlage, auf welcher eine ſelbſtſtändige und als ſolche ſich Achtung verſchaffende, zugleich aber den Thron ſchüzende Stellung allein beruhen kann, denn nur durch die Erbfolge können ihr die dazu erforderlichen Mittel geſichert werden, ohne dieſelbe wird ſie bloße Amtswürde, eine übertragene Stelle ohne Wurzel in den ſocialen Verhältniſſen. Bei den Angriffen, welchen die Erblichkeit der Pairs in neueſter Zeit ausgeſezt war, iſt die wahre und tiefeingreifende Bedeutung der Frage allerwärts ganz richtig aufgefaßt oder doch inſtinctmäßig geahnet worden. Im monarchiſchen Intereſſe iſt die Erblichkeit, ungeachtet des nicht verkannten Vortheils bei der auf die Perſon beſchränkten Ernennung, möglichſt vertheidigt worden, weil darin das Weſen einer nicht entbehrlichen Schuzwehr erkannt wurde, welche nicht auf der einen Seite aus beſchränkter Politik ausgehöhlt werden darf, wenn ſie auf die andere Seite hin feſthalten ſoll, eben darum iſt ſie aber in radicalem und democratiſchem Intereſſe bekämpft und der Monarchie das zweideutige Geſchenk des perſönlichen Ernennungsrechtes unbedenklich dargeboten worden.

In Staaten, wo es entweder an ſolchen hinlänglich für die Würde geborner Virilſtimmführer dotirten Magnaten fehlt, oder wo umgekehrt die Zahl derer, welche darauf Anſpruch machen dürfen, zu groß ſcheint, können ſie auch durch gewählte Abgeordnete ihres Standes, wie die ſchottiſchen und iriſchen Pairs, oder eines niedern Adels, wie in mehreren teutſchen Staaten, erſezt werden, ohne daß der Character des immer nach den beſondern Landesverhältniſſen zu bildenden Körpers im Weſentlichen dadurch entſtellt würde. Hier tritt die Erhebung in die Claſſe der Wahlfähigen an die Stelle der individuellen Berufung zu Siz und Stimme.

In der Unbeſchränktheit einer dem Monarchen eingeräumten Befugniß, Pairs zu ernennen, liegt, ſelbſt wenn keine Erblichkeit damit verbunden wäre, etwas Willkürliches, das möglicher Weiſe allerdings zum Mißbrauche führen könnte, beſonders wenn man ſich in

augenblicklichen Verlegenheiten zu ſogenannten **Fournées** verleiten ließe. Unter der frühern Herrſchaft der hiſtoriſchen Staatsrechtsverhältniſſe, wo nicht jeder Geſezesbuchſtabe auf die äußerſte Gränze ſeiner Anwendbarkeit verſucht wurde, lagen Beſorgniſſe dieſer Art ferner, doch finden ſich Beiſpiele, wo ſie nicht ohne Grund rege wurden. Im heutigen Frankreich kam immer nur das Intereſſe des Augenblicks in Betracht, welchem dort ohnehin alle Einrichtungen im ſteten Wechſel ohne Conſolidirung dienen, — in England hingegen, wo in der neueſten Zeit einigemale Verſuchung zu einem ſolchen Auskunftsmittel gegeben war, hat ſich die practiſche Beſonnenheit immer noch geſcheut, dadurch die Zukunft bloszuſtellen, indeſſen könnten doch bei der gegenwärtigen Lage der Dinge leicht irgendwo Verhältniſſe eintreten, welche eine Beſchränkung, etwa auf eine nicht zu überſchreitende Zahl, oder durch andere erſchwerende Bedingungen vermiſſen ließen. So ſehr einer Regierung, welche conſtitutionell-monarchiſch ſein ſoll, die für dieſen Character nöthige directe Macht gegönnt werden muß, eben ſo ſehr iſt ſelbſt in ihrem eigenen Intereſſe die Verrückung ihrer Stellung durch Fälſchung des Characters jeder andern conſtitutionellen Macht zu vermeiden.

Da der Geſchlechtsadel als eine poſitive Inſtitution nicht alle ariſtocratiſchen Elemente in ſich ſchließt, welche die natürliche Ausbildung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe erzeugt, ſo wird die Repräſentation der Ariſtocratie vervollſtändigt und ein eigens dafür gebildeter Körper mehr vor Einſeitigkeit bewahrt, wenn demſelben auch noch andere, dieſer Beſtimmung angemeſſene Beſtandtheile einverleibt werden. Zu dieſem Zweck iſt in mehrern Verfaſſungen der Krone auch noch die Einführung einer, beſſer beſtimmten als unbeſtimmten Anzahl lebenslänglicher Mitglieder der obern oder Pairskammer eingeräumt, um in derſelben außer dem hohen Adel auch noch andern Notabilitäten eine ſowohl dem allgemeinen Intereſſe als dem beſondern ihrer Claſſen entſprechende Stelle anweiſen zu können, ohne daß die Eigenthümlichkeit ihrer geſellſchaftlichen Stellung aufgehoben wird, und ihre Repräſentanten, wie in Großbri-

zannien, ſich durch die Erblichkeit fortan in dem hohen Adel verlieren. Dadurch wird dem Monarchen zugleich ein öfterer Gebrauch vom Ernennungsrecht ohne die Beſorgniß einer das Weſen der Inſtitution gefährdenden Ueberhäufung geſichert und mit den Vortheilen der Erblichkeit vereinigt. An geſezlich beſtimmte Kategorien läßt ſich die Auswahl ſolcher lebenslänglicher Mitglieder oder Perſonaliſten im Allgemeinen nicht wohl binden, weil das Verhältniß, in welchem ſich verſchiedenartige Auszeichnungen für dieſelbe darbieten, veränderlich iſt, und Spielraum für die Berückſichtigung fordert, doch ſind einzelne Beſtimmungen hierüber möglich. *)

Erbliche und von dem Monarchen mit Beſchränkung auf ihre Perſon ernannte Mitglieder erſchöpfen noch nicht den möglichen Stoff für die Bildung einer Pairskammer. Iſt die andere oder die Volkskammer nach dem Grundſaz der einheitlichen oder Geſammtrepräſentation gebildet, ſo erſcheint es allerdings zuträglich, in die erſte auch noch Mitglieder aus andern zu einer beſondern Vertretung ſich eignenden Claſſen mittelſt geſezlicher Beſtimmung und nicht blos durch Verweiſung auf ihre jeweilige Berückſichtigung bei den der Regierung vorbehaltenen Ernennungen aufzunehmen, wo hingegen die zweite Kammer auf eine Ausſcheidung von Ständen gegründet iſt, beurkundet es immer eine conſequentere Durchführung des Princips, wenn dieſer leztern die Vertreter der mehr durch Eigenthümlichkeit der Intereſſen, der erſten Kammer die Vertreter der mehr durch ariſtocratiſchen Character und zugleich durch größeres Anſehen der geſellſchaftlichen Stellung ſich auszeichnenden Standesclaſſen zugewieſen werden. Insbeſondere zeigen die Verfaſſungen teutſcher

*) Die Verfaſſung des Großherzogthums Baden enthält die Beſtimmung, daß der Großherzog acht Mitglieder in die erſte Kammer zu ernennen habe, ohne den Beiſaz, daß dies lebenslänglich geſchehen müſſe, und die Praxis iſt, daß dieſelben für jeden Landtag neu gewählt werden. Es wird dadurch in dieſer erſten Kammer ein Verhältniß begründet, das mit dem Beruf derſelben in größern Staaten und bei ſtärkerer Reibung der conſtitutionellen Gewalten ſchwerer zu vereinigen ſein dürfte, und zu einer nähern Beleuchtung auffordern würde, wenn es nicht als Singularität beſtände.

Bundesſtaaten hierin die mannigfaltigſten Beſtimmungen, welche zwar zum Theil nur der Schwierigkeit, auf beſchränkterm Raum den Stoff zur Nachbildung der Inſtitutionen größerer Reiche, namentlich ihrer bei dem Repräſentativſyſtem als unentbehrlich erkannten Pairskammer aufzufinden, und nicht einem auf eigenem Boden erwachſenen Syſtem zuzuſchreiben ſind, aber doch auch beweiſen, daß die bei einer Volksvertretung ſo nothwendige Rückſichten auf die Verſchiedenheit der beſondern Verhältniſſe nicht einer gehaltloſen Einförmigkeit geopfert wurden. *)

In ſo weit beſondere Repräſentanten des geiſtlichen Standes unter den oben angegebenen Beſchränkungen in dem Ständeſyſtem nach den Begriffen und den Verhältniſſen unſerer Zeit noch eine Stelle finden können, eignen ſie ſich bei einer Theilung der geſammten Repräſentation in zwei Kammern am beſten in das Oberhaus, in welchem durch ſie ein von dem Adel verſchiedener, aber gleichfalls erhaltender und oft mehr vermittelnder Geiſt vertreten werden kann. Ebenſo können in dasſelbe einige Repräſentanten wiſſenſchaftlicher Corporationen, namentlich von Univerſitäten oder unter beibehaltenen Titeln ehemaliger geiſtlicher Stifter berufen werden. Eine beſondere Vertretung der höhern Induſtrie läßt ſich hingegen nicht leicht unter andern geſezlichen Formen als der Verweiſung auf ein dem Monarchen vorbehaltenes Ernennungsrecht und deſſen nach Umſtänden bemeſſene beſondere Rückſichtsnahme in dieſen Körper aufnehmen. Municipalkörperſchaften paſſen nicht in denſelben, weil ſich in ihnen unter keiner Form ein Geiſt entwickeln ſoll, welcher ihnen nicht vielmehr ihre rechte Stelle in der zweiten Kammer oder dem Unterhaus anweiſen ließe.

---

*) In dem Königreich Sachſen z. B. finden ſich Abgeordnete der Rittergutsbeſizer in beiden Kammern, nur in der erſten auf Lebenszeit, in der zweiten durch periodiſche Wahl, desgleichen in beiden Repräſentanten von Städten, in der erſten durch das Amt, in der zweiten durch die Wahl als Abgeordnete beſtimmt, in der erſten die Abgeordnete der Univerſität und einiger Corporationen ſo wie Mitglieder der Geiſtlichkeit, in der zweiten beſondere Vertreter des Fabrikanten- und Handelſtandes.

Die Frage, ob eine ſolche entweder ganz oder zu einem großen Theil aus Mitgliedern vermöge eigenen und erblichen Rechtes gebildete Kammer noch unter den Begriff eines Theils der Volksvertretung falle, muß dahin beantwortet werden, daß das Weſentliche dieſes Begriffes in dem übertragenen Beruf, nicht in der Art der Berufung zu ſuchen ſeie. Auch die obere Kammer übt keine Regierungsrechte aus, ſondern gehört zu einer der Regierung gegenüber geſtellten Vertretung der Regierten; dieſe wird zum Theil den Repräſentanten beſonderer, aus der Maſſe des Volks ausgeſchiedener Stände, wozu erbliche Viriſtimmführer ſo gut als gewählte oder auch perſönlich ernannte gehören, zum Theil den aus dieſer Maſſe gewählten Abgeordneten übertragen, und nur in ſo weit als leztere das Volk im engern Sinn genannt wird, ſind die von ihr Gewählten auch die Volksrepräſentanten im engern Sinn; dieſen ſtehen die Mitglieder des Oberhauſes in ſo weit gegenüber, aber in Beziehung auf den hier in Betracht kommenden politiſchen Beruf im Verhältniß gegen die Regierung vielmehr zur Seite.

Eine Volksvertretung kann auch in mehr als zwei Kammern oder abgeſonderte Collegien getrennt ſein. So waren in den Generalſtaaten des alten Frankreichs und in den ſpaniſchen Cortes Geiſtlichkeit, Adel und dritter Stand geſchieden, ſo ſind es noch in Schweden Adel, Geiſtlichkeit, Bürger- und Bauernſtand. Solche Verfaſſungen gehören insgeſammt dem Ständeſyſtem an, denn nur wo das Volk überhaupt in Stände gegliedert iſt, können auch ſeine Repräſentanten auf verſchiedene Weiſe nach denſelben eingetheilt werden, das Repräſentativſyſtem kennt aber nur eine oder zwei Kammern, denn das Volk, welches politiſch nur eine Geſammtmaſſe ohne Ständeunterſchied bildet, läßt ſich auch in ſeinen Vertretern nicht theilen, und wenn zwiſchen dieſe und den Monarchen ein vermittelnder Körper geſtellt wird, ſo läßt die Beſtimmung desſelben ebenfalls keine Spaltung zu. Im Weſentlichen bleiben die Bemerkungen über das Verhältniß zweier Kammern auch da anwendbar, wo mehrere beſtehen; die Geiſtlichkeit wird ſich in ihrer mehr oder weniger obſolet gewordenen politiſchen Stellung der conſervativen Richtung der Adels-

Ariſtocratie anſchließen, Bürger= und Bauernſtand werden ſich ungeachtet des bei allen ſolchen Ständeſonderungen hie und da einwirkenden Körperſchaftsintereſſe im beweglich democratiſchen Character einer Volkskammer vereinigen; ſo zeichnet ſich namentlich die Stellung gegenwärtig in Schweden. Bei einer ſolchen Ausſcheidung mehrerer Stände werden ſich indeſſen die Formen immer weniger unbehülflich erweiſen, wenn dieſe Stände blos in das Verhältniß von Unterabtheilungen eines ſich jeweils nach abgeſonderten Vorberathungen zu Finalentſcheidungen vereinigenden Geſammtkörpers geſtellt ſind, wie auch in einem ſolchen Fall die Stimmenzählung geregelt ſein mag, als wenn ſie unter ſich nur als völlig getrennte Collegien verkehren, zumal wenn jeder derſelben durch ſein Veto eine Schlußfaſſung der andern vereiteln kann. Der Regierung kann dies eben ſo oft hinderlich als dienlich ſein, aber die Verhandlung mit den Ständen und die klare Ueberſicht der Stellung wird ihr dadurch immer erſchwert.

Die Bildung einer Volkskammer oder einer Repräſentation der Maſſe des Volks nach Ausſcheidung der zu einem ariſtocratiſchen oder wenigſtens vermittelnden Gegengewicht beſtimmten Elemente führt auf die Anwendung der allgemeinen, aus dem Weſen des democratiſchen Princips abgeleiteten Grundſäze über die Bedingungen der Befähigung zur Ausübung bürgerlicher Rechte, und zwar ſowohl hinſichtlich der Theilnahme an der Wahl der Vertreter als der Wählbarkeit zu dieſem Berufe.

In der erſten Beziehung findet eine Ausſchließung von Proletariern von dem Wahlrecht in den hierüber vorausgeſchickten Bemerkungen ihre genügende Begründung, keineswegs aber eben ſo auch eine Abſtufung der als theilnahmfähig anerkannten Staatsbürger nach dem Vermögen und deſſen Beſteuerung, weder in der Art, daß man die höher Beſteuerten abſondert und eine verhältnißmäßig größere Zahl von Abgeordneten allein wählen läßt, noch durch andere gekünſtelte Beſtimmungen, wie in Frankreich das doppelte Wahlrecht derſelben in der Periode der Reſtauration, und es bleibt daher nur der gänzliche Ausſchluß der wegen Vermögensmangel als

unfähig zur Ausübung dieſes Rechtes zu betrachtenden Staatsangehörigen übrig. Auch hierin äußert ſich der Character einer ſtändeweiſen und einer einheitlichen Geſammtrepräſentation verſchieden. Die eigenthümlichen Verhältniſſe der Stände, auf welche die erſtere gegründet iſt, führen zum Theil auch auf Vermögensungleichheiten zurück, aber die Wirkung derſelben braucht nicht weiter ausgedehnt zu werden, als in ſo weit die Standeseigenthümlichkeit ſelbſt darauf beruht, ſonſt ſind nicht mehr Standes-, ſondern Vermögensclaſſen ausgeſchieden, und wo auf dieſe Weiſe für gehörige Theilnahme der aus der größern Maſſe hervortretenden Particularitäten geſorgt iſt, beſteht kein Intereſſe mehr in dieſer Maſſe, die Gleichheit der Rechte noch weiter über die Nothwendigkeit zu beſchränken; — daher findet ſich auch in ſolchen Verfaſſungen die Theilnahme am Wahlrecht meiſtens auf ſehr liberale Grundlagen beſtimmt, dagegen zeigt ſich in Staaten, deren Verfaſſung eine Geſammtvertretung aufſtellt, häufig der grellſte Contraſt zwiſchen dem rein democratiſchen Princip, auf welches ſie geſtellt iſt, und der Ausführung, wodurch die Mehrheit des Volks davon ausgeſchloſſen wird. Es genügt, an das Beiſpiel von Frankreich in allen Perioden ſeiner wandelbaren Conſtitution ſeit der Einführung des Repräſentativſyſtems zu erinnern. Vergleicht man eine geſezlich geordnete, ihrer erhaltenden und vermittelnden Beſtimmung entſprechende Ariſtocratie mit einer ſolchen Täuſchung, welche die pomphaft ausgeſprochenen Volksrechte zum Monopol für eine geringe Anzahl von Höchſtbeſteuerten und einzelner begünſtigter, ihnen gleichgeſtellter ſ. g. Kategorien umwandelt, um dieſe damit ihren Ehrgeiz befriedigen und den Handel ihrer Convenienz treiben zu laſſen, ſo können denſelben nur diejenigen den Vorzug geben, welchen der Ausſpruch allgemeiner Grundſäze in einer Verfaſſungsurkunde mehr gilt, als eine Verwirklichung ihres Zwecks auf einem andern Weg als jenem ihres Syſtems. Allein es iſt nicht Betrug, ſondern Wahrheit, daß das Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft überall, wo die Regierung entweder unmittelbar oder auch mittelbar dem Weſen nach unter Formen einer Repräſentativverfaſſung im Namen des Volkes geführt werden ſoll,

größere Einſchränkungen ſeines Begriffs erfordert werden, daß hingegen die Stimme des wirklichen Volkes nach nothwendiger Ausſcheidung der Unſelbſtſtändigen weniger zu ſcheuen iſt, wo ſeine Führer nicht unbeſchränkt gebieten. Die Democratie unter monarchiſchen wie unter republikaniſchen Formen erfordert, um nicht in anarchiſche Demagogie auszuarten, in größern Staaten ein fingirtes Volk, eine auf feſtem Grund ſtehende Monarchie, wenn ſie zugleich auch durch ariſtocratiſche Elemente gedeckt iſt, kann eine Einſchränkung durch ungefälſchte Organe des wahren Volkes leichter ertragen.

Die phyſiſche Unmöglichkeit, eine ganze Nation zur Wahl ihrer Vertreter in einer einzigen Verſammlung zu vereinigen, macht es nothwendig, ſie zu dieſem Zweck in Wahlbezirke abzutheilen, und hat häufig auch zu indirecten oder doppelten Wahlen geführt, wo von der Maſſe nur Wahlmänner und von dieſen ſodann Abgeordnete gewählt werden, aber weder die indirecte noch viel weniger die bezirksweiſe Wahl hebt in der Perſon des einzelnen Abgeordneten die Eigenſchaft eines Mitrepräſentanten der Volksgeſammtheit auf. Zwar bleibt es nur Fiction, daß die Wahl eines jeden derſelben das wirkliche Ergebniß des allgemeinen Willens ſei, aber Repräſentation überhaupt iſt nichts als eine fingirte Identität, die Repräſentation des Volkes iſt ein Ausſchuß aus demſelben, und wo es unmöglich iſt, denſelben mittelſt eines einzigen Actes aus dem Ganzen zu ziehen, kann es in ſeiner rechtlichen Eigenſchaft keinen Unterſchied machen, wenn die Geſammtheit zu einer ſolchen Operation erſt in Abtheilungen geſondert wird, nur müſſen dieſe, wenn nicht beſondere Claſſen zu repräſentiren ſind, gleichartig topographiſch beſtimmt und nach gleichem Verhältniß ausgemeſſen ſein; — eben ſo wenig wenn durch ein doppeltes Verfahren erſt ein Ausſchuß von Wählern und von dieſen ein Ausſchuß von Volksrepräſentanten gebildet wird, denn ſo gut ein vom Volk unmittelbar gewählter Ausſchuß daſſelbe in einer Berathung vertreten könnte, kann er es nach demſelben Grundſaz auch zum Behuf einer engern Auswahl derer, welche zu der Berathung berufen werden.

Hieraus folgt, daß jedes auf ſolche Weiſe gewählte einzelne

Mitglied als integrirender Beſtandtheil des zum Organ der Geſammtheit gebildeten Körpers unabhängig von ſeinen unmittelbaren Wählern betrachtet werden muß, und dieſer Grundſaz kann unbedenklich ſelbſt auf eine Repräſentation nach Ständen ausgedehnt werden, denn auch bei dieſer darf angenommen werden, daß die Eintheilung des Volkes in Standesclaſſen nicht zum Zweck habe, dasſelbe als Ganzes durch ſie zu ſpalten, ſondern nur jeder dieſer Claſſen ihren angemeſſenen Antheil an der Repräſentation ſicher zu ſtellen. Nur dadurch kann die Abhängigkeit der Abgeordneten von Inſtructionen ihrer Wähler beſeitigt werden, welche in großen Staaten und bei verwickelten Verhältniſſen unmöglich mit umfaſſender Vorausſicht der eintretenden Beſtimmungsgründe ertheilt werden können, und bei einer auch nur theilweiſen Zulaſſung jeder großartigen Entſchließung engherzige Localrückſichten oder Particularintereſſen in den Weg legen, der Intrigue bei den Wählern einen gefährlichen Spielraum eröffnen und überdies zu einem unerträglich ſchleppenden Geſchäftsgang führen würden. Die Wahl iſt ein Vertrauensmandat, wodurch nur die Perſonen beſtimmt werden, welche als Ausſchuß des nicht in Maſſe vereinbaren Volkes gelten können, aber dieſes würde ſelbſt aufhören ein Ganzes zu ſein, wenn ſeine Repräſentanten nach ihrem Zuſammentritt nicht als ſolches an ſeiner Stelle handeln könnten. Demungeachtet bleiben die einzelnen Abgeordneten durch nähere Kenntniß von den Bedürfniſſen ihrer Wähler immer die beſondern Vertreter, nur nicht die Stimmführer derſelben.

Was in der Republik für directe Wahlen in Urverſammlungen angeführt werden kann, iſt nicht in gleichem Maaße auf die conſtitutionelle Monarchie anwendbar. Die mit der Größe einer Verſammlung von Stimmgebern wachſenden Gefahren leidenſchaftlicher Aufregung und Irreleitung ſind auch in der erſten als Kehrſeite ihrer geltend gemachten Vorzüge zu betrachten, aber ſie ſind ihr Lebenselement, und ihr ganzer Organismus iſt darauf berechnet. Huſtingsſcenen zeigen das Volk überall in phyſiſcher Losgebundenheit, nicht in moraliſcher Freiheit, aber bei republikaniſchen Formen, wo es ſelbſt durch ſeine aufgeſtellten Gewaltnehmer regiert, bleibt es mehr in der Lage,

die Folge ſeiner Uebereilung zu verbeſſern, als unter monarchiſchen, wo es dadurch unmittelbar nicht ſich, ſondern einer ihm gegenüber ſtehenden Regierung Verlegenheit bereitet. Hier werden ſich ſchroffe Gegenſäze leichter vermeiden laſſen, wenn auf einer Mittelſtufe von Wahlcollegien die Action des democratiſchen Princips gemildert wird, bevor es mit dem monarchiſchen in's Handgemenge kommt, und es genügt ihm die Freiheit der Wahl auf der erſten und der zweiten Stufe. Es darf vorausgeſezt werden, daß die große Menge, welche nicht berufen iſt, die höchſte Gewalt unmittelbar auszuüben, auch weniger im Stande ſeie, aus eigener Kenntniß die beſte Wahl eines Abgeordneten zu treffen, als unter ihren Mitbürgern diejenigen zu finden, welchen ſie die Beurtheilung der Perſonen und der Umſtände anvertrauen kann. Nach vorausgegangener Bearbeitung der Gemüther pflegen ſich die Anſichten hierüber meiſtens erſt in den Wahlverſammlungen zu fixiren, und dazu ſind kleinere mehr geeignet als allzugroße. Alles dieſes iſt aber für Demagogen gerade ein Beſtimmungsgrund, die Wahlen in Urverſammlungen vorzuziehen.

Nach dieſer Unterſcheidung wird auch eine öffentliche Stimmgebung, ſo weit als das geſammte Volk an Wahlen Theil nimmt, alſo in Urverſammlungen, eine geheime hingegen in Wahlcollegien, wo die Freiheit mehr durch Rückſichten aller Art gefährdet werden kann, den Vorzug verdienen.

Wenn die geſezlichen Beſtimmungen über die Theilnahme am activen Wahlrecht nach richtigen Grundſäzen gegeben ſind, ſo wird dadurch dem erſten und weſentlichſten Erforderniß einer Volksrepräſentation Genüge geleiſtet, weil alsdann das in der Wahl ſich ausſprechende Vertrauen für die Aechtheit derſelben entſcheidend iſt, jedoch werden auch noch einige Beſchränkungen der Wählbarkeit durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt, dem Ganzen Sicherheit zu gewähren, daß einzelne irregeleitete Wahlverſammlungen dem Repräſentantenkörper keine ſtörend in ſeine Berathungen einwirkende Mitglieder zuſenden. Sie ſind alſo aus dem Geſichtspunct einer Bürgſchaft für die Geſammtheit des Volkes gegen Mißgriffe einzelner Wahlbezirke oder Abtheilungen desſelben zu betrachten. Hiezu gehört die Aus=

ſchließung von Individuen, welche, weil ſie ein feſtzuſezendes Alter noch nicht erreicht haben, als unreif oder durch einen Richterſpruch als unwürdig zu dieſem Beruf bezeichnet werden. Auch eine unabhängige Stellung und zugleich eine eigene unmittelbare Betheiligung bei den allgemeinen Staatsintereſſen werden mit Recht von Vertretern des Volks, welche zur Verhandlung ſeiner wichtigſten Angelegenheiten mitwirken ſollen, in höherem Grade erfordert, als von denjenigen, welche nur eine Stimme bei ihrer Wahl zu geben haben. Die Bedingung der Anſäßigkeit mit irgend einem Grundbeſiz und überhaupt eines mäßigen, dem Staat durch Beſteuerung verhafteten Einkommens ſchließt nicht ſowohl die Intelligenz aus, welche ſich auch innerhalb der dadurch ohnehin nicht eng gezogenen Schranken findet und außerhalb derſelben auf andern Wegen geltend machen kann, als vielmehr den gefährlichen Ehrgeiz derer, welche ohne eine ſolche Verſchlingung ihrer Privatintereſſen mit dem allgemeinen leichter verſucht werden, ſich in die einflußreiche Stellung eines Deputirten einzudrängen, um ſie für erſtere auszubeuten. In dieſer Hinſicht läßt ſich wohl ſagen, daß in der Regel die beſten Volksrepräſentanten diejenigen ſeien, welche bei dem Gang der öffentlichen Angelegenheiten für ſich ſelbſt mehr zu verlieren als zu gewinnen und zu ſuchen haben. Es iſt auch vom practiſchen Geſichtspuncte betrachtet, nicht gut, wenn in der Fortſezung dieſer Erforderniſſe zur Wählbarkeit der Vermögensbeſiz und das aus einem Berufsſtand geſchöpfte, immer mehr vom Wechſel der Umſtände abhängige Einkommen ganz gleichgeſtellt werden. Bei bürgerlichen Gewerben, welche nur in geordnetem Zuſtand eines ruhigen Fortſchreitens gedeihen, unterliegt dies weniger Bedenken, als bei einer auf wiſſenſchaftliche Studien gegründeten geſellſchaftlichen Stellung, welche den intellectuellen Kräften oft gerade im Unfrieden und in Verwicklungen einen Wirkungskreis eröffnen, und je nach der eigenthümlichen Richtung, welche dieſe Kräfte in derſelben erhalten, einen ſehr verſchiedenen Character äußern kann. Die Erfahrung hat es in manchen Ländern als nachtheilig erwieſen, wenn z. B. Advocaten oder Gelehrten von Profeſſion die parlamentariſche Laufbahn in ſolchem

Uebermaaß geöffnet wird, daß ſie in derſelben den Ton angeben. Dieſem Nachtheil kann durch eine verhältnißmäßige Erſchwerung in den Bedingungen der Nachweiſung eines nicht auf ſteuerbarem Eigenthum beruhenden Einkommens überhaupt und durch eine Berückſichtigung der Eigenthümlichkeit verſchiedener Gattungen desſelben vorgebeugt werden.

Eine Ausſchließung der Regierungsbeamten von der Wählbarkeit iſt beinahe überall als unzweckmäßig erkannt worden, weil dem Repräſentantenkörper dadurch Mitglieder entzogen würden, die vorzugsweiſe im Stande ſind, in demſelben durch Erfahrung und Geſchäftskenntniß nüzlich zu werden, allein es muß der Regierung überlaſſen bleiben, zu entſcheiden, ob und wo ſie Diener ihrer Executivgewalt gebrauchen könne, welche zugleich Volksrepräſentanten ſind, wie dem Volke in ſeinen einzelnen Wahlcollegien, ob ihm Repräſentanten zuſagen, welche im Dienſt der Regierung ſtehen. Das Intereſſe der Volksvertretung wird ſchon durch die Freiheit der Wahl eines ſolchen Beamten gewahrt, indem ſich dadurch ein perſönliches Zutrauen ausſpricht, daß ſeine wohlbekannte Abhängigkeit im Dienſtverhältniß ihn nicht an der Erfüllung ſeiner parlamentariſchen Pflichten verhindern werde, und es können in dieſer Hinſicht als Bürgſchaft für die Geſammtheit nur einige geſezliche Beſtimmungen empfohlen werden, nach welchen gewiſſe Beamten nicht von ſolchen Bezirken zu Abgeordneten gewählt werden dürfen, in welchen ſie ein unmittelbar einwirkendes Amtsverhältniß leicht zu einer Beeinträchtigung der Wahlfreiheit mißbrauchen könnten. Nebſtdem iſt es ganz folgerichtig, wenn feſtgeſezt wird, daß jeder, welcher erſt nach ſeiner Wahl zum Abgeordneten in das Verhältniß einer Dienſtabhängigkeit von der Regierung tritt, ſich durch neue Wahl der Probe unterwerfen müſſe, ob ihm deſſen ungeachtet das Vertrauen ſeiner Committenten verbleibe. Im Intereſſe der Regierung, welche keinen Staatsbürger als ſolchen hindern kann, einen Ruf als Volksvertreter anzunehmen, wohl aber zu beſtimmen hat, unter welchen Bedingungen er ihr dienen kann, bedarf es keiner beſondern Fürſorge, wo ſie in dieſem natürlichen Verhältniß nicht beſchränkt und durch keine geſezliche Einrichtung in der Wahl ihrer

Organe gebunden iſt. Sie kann ſich unter dieſer Vorausſezung leicht gegen die doppelte Gefahr ſchüzen, von denſelben ihren Dienſt wegen einer übernommenen Deputirtenſtelle vernachläſſigen laſſen zu müſſen oder unter ihnen gefährliche, ſich emancipirende Gegner zu hegen, und wird diejenige entlaſſen, welche ihr in der einen oder der andern Beziehung nicht Genüge leiſten. Ganz anders geſtaltet ſich aber das Verhältniß da, wo die Staatsbeamten durch eine geſezlich ausgeſprochene Unentlaßbarkeit in die Lage geſezt ſind, gegen den Dienſtherrn eine unabhängige Stellung behaupten zu können. Hier iſt es von practiſcher Wichtigkeit für die Regierung, das ganz natürliche, durch keine Sophismen widerlegbare Recht zu behaupten, daß es ihrem Ermeſſen überlaſſen bleiben müſſe, ob ſie die Annahme des Rufs zum Volksabgeordneten mit dem Dienſtverhältniß ihrer Beamten vereinbar finde und denſelben ohne Austreten aus dieſem leztern geſtatten wolle.

Wird nicht hieran feſtgehalten, ſo iſt das geringere Uebel häufige Vernachläſſigung des Dienſtes, welcher alsdann von oben herab keine Gränze geſezt werden kann, das größere ein Hinzudrängen untergeordneter, hinter eine ſ. g. Dienerpragmatik verſchanzter Executivbeamter in den Repräſentantenkörper, welches für ſie häufig der Weg wird, ſich in der Oppoſition wichtig zu machen, gegen ihre Vorgeſezten ſelbſt mit Verlezung des nothwendigen Dienſtgeheimniſſes zu intriguiren und ſich auf ihre Stelle zu ſchwingen. Es iſt zu bedauern, daß von manchen Regierungen dieſes Recht, den Eintritt ihrer Beamten in die Volksvertretung zu geſtatten oder zu unterſagen, deſſen ſie ſich nie entäußern können, in dem hierüber aufgeregten Streit nicht immer mit der gehörigen Offenheit und Würde behauptet worden iſt. Sie ſollten ſich nie ſcheuen zu bekennen, daß es für ſie zweierlei Gattungen von Gründen einer Verweigerung geben könne, ſowohl das beſondere Intereſſe des Dienſtes, welchem der Gewählte entzogen wird, als das höhere und allgemeinere, in dem eigenen Organismus keine Emancipation und keine Oppoſition ſeiner Glieder aufkommen zu laſſen, daher iſt nicht blos die Entſcheidung, ob eines ihrer Glieder ſeinen Poſten verlaſſen könne, ſon-

dern auch das Ermeſſen, ob er mit demſelben die Annahme der Eigenſchaft eines Volksrepräſentanten verbinden könne, ein Recht und ein Intereſſe, das ſie nicht aufgeben dürfen. In ſeiner parlamentariſchen Wirkſamkeit ſelbſt, ſobald ſie ihm geſtattet worden, iſt ein Beamter der Regierung nur an ſeine Ueberzeugung und an menſchliche Rückſichten auf ſeine Verhältniſſe gebunden, aber Wähler, welche einen entſchiedenen Oppoſitionsmann verlangen, ſollen ihn nicht in dieſer Claſſe ſuchen.*)

Im Kreiſe derer, welche Abgeordnete zu wählen haben, beſchränkt ſich die Beurtheilung der hiezu erforderlichen Eigenſchaften

---

*) Der Streit über das Recht der Regierung, ihren Dienern als ſolchen die Annahme einer Wahl zu Volksrepräſentanten zu geſtatten oder zu unterſagen, iſt lediglich eine Particularität einiger kleinerer, namentlich teutſcher Staaten, in welchen das Intereſſe und der Einfluß einer Beamtenclaſſe, zum Theil auch noch der Mangel hinlänglich ausgebildeter politiſcher Intelligenz in andern Staatsbürgerclaſſen zu der Inconſequenz geführt hat, ſich die Grundſäze des Repräſentativſyſtems in allem, was die monarchiſche Gewalt beſchränkt, anzueignen und damit das auf ganz andern Grundlagen beruhende Surrogat dieſes Syſtems, nämlich die in einer ſelbſtſtändigen Stellung der Staatsbeamten geſuchten Garantien zu cumuliren.

In größeren Staaten, in welchen keine ſolche Dienerpragmatik beſteht, offenbart ſich ein umgekehrtes Verhältniß. In denſelben iſt es die Regierung, welche das Eintreten ihrer Beamten in das Parlament oder die Deputirtenkammer möglichſt zu befördern ſucht, die Oppoſition, welche dagegen geſezliche Beſchränkungen in Antrag bringt.

Unter allen Scheingründen, womit jenes in der Natur der Verhältniſſe gegründete Recht der Regierung bekämpft wird, beurkundet keiner ſo ſehr ein gänzliches Mißkennen des Princips der conſtitutionellen Monarchie, als der, daß der Beruf eines Volksrepräſentanten und das von dem Regenten übertragene Amt beide Dienſt desſelben Staates ſeien, der erſtere aber als höher zu betrachten ſeie, wodurch die Verpflichtung des leztern zeitlich aufgehoben werde. Es wird dabei nicht beachtet, daß in dieſem Verfaſſungsſyſtem Regierung und Volksvertretung ſich unabhängig gegenüber ſtehen, daß zwar die eine wie die andere das Staatswohl zum Gegenſtande haben und demſelben dienen, daß ſie aber ſubjectiv als zwei verſchiedene Rechtsinhaber in der Quelle geſchieden ſind, deren gegenſeitige Unabhängigkeit durch keine von der einen Seite unfreiwillige, von der andern aufgedrungene Gemeinſchaft ihrer Organe und getheilte Pflichten derſelben beeinträchtigt werden darf.

keineswegeſ an Individuen aus ihrer eigenen Mitte, ſie können daher nicht an ſolche gebunden ſein, ſelbſt dann nicht, wenn die Gewählten blos als ihre Repräſentanten betrachtet würden, als Glieder eines Körpers, welcher die Geſammtheit repräſentirt, haben dieſelben ohnehin nur dieſer anzugehören. Eine geſezliche Beſchränkung der Wählbarkeit auf Angehörige des Wahlbezirks würde zwar allerdings dazu dienen, der verderblichen Einwirkung leitender Comités, welche bei überhand nehmenden Parteiungen häufig den Wählern ganz unbekannte Candidaten aufdringen und durch deren Umtriebe der Character einer Volksvertretung ſo ſehr entſtellt wird, Schranken zu ſezen, aber dem ungeachtet erſcheint es bedenklicher, den Grundſaz einer möglichſt freien Vertrauenswahl auch in ſeiner wohlthätigen Wirkung aufzuheben, als ſeinen möglichen und ſelbſt häufigen Mißbrauch zu ertragen.

Bei einer Repräſentation nach Ständen bringt es zwar die Natur der Verhältniſſe mit ſich, daß dieſe in der Regel nur Angehörige wählen, bedarf jedoch wegen möglichen Gründen zu Ausnahmen keines Ausſpruchs geſezlicher Nothwendigkeit, und am wenigſten dürfte dieſelbe auch auf jene Claſſe von Staatsbürgern ausgedehnt werden, welche nach einer ſolchen Ausſcheidung beſonderer Stände als die größere Maſſe des Volkes übrig bleibt und öfter in den Fall kommt, ihre Vertreter in andern als der eigenen zu ſuchen. Es gibt Stände, deren Repräſentation ohne beſondere Wahl an ein voraus dazu beſtimmtes Amt oder eine Würde geknüpft werden kann, namentlich wenn in ihnen eine Körperſchaftsverbindung beſteht, aber bei dem Syſtem zweier Kammern iſt in der zweiten oder dem Unterhaus eine ſolche Beimiſchung nicht gewählter Mitglieder immer ihrer eigenthümlichen Grundlage zuwider.

Von entſcheidendem Einfluß auf den Character einer Repräſentation ſind die Geſeze über ihre jeweilige Erneuerung. Ihre Beſtimmung zu einem Organ der Volksgeſinnung geſtattet keine allzulange, der Zweck einer Vermeidung unaufhörlicher und unſteter Bewegung keine allzukurze Dauer ihres unveränderten Beſtandes. So wie der Regierung die Berufung an das Volk ſelbſt durch Auflöſung ſeiner

Vertretung — ſo muß auch dieſem die Aechtheit des Ausdrucks ſeines Willens durch zeitweiſe Erneuerung derſelben geſichert ſein. Die Anwendung dieſes Grundſazes unterliegt arbiträrem Ermeſſen, aber auch eine ſiebenjährige Parlamentsdauer, wie in England, erſcheint nicht allzulang, weil die Erneuerung nur einer dem Volke allmählig entfremdeten Zuſammenſezung abhelfen ſoll, welche nicht auf einmal erfolgen kann, die fortwährende Beachtung ſeiner nach Zeitumſtänden wechſelnden Stimmung aber außer einem ſolchen Fall nicht gefährdet iſt.

Hiemit ſteht die Frage in Verbindung, ob es beſſer ſei, eine Repräſentation in feſtgeſezten Zeiträumen als Ganzes oder immer nur theilweiſe zu erneuern? *) Die Einrichtung, welcher zufolge aus einem durch Wahl gebildeten Körper nach Ablauf einer gewiſſen Zeit jeweils nur eine Minderzahl ſeiner Mitglieder austritt und durch neue erſezt wird, hat den Zweck und die Wirkung, in demſelben einen von der augenblicklichen Stimmung der Wählenden weniger abhängigen Geiſt, mehr Selbſtſtändigkeit und Stetigkeit der Grundſäze, und zugleich auch mehr Kenntniß der Verhältniſſe zu erhalten, indem dadurch verhindert wird, daß jemals die Mehrheit dem ihr angewieſenen Wirkungskreis und den in demſelben angenommenen Grundſäzen fremd werde. Daher iſt auch eine ſolche Art der Erneuerung urſprünglich von Republiken entlehnt, welche dadurch jene zu einer guten Verwaltung unentbehrliche Eigenſchaften für Behörden, die zur Theilnahme an der Regierung berufen waren, zu ſichern ſuchten. In Frankreich wurde ſie auf einen blos repräſentativen Körper zu einer Zeit übertragen, da es noch zu bedenklich ſchien, deſſen Zuſammenſezung ganz von der wandelbaren Richtung der in den Revolutionsſtürmen aufgeregten Maſſe abhängig zu machen; — ſeitdem iſt ſie dort aufgegeben worden.

---

*) Das hier Folgende iſt ein Auszug aus zwei Vorträgen des Verfaſſers in landſtändiſchen Verhandlungen, in deren maſſenhaftem Anwuchs ſie der Aufmerkſamkeit ſo entzogen ſind, daß der Vorwurf einer Wiederholung wohl hier nicht zu beſorgen iſt.

Dem Begriff einer ſolchen Repräſentation entſpricht aber diejenige Einrichtung am meiſten, wodurch ihre Zuſammenſezung möglichſt unbeſchränkt von der Wahl der Repräſentirten abhängt, und dies iſt offenbar der Fall, wenn alle Mitglieder gleichzeitig gewählt werden, denn wenn immer nur eine Minderzahl neu hinzutritt, muß dieſelbe ſich der unverändert bleibenden und für die Gegenwart von ihren Wählern unabhängigen Mehrheit anſchließen, und kann nur, wenn dieſe ohnehin ſehr getheilt iſt, einen Ausſchlag geben. Wird auch für den einzelnen Abgeordneten die Dauer dieſer Eigenſchaft nicht auf längere Zeit bei der theilweiſen als bei der Geſammterneuerung feſtgeſezt, ſo findet ſich doch bei der erſten außer dem Fall einer Kammerauflöſung von Seiten der Regierung nie ein Moment, in welchem die Bildung des ganzen Körpers oder auch nur einer Mehrheit in demſelben von der Wahl des Volkes abhinge, und da auf ſolche Weiſe der Stamm in dieſer Mehrzahl niemals ausgeht, ſo wird dadurch die Fortpflanzung eines ſelbſtſtändigen Körperſchaftsgeiſtes und traditioneller Maximen begünſtigt. Es beruht daher die theilweiſe Erneuerung, indem ſie die Abhängigkeit der Gewählten von den Wählenden beſchränkt, nicht auf einem democratiſchen, ſondern vielmehr auf einem ariſtocratiſchen Princip.

Unter allen Gründen, welche für dieſelbe und gegen eine Integralernennung angeführt werden, iſt unſtreitig der gewichtigſte der, daß es für das Wohl und den innern Frieden des Staates viel und mehr gewagt ſeie, wenn man die ganze Volksvertretung von dem Ergebniß der Wahlen in einem und demſelben oft unheilſchwangern Momente abhängig macht, daß dieſe Wahlen in einer Periode der Kriſis der Regierung allzu ungünſtig ausfallen und eine ſie überall hemmende, ihr feindſelig entgegentretende Zuſammenſezung zur Folge haben könnte, — oder umgekehrt, wenn eine übelgeſinnte Regierung in einem zur Durchſezung verderblicher Abſichten auserſehenen entſcheidenden Augenblicke alle ihr zu Gebot ſtehenden Triebfedern in Bewegung ſezen wollte, um eine überwiegende Mehrheit aus ihren unbedingten Anhängern zu bilden, dies ihr leichter gelingen und die Vernichtung aller Volksfreiheit möglich machen könnte. Auf

die Beſorgniſſe in dieſem leztern Intereſſe läßt ſich erwiedern, daß es überhaupt kein ausreichendes Mittel gibt, ein Volk gegen ſich ſelbſt und gegen eigene Kraftloſigkeit im Gebrauch ſeiner Rechte zu ſchüzen, und daß, wo es ſich auf ſolche Weiſe blos gibt, die Regierung einen gefährlichen Einfluß in der Regel immer noch leichter zur allmähligen Vorbereitung ihrer Plane auf ſucceſſive und theilweiſe Wahlen ausüben kann, als auf allgemeine, wo ſie ihre Kräfte zerſplittern und gleichzeitig auf alle Wahlverſammlungen vertheilen muß, daß wenn ſie aber gleichwohl dieſes nach Umſtänden vortheilhafter fände, die Ausübung des ihr auch bei eingeführter Partialerneuerung beinahe in allen Verfaſſungen vorbehaltenen Rechtes der Auflöſung den nämlichen Dienſt leiſten würde. Auf der andern Seite hingegen und im monarchiſchen Intereſſe läßt ſich allerdings das Bedenken durch die Verweiſung auf dieſes Auflöſungsrecht nicht vollſtändig beſeitigen, da eine ungünſtig ausgefallene allgemeine Wahl durch eine neue ſelten verbeſſert wird, und in einem Moment allgemeiner Aufregung im Volke, wie das Beiſpiel in Frankreich unmittelbar vor der Julirevolution beſtätigt hat, die Nothwendigkeit, eine ſolche neue Wahl alsbald zu veranſtalten, leicht und ſelbſt wahrſcheinlich wieder eine aus denſelben feindſeligen Elementen gebildete Kammer herbeiführt. In dieſer Rückſicht iſt daher der Standpunct der Regierung bei theilweiſer Wahlerneuerung immer als geſicherter, die Integralerneuerung hingegen als eine richtigere Auffaſſung des democratiſchen Intereſſe zu betrachten.

Wie überhaupt bei ſtaatsrechtlichen Erörterungen, ſo offenbart ſich insbeſondere in den Anſichten über Volksvertretung ein auffallender Widerſpruch zwiſchen den ſo häufigen Schlußfolgerungen aus einem zur Selbſttäuſchung oder zur Verblendung Anderer vorausgeſezten idealen Zuſtand und der im practiſchen Leben ſich zeigenden Menſchennatur. Wohl ſoll man ſich vom empiriſchen Standpunct zur Abſtraction aus allgemeinem Vernunftgeſez erheben, nicht aber zugleich den Gegenſtand dieſer Abſtraction, die Menſchen mit entkörpern, ſie als Weſen annehmen, welche mit vollkommener Vernunftmäßigkeit und Reinheit der Geſinnungen handeln, und darauf ein Syſtem von

Geſezen bauen, deren Zweck doch einzig nur iſt, Schuzwehren gegen ihre Fehler und Schwachheiten aufzuſtellen. Hiervon zum Schluß noch eine Anwendung im Gebiete der Staatsmoral.

Es wird oft über Einwirkung der Regierung auf die Volkswahlen geklagt, doch in Teutſchland, wo man das Weſen des Repräſentativſyſtems noch nicht in ſeinem ganzen Umfang erfaßt hat und noch an manchen ſpießbürgerlichen Anſichten hängt, in einem weit ausgedehntern Sinne als in größern Staaten, wo gewöhnlich nur grobe Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten gerügt werden. Man behauptet mit Recht, daß die Volksvertretung ſich von der Regierung in ihrer Bildung eben ſo unabhängig erhalten müſſe, wie ſie beſtimmt iſt, es in ihrer ganzen Wirkſamkeit zu ſein, indem ſie ſonſt aufhöre, in ihrer Stellung gegen dieſelbe ein unverfälſchtes Organ der Regierten zu ſein. Dieſer Gegenſaz von Regierung und Volksvertretung iſt unbeſtreitbar, ſoweit er ſich auf die Rechtsidee bezieht, folglich auch der daraus abgeleitete Schluß, in ſo weit er ebenfalls in der Sphäre des Rechtsverhältniſſes gehalten wird. Die Bildung des Repräſentantenkörpers muß daher von rechtlich freier Willensbeſtimmung derer, welche repräſentirt werden ſollen, ausgehen, und zwar um noch mehr zuzugeben, nicht allein von einer Willensbeſtimmung, gegen welche keine Formen des äußern Rechtes verlezt werden, ſondern, da mit dieſen kein böſes Spiel getrieben werden ſoll, auch frei von jeder Art moraliſchen Zwanges, welcher durch Mißbrauch der Macht die Ausübung der Wählerpflicht nach Ueberzeugung hindern könnte, und frei von jeder irreführenden Täuſchung.

Allein unter dem Schuze und in den Formen des äußern Rechtes bewegt ſich der menſchliche Geiſt auf dem freien Gebiete der Gedanken und Meinungen, und auf dieſem treten andere Gegenſäze hervor, — in Beziehung auf das Staatsleben, Regierungsſyſtem und Oppoſition. Es wird, auch abgeſehen von Privatintereſſen und Leidenſchaften, welche dabei eine bedeutende Rolle ſpielen, immer, wo rege Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten erwacht iſt, ein Kampf über Grundſäze und einzelne Maaßregeln beſtehen, und er iſt in der

Natur der Repräſentativverfaſſungen gegründet, deren Formen ſonſt verderblicher als formloſe Alleinherrſchaft wären, wenn nicht ſolche Reibungen den Geiſt in denſelben wach erhielten. Auf welche Seite die Regierung ſich wende, ſie wird und muß Gegner finden, aber dieſe dürfen die Maſſe, aus welcher ſie hervortreten, nicht als ihnen angehörig erklären und der Regierung anmuthen, zuzuwarten, bis dieſelbe vereint gegen ſie zu Felde geführt werden könne. Hier ſteht das Volk in der Mitte zwiſchen der Regierung und ihren Gegnern, es ſoll die erſten unterſtüzen oder ſich für die leztere gegen ſie erklären, dazu iſt gegenſeitige, nicht blos einſeitige Belehrung, und wie man es in der Praxis oft nennen muß, Bearbeitung erforderlich. Vor den Wahlen, welche für den Gang der Verhandlungen entſcheidend ſind, wendet ſich jede Partei unmittelbar an das Volk, wenn ſeine Repräſentation einmal gewählt und zuſammengetreten iſt, hat es dieſer ſeine Rechte übertragen und es kann ſich nicht mehr an daſſelbe berufen werden. Allerdings mögen jedoch auch hierin der Regierung engere Schranken vorgezeichnet werden, als den ohne obrigkeitliches Anſehen bei dem Wahlgeſchäft thätigen Privatperſonen. Nicht blos Mißbrauch der ihr zu Gebote ſtehenden Macht, ſei es durch Fälſchungen in den Wahlanſtalten oder durch Verſprechungen und Drohungen, welche die Freiheit der Stimmgeber beeinträchtigen, iſt verwerflich, ſondern auch in Mitteln der Perſuaſion ſoll ſie ihren Agenten Vorſicht empfehlen, und nicht geſtatten, daß dieſelben dabei das Gewicht eines Amtsanſehens in die Wagſchale legen, vielmehr ſie darauf beſchränken, leidenſchaftlichen und ſelbſtſüchtigen Umtrieben durch Belehrung entgegen zu wirken und den Parteigeiſt zu beſchwichtigen, nicht für ihre Plane zu nähren. Doch hier gibt es keinen Maaßſtab des äußerlich erkennbaren Rechts, nur das innere Gefühl des Rechten, und vor Allem die Vergegenwärtigung der Erfahrung, daß jede Ueberſchreitung ſich am Ende in ihren Folgen beſtrafe, können dabei zur Richtſchnur dienen.

Die Bürgſchaft wahrer Freiheit und ſelbſtſtändiger Willensbeſtimmung in der Wahl ihrer Repräſentanten können die Wählenden nur in ſich ſelbſt finden. Jede Verfaſſung muß die Mündigkeit des

Volkes vorausſezen, welchem ſie dieſes Recht einräumt; gibt dasſelbe ſich gleichwohl einem ſeinen wahren Intereſſen feindſeligen Einfluß hin, von welcher Seite er komme, ſo iſt es für die ihm angewieſene Stellung noch unreif oder zu verdorben, und hat ſeine Vertheidigung ſelbſt aufgegeben. Keine Geſezgebung kann Formen finden, welche für ſich allein ausreichen gegen den böſen Willen und die Kraftloſigkeit der Menſchen.

X.

Der Erbadel.

Wenn der herrſchende Geiſt der Zeit ſeit jenen erſten Voranzeichen einer allgemeinen Revolutionsperiode in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ſich in ſeiner Richtung auf irgend einen Gegenſtand in allen bis jezt durchlaufenen Stadien unverändert treu geblieben iſt, ſo iſt es in der auf den Adel geworfenen Ungunſt. Dies müſſen auch die Vertheidiger desſelben anerkennen und ſeine Stellung hiernach beurtheilen. Der Grund der Erſcheinung iſt auf der einen Seite in einer natürlichen Reaction zu ſuchen, welche eine lange, oft drückende Herrſchaft des Adels und ſeine beinahe durchgängig ſchroffe Abſchließung von andern Ständen erzeugen mußte, und wozu nunmehr die Beobachtung kommt, daß manche dadurch an ſich verhaßt gewordene Anſprüche die Mittel zu ihrer Geltendmachung überlebt haben, — auf der andern Seite aber auch in jenem allgemein gewordenen ungenügſamen Aufſtreben, welches in den ſocialen Verhältniſſen überhaupt nichts unerreicht über ſich dulden kann und zur Unbedingtheit der Einebnungstendenz geführt hat. Hierauf muß beim Eingreifen in's practiſche Leben nothwendig Rückſicht genommen werden; es genügt nicht mehr zu unterſuchen, was an dem Adelſtand in ſeinem bisherigen und noch beſtehenden Verhältniß dem Geſammtwohl nachtheilig und daher zu reformiren ſeie, ſondern es frägt ſich, ob überhaupt etwas an dem Inſtitute nüzlich ſein könne, mithin erhalten zu werden verdiene, und ſelbſt in dieſem Falle die gegen das Ganze gerichteten Angriffe wohl überdauern könne?

Um jedoch den Gegenſtand einer ſolchen Prüfung beſtimmter zu bezeichnen, muß dabei die Erblichkeit des Adels vorausgeſezt werden,

indem ein blos perſönlicher mit dem erblichen zwar einige äußere Formen, aber nicht dasjenige gemein hat, was dieſen hauptſächlich vor andern ariſtocratiſchen Inſtitutionen unterſcheidet, nämlich die Gründung poſitiver geſezlicher Auszeichnungen auf die Geburt und den darauf beruhenden traditionellen Character. Durch dieſe Ausſcheidung wird die Vertheidigung des Erbadels auf dem Standpunct unſerer Zeit erleichtert, weil dadurch von ſelbſt die Möglichkeit ausgeſchloſſen wird, mit ſeiner Erblichkeit ſowohl die wirkliche Anerkennung eines höhern perſönlichen Werthes als irgend einen Vorzug, welcher bei der Unterſuchung ſeines Grundes auf eine ſolche Vorſtellung zurückführt, in Verbindung zu ſezen, wenn er nicht mit Vernunft und Recht in Widerſpruch kommen ſoll, und manche Begriffsverwirrungen bei ſeinen Vertheidigern wie bei ſeinen Gegnern, welche nur ſeiner Stellung Blößen geben, werden dadurch abgeſchnitten.

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen überhaupt ein Erbadel als Inbegriff gewiſſer mehr oder minder ausgedehnter, in Geſchlechtern erblicher Auszeichnungen und an dieſelben geknüpfter politiſcher Rechte ein nüzliches Glied in dem Staatskörper ſein könne, muß aus Gründen des allgemeinen Staatsintereſſe beantwortet werden, und iſt unabhängig von der beſondern Erörterung, ob etwa privatrechtliche damit in Verbindung gebrachte Verhältniſſe einer dem Zeitbedürfniſſe angemeſſenen Veränderung zu unterwerfen ſeien. Zu einer ſolchen Prüfung iſt es nothwendig, daß man aus ſeiner Partei in dem Kampf der Gegenwart heraustrete und ſich nur an dasjenige halte, worin das Weſen des Erbadels nach allgemeinem Begriff beſteht, nicht an die Geſtaltung, in welcher ſich derſelbe irgendwo in der Geſchichte oder in noch beſtehenden Verfaſſungen darſtellt, denn es muß voraus anerkannt werden, daß das Inſtitut in unſern europäiſchen Staaten nirgends als die Geburt einer politiſchen Abſtraction der Zwecke, wozu es dienen könne, ſondern als das Werk einer ohne das Bewußtſein derſelben erfolgten allmähligen Ausbildung erſcheint, und daher jedenfalls vieles darin aufgenommen worden iſt, was mit ſolchen Zwecken in keiner nothwendigen Verbindung, zum Theil vielmehr mit derſelben in Widerſpruch ſteht.

Nicht als geſchichtliche Inſtitution, ſondern nur als geſchichtlicher Stoff kann daher der beſtehende Adel in dem Geiſt der Zeit Anerkennung und Schuz in Anſpruch nehmen. Seine Nüzlichkeit oder Nothwendigkeit namentlich in Monarchien muß aus allgemeinen Grundſäzen abgeleitet werden, und nur in ſo weit dies möglich iſt, kann es ſich darum handeln, die überlieferten Verhältniſſe für einen ſolchen anerkannten Zweck zu benuzen und zu ordnen, und zwar nicht nur weil ſie poſitiv vorhanden, ſondern auch weil ſie etwas ſind, das nicht durch ein Machtwort hervorgerufen, ſondern nur durch die Zeit gebildet werden kann.

Der Adel iſt, ſeinem allgemeinen und weſentlichen Begriff zufolge, — abgeſehen von allem, was zufällig damit verbunden, und von der Verſchiedenheit des Grundſtoffs, aus welchem er bei einzelnen Völkern gebildet worden iſt, — ein Stand, deſſen eigenthümlicher Beruf und deſſen Einfluß in der bürgerlichen Geſellſchaft auf der Wirkſamkeit von Motiven beruht, welche ſowohl die ihm in derſelben durch Geſez und Sitte eingeräumten äußerlichen Auszeichnungen, als die daran geknüpften beſondern Rechte erzeugen, und welche durch deren Vererbung nicht nur unterhalten, ſondern auch verſtärkt werden. Er bildet daher einen Gegenſaz auf der einen Seite von dem innern Menſchenwerth, auf der andern vom materiellen Beſiz, und aus dieſem Geſichtspunct iſt ſeine wahre Stellung zu beurtheilen. So weit Tugend, Verſtand und Kenntniſſe im Staatsleben erkannt und geltend gemacht werden können, ſoll ihre Benüzung zum Staatswohl durch keinen davon unabhängigen Stempel äußerlicher Auszeichnungen beeinträchtigt werden, aber weil es unmöglich iſt, ausreichende geſezliche Beſtimmungen für eine gerechte Abwägung dieſer perſönlichen Eigenſchaften aufzufinden, ſo darf ihre möglichſte Würdigung nicht auch noch durch eine Begriffsverwirrung erſchwert werden, welche veranlaßt wird, wenn eine im geſellſchaftlichen Verhältniß ausgezeichnete Stellung als Surrogat derſelben behandelt wird. Dazu iſt aber ein durch die Zufälligkeit des Erbrechts eingeräumter Standpunct weniger geeignet als jeder andere, welcher wenigſtens die perſönliche Fähigkeit zu ſeiner Behauptung vorausſezen läßt. Dem Reichthum

aber wird der Adel in ſo weit entgegengeſezt, als das ihm eigenthümliche Princip der auf eine Auszeichnung gegründeten Standesehre den Einfluß des erſtern beſchränkt, indem er demſelben noch eine andere Gattung äußerer Vorzüge in dem geſellſchaftlichen Verhältniſſe an die Seite ſezt, nicht aber in dem Sinn, daß er vom Vermögensbeſiz unabhängig, bei gänzlichem Mangel desſelben beſtehen könnte; er bedarf vielmehr materieller Mittel als einer weſentlichen Bedingung der Behauptung ſeines Anſehens, und materieller Intereſſen, wodurch er in Verbindung mit den beſondern Triebfedern ſeines Standes zu der allgemeinen Beſtimmung jeder Ariſtocratie, einen erhaltenden und vermittelnden Character zu äußern, befähigt wird.

Wenn der Adel als ein Ehrenſtand betrachtet und demnach das ihm eigenthümliche Princip in einer Standesehre geſucht wird, ſo verſteht ſich, daß damit nicht die innere ſittliche Ehre, welche keinem Stand vorzugsweiſe beigemeſſen werden kann, ſondern eine auf äußere Auszeichnung gegründete gemeint iſt, und eben ſo, daß auch mit dieſer leztern immer eine Realität verbunden ſein muß, da der bloße Ausſpruch, daß Jemand ausgezeichnet ſein ſolle, ohne irgend etwas, das denſelben in ſeiner Stellung verwirklicht, als bedeutungslos, nie ein wirkſames Motiv werden könnte. Politiſche Rechte im eigentlichen Sinne ſind an und für ſich nicht dazu erforderlich, indem der Staat auch einer Auszeichnung durch Titel und Rang, an deren Erblichkeit ſich überdies mannigfaltige Illuſtrationen ihrer Ueberlieferung knüpfen laſſen, die Anerkennung eines conventionellen Werths in den geſellſchaftlichen Verhältniſſen verſchaffen kann, und ſelbſt eine ausſchließliche Verwendung zu gewiſſen glänzend hervortretenden, aber keinen Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten gewährenden, Verrichtungen, wie namentlich zu Hofdienſten, läßt ſich dazu zählen; allein für die Staatszwecke, wozu eine ariſtocratiſche Inſtitution dient, kann der Adel erſt dann gehörig benuzt werden, wenn ihm auch eine ſtaatsrechtliche Stellung angewieſen wird. Eine ſolche beſteht in der unumſchränkten Monarchie nicht gegen die ungetheilte höchſte Gewalt, ſondern läßt ſich nur auf Vorrechte im Verhältniß zu

andern Volksclaſſen gründen, in der conſtitutionellen Monarchie hingegen beruht ſie hauptſächlich auf einer geſezlich beſtimmten Theilnahme an der Repräſentation; die Einräumung ſonſtiger beſonderer Rechte, in ſo weit ſie nicht die eigene innere Standesorganiſation zum Gegenſtand haben, iſt aber dazu nicht nothwendig.

Die Beurtheilung des Adels nach ſeinem Weſen, nach ſeiner Beſtimmung und ihren Bedingungen läßt ſich hiernach auf drei Hauptgeſichtspuncte zurückführen, auf ſeine ſociale Stellung, auf die politiſche, welcher erſtere zur Grundlage dient, und auf das in beiden Beziehungen beſtehende Bedürfniß eigenthümlicher Einrichtungen zu ſeiner phyſiſchen und moraliſchen Erhaltung. Hieran knüpft ſich alsdann die Prüfung mancher geſchichtlich mit ſeiner Inſtitution verbundener, nicht aus dem allgemeinen Begriff derſelben als nothwendiges Erforderniß abzuleitender Vorzüge.

Wenn durch die äußerliche Auszeichnung der ſocialen Stellung eines Adelſtandes bei demſelben für's Erſte nur die Triebfeder bloßer Eitelkeit in Bewegung geſezt wird, ſo kann auch dieſe den Staatszwecken dienſtbar werden. Es liegt in der Natur des Menſchen, daß er ſich durch zufällige von ſeinem innern Werthe unabhängige Vorzüge nicht blos perſönlichen Genuß zu bereiten, ſondern auch bei Andern Anſehen zu verſchaffen ſucht; — je mannigfaltiger dieſelben ſind, um-ſo mehr wird zum Wohl des Ganzen ſowohl das Streben nach denſelben, als ihr Gewicht vertheilt. Unter ſolchen Vorzügen werden zwar immer diejenigen am meiſten begehrt werden, welche beides zugleich, eigenen materiellen Genuß und Anſehen in der Geſellſchaft gewähren, aber die Eitelkeit kann auf alles, was in derſelben conventionelle Geltung erhält, eben ſo gut als auf das Glänzen mit pecuniären Mitteln gerichtet werden, und dadurch, daß eine Claſſe vorzugsweiſe auf eine nicht von dieſen leztern abhängige Auszeichnung verwieſen wird, iſt eine ſolche Claſſe von der Einſeitigkeit der Richtung auf den Erwerb derſelben, in welchem nicht Alle Befriedigung finden können, abgeleitet, mithin ſowohl die Colliſion in dem Streben nach dieſem Erwerb vermindert als der Einfluß des errungenen Reichthums gemäßigt. Betrachtet man ſolche äußere

Auszeichnungen in der geſellſchaftlichen Abſtufung auch nur in dem Verhältniß eines Papiergeldes zu baarer Münze, ſo bewirkt der Staat dadurch immer eine Vervielfältigung der Mittel, durch welche er ſich Kräfte dienſtbar macht, und auch darin iſt die Vergleichung mit dem Papiergeld paſſend, daß ſie wie dieſes vom Staat geſchaffen werden, während das Metall auch ohne Ausprägung innern Werth im Verkehr hat. Es werden daher auch Forderungen mit der Verleihung einer ſolchen Auszeichnung verbunden, eine größere Hingebung und eine gewiſſe Rückſicht auf Convenienz der Verhältniſſe, welche das allgemeine Sittengeſez nicht von Allen verlangen kann. Dieſen höhern Anſprüchen der Geſellſchaft an eine in ihr vorangeſtellte Claſſe können ſich auch diejenigen Glieder derſelben nicht entziehen, welche ſich durch entſprechende Geſinnungen nicht ſelbſt dazu gedrungen fühlen, denn ſie ſind eine Bedingung des ihnen angewieſenen Standpuncts, und von demſelben durch Hintanſezung ſeiner Verpflichtungen herabzuſteigen, würde für ſie nicht blos ein Verzicht auf ſeine vielleicht gleichgültig betrachteten Vorzüge, ſondern ein Anſtoßen gegen herrſchende Meinungen und dadurch ein poſitives Uebel ſein.

Ein unmerklicher Uebergang von der Eitelkeit, welche ſich nur an die in die Augen fallenden Kennzeichen dieſes Standpuncts hält, führt die beſſern Naturen zu einem Stolz, welcher ſich auf die Anerkennung der Würde und der Pflichten eines dadurch angewieſenen Berufes gründet, und worin die wahre Standesehre beſteht. Es iſt nicht blos eine Steigerung des allgemeinen ſittlichen Ehrgefühls, welches Gutes und Böſes, Würdiges und Unwürdiges unterſcheidet, denn es wird dadurch auch Vornehmes, den Höhergeſtellten Geziemendes, dem Gemeinen, welches Andern geſtattet iſt, entgegengeſezt. Allgemein verbreitete Bildung und Verfaſſung müſſen durch möglichſte Hebung des Selbſtgefühls aller Volksclaſſen in der ihnen angewieſenen eigenthümlichen Stellung einen ſolchen Stolz, welcher nur durch ſeine Ausartung in geringſchäzende Behandlung Anderer auf das geſellſchaftliche Verhältniß ſtörend einwirkt, außerdem aber als ein pſychologiſch und geſchichtlich anerkannter mächtiger Hebel für das

Geſammtintereſſe benüzt werden kann, in den gehörigen Schranken halten. Sowohl die Wirkſamkeit dieſer Standesehre eines Adels an ſich, als die Möglichkeit, ſie für das Ganze in Anſpruch zu nehmen, ohne diejenigen, welche davon ausgeſchloſſen ſind, zu verlezen, beruht darauf, daß ſie als eine Particularität betrachtet und behandelt wird, nicht als eine Veredlung des Reinmenſchlichen, ſondern als eine auf beſondere Verhältniſſe gegründete, und den damit verbundenen Vortheilen entſprechende beſondere Verpflichtung. In der bürgerlichen Geſellſchaft ſoll Jedem der Weg offen ſtehen, die höchſte Achtung zu verdienen und zu erwerben, aber es iſt nicht für Alle derſelbe Weg. Durch Tapferkeit und Abhärtung ſoll der Kriegerſtand ſich auszeichnen; — auch andere können dieſe Eigenſchaften beſizen, aber von ihm werden ſie gefordert, ſeine beſondere Ehre beruht darauf, nicht die allgemeine. So konnte von Mönchen das Gelübde des eheloſen Lebens und der Armuth gefordert werden, welches ihnen mit beſonderer Ehre gelohnt wurde, obgleich es unmöglich war, daſſelbe zu einer allgemeinen Forderung zu erheben, und mit der Anerkennung ſeiner Verdienſtlichkeit eine Herabſezung derer, welche es nicht ablegen, zu verbinden.

Die Erblichkeit, wodurch der Adel als ariſtocratiſches Glied des Staatskörpers in ſeinem äußern Verhältniß gegen Wechſel und Unzuverläſſigkeit geſichert wird, dient eben ſo ſehr auch zur Entwicklung von Geſinnungen, durch welche er ſeiner Beſtimmung entſprechen ſoll. Der Grund zu denſelben muß durch die erſte Erziehung gelegt werden, ihre Kraft wird durch das Beſtreben, ſie mit der Geſchlechtsauszeichnung auch auf die Nachkommen fortzupflanzen, und durch die das Gemüth anſprechenden geſchichtlichen Erinnerungen erhöht; — auch denjenigen, deren Individualität dafür weniger empfänglich iſt, wird die Emancipation von den Rückſichten auf überlieferte Standesverhältniſſe und Verpflichtungen erſchwert.

Wenn gleich der eigenthümliche Character des Adels nicht auf der Macht des Reichthums beruht, vielmehr demſelben entgegengeſtellt iſt, ſo bleibt doch Vermögensbeſiz eine negative Bedingung deſſelben, einestheils zur Erhaltung ſeines unabhängigen Stand-

punctſ in der Geſellſchaft überhaupt und in ſeinem politiſchen Berufe insbeſondere, anderntheils weil die moraliſche Wirkung ſeiner auf ein Princip der Ehre gegründeten Auszeichnung ſich ohnehin gegen das Uebergewicht materieller Kräfte und ihre Ueberſchäzung in den Augen der Menſchen, — auch derer, welche ſie nicht ſelbſt beſitzen, nicht ohne Verbindung mit einem äußern Glanz, am wenigſten aber in einer dürftigen und armſeligen Lage äußern kann. Es iſt keineswegs nöthig, daß der Adel auch durch großen Reichthum vor andern Claſſen hervorrage, wenn er ihnen nur in ſo weit das Gleichgewicht zu halten vermag, daß er ohne Erſchöpfung, auch mit geringern Mitteln durch größere Opfer für den bei ihm weſentlichen äußern Anſtand ſo viel erſchwingt, um durch das, was den durch Reichthum Hervorragenden eine unbeſchränktere Rückſicht auf Lebensbequemlichkeit oder Erwerbsanhäufung zur freiwilligen Schauſtellung übrig läßt, nicht allzuſehr in den Hintergrund geſtellt zu werden. Ein Volk, deſſen Reichthum ſich blos in dem Beſize eines Adels zuſammenhäufte, würde dadurch vielmehr in einen fehlerhaften Zuſtand gerathen, denn dieſer würde dann mit doppeltem, ſtatt mit getheiltem Gewicht auf die Maſſe drücken, und das in feſteren Händen zuſammengehaltene Grund- und Capitalvermögen dem Kreislauf und induſtriellen Aufſchwung entziehen. Ein ſolches Mißverhältniß iſt indeſſen nur auf einer ganz niedern Culturſtufe, auf welcher ein unter Wenige vertheiltes Grundeigenthum den einzigen Reichthum bildet, und als Singularität in kleineren Staaten denkbar, wo, wie vormals in einigen italieniſchen, der Adel ſich des Handels bemächtigt, oder der Handelsſtand ſich zu einem Adel erhebt, wird aber nie auf die Dauer beſtehen, weil die natürliche Beweglichkeit der Glücksgüter und die Stabilität eines Erbadels ſich nicht verſchmelzen laſſen.

Die Anſicht, daß der Betrieb des Handels und induſtrieller Gewerbe mit dem Adelsſtande unvereinbar ſeie, bot allerdings die Blöße eines Vorurtheils, ſo lange zugleich jeder nicht adelige Stand in der geſellſchaftlichen Achtung auf eine niederere Stufe geſtellt war, wofür die induſtriellen Notabilitäten ſich nur durch ein um ſo ſchrofferes

Pochen auf die Realität ihres Gewinnes ſchadlos halten konnten, — ſie läßt ſich hingegen rechtfertigen, wenn die Unvereinbarkeit aus dem, was über den beſonderen Character des Adels geſagt worden iſt, abgeleitet wird, indem er demſelben durch die Motive der Gewerbsthätigkeit entfremdet wird; — dieſe müſſen nicht als ſeiner höhern Würde, ſondern als ſeiner eigenthümlichen Beſtimmung zuwider laufend betrachtet werden, und ſo aufgefaßt, liegt es auch im allgemeinen Intereſſe, dieſe Anſicht eher zu unterhalten als zu bekämpfen; — ſie eignet ſich jedoch nicht zu einem geſezlichen Ausſpruch, ſondern nur zur Anerkennung in Sitte und Meinung.

Wenn der Erbadel zu einem Staatszwecke dienen ſoll, und wenn anerkannt wird, daß er dazu nicht ohne Vermögensbeſiz tauglich iſt, ſo iſt es auch immer ein Fehler, wenn nicht für eine dauerhafte Verbindung der Inſtitution mit dieſer Bedingung ihrer Wirkſamkeit, ohne welche ſie der Geſellſchaft nur zur Laſt fällt, geſorgt wird. Dies kann entweder dadurch geſchehen, daß der Adel an der Veräußerung eines beſtimmten, zu ſeiner Ausſtattung für nothwendig erachteten Vermögens verhindert wird, oder dadurch, daß ſeine Standesrechte von der Erhaltung eines ſolchen Vermögens abhängig gemacht werden. Da auf dieſem leztern Wege zu ſehr in den Character der Erblichkeit eingegriffen wird, ſo muß vorzugsweiſe auf dem erſtern Fürſorge getroffen werden.

Zu dieſer materiellen Ausſtattung des Adels iſt nur Grundeigenthum dienlich, weil ſeine Vererbung und die daran ſich knüpfende Anhänglichkeit allein dauernd in den Geſchlechtern geſichert werden kann, bewegliches Vermögen hingegen immer eine in ſeiner Subſtanz gleichgültige Waare für den Verkehr bleibt, und alle Vorſichtsmaaßregeln, um etwas davon im Beſize zu fixiren, unzureichend und unzuverläſſig bleiben, weil ferner der Grund und Boden am wenigſten von allgemeinen Landesintereſſen unabhängig iſt, daher die Verweiſung auf denſelben vorzugsweiſe dem Beruf des Adels im Staate entſpricht, und weil ſeine Bewirthſchaftung ſich mehr als jede andere Gattung von Vermögensverwaltung zur Erzeugung und Fortpflanzung jener Geſinnungen eignet, in welchen der moraliſche Hebel

einer auf das Princip der Standesehre gegründeten Ariſtocratie beſtehen ſoll.

Iſt ein Adel in dem geſellſchaftlichen Verhältniß auf die hier nur im Allgemeinen berührten moraliſchen und materiellen Grundlagen geſtellt, ſo wird er dadurch auch zur ſtaatsrechtlichen Rolle befähigt, welche ihm nach Maaßgabe der ganzen Verfaſſungsform auf ſehr verſchiedene Weiſe angewieſen werden kann. Zur nähern Beleuchtung, wie dies zweckmäßig geſchehen könne, iſt vor allem ein Rückblick auf die Mannigfaltigkeit der Ausbildung dienlich, welche Adelsinſtitutionen in älterer und neuerer Zeit erhalten haben; er führt ſowohl auf die Erkenntniß des Fehlerhaften als auf die Möglichkeit ſeiner Verbeſſerung.

Der Adel findet ſich bei den Völkern des Alterthums und der neuern Geſchichte in zwei verſchiedenen Hauptformen: als Patriciat und als grundherrlicher Adel. Der Unterſchied bezieht ſich auf den Gegenſtand ſeiner Vorrechte, ohne jedoch eine Vermiſchung der einen und der andern Eigenſchaft auszuſchließen.

Das Patriciat an und für ſich iſt eine rein politiſche Inſtitution, wodurch eine erbliche Ariſtocratie geſezlich in den Staatsorganismus eingefügt wird, indem einer beſtimmten Anzahl der angeſehenſten Geſchlechter, und zwar entweder den Häuptern oder allen Gliedern derſelben ein eigener, ſie von andern Volksclaſſen auszeichnender Wirkungskreis in der Beſorgung der öffentlichen Angelegenheiten eingeräumt wird, welcher durch die Verfaſſung ſehr verſchiedenartig beſtimmt werden kann. In ariſtocratiſchen Republiken befindet ſich das Patriciat im ausſchließenden oder in einem vorzugsweiſen Beſiz der Regierungsgewalt, in beſchränkten Monarchien bildet es eben ſo entweder allein oder in einem daſſelbe auszeichnenden Verhältniß die dem Regenten geſezlich an die Seite geſtellte Autorität; in einer unumſchränkten Monarchie gibt es keine ſolche verfaſſungsmäßige und ſelbſtſtändige Autorität, daher auch kein Patriciat im eigentlichen Sinne, und der politiſche Einfluß eines ausgezeichneten Standes beruht nur auf dem Willen des Alleinherrſchers und der Macht des Herkömmlichen. Auch mit der Patricierwürde kann — und ſollte

immer, um die Behauptung ihres Standpunctes zu ſichern, eine Dotation verbunden werden, überhaupt iſt ſie einem auf Liegenſchaftsbeſiz gegründeten Adel, welcher mit der Specialität eines grundherrlichen nicht zu verwechſeln iſt, nicht entgegengeſezt, ſondern verhält ſich zu demſelben wie der geſezliche Standpunct einer erblichen Ariſtocratie auf der Oberfläche des Staatsrechts zu ihrer Wurzel in dem Boden des geſammten Socialzuſtandes.

Grundherrlicher und Feudaladel ſind Benennungen, welche gewöhnlich als gleichbedeutend betrachtet werden, und mit welchem auch, wenn man das im Mittelalter ausgebildete Adelsinſtitut als ein Ganzes in's Auge faßt, ein und dasſelbe Product bezeichnet wird, ſie weiſen aber auf zwei urſprünglich verſchiedene Stoffe hin, aus welchen dasſelbe hervorgegangen iſt, und deren jeder in ihrer Verſchmelzung einen ihm eigenen Einfluß auf ſeinen Character geübt hat, beide haben ſich jedoch aus der Quelle eines privatrechtlichen Verhältniſſes zu einer Stelle im Staatsrechte erhoben, und in dieſer Beziehung jene vermiſchte Natur angenommen, welche allen mittelalterlichen Inſtitutionen in ihrer geſchichtlichen Entwicklung eigen iſt.

Das grundherrliche Verhältniß iſt ſchon in der Urverfaſſung der germaniſchen Völker dadurch entſtanden, daß von großen Eigenthümern des Bodens ein nuzbarer Grundbeſiz an Coloniſten gegen mannigfaltige Abgaben und ſonſtige zum Theil perſönliche Verpflichtungen mit Vorbehalt eines Obereigenthums übertragen wurde. Auf dieſe Weiſe entſtanden herrſchaftliche und unterthänige Grundbeſizer, zwiſchen welchen die kleinen freien Eigenthümer immer mehr verſchwanden. Es iſt die Aufgabe für eine Geſchichte der aus der Vorzeit überlieferten poſitiven Rechtsinſtitute, nachzuweiſen, wie im Verlauf der Zeit die größere Maſſe des Volkes in ein ſolches Colonenverhältniß gerathen konnte, nachdem einmal die Form desſelben gegeben war, um dasſelbe im Ganzen als natürliches Ergebniß der genommenen Richtung zu erklären, ohne darum in Abrede zu ſtellen, daß im Einzelnen Gewalt und Unterdrückung vieles zu ſeiner Ausdehnung beigetragen haben, und ohne in der damit meiſtens ver-

bundenen Unfreiheit der Perſonen eine Zugabe der Barbarei zu verkennen; — hier handelt es ſich aber nur um die thatſächliche Hinweiſung auf dieſen eigenthümlichen Weg zur Bildung einer Claſſe von Reichbegüterten, welche ein Obereigenthum großer Gütercomplexe leichter als einfachen Grundbeſitz in ſolchem Umfang zuſammenhalten konnten, und durch daſſelbe, verbunden mit Herrenrechten über ſeine Bebauer, auf die oberſte Stufe der Geſellſchaft erhoben wurden, in welcher ſie, ſo lange ihnen fortſchreitende Cultur keinen Geldreichthum entgegenſetzte, allein Selbſtſtändigkeit und Einfluß mit Ausſchließung anderer Volksclaſſen behaupteten.

Das Lehenswesen im eigentlichen und engern Sinne hat ſich erſt durch Eroberungen ausgebildet. Es iſt aus der Verbindung der Heerführer, welche neue Reiche gegründet haben, mit ihrem Gefolge, aus der militäriſchen Gliederung dieſer Verbindung und aus der Uebertragung einer anfänglich perſönlichen, ſpäter erblich gewordenen Güternutzung als Dienſtſold und Belohnung der Treue entſtanden. Die Anlagen dazu finden ſich zwar ebenfalls in der älteſten Verfaſſung der Germanier, wie ſie ſchon Tacitus ohne Ahnung ihrer ſpätern Entwickelung geſchildert hat, dieſe aber erfolgte zuerſt in eroberten Ländern, in welchen die geſammte Staatseinrichtung als das Werk und nach den Regeln einer Privatunternehmung aus dem Verhältniß der Anführer zu ihren Getreuen hervorgegangen, und ſodann ſpäter auch auf die alte germaniſche Heimath bei ihrer Verbindung mit dieſen Eroberungen, namentlich in dem fränkiſchen Reiche, verpflanzt worden iſt. In jenen eroberten Ländern wurde das grundherrliche Verhältniß auf die unter die Lehensleute vertheilten Güter nach dem Vorbild des freien Allodiums im Stammland übertragen, in dieſem dagegen wurden die Formen der Lehensorganiſation ebenfalls eingeführt, und ſo bildete ſich aus einer Vermiſchung der höhern Würdenträger und der gemeinen Mannen in der Lehenshierarchie mit den größern und kleinern Grundherren ein hoher und niederer Adel. Obgleich indeſſen alle Reiche des Mittelalters auf dieſe Weiſe den gemeinſamen jene Bildungsperiode beherrſchenden Character erhielten, welcher unter dem Namen der Feudalverfaſſung verſtanden zu werden

pflegt, ſo iſt doch die Verſchiedenheit des dazu gegebenen Stoffes auf altgermaniſchem, romaniſchem und ſlaviſchem Boden nicht ohne großen Einfluß auf Einzelheiten geblieben, welche daher nur mit Vorſicht zu allgemeinen Anſichten benuzt werden dürfen.

Die Grundherrlichkeit hat dem Inſtitut des Adels eine materielle Unterlage gegeben; — er hätte ſie allerdings auch ohne dieſelbe durch eine Ausſtattung mit einfachem Grundbeſiz erhalten können, aber die gutsherrlichen Rechte, welche urſprünglich aus einem Privatverhältniß in regelloſen Verwicklungen ausgebildet und bei durchgängiger Verſchlingung mit dem öffentlichen Recht zu einer damit parallel laufenden Stellung im Staatsverhältniſſe erhoben wurden, haben das Anſehen eines darauf gegründeten Adelſtandes an und für ſich erhöht und weit mehr vor dem Wechſel geſichert. Gleichwohl würde dadurch allein ſein politiſcher Standpunct nur der einer natürlichen, nicht einer geſezlich organiſirten Ariſtocratie geweſen ſein.

Erſt durch die Ausbildung des Lehensſyſtems, durch die ſcharfen Abſonderungen, welche mit demſelben eingeführt wurden, und durch die Verbindung des Dienſtverhältniſſes mit dem grundherrlichen iſt der Adel ein geſchloſſener Stand geworden und hat als ſolcher ſeine geſezliche Stellung erhalten. Für das privatrechtliche Verhältniß des Adels zu ſeinen Grundpflichtigen oder Unterthanen dagegen iſt zwar das gutsherrliche Obereigenthum in dem alten Germanien die Hauptquelle und in den auswärts gegründeten Reichen das Vorbild der neuen Einrichtungen geblieben, aber auch in dieſem Verhältniß hat eine in der Lehensverfaſſung erblich gewordene Amtsgewalt theils durch bloße Anwendung, theils durch Mißbrauch überall zur Erweiterung ſeiner Rechte, welche deswegen im Allgemeinen Feudalrechte genannt worden ſind, beigetragen.

Indem die Lehensverfaſſung aus Grundherren einen geſchloſſenen Stand bildete, hat ſie zwar zuerſt einen Adel geſchaffen, welcher auf eine Verbindung von Vorrechten des Güterbeſizes und des Geſchlechts geſezlich gegründet war, ſie enthielt jedoch zugleich wieder den Keim zu einer ſpätern allmähligen Auflöſung dieſer Verbindung, indem die Belohnung der Treue im Lehendienſt die erſte Veranlaſſung

zur Verwirrung der Begriffe vom Adelsſtand und von der Anerkennung ausgezeichneter Verdienſte, dadurch aber auch, ſo wie mit der Verleihung von Lehengütern, nicht mehr ausgereicht werden konnte, zur Einführung eines Titularadels gegeben hat, und dieſer wurde ſofort durch grundherrliche Geſchlechter, welche ihre Allodien veräußerten, noch weiter vermehrt.

Der hohe Feudaladel iſt in vielen Staaten durch die Bildung einer erblichen Pairie, und zwar meiſtens mit Beſchränkung auf die Familienhäupter, in das rein politiſche Verhältniß eines Patriciates getreten; zwiſchen ihm und dem ſ. g. Bürgerſtand oder den nicht auf Geſchlechtsauszeichnung gegründeten Volksclaſſen beſteht dann als Mittelſtufe der niedere Adel, welcher nach allmähliger Sonderung des öffentlichen und des Privatrechts und nach der Hinweggräumung mancher an ſeine Abſtammung oder an ſeine Beſitzungen geknüpfter, mit den geläuterten Begriffen der neuern Zeit nicht mehr vereinbarer Vorrechte, wo er nicht gänzlich bis auf die alten Benennungen untergegangen iſt, als ein nur noch theilweiſe begüterter erblicher Ehrenſtand übrig geblieben iſt, und in manchen Ländern mehr oder weniger ausgedehnte politiſche Rechte erhalten hat, in andern aber auf einige äußere Auszeichnungen beſchränkt, nur noch eine Empfänglichkeit für die Benützung zu Staatszwecken bewahrt hat.

Das grundherrliche Verhältniß hat in dem Adel Unabhängigkeit und Freiheitsſinn, wenn gleich oft in ſelbſtſüchtigem Uebermaaß erhalten, — das Lehenweſen hat in demſelben den Character eines auf Dienſtehre beruhenden Standes, und in Verbindung mit andern nicht hierher gehörigen Eigenthümlichkeiten der germaniſchen Völkerbildung, jenen romantiſchen Geiſt des Ritterthums entwickelt, welcher in ſeinem Aufſchwung wie in ſeinen Auswüchſen eine der merkwürdigſten Erſcheinungen des Mittelalters iſt. Die Zeit ſeiner Blüthe iſt längſt verſchwunden, aber es bleibt lehrreich, wie in vielen andern Beziehungen, ſo auch für die Erkenntniß der Lebensprincipien, welche in ſtaatsklug berechnete Formen eines Adelsſtandes gelegt werden könnten.

Der gegenwärtig in den europäiſchen Staaten beſtehende Adel

hat ſich mit Ausnahme einiger weniger urſprünglich ſtädtiſcher reiner Patriciate, wie z. B. des venetianiſchen, überall aus dem grundherrlichen und dem Lehensverhältniß in ihrer ebenerwähnten Verſchmelzung gebildet, aber nirgends auf eine Weiſe, welche nicht bei näherer Betrachtung nach allgemeinen Begriffen von ſeiner Beſtimmung mehr oder weniger als fehlerhaft erkannt werden müßte. Daher knüpft ſich auch an die Gründe für ſeine Erhaltung immer die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer derſelben beſſer entſprechenden Einrichtung. Ein zwar ebenfalls nicht vollkommenes, aber doch in manchen Beziehungen lehrreiches Vorbild läßt ſich von England entnehmen, woſelbſt überhaupt die Ausbildung der mittelalterlichen Feudalverfaſſung frühzeitig eine eigenthümliche und namentlich in den Verhältniſſen des Adels zweckmäßigere Richtung nahm, allein in der Zeit, wo es Mode wurde, dort Vorbilder zu ſuchen, war eine unbefangene Correction dieſer Inſtitution nicht mehr an der Tagesordnung.

Daß der Adel ſich lange in einem ausſchließenden oder unverhältnißmäßig ausgedehnten Beſiz politiſcher Macht befand, war ein Uebelſtand, welcher auf die allgemeinen Ausſtellungen gegen die rein oder vorherrſchend ariſtocratiſche Verfaſſungsform zurückführt, und wurde verbeſſert in dem Maaß als er immer mehr in die Gränzen einer blos erhaltenden und vermittelnden Stellung verwieſen worden iſt; allein ſchwieriger war es, organiſche Fehler in ſeiner eigenen und innern Bildung zu beſeitigen, und der zerſtörende Geiſt der Zeit mehr geneigt, entdeckte Gebrechen zu verfolgen, als in einem untergeordnet überlieferten Stoffe die Brauchbarkeit zu einer neuen lebenskräftigen Schöpfung nach geläuterten Grundſäzen zu erkennen, hat auch vom Adel, wohl mehr als gut war, zerſtört, aber an dem, was übrig geblieben iſt, wenig gebeſſert.

Der erſte Fehler war, daß dem Adel, ſtatt ihn blos als das, was er allein ſein kann und ſoll — als eine politiſche Standeseigenthümlichkeit zu behandeln, die Ideen eines höhern innern Werthes untergeſchoben wurde, und zwar nicht blos in ſo weit als dieſer in der Anſicht der Menge überhaupt nach äußern Vorzügen bemeſſen

wird, ſondern durch die Staatseinrichtungen ſelbſt, indem, wie vorhin bemerkt worden iſt, durch das Lehensverhältniß der Gebrauch veranlaßt wurde, dem perſönlichen Verdienſte durch die Aufnahme in die Adelsgenoſſenſchaft den Stempel öffentlicher Anerkennung aufzudrücken. Dadurch wurden andere Claſſen herabgewürdigt, weil hervorragende Perſönlichkeiten keinen angemeſſenen Standpunct mehr in denſelben fanden, und ſich doch immer nur theilweiſe durch mühſames Aufſtreben auf denjenigen erheben konnten, welcher den Angehörigen des allein geehrten Standes ſchon durch die Geburt eingeräumt war. Der Adel ſelbſt iſt dadurch in eine falſche Stellung gerathen, in welcher er, als gegen Vernunft und allgemeines Menſchenrecht anſtoßend, in einer aufgeklärten Zeit mit der öffentlichen Meinung zerfallen mußte; allein er iſt dadurch auch in einer andern Beziehung untergraben worden, denn indem er auf ſolche Weiſe ausſchließend den Character eines geehrten Standes erhielt, und bei fortgeſchrittener Bildung anderer Volksclaſſen verſäumt wurde, ihn von dem gefährlichen Alleinbeſitze öffentlicher Auszeichnung zu entlaſten, mußten nicht nur die um den Staat verdienten Männer, ſondern alle in der ſocialen Stellung hervorragenden Notabilitäten, um an derſelben Theil zu nehmen, ihm beigeſellt werden, und es blieb bei dem dadurch herbeigeführten Zudrang nicht mehr möglich, mit der Aufnahme in den Adel zugleich die reelle Grundlage zu verbinden, auf welcher ſein Einfluß im Staate beruht. Mit dieſer fällt aber auch die Triebfeder des Traditionellen bei demſelben hinweg, welche nicht blos in der Fortpflanzung ehrenhafter Geſinnungen und erhebender Erinnerungen im Allgemeinen beſteht, von welchen kein Stand ausgeſchloſſen iſt, ſondern durch das Eigenthümliche ſeiner Stellung bedingt wird, und ſeine Erblichkeit läßt ſich dann nicht mehr vertheidigen. Durch die allmählige Bildung eines zahlreichen Titularadels in mannigfaltigen Abſtufungen wurde er nicht ſowohl mit andern Ständen in eine wohlthätige Verbindung gebracht, denn dazu konnte eine Zwittergattung nicht dienen, als vielmehr nur ſein Werth herabgeſezt; er konnte nicht mehr in den Gränzen eines geſchloſſenen Standes mit beſtimmten politiſchen Rechten und Intereſſen erhalten werden, ſelbſt

nicht mit perſönlichen, noch weniger mit denen, welche in den germaniſchen Verfaſſungen auf das Landeigenthum gepfropft waren.

Soll daher die Inſtitution des Adels mit dem Geiſt und dem Bedürfniß unſerer Zeit ausgeſöhnt werden, ſo muß vorderſamſt Alles aus ihr entfernt werden, was auf den Begriff einer zu höherm Menſchenwerth oder zu ausſchließlicher Ehre ausgeprägten Claſſe zurückführt. Es muß aufgegeben werden, ſie als eine Anſtalt zur Auszeichnung des Verdienſtes zu betrachten. Wohl können in einzelnen Fällen verdienſtvolle Männer in den Adelſtand aufgenommen werden, wenn ſie ſich in Verhältniſſen befinden, welche ihnen den Eintritt in denſelben wünſchenswerth und zugleich die Erfüllung der Bedingungen ſeiner Realität möglich machen, ſo wie Andere durch Ordensauszeichnungen, Beförderung in der Dienſteshierarchie oder auch durch pecuniäre Vortheile belohnt werden können, aber es muß der Grundſaz feſtgehalten werden, daß die höchſte Ehre und Würde im Staate vom Adelſtand unabhängig ſeie. Zur Beſeitigung eines eiferſüchtigen Argwohns, daß dieſe richtige Anſicht noch nicht über frühere Vorurtheile geſiegt habe, thut es in unſerer Zeit beſonders Noth, mit dem Adeln ausgezeichneter Männer aus dem Bürgerſtand ſparſam zu ſein, und in manchen Staaten, wo es noch an hinlänglichen Beiſpielen fehlt, mögen ſolche ſelbſt vorzugsweiſe mit einiger Affectation auf die oberſten Stufen geſtellt werden. Wenn dann der mächtigen Triebfeder bloßer Eitelkeit und des beſſern Ehrgeizes in jedem Stande auf ſeine Weiſe hinlänglicher Raum gegeben iſt, werden auch die Bürgerlichen aufhören, dem ihrigen untreu zu werden und ſelbſt ſein Anſehen herabzuwürdigen, indem ſie ſich in die Adelsclaſſe eindrängen, ſobald günſtige Umſtände ſie ihnen öffnen. Aus dieſem Geſichtspuncte wäre eine Aenderung in der bisher üblichen Faſſung von Adelsdiplomen zu empfehlen; ſtatt daß in denſelben die Motivirung durch beſondere Verdienſte des Geadelten als ein weſentliches Erforderniß betrachtet und ſich abgemüht wird, dergleichen auch da anzuführen, wo blos Reichthum oder ſonſtige Convenienz zu Grunde liegt, wäre es beſſer, bei der Wahrheit ſtehen zu bleiben, und ſelbſt wo ein verdienter Mann geadelt wird, das Motiv vielmehr von ſeinen

äußern Verhältniſſen z. B: einem Gütererwerb zu nehmen, welche ſeine Verſezung in den Adelſtand ihm ſelbſt und dem Staatsintereſſe zuträglich machen.

Zu einer falſchen und anſtößigen Stellung des Adels hat ferner beigetragen, daß er ſich in den Zeiten ſeiner Uebermacht in allen Verhältniſſen zu einem privilegirten Stande erhoben hat. Der Mißbrauch, welchen Oberflächlichkeit häufig mit dieſem Vorwurf treibt, erfordert jedoch eine Berichtigung. Nach abſtracten Begriffen laſſen ſich ſelbſt wahre Privilegien eines Standes auf Koſten Anderer nicht unbedingt verdammen, in ſo weit ſie nach der beſondern Verfaſſung eines Staates aus allgemeinen Intereſſen, welchen jene der Einzelnen untergeordnet bleiben, abgeleitet werden können, wie z. B. in mehrern teutſchen Ländern, aus einem Verhältniß der Mediatiſirung, als Bedingung der beſtehenden Staatenbildung, *) aber es bleibt immer ein allgemeines und höheres Gebot der Politik, die durch einen Stand zu erreichenden Staatszwecke nicht auf einem Wege zu ſuchen, welcher ihn für ſeine Mitbürger zum Gegenſtand der Anfeindung machen muß, und aus dieſem Geſichtspunct erſcheint jede Ungleichheit in Rechten und Pflichten, wo dieſe gleich ſein können, verwerflich. Hiernach läßt ſich auch zur Begünſtigung des Adels keine Befreiung von den perſönlichen Verpflichtungen und den allgemeinen Laſten der Staatsangehörigen **), keine Ausnahme in den Beſtimmungen über erlaubte oder unerlaubte Handlungen und die Beſtrafung der leztern, kein Vorzug in öffentlichen Aemtern, welche Jedem nach Verdienſt und Fähigkeit offen ſtehen ſollen, rechtfertigen. In dieſer leztern Beziehung werden nur noch Hofdienſte

---

*) Beiſpiele hievon laſſen ſich auch aus andern Claſſen anführen. Hieher gehören namentlich manche Priviligien für nüzliche Einwanderer oder induſtrielle Unternehmungen, ſelbſt für Städte, welche dadurch in Aufnahme gebracht werden ſollen, Befreiung derer, welche ſich gewiſſen Berufsgattungen widmen, von der Conſcription u. dgl.

**) Ein Unterſchied zwiſchen der ſ. g. Dominical- und Ruſtical-Beſteuerung ſoll ſich — ganz abgeſehen von der Richtigkeit des Syſtems — nicht auf eine Begünſtigung, ſondern auf das Princip einer Gleichſtellung bei der Verſchiedenheit der Ertragsverhältniſſe von Gütern gründen.

für den Adel ausſchließend in Anſpruch genommen. Als Regel läßt ſich der überall noch beſtehende Gebrauch, daß Monarchen ihre Hausgenoſſen vorzugsweiſe, und für die zur äußern Repräſentation gehörigen Verrichtungen allein aus dem Stande nehmen, deſſen ganzes Verhältniß ihn zu beſonderer perſönlicher Hingebung anweiſen muß und der Lebensweiſe des Fürſten am meiſten nähert, wohl vertheidigen. Die Folge davon iſt keineswegs, daß der Monarch dadurch in eine Umgebung eingeengt wird, welche ihn für andere Claſſen weniger zugänglich macht, und die ängſtliche Eiferſucht auf den Einfluß einer Camarilla hat in dieſer Hinſicht überall keinen Grund, wo die Regierung nicht aus einem geſchloſſenen Pallaſt ausgeht, ſondern alle Glieder ihres Organismus bis zum Träger der höchſten Gewalt in eine geordnete Verbindung ſezt. Gleichwohl würde es ſich nicht der Mühe lohnen, für den Adel dieſen Ueberreſt ehemaliger Vorrechte zu vertheidigen, wenn ſeine Verweiſung auf den Hofdienſt nicht die wohlfeilſte Abfindung für die bereits aufgeſtellte Forderung irgend einer ſeiner Auszeichnung zu unterlegenden Realität wäre. Wenn man indeſſen die entſchiedene Richtung des herrſchenden Zeitgeiſtes in Erwägung zieht, ſo läßt ſich wohl vorausſagen, daß er nicht beruhigt ſein werde, bis auch dieſes lezte eigentliche Vorrecht des Adels beſeitigt ſein wird.

Damit darf jedoch nicht verwechſelt werden, daß bei jeder in der Staatsverfaſſung begründeten Ausſcheidung von Ständen durch die eigenthümlichen Verhältniſſe derſelben mehr oder weniger auch beſondere Einrichtungen und geſezliche Beſtimmungen für ſie zum Bedürfniß werden, welche nur ſo beſchaffen ſein müſſen, daß dadurch weder das Intereſſe Anderer verlezt noch das allgemeine beeinträchtigt werde. Von Standesrechten dieſer Gattung ſind dem Adel in Staaten, deren Verfaſſungen die alten geſchichtlichen Grundlagen behalten haben, aber auf denſelben den Fortſchritten der neuern Zeit angepaßt worden ſind, hauptſächlich ein eigener Gerichtsſtand, eine Autonomie in Familienverhältniſſen, und im Zuſammenhange mit derſelben meiſtens ein Körperſchaftsverband übrig geblieben.

Der privilegirte Gerichtsſtand iſt dem Boden der alten Freiheits-

begriffe entwachſen und aus dem Grundſaz abgeleitet, daß Jeder nur von ihm Gleichen gerichtet werden dürfe. Er beſtund nicht nur in der Strafrechtspflege, ſondern auch in Gegenſtänden des perſönlichen Privatrechts, und nicht blos für den Adel, ſondern auch für viele andere geſonderte Claſſen, hat ſich aber bei erſterem länger erhalten, weil bei ihm zu dem auf alle ſolche Exemptionen anwendbaren Grund, daß man den gemeinen Richter weniger im Stand erachtete, manche eigenthümliche Standesverhältniſſe zu würdigen, auch noch die Anſicht kam, daß es ſich nicht zieme, Höhergeſtellte vor ihn zu laden. Mittelbar kann ein privilegirter Gerichtsſtand auch eine Begünſtigung auf Koſten Anderer werden, in ſo fern der Rechtsſchuz dadurch erſchwert wird, und er iſt im Allgemeinen wohl nicht zu den haltbarſten Ueberlieferungen aus frühern Zeiten zu zählen, wenn ſich auch einzelne Ausnahmen immer durch die politiſche Stellung von Pairs oder Standesherren, ſo wie durch eine eigenthümliche Standesorganiſation des Adels überhaupt in ſeinen darauf bezüglichen innern Verhältniſſen begründen laſſen. *)

Die Autonomie des Adels, vermöge welcher ihm geſtattet wird, verbindliche Verfügungen in ſeinen Familien- und Vermögensverhältniſſen über die Gränzen des gemeinen Rechts zu treffen, beruht auf dem Grund, daß die Erhaltung des Geſchlechts auf dem ſeiner Beſtimmung angemeſſenen Standpuncte zu ſeinem Weſen gehört und vorzugsweiſe ſeiner eigenen Fürſorge überlaſſen werden muß. Wenn durch die vorbehaltene Staatsgenehmigung verhindert wird, daß ein eitles Streben, den Glanz der Familie zu erhöhen, weder in Ungerechtigkeiten gegen ihre eigenen Glieder ausarte, noch dem

*) Für eine Periode des Uebergangs in eine neue Ordnung der Dinge, wie namentlich in Teutſchland, kann die Feſthaltung eines ausgedehntern privilegirten Gerichtsſtandes auch für Mitglieder des Adelſtandes, welche ſich über das Vorurtheil einer Herabwürdigung durch Rechtsgleichheit erheben, von Werth ſein, nämlich um ſich dadurch vor einem gehäſſigen Reactionsgeiſt zu ſchüzen, welchem ſie nach der Verdrängung aus ihrer frühern Stellung, beſonders in den untern Regionen der Beamtenhierarchie, gewöhnlich noch lange bis zu einer allmähligen friedlichen Ausgleichung ausgeſezt bleiben.

allgemeinen Intereſſe zuwider zu viele Beſitzthümer dem freien Verkehr entziehe, können andere Claſſen des Volkes ſich auf keine Weiſe durch dieſe Particularität beeinträchtigt finden.

Auch körperſchaftliche Inſtitutionen für den Adel ſind aus dem Geſichtspunct zu betrachten, daß für die Erhaltung der äußern und der innern Lebensbedingungen dieſes Standes, an welche ſich Staatszwecke knüpfen ſollen, nicht beſſer als durch ihn ſelbſt, durch einen Spielraum für ſeine jedoch gehörig zu überwachende Thätigkeit in eigenem Intereſſe geſorgt werden könne. Es war eine Zeit — und wir ſind ihr noch nicht ſehr fern, wo dunkle Ideen ohne Sichtung des Wahren vom Falſchen, jeden Verband, in welchem ſich ein körperſchaftliches Intereſſe entwickeln kann, als Pflanzſchule eines dem Geſammtwohle widerſtrebenden Kaſtengeiſtes, als einen Staat im Staate erſcheinen ließen. Es war die Periode jenes einförmigen Centraliſirungsſyſtems, welches zwiſchen den Individuen und dem Ganzen nur unvermeidliche Unterabtheilungen ohne ſelbſtſtändige Eigenthümlichkeit gelten läßt, deſſen Alleinherrſchaft in der Theorie aber vorüber iſt, wenn gleich die Machthaber oft noch bequem finden, dasſelbe in der Praxis feſtzuhalten. Gegen den Adel insbeſondere werden ſolche Anſichten auch da, wo man im Allgemeinen davon zurückgekommen iſt, öfter noch behauptet, wenn man ſeiner Erhaltung überhaupt nicht günſtig iſt. Wahr iſt es, daß man die Glieder keines Standes und keiner Gemeinheit in ihren Vereinigungen, welche blos ihre beſondern Angelegenheiten zum Gegenſtand haben ſollen, über allgemeine Staatsgeſchäfte berathen laſſen kann, ohne dieſe anarchiſchen Einwirkungen auszuſezen, obgleich der Radicalismus gegenwärtig auch dieſes für regelloſe Aſſociationen in Anſpruch nimmt, während geſezlich organiſirte Körperſchaften ihm ein Aergerniß ſind; daher iſt es auch in conſtitutionellen Staaten räthlich, die Theilnahme aller Staatsbürger an den Angelegenheiten der Geſammtheit auf die Wahl und Abſendung ihrer Vertreter in die zu dieſem Zwecke beſtimmte Volksrepräſentation zu verweiſen, ohne einzelnen Claſſen oder Körperſchaftsvereinen eine in den Wirkungskreis derſelben eingreifende Vorberathung zu geſtatten; wo dieſer Grund-

ſaz überhaupt in der Verfaſſung durchgeführt iſt, kann er auch bei dem Adel feſtgehalten und ſeine geſezlich organiſirte Verbindung auf eine Aufſicht über die autonomiſch beſtimmten Familienverhältniſſe, namentlich die Erhaltung von Stammgütern und eine leicht mit der allgemeinen Geſezgebung in Einklang zu bringende vormundſchaftliche Sorge für ſeine Glieder beſchränkt werden. So wie überhaupt keine geſezliche Vereinigung von Individuen an der Berathung über die ihnen eigenthümlichen Rechte verhindert werden kann, ſo kann auch bei dem Adel die Möglichkeit von Fällen, wo er ſich mit Wahrung ſeiner politiſchen Standesrechte beſchäftigt, kein Bedenken erregen, und vor etwaiger Ausartung kann und muß die repreſſive Beaufſichtigung der Staatsbehörde ſchüzen.

Für die Erhaltung eines dem Adel zur Behauptung ſeiner Stellung unentbehrlichen Vermögensbeſizes war in den Zeiten ſeiner Macht keine geſezliche und allgemeine Fürſorge getroffen, deren Nothwendigkeit ſich auch erſt jezt in ſeinem ſichtbaren Verfall aufdringt, wo ſeine innere Lebenskraft nicht mehr hinreicht, durch freie reproductive Thätigkeit dem Zahn der Zeit zu widerſtehen, und es ſich daher im Intereſſe des Staates darum handelt, ihn entweder aufzugeben oder ſeine fernere Tauglichkeit zu einer politiſchen Beſtimmung durch allgemeine Anordnungen zu ſichern. Das Inſtitut des Adels beſteht überall nur als Ueberlieferung aus einer längſtvergangenen Periode, in welcher er ſich ſelbſt zu helfen vermochte, und in welcher es daher vernachläſſigt worden war, die Erhaltung der Geſchlechtsvorzüge und des Güterbeſizes als ihrer urſprünglichen Grundlage an einander zu knüpfen. Die Folge davon iſt, daß ſich gegenwärtig in dem Adelſtand beinahe eben ſo viele alte Geſchlechter finden, welche ſeiner Beſtimmung durch den Verluſt ihrer Güter entfremdet worden ſind, als neue, welche für dieſelbe durch bloße Titel nie gewonnen werden konnten. Mit Ausnahme von England, wo ein aus der ganzen Entwicklung der Volksverfaſſung hervorgegangenes Gewohnheitsrecht dem Adel einen beinahe ausſchließlichen Beſiz des großen Grundeigenthums bis auf unſere Tage erhalten hat, findet ſich nirgends weder geſchriebenes Recht noch Herkommen, wodurch in dieſer Beziehung für dieſen Stand in ſeiner Geſammt-

heit geſorgt wäre, ſondern nur eine ſpecielle Sicherſtellung einzelner Geſchlechter durch die Ueberbleibſel des durchlöcherten Lehensverbandes, oder durch Familienſtatuten als Ausflüſſe ſeiner Autonomie, welche unter einen nachläſſigen und in neuerer Zeit oft unwillig gewährten Staatsſchuz geſtellt ſind. Dies ſind aber nur Ausnahmen, und die Mehrzahl des Adels bietet beinahe überall nur noch ein nothdürftiges Material zu einer neuen politiſchen Standesbildung, welches der zunehmenden Veränderlichkeit aller geſellſchaftlichen Verhältniſſe nicht lange mehr widerſtehen kann.

Wird nun die Erhaltung oder vielmehr eine Reorganiſation des Adelſtandes als in einem allgemeinen Intereſſe empfehlungswerth, ſomit als eine Aufgabe der Staatsklugheit erkannt, ſo bedarf es dazu einer geſezlichen Beſtimmung, durch welche die Errichtung eines dem Reichthum und den ſonſtigen beſondern Verhältniſſen eines jeden Staates angemeſſenen unveräußerlichen Stammgutes zu einer unerläßlichen Bedingung der Aufnahme in dieſen Stand gemacht wird. Die Einführung einer ſolchen Ordnung würde in der Anwendung auf die gegenwärtig vorhandenen adeligen Geſchlechter eine Ausſcheidung derer, welche dieſer Bedingung Genüge leiſten können, und derer, welche es nicht vermögen, zur Folge haben, nur die erſtern würden den eigentlichen Stand in ſeiner politiſchen Bedeutung bilden und an der Ausübung der damit verbundenen Rechte Theil nehmen, den leztern bliebe die perſönliche, meiſtens geſchichtliche Auszeichnung, womit ſich noch Manches von dem eigenthümlichen Character des Adels erhalten wird, was auf Tradition und nicht auf ſtaatsrechtlicher Beſtimmung beruht; — auch würden ſie von ſelbſt in die volle Gemeinſchaft der Standesrechte eintreten, ſobald ihnen die Errichtung des dazu geforderten Stammgutes möglich wird, und die Billigkeit bei einer ſolchen durch Staatszwecke gebotenen Ausſcheidung erforderte, daß man ihnen dazu behülflich wäre, was auf mannigfaltige Weiſe geſchehen kann. In den meiſten Ländern würde dann ferner noch ein zahlreicher Titularadel auf einer niederern, ſich faſt unmerklich verlierenden Stufe übrig bleiben, welcher ohne ſociale, meiſtens auch ohne geſchichtliche Auszeichnung allmählig, wenn Werth

und Zweck bloßer Titel hinwegfallen, in den nicht minder achtbaren Bürgerſtand *) zurückkehren wird, aus welchem er nie hätte heraustreten ſoller.

Durch eine Zurückführung des Adels auf die Grundlage eines unveräußerlichen Landeigenthums wird ſeine maaßloſe Vermehrung verhindert, ohne ihm den Zufluß friſcher Säfte zu entziehen, deren er zeitweiſe bedarf, ſowohl um ausgeſtorbene Geſchlechter zu erſezen, als auch überhaupt um ſich vor Stagnation zu bewahren. Die Bedingung der Dotation wird dem Rechte der Regierung, neue Glieder in denſelben aufzunehmen, in der Regel hinreichende natürliche Gränzen ſezen; ſollte aber irgendwo eine für das Ganze nachtheilige Vermehrung des dem freien Verkehr entzogenen Stammgutes beſorgt werden, ſo laſſen ſich in conſtitutionellen Staaten geſezliche Schranken auf verſchiedene Weiſe, ſelbſt durch den Vorbehalt ſtändiſcher Beiſtimmung zu neuen Stammgutserrichtungen, wenn einmal ein gewiſſes zu einer erſten derartigen Reorganiſation erforderliches Maaß erreicht iſt, ausmitteln.

Obgleich der Adelſtand bisher in den meiſten monarchiſchen Staaten dem Namen nach fortwährend durch eine unverhältnißmäßige Menge neuer Familien vermehrt wurde, ſo iſt er doch dadurch keineswegs mit den übrigen Volksclaſſen in einer wohlthätigen Verbindung erhalten worden, ſondern alle ſonſtigen Einrichtungen waren vielmehr geeignet, ein kaſtenartiges Abſchließen desſelben zu befördern, wodurch er ſeine Beſtimmung, ſich als vermittelndes Glied im geſellſchaftlichen Gebäude Achtung und moraliſchen Einfluß zu verſchaffen, nothwendig verfehlen mußte. Eine ſolche falſche Richtung in dem Verhältniß

---

*) Es iſt eigentlich keine richtige Bezeichnung, wenn die nicht zum Adel gehörigen Volksclaſſen Bürgerſtand genannt werden, denn Bürger ſoll und will bei richtiger Auffaſſung ſeines Standpunctes auch der Adelige ſein, jedenfalls im Staate, theilweiſe auch im Gemeindeverband, aber der Sprachgebrauch iſt dafür. Angemeſſener wäre die aus der Geſchichte Roms entlehnte und in derſelben hochgeſtellte Benennung Plebejer, wenn nicht der negative und daher ganz richtige Ausdruck nicht adelig vorgezogen wird.

der verſchiedenen Stände zu einander führt immer auf Mängel in der Verfaſſung zurück; durch dieſe wird die Spaltung in den Geſinnungen erzeugt und genährt, bei näherer Prüfung zeigt ſich auch, daß mit dem Aufhören politiſcher Uebermacht und gehäſſiger Privilegien des Adels, ſo wie mit der gleichen Würdigung des Verdienſtes in jeder Claſſe, noch keineswegs aller Grund derſelben gehoben iſt.

Eine Vergleichung der verſchiedenartigen Ausbildung des Adelsinſtitutes bei den Hauptvölkern der neuern Zeit iſt in dieſer Beziehung belehrend. In Frankreich iſt daſſelbe nach gänzlicher Demoraliſirung durch den Hofdespotismus in den obern, und gränzenloſe Vermehrung in ſeinen untern Regionen durch die Revolution weggeſpült worden, in Teutſchland und in England hingegen führt ſeine Geſchichte und ſeine aus derſelben hervorgegangene gegenwärtige Einrichtung auf zwei durchaus verſchiedene Syſteme, und bei der Prüfung ihrer Reſultate kann das engliſche, auch ohne alle ſonſtige Anglomanie, in den weſentlichſten Puncten zum Vorbild empfohlen werden. Nur eine Eigenthümlichkeit des engliſchen Adels muß von dieſer Empfehlung ausgenommen werden, nämlich daß er mit Ausnahme der parlamentariſchen Pairswürde nicht auf geſezlichen Beſtimmungen, ſondern lediglich auf einem durch Jahrhunderte im ganzen Zuſtande der Nation befeſtigten Herkommen beruht, deſſen Macht und bisherige Dauer in einem zwar durch Handel und Schifffahrt mit allen Völkern der Erde in Verbindung ſtehenden, in ſeinem innern Hausweſen aber aller Einwirkung von außen her unzugänglichen Inſelland für andere Völker keinen Maaßſtab gibt.

Die ganze Eigenthümlichkeit des engliſchen Adelsverhältniſſes leitet ſich aus dem Primogeniturſyſtem ab, auf welches daſſelbe durchgängig gegründet iſt, geſezlich in den erblichen Pairswürden, durch allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht aber in der Vererbung des Landeigenthums, und zwar nicht blos in den Pairsfamilien, als der einzigen poſitiven Ariſtocratie, ſondern auch bei dem niedern Landadel, als einer dichten Maſſe natürlicher Ariſtocratie. Dadurch hat ſich für's Erſte der Reichthum des Adels, welcher beinahe im ausſchließlichen Beſiz des Grund und Bodens geblieben iſt, ſelbſt in einem

offenbaren Uebermaaß erhalten, ſo daß nur der Spielraum, welchen die außerordentliche Entfaltung der Induſtrie andern Claſſen eröffnet hat, eine fühlbare Störung des Gleichgewichts beſeitigen konnte. Die wichtigſte und empfehlenswertheſte Folge dieſes Syſtems iſt aber, daß nach demſelben die Nachgebornen aller, auch der erſten Familien in die allgemeine Bürgerclaſſe zurücktreten, daß keine auf adeliges Blut gegründete Abſchließung aufkommen und ſich daher auch nicht in einer Beſchränkung der ehelichen Verbindungen des Adels auf ſeinen Stand äußern konnte. So blieb er mit dem Volk durch ſeine geſellſchaftliche Stellung und durch Blutsverwandtſchaft verbunden, in den Familienhäuptern den großen Güterbeſitz und in den Pairs zugleich die ſtaatsrechtliche Bedeutung des Adels, in den übrigen Gliedern nur das Traditionelle ſeines natürlichen Anſehens und der damit verflochtenen Geſinnungen darſtellend.

In Teutſchland hingegen nahm der hohe wie der niedere Adel von Anbeginn eine ganz andere Richtung: er wurde auf das ganze Geſchlecht ausgedehnt und blieb auf das Blut in der Art gegründet, daß die Gemeinſchaft desſelben ſich auf alle damit verbundenen Vorzüge erſtreckte, daher findet man bei demſelben mehr Stammgut als Erſtgeburtsrecht, welches ſelbſt in den meiſten reichsfürſtlichen Häuſern nach bereits ausgebildeter Landeshoheit als deren nothwendiges Erforderniß nur allmählig eingeführt worden iſt, und die durchgängige Beibehaltung der Geſchlechtsnamen mit der Theilnahme aller Sprößlinge an den damit verbundenen Würden und Titeln, welche jezt noch ein ſouverain gewordener Herzog von Sachſen, Braunſchweig oder Mecklenburg nicht blos auf ſeinen Regierungsnachfolger, ſondern wie jeder Graf oder Freiherr auf alle ſeine Kinder fortpflanzt. Dies würde, ſelbſt wenn für die Erhaltung eines Stammgutes allgemein geſorgt worden wäre, zu einer mit der Behauptung des der hohen oder niedern Adelswürde entſprechenden Standpuncts unvereinbaren Zerſplitterung des Beſizes geführt haben, ſo wie es eine Vermehrung der Betitelten zur Folge hatte, deren Ueberzahl und Anſprüche für das Ganze eine Laſt wurden. Indem aber ferner alle Adelsvorzüge einzig auf Gemeinſchaft des Blutes gegründet erſchienen, verband

das Vorurtheil damit auch den Begriff eines beſondern Werthes ſeiner Reinheit und verhinderte jede Vermiſchung desſelben mit unadeligem. Eine auf alle ſocialen Verhältniſſe ſich erſtreckende Abſonderung vom Bürgerſtand hat den Adel zu einer unpopulären, früher oft durch Uebermuth zurückſtoßenden und ſpäter bei dem allmähligen Schwinden der Behauptungsmittel eben ſo oft verhöhnten und ungerecht angegriffenen, ſelten in ſeiner wahren Bedeutung gewürdigten Kaſte gemacht; ihm ſelbſt wurde dadurch bei zunehmender Erſchöpfung ein Mittel abgeſchnitten, ſich durch Verbindungen mit den erwerbenden Claſſen in ſeinem Vermögensbeſitz zu erhalten. Das Gefühl der Unmöglichkeit, eine ſolche iſolirte Stellung ferner zu behaupten, verbunden mit den allgemeinen Fortſchritten in den Begriffen, haben nun in neuerer Zeit die Schranken dieſer Vorurtheile bereits vielfältig durchbrochen und es iſt überflüſſig ferner dagegen anzukämpfen, vielmehr thut es Noth, auf das aufmerkſam zu machen, was nach Beſeitigung derſelben erhalten zu werden verdient. Vorurtheil iſt es, auf unvermiſchtes adeliges Geblüt, aber nicht auf die Abſtammung von berühmten oder hochgeſtellten Ahnen einigen Werth zu legen. Auf die Erinnerungen an dieſelben und an einen durch eine Reihe von Generationen vererbten ausgezeichneten Standpunct gründet ſich bei den Nachkommen ein erhebendes Gefühl, und auch bei Andern ein gewiſſes hiſtoriſches Intereſſe, wodurch die Beſtimmung des Adels in der Geſellſchaft weſentlich befördert wird. Selbſt das Spiel, welches menſchliche Eitelkeit damit zu treiben geneigt iſt, muß der geſchichtlichen Wahrheit eher gegönnt werden als ihrer überhand nehmenden Verfälſchung, wodurch neu emporgekommene Geſchlechter ſich mit den alten auf gleiche Linie zu ſezen trachten, ſtatt daß ſie, wenn dies nicht immer leichter würde, mehr Antrieb hätten, in eigenem Streben ihr Selbſtgefühl zu bewähren und in den friſchern Erinnerungen einer näher liegenden Zeit ihre Geltung zu ſuchen.

Durch die hier nur kurz berührten organiſchen Fehler hat der Adel in den meiſten europäiſchen Staaten ſeine alte materielle und die damit in Verbindung ſtehende moraliſche Grundlage bereits verloren oder iſt auf dem Wege ſie vollends zu verlieren. Durch

Aneignung einiger Vorzüge der britiſchen Einrichtungen kann er ſie wieder gewinnen, aber dazu kann nur eine Correction des Beſtehenden, nicht eine durchgängige Reconſtruction führen, weil bei ihm alles auf den vorhandenen Stoff ankommt, welcher nur unter begünſtigenden Umſtänden für eine ferne liegende Zukunft vorbereitet werden könnte, wenn das Wenige, was davon in der durch lange Ueberlieferung bewahrten Eigenthümlichkeit noch vorhanden iſt, vollends noch der Umwälzung preisgegeben würde. So läßt ſich namentlich eine allgemeine und ausſchließliche Gründung des Adels auf Primogenitur nicht ausführen, weil dazu die Mittel fehlen und nicht gewaltſam geſchaffen werden können, zumal wo auch ein niederer Adel, nicht wie in dem britiſchen Inſelland durch alte Sitten und Herkommen, ſondern nur in geſezlicher Inſtitution beſtehen kann. Dagegen läßt ſich eine möglichſte Beförderung von Majoratsſtiftungen und Erſchwerung der Stammgutsvertheilung überall, ſo wie bei neuen Adelsverleihungen und da, wo ſich Gelegenheit zu durchgreifenden Veränderungen in der Staatsverfaſſung darbietet, eine Beſchränkung der politiſchen Standesrechte und Titel des Adels auf Familienhäupter mit dem Erforderniß eines beſtimmten und unveräußerlichen Grundbeſizes, mithin einer Majoratserrichtung empfehlen.

In den meiſten Staaten, deren Verfaſſung nicht aus einer gänzlichen Umwälzung hervorgegangen, ſondern auf geſchichtlichen Grundlagen ausgebildet worden iſt, findet ſich der Adel noch im Beſiz von mehr oder weniger Rechten, welche von dem alten grundherrlichen und Feudalverhältniß übrig geblieben ſind, und auch dieſe kommen in Betrachtung, wo es ſich von einer den Bedürfniſſen der gegenwärtigen Zeit entſprechenden Stellung desſelben handelt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß alle ſolche Ueberbleibſel vollends hinweggeräumt werden könnten, ohne dem Adel dadurch die weſentliche Baſis eines geſicherten Grundbeſizes zu entziehen, aber damit iſt die Frage noch nicht erledigt, ob es auch nothwendig oder räthlich ſeie, ſo weit zu gehen?

Die Verhältniſſe des begüterten Adels zu ſeinen Grundpflichtigen waren in den neuern Zeiten, nachdem die regelloſe Willkür der alten

Feudalherrſchaft aufgeklärtern Begriffen und einer beſſern geſellſchaftlichen Ordnung Plaz gemacht hatte, abwechſelnd patriachaliſcher und freundlicher oder feindſeliger Natur, und haben nur in ſo weit einen wahren Uebelſtand begründet, als die allmählige Emancipation und Entlaſtung des Bauernſtandes hinter den Fortſchritten ſeiner Bildung und ſeiner Bedürfniſſe zurückgeblieben iſt. Allerdings gibt es in manchen Ländern auch jezt noch Mehreres hinwegzuräumen, was überhaupt in den gegenwärtigen ſocialen Zuſtand nicht mehr paßt, und insbeſondere in conſtitutionellen Staaten mit den Begriffen allgemeiner bürgerlicher Rechtsgleichheit nicht in Uebereinſtimmung gebracht werden kann; wo aber von den alten Herrenrechten nur noch eine Art von Patronat ohne Regierungsgewalt *) mit einigen geringen, eigentlich nur zur Recognition dieſes fortdauernden Verhältniſſes dienenden, nicht drückenden Leiſtungen übrig geblieben iſt, läßt ſich für die Beibehaltung desſelben doch immer geltend machen, daß den Grundherren dadurch nur ein entweder wohlthätiger oder wenigſtens nicht entſcheidender und daher jedenfalls unſchädlicher Einfluß in Angelegenheiten ihrer vormaligen Unterthanen, welche in ihnen nur Vertheidiger der vielfach verſchlungenen Intereſſen, aber keine Gebieter finden können, eingeräumt, und dem gegen die Einebnungsſucht der heutigen Zeit vertheidigten Princip einer auf Mannigfaltigkeit beſonderer Verhältniſſe gegründeten Volksverfaſſung eine Anerkennung verſchafft wird. Ueberhaupt iſt es aber ein auf einſeitiger Auffaſſung beruhender Irrthum, wenn man Adel und Bauernſtand als natürliche Gegner betrachtet; die Erfahrung beſtätigt, daß gerade zwiſchen dieſen beiden Ständen die meiſte Gemeinſchaft der Intereſſen und am wenigſten Stetigkeit des Reibungsſtoffes beſteht, ſobald die Verfaſſung ihnen eine ſichere Stellung gewährt, und die meiſten zwiſchen ihnen beſtehenden Colliſionen in den Staaten, wo ihre gegenſeitigen Beziehungen gänzlich verändert wurden, kommen nur auf Rechnung eines immer ſchwierigen Ueberganges. Hierbei iſt auch

*) Eine Patrimonialgerichtsbarkeit iſt hiernach in dem, was hier in Schuz genommen wird, nicht mitbegriffen.

noch zu berückſichtigen, daß der Adelſtand überall nur durch ſeine geſchichtliche Ausbildung eine im Geſellſchaftszuſtand begründete Realität ſein und nicht durch ein Machtwort geſchaffen werden kann, daß daher die als das langſame Werk der Zeit vorhandenen Elemente bei klarer Erkenntniß eines damit zu verbindenden Staatszwecks von der ordnenden Hand des Geſezgebers möglichſt geſchont werden müſſen. In vielen Ländern iſt aber das grundherrliche Verhältniß ſo mit dem Adelsinſtitut verwachſen, daß die Wurzel des einen nicht ohne jene des andern ausgeriſſen werden kann, zumal wo man mit dem Ausreißen nicht die Sorge für eine erſezende Pflanzung zu verbinden geneigt iſt. Aus dieſen Gründen hat man auch in Teutſchland die Sicherung des erſtern durch das poſitive Bundesſtaatsrecht zu Gunſten der Mediatiſirten nicht als eine läſtige Erbſchaft aus der alten Reichsverfaſſung zu betrachten und zu beklagen. Bei ſeiner nothwendigen Läuterung nach den Forderungen der gegenwärtigen Zeit iſt aber die doppelte Rückſicht zu empfehlen, daß auch die Inſaſſen von Grundherrſchaften dadurch auf keine Weiſe in der Gleichheit der allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte verkürzt werden, und daß die Grundherren auch nicht mehr zum Nachtheile des Ganzen mit weſentlichen Rechten der Staatsgewalt dotirt bleiben.

XI.

Das Syſtem der Ständegliederung in ſeiner Durchführung.

In jedem Volk, welches über die erſte Bildungsſtufe hinausgeſchritten iſt, laſſen ſich nach der Mannigfaltigkeit des Lebensberufs und der Hülfsmittel, worauf der geſellſchaftliche Standpunct ſeiner Angehörigen beruht, verſchiedene Claſſen ausſcheiden, aber Stände im eigentlichen oder ſtaatsrechtlichen Sinn entſtehen nur aus geſezlichen Einrichtungen, welche auf dieſe Verſchiedenheit gegründet werden. Dies erfordert jedoch eine nähere Bezeichnung, da oft von Ständen geſprochen wird, wo nur der allgemeine Begriff von Volksclaſſen anwendbar iſt.

Geſeze über jene beſondern Gegenſtände des Beſizes oder der menſchlichen Thätigkeit, aus welcher der Claſſenunterſchied hervorgeht, z. B. über Grundeigenthum, über Handel und Gewerbe, werden in jedem Staate gegeben, dadurch werden aber nur die Verhältniſſe geregelt, welche eine ihrer Natur entſprechende eigenthümliche Richtung der Individuen in der Bewegung des Staatslebens beſtimmen, und nach deren Wechſel ſie ſich jeweils für die Berechnung ihres Einfluſſes auf dieſe Bewegung in gewiſſe Kategorien eintheilen laſſen; — eine Ständebildung hingegen erfaßt das Eigenthümliche nicht blos in objectiver, ſondern auch in ſubjectiver Beziehung, um darauf den perſönlichen Standpunct der Staatsbürger und einen Organismus des Ganzen zu gründen. Das erſte, was dazu gehört, ſind Inſtitutionen, wodurch eine Stetigkeit in gewiſſen Verhältniſſen, auf welchen die Ausſcheidung beruhen ſoll, befördert wird, weil ſonſt der durch dieſelbe entwickelte beſondere Character ſich nur ſporadiſch äußern, aber nicht in den Individuen Wurzel faſſen

kann, um ſie als einen dadurch in ſich zuſammenhängenden eigenthümlichen Beſtandtheil des Volks in fortdauernder Wirkſamkeit erkennen zu laſſen. Schon auf dem Gebiet des Privatrechts wird dazu der Grund gelegt; — ſo können ſich aus Geſezen über die Vererbung und Theilung des Grundeigenthums die erſten Elmente eines Gutsherren- und Bauernſtandes entwickeln, und ſo kann auf mannigfaltige Weiſe, wenn auch zum Theil weniger augenſcheinlich und mehr mittelbar, zu einer Fixirung der Verbindung des Sächlichen und des Perſönlichen in den verſchiedenartigſten Beziehungen beigetragen werden.

In dem öffentlichen Recht treten aber Stände erſt in ihrer vollen Bedeutung hervor; ſie erhalten in demſelben ihre Ausbildung auf zweifache Weiſe, theils durch eine ſelbſtſtändige Stellung, welche einzelnen Claſſen in gewiſſen ihnen eigenen Verhältniſſen der Geſammtheit und der Staatsgewalt gegenüber eingeräumt wird, und welche daher als ein beſonderes Recht für dieſelben erſcheint, theils dadurch, daß die Theilnahme der Staatsbürger an den allgemeinen Angelegenheiten nach einer Claſſenverſchiedenheit beſtimmt wird. Dies leztere findet nicht allein auf die Volksvertretung in conſtitutionellen Staaten, ſondern auf alle Inſtitutionen Anwendung, wodurch dieſelben in untergeordneten Wirkungskreiſen und ſelbſt in gänzlicher Abhängigkeit von der Regierung für das Geſammtintereſſe in Anſpruch genommen werden. Hierdurch werden die eine eigenthümliche Claſſe in der Staatsgeſellſchaft bildenden Individuen auch in eine verfaſſungsmäßig beſtimmte Gemeinſchaft gebracht, welche ſie in ihren Wirkungen als ein organiſches Glied des Geſammtkörpers erkennen läßt; — noch in höherm Grad iſt dies der Fall, wenn als weiterer Schritt in einer ſolchen Gliederung, entweder für ganze auf dieſe Weiſe gebildete Stände, oder auch, in ſo weit es ihre Ausdehnung nicht zuläßt, für einzelne Abtheilungen derſelben Vereine mit der Eigenſchaft einer anerkannten Geſammtperſönlichkeit oder als Körperſchaften gebildet werden, um ihre beſondern Intereſſen im Einklang mit den allgemeinen zu bewahren und zu befördern.

Volksclaſſen, welche als ſolche nur in einer natürlichen, nicht

durch poſitive Einrichtungen begründeten Gemeinſchaft eigenthümlicher Verhältniſſe erkannt werden, ſcheiden ſich in der Maſſe ohne ſcharfe Gränzen, oft in unmerklichen Uebergängen aus, organiſirte Stände hingegen ſind in ſo fern immer geſchloſſen, als ein geſezliches Verhältniß immer auch auf beſtimmte Individuen Anwendung findet, — abgeſchloſſen ſind ſie jedoch dadurch noch nicht, ſondern nur dann, wenn der Eintritt in dieſes Verhältniß nicht allein von der Erlangung der dazu erforderten Eigenſchaften, ſondern von einer beſondern Aufnahme durch die Staatsgwalt, oder bei körperſchaftlichen Vereinen auch durch dieſe ſelbſt abhängt.

Das Syſtem einer Ständegliederung im Allgemeinen und ſeine Ausdehnung auf die Bildung der Körperſchaften geht von der Anſicht aus, daß wenn die geſezliche Stellung eines jeden Staatsangehörigen möglichſt den beſondern Bedürfniſſen ſeiner Lebensweiſe, den Kräften, welche dadurch in ihm entwickelt werden, und ſeinen dadurch beſtimmten geſellſchaftlichen Verbindungen angepaßt wird, er in denſelben nicht nur für ſich ſelbſt an Freiheit gewinnt, ſondern auch leichter zu einem Gemeingeiſt geleitet wird, welcher das Geſammtwohl fördert, und die Lebenskraft des Ganzen durch eine zwangloſe Bewegung ſeiner Glieder, ſo wie durch eine in enger gezogenen Kreiſen angeregte Thätigkeit derſelben erhöht.

Dieſer Sonderung von Ständen wird das Syſtem der Einheit und Centraliſirung entgegengeſezt, welches die Kraft der Völker vielmehr in der unbedingteſten Verfügbarkeit einer vollſtändig verſchmolzenen Maſſe ſucht, dieſelbe aber nicht nur durch eine unabhängige, ſondern durch jede auch in der nothwendigen Unterordnung ſelbſtthätig wirkſame beſondere Verbindung der durch Gleichartigkeit der Verhältniſſe dazu geeigneten Individuen als gefährdet erachtet, und den Verein ihrer Thätigkeit, in ſo weit ſie den Staatsanordnungen nachhelfen ſoll, ſtatt deſſen auf das offen bleibende Feld freier und wandelbarer Privat-Aſſociationen verweiſt, häufig aber auch auf dieſem möglichſt beſchränkt, weil hier eine Regelung hinwegfällt und die Ueberwachung ſchwieriger iſt.

Beide Syſteme werden auf Wahrheiten gegründet, welche in ſo

weit es unbedingte ſind, darum aber auch nothwendig vereinbar ſein müſſen, der Ausführung des einen und des andern gewiſſe Gränzen ſezen, — in ſo weit ſie ſich aber entgegengeſezt ſind und ſich aufheben, nur auf die Erkenntniß führen können, daß und wie ihre Anwendbarkeit durch den Zuſammenhang mit der geſammten geſellſchaftlichen Ordnung eines Staats bedingt werde. Daß aber die herrſchende Richtung eines Zeitalters oder einzelner Nationen ſich hierin meiſtens nur einem Extrem zuwendet, iſt der Einſeitigkeit, womit überhaupt Syſteme ſich geltend machen, und ihrer Schärfung durch die Macht der Reaction beizumeſſen.

Die mittelalterliche Zerſplitterung, deren Hauptgebrechen daher rührte, daß nicht ſowohl die einzelnen Stände durch den Staat ihre Ausbildung erhielten, als vielmehr dieſer die ſeinige durch jene, und daß in Folge deſſen die beſten Kräfte der Nationen ſich im innern Kampf der vereinzelten Intereſſen aufrieben, hat die Regierungen bei fortgeſchrittener Einſicht und allmähliger Erſtarkung zu dem Beſtreben geleitet, im Innern des Staats nicht nur jede gegen ſeine geſteigerten Forderungen ausreichende Widerſtandskraft, ſondern auch alle ſonſt gehörig untergeordnete Verbindungen, welche ſich mit ſeiner Allgemeinheit in die Hingebung ſeiner Angehörigen theilen könnten, hinwegzuräumen, und nachdem einige Staaten ſich auf dieſem Weg in den Stand geſezt hatten, gegen andere, welche auf demſelben zurückgeblieben waren, eine überlegene Macht zu entfalten, wurde die Verfolgung desſelben unumſtößliche Maxime aller Machthaber, um ſo mehr, als zugleich der Sieg allgemeiner Grundſäze über die bunte Regelloſigkeit der aus einem autonomiſchen Privatverkehr hervorgegangenen Inſtitute in der Staatsgeſetzgebung den Geiſt ſymmetriſcher Einförmigkeit vorherrſchend gemacht hatte. Durch die allzueinſeitige und rückſichtsloſe Verfolgung dieſer Richtung ging aber die wahre Freiheit der Völker verloren, und die auf einer ſelbſtſtändigen Bewegung beruhende moraliſche Kraft derſelben, worauf ihre Regierungen in Zeiten der Gefahr am meiſten rechnen müſſen, wurde mehr geſchwächt, als für die phyſiſche ihrer Geſammtheit auf dieſem Weg gewonnen war. Wenn der Staat eine Anſtalt zur

Beförderung des Wohls ſeiner Glieder bleiben, nicht ſich ſelbſt in der Abſtraction als lezten Zweck für ſie hinſtellen ſoll, ſo darf er das Beſondere nur dem Allgemeinen unterordnen, nicht aber dieſe ſeine Glieder für die Allmacht einer ſich, gleichviel ob in monarchiſcher oder republikaniſcher Form, erzeugenden Willenseinheit in eine ſeelenloſe Maſſe von Atomen zermalmen, er darf nicht zur Dampfmaſchine werden, deren einzige Beſtimmung es iſt, durch Concentrirung ihres Zehrungsſtoffs den größtmöglichſten Druck hervorzubringen, die aber auch durch jede Stockung in ihrem Mechanismus geſprengt wird.

Die Ergebniſſe einer ſolchen Uebertreibung des Einheitsprincips haben auf die Erkenntniß zurückgeführt, daß die Unbedingtheit ſeiner Anwendung zu keinem wahren Fortſchritt des geſellſchaftlichen Zuſtandes führe, und man hat angefangen wieder einzuſehen, daß den Völkern ein freierer Spielraum für die Verfolgung ihrer Lebenszwecke in nähere Verbindungen außer der von dem Mittelpunct großer Staatsvereine ausgehenden Bewegung offen gelaſſen, daß derſelbe durch Inſtitutionen befördert und geregelt werden müſſe, allein die Begriffe ſind meiſtens noch zu ſehr in der Oppoſition gegen die Anarchie des alten Sonderungsgeiſtes befangen, um ſich mit einer organiſchen Gliederung von Volksclaſſen zu befreunden, dagegen kommt häufig wieder die Eröffnung eines ſelbſtſtändigern Wirkungskreiſes für provinziellen und gemeinheitlichen Verband in Anregung; — ob dies genüge, läßt ſich im Allgemeinen weder bejahen noch verneinen, jedenfalls iſt es der erſte und ein unter allen Vorausſezungen nothwendiger Schritt, wenn es ſich im Staatsverhältniß von einer Vermittlung zwiſchen der Einheit des Ganzen und der Freiheit ſeiner Glieder handelt. Es wird dadurch anerkannt, daß ein Staatsverein zu ausgedehnt ſeie, um ohne Unterabtheilung vom Siz ſeiner Regierung, wie dieſelbe auch gebildet ſein möge, alles zu leiten, was das allgemeine Wohl erfordert und was nicht ungeregelten Privatverbindungen überlaſſen werden kann; aber ſolche blos topographiſche Abtheilungen umfaſſen doch wieder im kleinern Maaßſtab, wie der ganze Staat im größern, eine ungleichartige, nicht nach der Verſchiedenheit der ſocialen Verhältniſſe gegliederte und

dadurch zu einer derſelben entſprechenden freiern Thätigkeit angeregte Maſſe. Die Eigenthümlichkeiten, welche in derſelben berückſichtigt werden ſollen, ſind aber von doppelter Art, — ſie gründen ſich theils auf Oertlichkeit, theils auf die geſellſchaftliche Stellung der Individuen; — erſtere können durch Provinzial- und Gemeindeverfaſſung, leztere durch die Bildung von Ständen eine Sicherſtellung erhalten. Bei jenen wird durch ein Uebermaaß von Selbſtſtändigkeit der Staatsverband als ein Körper, welchem ganze zuſammenhängende Glieder den Dienſt verſagen können, leichter bedroht, bei dieſer ſind lähmende Reibungen in allen Gliedern mehr zu beſorgen. Für die eine wie für die andere bleibt es Grundſaz, daß keine auf beſondern Rechten beruhende Stellung einzelner, ſeie es nach Oertlichkeit oder nach Standesgemeinſchaft, unter ſich enger verbundenen Theile einer Volksgeſammtheit da geduldet werden dürfe, wo ſie einer nothwendigen oder wohlthätigen Kraftentfaltung des Ganzen und der dazu unerläßlichen Belebung eines gemeinſamen nationalen Characters als Hinderniß in den Weg träte, oder auch wo ſie als Abnormität nicht mit dem Geiſt übereinſtimmen würde, auf welchen die ganze Staatsverfaſſung gegründet iſt, — eben ſo ferner, daß die Rechte und Freiheiten, welche einzelnen Claſſen in der Nation oder Beſtandtheilen ihres Gebiets eingeräumt werden, die gleich zu achtenden wahren Intereſſen anderer nie beeinträchtigen dürfen. Bei der Feſthaltung dieſes Grundſazes muß die Geſezgebung im Staat ein richtiges Maaß ſo zu finden trachten, wie die Natur es in dem Nebeneinanderbeſtehen und der Entwicklung ſolcher Mannigfaltigkeiten unter der Herrſchaft ihrer allgemeinen Geſeze vorgezeichnet hat.

Provinzielle Inſtitutionen ſind in größern Staaten, gemeinheitliche in allen, auch in kleinern, als unentbehrlich zu betrachten, um ein gerechtes Verhältniß der Theile zum Ganzen in ihrer Verbindung zu ſichern, die Empfehlung einer geſezlichen Ständebildung hingegen bleibt von Bedingungen abhängig. Die Aufgabe für jeden Staat, in die individuelle Freiheit ſeiner Angehörigen nicht tiefer einzugreifen, als der Zweck ihres Vereins es erfordert, ſchließt zwar in ſich, daß die beſondern Verhältniſſe ihres geſellſchaftlichen Standpuncts

möglichſt beachtet werden müſſen, aber die allgemeine Forderung, daß ſie hierin keinem vermeidlichen Zwang unterworfen werden, iſt nur negativer Art; ob ſolche Eigenthümlichkeiten hingegen durch poſitive Einrichtungen gefördert, ob dieſelben in das Staatsrecht übertragen und die Bürger nach ihnen in Stände eingetheilt werden ſollen, um hiernach auch das, was ihnen als Glieder des Ganzen obliegt und zuſteht, verſchiedenartig zu beſtimmen, — dies iſt eine Frage, deren Entſcheidung nicht auf die Anſprüche der Einzelnen, ſondern auf das Intereſſe der Geſammtheit zurückführt. Den erſtern Genüge zu leiſten, gibt es zwei verſchiedene Wege: — der eine iſt, durch die ganze Verfaſſung der Staatsgewalt Schranken zu ſezen, welche ihr überhaupt einen über die Nothwendigkeit in die freie und ſelbſtſtändige Bewegung ihrer Untergebenen eingreifenden Character benehmen, und hierbei iſt namentlich zu bemerken, daß Beſchränkungen derſelben im Verhältniß zu Gemeinden und größern Gebietstheilen ihr auch in Beziehung auf Einzelne und Claſſen derſelben Rückſicht auferlegt; — der andere Weg iſt, die beſondern Intereſſen einzelner Claſſen durch den ihnen gelaſſenen Spielraum unmittelbar zum Widerſtand gegen unnöthige Beeinträchtigung zu befähigen. Wie dieſe freie Bewegung eines Jeden in dem ſeiner Thätigkeit angewieſenen Kreis, ſo kann auch die der Geſammtheit einer Nation hieraus erwachſende Kraft auf beiden Wegen geſucht werden. Immer bleibt es indeſſen bei der Behandlung des Volks als einförmige ungegliederte Maſſe ſchwieriger, die Freiheit Aller gegen willkürliche und maaßloſe Gewalt des in einer Mehrheit oder in einem Monarchen ſich darſtellenden Staatswillens, bei dem Beſtehen organiſirter Stände hingegen dieſen leztern in ſeiner nothwendigen Einheit und Kraftentwicklung gegen Hemmungen durch den Sonderungsgeiſt ſicher zu ſtellen; bei jener wird das Princip der politiſchen Rechtsgleichheit augenſcheinlicher gewahrt, als durch die ſorgfältigſte Abſtufung und Berückſichtigung der verſchiedenen Ständeclaſſen geſchehen kann, hier kann die durch ſelbſtſtändigere Thätigkeit in nähern Verbindungen erhöhte Tüchtigkeit und Nachhaltigkeit der Kräfte auch für das Ganze eine beſchränktere Verfügbarkeit derſelben aufwiegen.

Hiernach bleibt die Wahl zwiſchen beiden Syſtemen von dem ganzen Character der verſchiedenen Verfaſſungsformen und ihrer Anwendung auf den beſondern Zuſtand einer Nation abhängig.

Wo überhaupt Lebensart und Beruf, Bildung und Subſiſtenzmittel keinen ſchroffen Abſtand zwiſchen verſchiedenen Volksclaſſen bilden und ihre Intereſſen weniger ſpalten, was beſonders in kleinern Staatsverbindungen der Fall ſein kann, erſcheint es nicht angemeſſen, ſolche Abſonderungen durch geſezliche Einrichtungen hervorzurufen, welchen die gehörige Wurzel im ſocialen Zuſtand fehlen würde.

Mit dem Geiſt einer rein oder auch vorherrſchend democratiſchen Verfaſſung iſt eine Unterſcheidung von Ständen als Abweichung von dem Gleichheitsprincip nicht vereinbar. Werden in derſelben Schuzwehren gegen allzugroße Beweglichkeit oder gegen die Verlezung beſonderer Intereſſen durch die Centralgewalt geſucht, ſo laſſen ſie ſich nur in localen Gliederungen finden, wofür ſich verſchiedene Abſtufungen von einem vollkommenen Staatenbundverhältniß bis zu einem beſchränkten Vorbehalt von Provinzial- und Municipalrechten darbieten. Durch eine freiſinnige Gemeindeverfaſſung für ſich allein können wohl örtliche Intereſſen gegen einen Centraldruck geſchüzt werden, aber ohne die Zwiſchenſtufe eines Provinzialverbands ſtehen auch größere Gemeinden in Staaten von einigem Umfang zu vereinzelt, um demſelben in allgemeinen Angelegenheiten ein bedeutendes Gewicht entgegen zu ſtellen Für Freiſtaaten mit gemiſchter Verfaſſung taugt eine durchgeführte Ständegliederung beſſer zur Beſchränkung der Democratie als ein derſelben allein und ſtets feindlich in der Form des Patriciats entgegengeſezter Erbadel. Hauptſächlich dient ſie jedoch in Monarchien zu einer Vermittlung zwiſchen der in allen Gattungen derſelben als Bedürfniß anerkannten poſitiven Ariſtocratie und der wenigſtens natürlichen, wenn gleich nicht überall ſtaatsrechtlich feſtgeſezten Macht des derſelben in Maſſe gegenüberſtehenden Volks, indem ſie zwiſchen beiden den Uebergang bildet und der erſtern dadurch ihre Stellung deckt, aber eben ſo auch ihr Gewicht mäßigt. Hier iſt es eine doppelte Vermittlung zwiſchen der

monarchiſchen Gewalt und der Volksmaſſe durch die Ariſtocratie, zwiſchen den beiden leztern wieder durch intermediäre Stände.

Das Weſen der Ariſtocratie beruht im Gegenſaz von dem democratiſchen Princip der Einebnung auf der zweifachen Grundlage einer Particularität in der geſellſchaftlichen Stellung und einer Bevorzugung durch dieſelbe; die erſte hat jede im Volke mit Rechten eines Standes ſich ausſcheidende Claſſe mit ihr gemein, und wo die leztere anfange, wo in den beſondern Verhältniſſen eine Auszeichnung und eine Begünſtigung enthalten ſeie, wird relativ, da kein Stand die ſeinigen gering anſchlägt, wenn er ſich in denſelben wohl befindet. In dieſer Hinſicht hängt daher eine auf die Hauptclaſſen der Geſellſchaft ausgedehnte Ständegliederung auf mannigfaltigen Uebergangsſtufen mit einer an ihre Spize geſtellten Ariſtocratie im engern Sinn zuſammen, und kann auch je nach der ganzen Verfaſſung eines Staats als ein genügender Erſaz derſelben betrachtet werden, da ſie mehr oder weniger auf jeder Stufe, in ſo weit gleiche Motive wirkſam werden, einen ariſtocratiſchen Character annimmt. Wie ſich natürliche und geſezliche Ariſtocratie zu einander verhalten, ſo auch Volksclaſſen, welche von ſelbſt im geſellſchaftlichen Zuſtand hervortreten, zu organiſirten Ständen.

Die Verhältniſſe, nach deren Eigenthümlichkeit und Gemeinſchaft ſich Claſſen in einem Volke abſondern, ſind von mannigfaltiger Art. Es gibt darunter auch ſolche, welchen ihrer Natur zufolge überlaſſen werden muß, ihren oft mächtigen Einfluß in freier, durch keine Inſtitutionen geregelter Wirkſamkeit zu üben, weil ſie aus Eigenſchaften oder aus dem Beſiz von Mitteln hervorgehen, welche zwar eine in dem geſellſchaftlichen Leben zuſammentreffende Richtung, aber keine Empfänglichkeit zu einer organiſchen Verbindung begründen; Claſſen dieſer Art beſtehen daher überall auch neben geſezlich gebildeten Ständen und laſſen ſich, ohne von dieſen abſorbirt zu werden, durch ihr Gewicht im geſellſchaftlichen Verhältniß als eine Realität erkennen. Ueberhaupt hängt der weſentliche Character der Ständegliederung weniger von der Vervielfältigung als von einer zweckmäßigen Auswahl und Bildung der ſich hiezu darbietenden Elemente ab, welche

denſelben dem Ganzen mittheilen, und auch bei ihrer möglichſten Durchführung in's Einzelne bleibt immer ein Reſiduum auf allgemeine Volksrechte verwieſen übrig.

Dies führt auf die Frage, ob eine Freiheit der Bewegung und Entwicklung im Staat, welche auf Particularität, auf Rechte und auf Organiſation einzelner Stände gegründet wird, dadurch nicht aufhöre, eine allgemeine zu ſein, und nicht für die bei jeder Einrichtung immer große Maſſe derer verloren gehe, welche in einer ſolchen Ständebildung unberückſichtigt bleiben? Gegen eine abſolute höchſte Gewalt gewährt die Organiſirung von Ständen überhaupt keine politiſche Rechte, ſondern befördert nur die Ausbildung eigenthümlicher Verhältniſſe, und kein Stand hat gegen eine ſolche Regierung einen andern Schuz als die Macht der Sitte und der eingeführten Ordnung, welcher aber dagegen auch in einem nicht conſtitutionellen Staat ſo weſentlich iſt, daß er allen Claſſen auch ohne beſondere Ständeeinrichtungen zu ſtatten kommen muß. Wo aber alle Garantie gegen willkürliche und fehlerhafte Regierung auf einer Volksvertretung beruht, hört dieſelbe allerdings auf, für Alle wirkſam zu ſein, wenn ſie nur auf einzelne Stände beſchränkt iſt, und die Intereſſen der davon ausgeſchloſſenen Staatsangehörigen werden auch dann von ihren hierin begünſtigten Mitbürgern vernachläſſigt. Eine Volksvertretung muß hiernach, um ihrer Beſtimmung zu entſprechen, für alle zur Theilnahme am activen Staatsbürgerrechte befähigte Claſſen beſtehen; da jedoch eine Ständegliederung ſich nie vollſtändig auf alle Claſſenverſchiedenheiten erſtrecken kann, ſo folgt daraus, daß ſie nicht zur alleinigen Grundlage für das ganze Inſtitut der Volksvertretung, ſondern in demſelben nur zu einer beſondern Repräſentation einzelner Stände neben dem gemeinen Recht taugt, und unter dieſer Vorausſezung dient der dadurch genährte Geiſt ſelbſtſtändiger Particularität zugleich zu einer Stüze für die Freiheit Aller.

In Staaten, deren Verfaſſung auf das Princip der Ständegliederung gebaut iſt, werden oft Volksclaſſen, welche in andern Staaten unter ſonſt ähnlichen Verhältniſſen aus einer verfaſſungsmäßig als Einheit behandelten Maſſe mit einem ſie auszeich-

nenden Character und als eine Potenz hervortreten, in mehrere Stände mit verſchiedener Stellung und in mancher Beziehung abweichenden Intereſſen getheilt, ſo daß ſich Manches von dem verliert, was ihnen in jenem erſtern gemeinſam bleibt. Auf dieſen Unterſchied in den Wirkungen beider Verfaſſungsſyſteme muß bei der Beurtheilung des Verhältniſſes ſolcher Claſſen immer Rückſicht genommen werden.

Wo ein Erbadel allein oder auch in Verbindung mit andern hohen Würdenträgern, wie vordem mit Häuptern der Geiſtlichkeit, als Stand bevorrechtet iſt, desgleichen wo ohne alle Standesrechte eine natürliche Ariſtocratie mit fühlbarer, nicht in unmerklichen Uebergängen ſich verlierender Ausſcheidung die höchſte Stufe in der Geſellſchaft behauptet, pflegt man Alles, was ſich zwiſchen dieſen Hochgeſtellten und der Maſſe des Volks zu einiger Bedeutung erhebt, mit dem in ſeiner Ausdehnung unbeſtimmten, aber viel umfaſſenden Namen des Mittelſtandes zu bezeichnen, und als den tüchtigſten, weder durch Macht und Ueberfluß, noch durch Abhängigkeit und Mangel verdorbenen Beſtandtheil einer Nation zu betrachten, deſſen Emporhebung und Einfluß möglichſt befördert werden müſſe. Der Begriff eines ſolchen Mittelſtandes umfaßt jedoch die verſchiedenartigſten Individuen, welche nur das mit einander gemein haben, daß ſie weder vornehm noch gering geſtellt ſind, er iſt daher ein blos negativer, und es kann ſchon darum nichts Poſitives hineingelegt werden. Seine Realität beruht nur auf der Beobachtung eines Gewichts, welches ſich in der ſtaatsgeſellſchaftlichen Bewegung aus mannigfachen Elementen gebildet, zwiſchen Extremen gegen die Mitte wendet und als ſolches für die Berechnung der Verhältniſſe von großer Wichtigkeit iſt, aber ſich nicht in ein unveränderliches Ganzes verſchmelzen läßt.

Seitdem der Adel von der Höhe ſeines alten Standpuncts herabgeſunken und wenigſtens überall genöthigt worden iſt, auf eine ausſchließende Behauptung desſelben zu verzichten, haben ſich ihm manche andere Notabilitäten, auf welche die mit einem Mittelſtande verbundenen Begriffe nicht mehr anwendbar bleiben, theils in politiſchen

Rechten, theils wo er noch dergleichen voraus hat, doch in ſocialer Geltung an die Seite geſtellt, oder auch ihn ganz verdrängt. So hat ſich namentlich in Frankreich nach dem Untergange des Adels eine Claſſe erhoben, welche unter dem Namen der Bourgeoiſie, ſeitdem ſie in die höchſte Stellung eingerückt iſt, bei dem reinen Democratismus nicht minder Eiferſucht und Mißtrauen erregt, als vormals erſterer, obgleich ſie vor ihm voraus hat, daß ſie nicht durch poſitive Vorrechte dem Gleichheitsprincip, ſondern nur in ihrem Wirken der practiſchen Beobachtung anſtößig wird. Eben darum iſt es aber auch den Theoretikern nicht leicht, über die Stellung in's Klare zu kommen, welche ſie dieſer Bourgeoiſie in ihrem Syſtem anweiſen ſollen, denn ſie bildet ſich aus Individuen, welche nicht durch Gleichartigkeit der ſocialen Grundlage verbunden ſind, ſondern nur mit in gewiſſen Beziehungen übereinſtimmenden Tendenzen und einem zuſammenwirkenden Einfluß aus der Maſſe hervorragen. Sie bringt auch den Verfechtern des unbeſchränkten Einebnungsſyſtems die Unvermeidlichkeit der in jeder Staatsgeſellſchaft beſtehenden Ungleichheiten und unwillkürlich eine Ahnung der Nothwendigkeit ihrer Regelung durch geſezliche Einrichtungen auf.

Mehr oder weniger gibt ſich das Daſein einer ſolchen aus dem Mittelſtand hervortretenden vornehmen Claſſe überall kund, wo die Ausbildung des geſellſchaftlichen Zuſtandes Fortſchritte gemacht hat, jedoch mit Verſchiedenheit ihrer Stellung und ihres Einfluſſes, je nachdem ſie mit einem ihr geſezlich oder auch nur durch eingewurzelte Sitte vorgezogenen Adel in Berührung kommt, oder ſelbſt auf der oberſten Stufe ſteht. Im erſten Falle findet man ſie an der Spize der Kämpfer für Volksrechte, wiewohl ſich auch da immer ein Unterſchied zwiſchen denjenigen wahrnehmen läßt, welche nach Beſiegung gemeinſchaftlicher Gegner ſelbſt Anwartſchaft auf ihren Plaz haben, und denen, welche nur bei möglichſter Erhaltung der Gleichheit gewinnen können, indem wahrer und nachhaltiger Eifer für dieſelbe nur bei dieſen, bei jenen hingegen mehr Neid gegen Höhergeſtellte als Triebfeder wirkſam erſcheint. Im zweiten Fall aber kehrt dieſe Claſſe ihre Macht ſelbſt gegen das Volk, und wird oft härter gegen

daſſelbe, als diejenigen waren, welche ſie verdrängt hat, indem ſie beſorglicher die Fortwirkung der Kräfte bewacht, durch welche ſie den Gipfel erreicht hat. Dies iſt nicht blos Beobachtung einer zufälligen Richtung in einzelnen Fällen, ſondern liegt in der Natur der Verhältniſſe und des menſchlichen Characters. Eine lange vererbte und in Zuverſicht eingewiegte Macht erzeugt leicht empörenden Uebermuth, Leichtſinn und Verblendung, ſo wie Vernachläſſigung perſönlicher Befähigung, es verbindet ſich aber auch damit eine liberalere, dem Gegner im Kampf Manches vorausgebende Handlungsweiſe; eine nicht nur in einer gegebenen Zeit noch neu entſtandene, ſondern auch eine ſich fortwährend im Wechſel ihrer Beſtandtheile erneuernde Macht iſt vorſichtiger, conſequenter und rühriger; ſie kann zwar in der Theorie die Grundſäze, welchen ſie ihr Aufkommen verdankt, nicht ſo ſchnell verläugnen, wendet aber um ſo ſchonungsloſer in der Praxis alle Mittel an, um ſich nicht ſelbſt durch dieſelben überflügeln zu laſſen. Hierzu kommt da, wo das Verhältniß nicht von Alters her ſo war, ſondern eine bevorzugte Claſſe verdrängt wurde, der beſondere Character, welchen das lange Wirken der Eiferſucht erzeugt, und welcher mehr dazu geeignet iſt, einem Vorherrſchen Anderer das Gegengewicht zu halten, als ſelbſt die Herrſchaft zu üben.

Eine ſolche höhere Bürgerclaſſe erſcheint unter einem andern Geſichtspunct in Verfaſſungen, welche auf dem Princip der Einheit einer ungegliederten Volksmaſſe, und in ſolchen, welche auf Ständeverſchiedenheit beruhen. In erſteren vereinigt ſie bei einer reinen Durchführung des Princips in ſich ſelbſt die in dem geſellſchaftlichen Verhältniß erzeugten ariſtocratiſchen Elemente, oder beſchränkt den Einfluß der etwa noch außer ihr beſtehenden ariſtocratiſchen Inſtitutionen, — in den leztern hingegen reihen ſich dieſe Notabilitäten der Bürgerclaſſen in verſchiedene Standesabtheilungen ein, und mit jenem allgemeinen Namen für dieſelben wird alsdann blos das collective Gewicht bezeichnet, welches ſie in einer ihnen gemeinſchaftlichen Richtung, beſonders in ihrer Stellung gegen einen geſchloſſenen Adelſtand geltend machen. Allein zu einem organiſchen Glied in dem Ständeſyſtem iſt eine Elite oder Ariſtocratie bürgerlicher, das heißt nicht

adeliger Claſſen ſo wenig als ein ſ. g. Mittelſtand geeignet, weil beiden der dazu erforderliche innere Zuſammenhang und die Gleichartigkeit der Individuen abgeht, aus welchen ſie ſich bilden, indem dieſe immer nur in einzelnen Intereſſen und der ſich darauf beziehenden äußern Stellung gegen Andere als eigener Beſtandtheil des Ganzen erſcheinen.

Rechte und geſezlich beſtimmte Eigenthümlichkeiten eines Standes können nicht auf eine ohnehin ſchwankende Ausſcheidung von Vornehmern und Geringern oder jenen, welche zwiſchen beiden die Mitte halten, ſondern nur auf ſolche Verhältniſſe gegründet werden, durch welche die Staatsbürger auf irgend eine Weiſe thätige Mitglieder der Geſellſchaft werden und auf welchen das Beſondere ihres Standpuncts in derſelben beruht, je nachdem ſie entweder ihre Kräfte unmittelbar den Geſammtintereſſen widmen oder den materiellen Bedarf des Ganzen in den verſchiedenartigen Zweigen der producirenden Thätigkeit liefern. Bloße Conſumenten, welche ſowohl von geiſtigen als von materiellen Mitteln ohne unmittelbare Einwirkung auf das geſellſchaftliche Verhältniß zehren, können zwar dadurch in demſelben bedeutenden Einfluß erlangen, aber ſie bilden keine beſondere Claſſe durch einen geſezlich beſtimmbaren Beruf, und bleiben daher auch geſezlich in einem paſſiven Bürgerverhältniß, in ſo weit dieſes auf organiſirte Stände gegründet wird und ſie ſich nicht einem derſelben anſchließen können.

Manche haben an der Idee Gefallen gefunden, eine Ständeverfaſſung auf die Eintheilung des Volks in einen Lehr=, Wehr= und Nährſtand zu gründen, wobei zugleich eine den Bedürfniſſen der Zeit entſprechende Umbildung der drei reichsſtändiſchen Körper in den meiſten ältern Verfaſſungen, der Geiſtlichkeit, des Adels und des dritten oder Bürgerſtandes in's Auge gefaßt wurde; — auf die Probe der Klarheit iſt jedoch dieſe Idee durch ihre weitere Ausführung nicht geſtellt worden. Mit einem Lehr= und Wehrſtand werden nur zwei einzelne Gattungen des öffentlichen Dienſtes bezeichnet, in welche ſich nicht einmal diejenigen einreihen laſſen, die denſelben auf andere Weiſe als in einem geiſtlichen oder weltlichen Lehramt oder im Sol=

datenſtand zu ihrem Lebensberuf machen, und es iſt in denſelben daher nur ein Theil von denjenigen enthalten, welche ſchon durch die Hierarchie des Dienſtes gegliedert werden, wogegen das geſammte Volk im Gegenſaz von dieſen leztern, welches durch eine Ständeinſtitution eigentlich gegliedert werden ſoll, als Nährſtand in eine Maſſe geworfen wird.

Beſſer laſſen ſich jene Grundlagen einer Ständebildung in drei Hauptgattungen eintheilen: den Beruf zur unmittelbaren Beſchäftigung mit Intereſſen der Geſammtheit, worunter außer dem Staatsdienſt und dem öffentlichen Lehramt jede der allgemeinen Bildung oder den geſellſchaftlichen Verhältniſſen gewidmete Thätigkeit begriffen iſt, ſodann die Cultur des Bodens und den Gewerbsbetrieb oder die künſtliche Production.

Jene erſte Gattung kommt hier nur in ſo weit in Betracht, als ſie im Staatsverein eine von der freien Würdigung ihres Verdienſtes unabhängige äußere Stellung gewährt, denn ſonſt gehört ſie eben ſo wie der blos genießende, nicht producirende Reichthum nur jenen Kräften an, welche ſich im geſelligen Verkehr von ſelbſt Geltung verſchaffen und wofür geſezliche Einrichtungen keinen Maaßſtab geben. Es wird gegenwärtig viel von der Stellung geſprochen, welche den ſ. g. Capacitäten in den Staatsangelegenheiten einzuräumen ſeie; — es iſt ein Modewort für einen alten Begriff und es werden darunter alle diejenigen verſtanden, welche überhaupt durch die practiſche in's bürgerliche Leben eingreifende Richtung der Geiſtesbildung den materiellen Kräften ein Gewicht entgegenſezen können. Der Grad der Intelligenz und der Bildung, welche ſich überall, wenn gleich nach Umſtänden größern oder geringern Einfluß verſchaffen, iſt aber ſo wenig als die moraliſche Würdigkeit ein Gegenſtand poſitiver Claſſificirung und Einweiſung in eine politiſche Stellung. Alles, was hierüber mit Wortaufwand ausgeführt wird, führt entweder nur auf den Gemeinplaz, daß in keinem Staat den perſönlichen Fähigkeiten der ihnen gebührende Spielraum verkümmert werden dürfe, oder es werden gewiſſe beſtimmte Berufsgattungen als vorzugsweiſe zur Vertretung geiſtiger Intereſſen gegen das Vor-

herrſchen der materiellen zur Anweiſung eines geſicherten Wirkungskreiſes empfohlen, was insbeſondere in der Einrichtung einer Volksvertretung geſchehen kann, und zwar auch, wo dieſelbe auf keiner Ständebildung beruht, dadurch, daß ihnen der Zutritt durch Begünſtigungen in den Beſtimmungen über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit erleichtert wird. Dieſe Capacitäten ſind aber von keiner Claſſe des Volks ausgeſchloſſen, und wo Stände organiſirt ſind, reihen ſie ſich größtentheils von ſelbſt in dieſelben ein; ſie bedürfen daher im Ganzen für ihr gehöriges numeriſches Gewicht keiner allgemeinen Vereinigung als beſonderer Stand. Diejenigen, welche ſich dem öffentlichen Dienſt als Lebensberuf widmen, finden, wie bereits bemerkt worden, ſchon in den Abſtufungen desſelben ihren bürgerlichen Standpunct, außerdem können aber einige gelehrte oder kirchliche Inſtitute, deren Angehörige ſich zu einer körperſchaftlichen Verbindung eignen, in derſelben dazu dienen, um der geiſtigen Bildung neben ihrem natürlichen Einfluß in allen Claſſen der Geſellſchaft und unabhängig von der Zufälligkeit desſelben auch ſelbſtſtändige Vereinigungspuncte zu ſichern. Dieſe können jedoch nur als Einzelheiten zwiſchen die Hauptclaſſen geſtellt werden, in welche die Maſſe des Volks ſich theilt, und dürfen nicht zu ſehr vervielfältigt werden, um nicht zu einer Zerſplitterung zu führen.

Die Verhältniſſe der gewerbtreibenden Claſſen haben ſich ſeit den Zeiten, aus welchen ſich die alten Ständeverfaſſungen herſchreiben, weſentlich verändert. In ihrer damaligen Kindheit war alle Induſtrie auf größere ſtädtiſche Gemeinheiten verwieſen, und erhielt durch die Municipaleinrichtungen derſelben von ſelbſt ihre geſellſchaftliche Stellung und Reglung; — in ihrer nunmehrigen Entfaltung iſt ſie aber im Allgemeinen und abgeſehen von ganz beſondern Erforderniſſen für einzelne Zweige an keine Gattung von Localitäten mehr gebunden. Demungeachtet bleibt ſie ihrer Natur nach in ihrer ganzen Thätigkeit und in ihren Fortſchritten mehr als die Landwirthſchaft von den geſellſchaftlichen Vereinigungspuncten und insbeſondere von den mehr ausgebildeten ſtädtiſchen abhängig. Daher finden die Gewerbtreibenden dasjenige, was Staatseinrichtungen zur Entwick-

lung ihrer Kräfte und eines ſie zu einem eigenthümlichen Stand erhebenden, für das Ganze erſprießlichen Geiſtes beitragen können, immer noch am beſten und vorzugsweiſe in einer zweckmäßigen Gemeindeverfaſſung überhaupt, und insbeſondere wenn dieſelbe zugleich den Verhältniſſen angepaßt wird, welche ſtädtiſchen Gemeinden eigen ſind. Hierin äußert ſich ein Unterſchied zwiſchen dem Syſtem der Ständebildung und jenem der ungegliederten Volksmaſſe, indem erſterem eine Berückſichtigung dieſer beſondern Verhältniſſe in der Verfaſſung für Städte und Landgemeinden, lezterem eine gleiche Behandlung derſelben nach dem Grundſaz der Einförmigkeit angemeſſener iſt.

Mit der Municipalverfaſſung der Städte war in ältern Zeiten das Zunftweſen verflochten, welches zwar heutzutage in der unbedingten Allgemeinheit der herrſchenden Anſichten als ein durchaus veraltetes, einer freien induſtriellen Thätigkeit hinderliches Inſtitut verworfen zu werden pflegt, aber doch einſt die Wiege derſelben war, und einen ſo tüchtigen Geiſt in dem gewerbtreibenden Bürgerſtand genährt hat, daß es wohl eine gründlichere Prüfung verdient, ob nicht Manches davon auch bei veränderten Verhältniſſen noch anwendbar bleibe.

Ohne Abſchweifung in andere Materien muß doch hier auf Gemeinde- und Zunft-Inſtitutionen in ſo weit hingewieſen werden, als ſie auf die Bildung von Ständen und die Entwicklung eines eigenthümlichen Characters derſelben Einfluß haben. Städte bleiben immer noch, wenn auch nicht mehr der alleinige Boden für den Gewerbbetrieb, doch diejenigen Localvereine, in welchen er vorherrſcht, ſeine Ausbildung erhält, und in welchen ſeine beſondern Intereſſen vorzugsweiſe vertreten werden. In denſelben wird daher jeder Gemeindeverband zugleich ein geſezlicher Verein für die gewerbtreibenden Claſſen, in ſo weit ſie ſich nicht durch Unternehmungen in's Große auf einen iſolirten, von demſelben unabhängigen Standpunct ſtellen, und wenn neben den allgemeinen Beſtimmungen über das Verhältniß der Gemeindebürger in einer Städteordnung auch das, was ſie vor andern Claſſen auszeichnet, berückſichtigt wird, ſo ſind ſie dadurch

ſchon ohne eine ſie von ihren Mitbürgern ausſcheidende Körperſchaftseinrichtung als Stand hervorgehoben. Für den Handwerker insbeſondere bleibt indeſſen das, worin der weſentliche Begriff des Zunftweſens beſteht, immer noch ein angemeſſenes, in dem Syſtem der Ständegliederung nicht wohl zu entbehrendes Inſtitut. In ſeinen mittelalterlichen Formen und Auswüchſen paßt daſſelbe zwar nicht mehr auf der gegenwärtigen Stufe der Cultur, ſo ſehr auch deren erſte Entwicklung dadurch befördert wurde, allein wenn daraus entfernt wird, was auf Ausſchließung freier Concurrenz unter gleich oder doch hinreichend Befähigten und auf Schranken in der Vervollkommnung der Kunſtfertigkeit durch Verhinderung einer Verbindung ihrer in einander greifenden Zweige, — desgleichen aus dem hier hauptſächlich in Betracht kommenden politiſchen Geſichtspunct auf die Emancipation von der Staatsaufſicht gerichtet war, ſo kann demungeachtet dasjenige beibehalten werden, was die Prüfung der Befähigung und die Sorge für einen rechtlichen Betrieb, ſtatt der Verweiſung auf eine unzureichende Controle der Polizei oder auf die thörichte Theorie der Warnung des Publicums durch erlittenen Schaden, einer körperſchaftlichen Verbindung überträgt, durch dieſe der Anhäufung einer Maſſe bald der Geſellſchaft zu Laſt fallender Pfuſcher Schranken ſezt, und in derſelben den Geiſt eines gemeinſamen Strebens nährt, deſſen Selbſtgefühl ſtets dem allgemeinen Wohl dienſtbar erhalten werden kann.

Die Zunftverfaſſung hat ſich in frühern Zeiten auch auf die höhere Induſtrie ausgedehnt; die producirende, welche auf Manufacturen und Fabriken gegründet iſt, hatte ſich damals noch nicht auf eine der Körperſchaftsverbindung unzugängliche Stufe erhoben, der eigentliche Handel aber fand, wie das Handwerk, in einem analogen Verband den Weg zu ſeiner Beförderung und zur Handhabung rechtlicher Ordnung in ſeinem Betrieb; er bildete daher mit einer durch ſeine Natur gebotenen größern Freiheit in bedeutendern Städten meiſtens die erſte unter den Zünften, an welche ſich, in ſo weit dieſe zugleich politiſche Abtheilungen der Bürgerſchaft waren, auch andere, kein Gewerb treibende Honorationen vorzugsweiſe anzuſchließen

pflegten. Auch unter den jezigen Verhältniſſen kann ein ſolcher Verband, wo er noch beſteht, dem Handel im Großen wie im Kleinen zuſagen, da ſeine Intereſſen einer ſachverſtändigen Leitung bedürfen, wozu in Ermanglung anderer hierzu dienender Inſtitutionen, Handelsgerichte mit einer nicht blos richterlichen Attribution aufgeſtellt werden. Eine Ständegliederung reicht indeſſen auch über die Empfänglichkeit zu einem Körperſchaftsverband hinaus, wo dieſe aufhört, bleibt die Anweiſung einer eigenthümlichen Stellung in der Volksrepräſentation übrig. *) Auf dieſe Weiſe können alle induſtrielle Notabilitäten, namentlich auch die Fabrikanten als Stand vereinigt werden, nothwendig iſt es jedoch nicht zur Durchführung des Syſtems, da das ihnen gebührende Gewicht im Staat auch ſchon durch den natürlichen Einfluß ihres Reichthums und den auf verſchiedene Weiſe von ihnen abhängigen Theil der Bevölkerung geſichert wird, wo ſie ſich zu einem bedeutenden Element in der Geſammtheit erhoben haben.

Auf der Cultur des Bodens beruht die geſellſchaftliche Stellung großer Gutsbeſizer und gemeiner Bauern. Der weſentliche Unterſchied zwiſchen beiden Claſſen iſt darin zu ſuchen, daß die einen in dem beträchtlichen Umfang ihres Grundeigenthums ein Vermögen beſizen, welches ſie der Nothwendigkeit enthebt, ihre Lebensbedürfniſſe durch eigene Bewirthſchaftung desſelben zu befriedigen, wenn ſie ſich nicht aus freier Berufswahl damit beſchäftigen, und welches ihnen zugleich die Mittel verſchafft, eine Rolle unter den gebildetern Claſſen einzunehmen, — die andern aber in dem Anbau eigener oder fremder Grundſtücke durch Händearbeit einen mehr oder minder gemächlichen Unterhalt finden, und dadurch den untern Volksclaſſen in Lebensart, Bildung und Anſprüchen angehören.

Der große Grundbeſiz wird da, wo ein darauf baſirter Adel beſteht, ſchon durch dieſen in der Allgemeinheit ſeiner eigenthümlichen Verhältniſſe und Intereſſen vertreten, da er aber in einem fortgeſchrittenen Culturzuſtand nicht auf einen geſchloſſenen Stand beſchränkt bleiben kann, ſo werden alsdann neben dem Adel auch

*) S. oben Abſchnitt IX.

andere Theilhaber deſſelben als eine beſondere Claſſe hervortreten, welche in einer Ständeverfaſſung eben ſo, wie bereits von der großen Induſtrie bemerkt wurde, durch die Anweiſung einer angemeſſenen Stelle in Repräſentativ-Inſtitutionen berückſichtigt werden kann.

Der Bauernſtand bildet den urſprünglichen Stamm, und bei einem naturgemäßen Zuſtand fortwährend die überwiegende Mehrheit, aber unter allen Umſtänden eine zu große, in ſich ſelbſt wieder zu verſchiedenartig geſtellte Maſſe in jedem Volk, um ſich in ſeinem Ganzen zu einer organiſchen Verbindung zu eignen. Die Geſezgebung kann im Allgemeinen durch privatrechtliche Beſtimmungen die Erhaltung der Grundlagen ſeiner Selbſtſtändigkeit befördern und durch ſtaatsrechtliche das ihm gebührende Gewicht im bürgerlichen Verhältniß ſichern, aber zur vollkommenen Bewahrung eines eigenthümlichen, dem Geſammtwohl zuträglichen Characters dieſes Standes können nur beſondere Inſtitutionen für einzelne Beſtandtheile deſſelben dienen, wodurch dieſe zu Muſterbildern und zu einem Stamm für ſeine Fortpflanzung und Entwicklung erhoben werden.

Allein der Zuſtand des Landvolks bietet auch in den cultivirteſten europäiſchen Staaten einen ſehr erheblichen Unterſchied dar, nach welchem ſich nothwendig der Geſichtspunct bei der Beurtheilung ſeiner bürgerlichen und überhaupt ſeiner ſocialen Stellung richten muß. Es gibt Länder, und dieſe bilden ſelbſt die Mehrzahl, wo ſich vom Eigenthum des Bodens nur Weniges in den Händen derer befindet, welche ihn anbauen, und wo dieſe mit geringer Ausnahme theils aus größern, die Landwirthſchaft mit pecuniären Mitteln betreibenden Pächtern, theils aus Stückpächtern und Tagelöhnern beſtehen, welche hinſichtlich der Abhängigkeit ihrer Exiſtenz ſo ziemlich auf gleiche Linie geſezt werden können. In andern und namentlich in vielen teutſchen Ländern beſteht in dieſer Beziehung das glücklichere Verhältniß, daß ſich das Grundeigenthum größtentheils im Beſiz ſeiner Anbauer, eines eigentlichen und ſelbſtſtändigen Bauernſtandes befindet. Dieſe Verſchiedenheit bleibt häufig bei der Aufſtellung allgemeiner Anſichten unbeachtet, weil es in dem Geiſte der Zeit liegt, überall denſelben Maaßſtab anzulegen.

Wenn auch der gemeine Landmann, welcher Grundeigenthum beſizt, in der Bildung meiſtens auf derſelben Stufe ſteht, wie derjenige, welcher nur fremdes bearbeitet, und wenn er ſelbſt in dieſer Hinſicht den größern Pächtern in manchen Ländern, wie in England, wo dieſes Eigenthum meiſtens in Maſſen vereinigt geblieben iſt, bedeutend nachſteht, ſo hat er dagegen doch vor leztern die ſelbſtſtändigere Grundlage ſeiner Exiſtenz voraus, und dieſe gibt in Staaten, wo dieſe Claſſe einen überwiegenden Theil der Landesbevölkerung bildet, der ganzen Verfaſſung einen eigenen Character; — namentlich bedarf es da nicht jener künſtlichen Berechnungen und Erfindungen, um in einem Repräſentativſyſtem den Einfluß einer Ariſtocratie der Gutsbeſizer über ihre Pächter eine Begünſtigung von Städten entgegenzuſezen, und eben ſo wird dadurch die Nothwendigkeit legislatoriſcher Vorſichtsmaßregeln gegen die von einer übergroßen Maſſe von Proletariern drohenden Gefahren beſeitigt, wenn nicht zugleich auch ein unnatürliches Mißverhältniß zwiſchen dem von Ackerbau und dem von induſtrieller Fabrication lebenden Theil der Nation beſteht. Ein Bauernſtand, welcher Grundeigenthum beſizt, wird zwar einen minder lenkſamen und beweglichen, dagegen der geſezlichen Ordnung anhängenden Character offenbaren, in der großen Maſſe das conſervative zuſammenhaltende Element bilden, und am meiſten ihrer Demoraliſirung ſo wie dem Verwiſchen aller Nationaleigenthümlichkeit widerſtehen. Die Fortſchritte der Cultur werden von ihm langſamer, aber auch mit Vermeidung mancher Nachtheile ihrer erſten unvorbereiteten Einwirkung auf die untern Claſſen und daher mit mehr Zuverläſſigkeit aufgenommen werden. Dem Druck, welchen er in Landgemeinden gegen unbegüterte Mitbürger auszuüben geneigt iſt, muß die Staatsgeſezgebung einen durchgreifenden Schuz der allgemeinen Volksrechte namentlich auch in der Gemeindeverfaſſung entgegenſtellen.

Ein ſolcher ſelbſtſtändiger Bauernſtand wird indeſſen auch da, wo er noch als geſunder Kern der Volksmaſſe beſteht, durch die gegenwärtige Richtung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe allmählig untergraben. Nur eine umſichtige Erkenntniß der ſich an ſeine Erhaltung

knüpfenden allgemeinen Intereſſen kann ſeinem Verſchwinden Schranken ſezen. Auf der einen Seite — und dieſe ſtellt ſich allerdings der Betrachtung zuerſt dar — haben zwar die in neuerer Zeit theils auf gewaltſamem, theils auf friedlichem Wege bewirkten Veränderungen Vieles zur Erhebung des Bauernſtandes beigetragen, ſowohl dadurch, daß ſie große Staatsdomainen und Güter der Geiſtlichkeit oder des Adels in ſeine Hände brachten, als noch mehr und allgemeiner durch die Aufhebung drückender Feudallaſten, womit er nicht blos dinglich, ſondern ſelbſt perſönlich belaſtet war; — auf der andern Seite aber führt die mit der Cultur fortſchreitende Beweglichkeit im Verkehr und zunehmende Vermögensungleichheit dahin, das Grundeigenthum immer mehr in den Beſiz der Reichen zu vereinigen, und was durch Revolutionen, auf welche keine Berechnung gegründet werden darf, und welche in einem Wiederholungsfall auch nicht mehr denſelben Stoff fänden, in einem Moment zur Vertheilung kommen könnte, wird auf dieſem langſamern aber nachhaltig eingeſchlagenen Weg durch die Speculation wieder in Maſſen vereinigt.

Nichts befördert die fortwährende Verminderung der kleinen Grundeigenthümer mehr als eine gränzenloſe Theilbarkeit der Güter, welche in Folge derſelben, wo einmal dieſe Richtung genommen iſt, ſowohl durch Erbſchaft als durch Veräußerung in ſo kleine Parzellen aufgelöst werden, daß auch die beſchränkteſte Subſiſtenz einer Familie nicht mehr auf ihre Bewirthſchaftung gegründet werden kann, und daß ſie daher um ſo leichter bei jedem augenblicklichen Bedürfniß oder anlockenden Vortheil vollends hingegeben werden. Es iſt zu einem Axiom erhoben worden, daß jede Beſchränkung der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit von Grundſtücken hinweggeräumt werden müſſe, um den höchſten Grad ihrer Benuzung zur Erhöhung des Nationalreichthums möglich zu machen; ſo viel Wahres indeſſen in dieſer Anſicht liegt, ſo ſchreibt ſich doch ihre Unbedingtheit von einer Periode her, wo die blendende Neuheit ſolcher allgemeinen Säze noch keiner durch Erfahrung gereiften Prüfung der Gränzen ihrer Anwendbarkeit Raum gegeben, ſondern ein Extrem von Beſchränkungen natürlicher Freiheit zum andern Extrem der Hinwegräumung

aller nicht blos willkürlicher, ſondern auch in der Natur der Verhältniſſe gegründeter Schranken geführt hatte. Wahr iſt es, daß große Gütercomplexe in der Regel nicht mit gleicher Sorgfalt zur vollen Ertragsfähigkeit gebracht werden, als wo das eigene Intereſſe Mehrerer ſich in deren Bewirthſchaftung theilt, wiewohl auf der andern Seite Fortſchritte in derſelben meiſtens nur durch Verbeſſerungsverſuche größerer, in Mitteln und Einſichten weniger beſchränkter Beſizer bewirkt wurden, — eben ſo wahr iſt es, daß wo die Eigenthumsübertragung ſehr erſchwert iſt, nicht blos der Productionskraft des Bodens, ſondern auch ſeinen Beſizern Feſſeln angelegt werden, welche mit der Freiheit auch den Aufſchwung der Betriebsthätigkeit niederdrücken, allein ſelbſt aus dem Geſichtspunct der Oeconomiſten muß eine Gränze der Parcellirung anerkannt werden, mit deren Ueberſchreitung wohl Gartenfeld für Handwerker und Tagelöhner übrig bleibt, aber für den zum Ackerbau beſtimmten Hauptbeſtandtheil des Bodens die Möglichkeit einer vortheilhaften Benuzung, nicht blos deren Steigerung aufhört, folglich den kleinen Eigenthümern, auch abgeſehen von dem dadurch beförderten Auskaufen derſelben, die hinreichende Grundlage eines ſelbſtſtändigen Nahrungserwerbs im Widerſpruch mit den an ihre Erhaltung geknüpften Intereſſen des Ganzen entzogen wird. Ein allgemeines Agriculturgeſez, wodurch eine ſolche Gränze feſtgeſezt wird, iſt in Frankreich zur Sprache gekommen, konrte aber dort nicht unabhängig von Parteirückſichten gewürdigt werden, in Teutſchland iſt man im Ganzen, einige Gegenden ausgenommen, noch nicht auf den Punct gekommen, wo deſſen Bedürfniß ſich in gleichem Grad fühlbar aufdringt, nähert ſich demſelben aber immer mehr, und zu einer vorbeugenden Einſchreitung wäre es daher auch hier an der Zeit.

In demſelben Intereſſe für die Erhaltung eines ſelbſtbegüterten Bauernſtandes läßt ſich auch die Benuzung einiger alten Rechtsinſtitute empfehlen, und denſelben bei gehöriger Läuterung ihres Weſentlichen wohl eine andere Seite als diejenige, von welcher ſie gewöhnlich insgeſammt betrachtet zu werden pflegen, abgewinnen. So unabweislich auch auf dem gegenwärtigen Standpunct des ge-

ſellſchaftlichen Zuſtands die Aufhebung jener mannigfaltigen Grundpflichten und Laſten erſcheint, wodurch die freie Thätigkeit des Landmanns niedergedrückt wird, und ſo viel auch in dieſer Hinſicht noch in manchen Ländern für ſeine ſtaatswirthſchaftliche und ſtaatsrechtliche Erhebung zu thun übrig bleibt, ſo verdient doch Einiges von dieſer ſo eifrig betriebenen Hinwegräumung alter Ueberbleibſel der ſogenannten Feudalverfaſſung ausgenommen zu werden, was unbeſchadet einer gerechten und wohlthätigen Befreiung des kleinen Grundbeſizes auch zu ſeiner Erhaltung dient. Dahin gehört insbeſondere das Erbbeſtandverhältniß; es kann nämlich dem überhandnehmenden Verſchlingen dieſes kleinen Grundbeſizes durch das anwachſende Capitalvermögen der Reichern am wirkſamſten durch eine theilweiſe Ableitung vorgebeugt werden, wenn ſich für die Anlegung des leztern in Liegenſchaften neben der vollſtändigen Erwerbung derſelben zugleich eine Art mäßig aber mühelos rentirenden Obereigenthums darbietet, welches für den Anbauer ein nicht allzuſehr belaſtetes nuzbares Eigenthum übrig läßt, und ein ſolches Verhältniß iſt ſelbſt in der aus der franzöſiſchen Revolution hervorgegangenen Geſezgebung beibehalten worden.

Durch die Untheilbarkeit kommen Erbbeſtandgüter und eben ſo auch geſchloſſene freieigene Hofgüter hier noch in einer andern Beziehung, nämlich als Mittel zur Erhaltung einer größern oder geringern Zahl einzelner wohlhabender Landleute in Betrachtung. Nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſäzen dürfen ſolche dem freien Verkehr entzogene Grundſtücke, wo nicht die beſondere Beſchaffenheit des Bodens die Cultur mit zu ſehr getheilten Kräften unmöglich macht, nicht die Regel bilden, ſondern nur als Ausnahme von derſelben beſtehen, auch von keinem den Maaßſtab einer Bauernwirthſchaft überſchreitenden Umfang ſein, aber in dieſer Beſchränkung werden dem geſammten Stand in den Eigenthümern derſelben Träger und Vertreter ſeines eigenthümlichen Characters und ein Anhalt für die Behauptung desſelben gegen den Einfluß der höhern Claſſen und der ſtädtiſchen Bevölkerung gegeben, damit er nicht in der Hefe des Volks untergehe, welche für keine Selbſtſtändigkeit der bürgerlichen

Stellung empfänglich iſt. Dazu ſind auch in dem Bauernſtand Notabilitäten nothwendig, weil er nur in ſich ſelbſt und nicht von außenher gehoben werden kann, und im Ständeſyſtem ſind ſie ihm um ſo unentbehrlicher, da er bei ſeiner großen Ausdehnung und den verſchiedenen Abſtufungen, in welchen er ſich zulezt in der unterſten Volksclaſſe verliert, als Ganzes nicht geſchloſſen und organiſirt werden kann.

Mit dieſen kurzen Andeutungen ſoll ohne Anſpruch auf Vollſtändigkeit nur in allgemeinem Umriß der Weg bezeichnet werden, auf welchem eine Ständegliederung in den producirenden Claſſen durchgeführt werden kann, ſtatt damit in den oberſten Regionen ſtehen zu bleiben und durch Standesrechte bevorzugter Claſſen nur eine Ariſtocratie aus der Volksmaſſe auszuſcheiden. Es läßt ſich nicht verkennen, daß alle Inſtitutionen, wodurch der Gewerbbetrieb an eine beſtimmte Ordnung gebunden oder dem Bebauer des Bodens ein Eigenthum desſelben erhalten wird, mehr oder weniger auch eine Beſchränkung der unbeſtimmten Freiheit in der Bewegung des geſellſchaftlichen Zuſtandes, von welcher ſein Fortſchreiten abhängt, enthalten, — allein dieſe unbedingte Freiheit bleibt immer ein Extrem, welches ſo wie zur Vervollkommnung, ſo auch zu einer Auflöſung aller menſchlichen Verhältniſſe und zur Nothwendigkeit einer Rückkehr auf eine naturgemäßere Grundlage führen kann, — bei jenen Beſchränkungen hingegen, welche als ſolche das Princip derſelben nicht aufheben, läßt ſich ein Extrem vermeiden.

Kein Volk, welches ſich über die unterſten Culturſtufen erhoben hat, kann in abgeſchloſſene Kaſtenabtheilungen eingezwängt werden, und am wenigſten iſt dies für jene beiden producirenden Hauptclaſſen möglich, welche überall die große Maſſe und die Grundlage der bürgerlichen Geſellſchaft bilden. Allein jede in derſelben nach der Verſchiedenheit der Berufsgattungen ſich ausſcheidende Claſſe theilt ſich von ſelbſt wieder in ſelbſtſtändige und abhängige Mitglieder, ſo der Handwerkerſtand in Meiſter und Geſellen, der Bauernſtand in Eigenthümer, Pächter und Taglöhner; auch in den höhern Claſſen hat nicht nur die Induſtrie eine oft unverhältnißmäßig große Zahl von

Lohnarbeitern in ihrem Dienſt, ſondern ſelbſt die mannigfaltigen auf gelehrte Bildung gegründeten Berufszweige ihre wiſſenſchaftlichen oder mechaniſchen Handlanger. Wie in dieſer natürlichen Abſtufung der untergeordnete Standpunct durch denjenigen, von welchem er abhängig iſt, auch im geſellſchaftlichen Verhältniß zum Ganzen beſtimmt wird, eben ſo wird auch die Bedeutung und die Richtung einer ganzen Claſſe vorzugsweiſe durch die an ihrer Spize ſtehenden Standesgenoſſen beſtimmt, für die Profeſſioniſten durch die für ihre Verbindungen in größern Städten getroffenen Einrichtungen, für die mit dem Ackerbau beſchäftigte Bevölkerung durch diejenigen ihrer Angehörigen, welchen die Mittel zur Behauptung ihres Gewichts geſichert ſind, und ſo in allen Claſſen nach ihren beſondern Verhältniſſen. Denn wenn auch die Mehrbegünſtigten zuerſt für ſich ſorgen und zum Druck auf ihre geringer geſtellten Mitgenoſſen geneigt ſind, wogegen in anderer Weiſe Schuz geſucht werden muß, ſo vertreten ſie doch immer die Eigenthümlichkeiten ihres Standes, ſo wie die darauf beruhenden Intereſſen, und ſind am meiſten geeignet, das Gewicht desſelben in der Staatsgeſellſchaft geltend zu machen.

Hierauf gründet es ſich, daß in dem Gliederungsſyſtem Inſtitutionen für Vertreter eines Standes genügen, wo eine organiſche Verbindung aller ſeiner Angehörigen nicht ausführbar erſcheint, oder zu einer die Freiheit der geſellſchaftlichen Verhältniſſe aufhebenden und der Einheit des Ganzen nachtheiligen Abſchließung führen würde. Es iſt ein Repräſentativſyſtem für die Standeseigenthümlichkeit, wie jenes für die Volksgeſammtheit es in Beziehung auf die Staatsregierung iſt. Was ſich in ein ſolches Gliederungsſyſtem nicht einfügt, ſind keineswegs jene untergeordneten, unſelbſtſtändigen oder zu keiner Organiſation geeigneten Angehörigen einer durch Berufsthätigkeit in dem Volk hervortretenden Claſſe, ſondern nur diejenigen, welche ſich entweder als unabhängige Conſumenten iſoliren, oder doch nur als Staatsbürger im Allgemeinen an den Geſammtangelegenheiten Theil nehmen, ohne dieſe Theilnahme auf eine Particularität zu gründen, eben darum aber auch in Einrichtungen, welche nach dieſen bemeſſen werden, keine Lücke laſſen.

Als eine allgemeine, von dem Syſtem einer verfaſſungsmäßigen Ständegliederung unabhängige, aber auch auf dieſe anwendbare Betrachtung über die Richtung unſerer Zeit wird öfter hervorgehoben, daß ſie dahin gehe, ſtatt der frühern Macht des Adels oder der Ariſtocratie überhaupt, den Mittelſtand immer mehr zur Herrſchaft zu bringen, und daß es das Problem ihres Endreſultats bleibe, ob lezterer ſich darin behaupten werde, oder auch ſeine Ueberwältigung von der Maſſe der unteren Volksclaſſen zu gewärtigen ſeie. In Verbindung damit wird es als wünſchenswerth und als vernünftiges Ziel der Beſtrebungen bezeichnet, eine ſolche Herrſchaft des Mittelſtandes möglichſt zu ſichern. Es iſt eine Anſicht, welche durch die Allgemeinheit des Ausdrucks, die für dieſe Gegenüberſtellung ſich als neue Auffaſſung eines Grundgeſezes der gegenwärtigen großen Bewegung in dem geſellſchaftlichen Zuſtand der Völker geltend macht, aber dadurch an Schärfe und Klarheit verliert.

Wird unter der Herrſchaft gewiſſer Claſſen verſtanden, daß ſie in der geſellſchaftlichen Abſtufung obenan ſtehen, ſo wäre es widerſinnig, ſie mittlern oder untern Claſſen zuzuſchreiben, da dieſe dadurch aufhörten, einer ſolchen Bezeichnung zu entſprechen, bald aber aus ſich ſelbſt wieder den Stoff für dieſen unvermeidlichen Unterſchied entwickeln würden. Der vernünftige Sinn, welcher einer ſolchen Anſicht unterlegt werden kann, iſt aber kein anderer, als der, daß wenn in jeder Volksgeſammtheit ſich hochgeſtellte Individuen mit vergleichungsweiſe größerem Einfluß, Gemeine und ein Mittelſtand zwiſchen beiden ausſcheiden, und wo die Elemente dieſes Unterſchieds in einer durchgreifenden Umgeſtaltung unter einander gerührt worden ſind, derſelbe ſich nothwendig wieder bilden muß, doch das Ergebniß ſehr verſchieden ſein kann, je nachdem der Schwerpunct und die Hauptſtärke eines Staatskörpers ſich mehr in den oberſten, mittlern oder unterſten Regionen feſtſtellt, und in dieſer Bedeutung hat allerdings die Mitte das Meiſte für ſich, da ein entſchiedenes Uebergewicht auf der Seite der Hochgeſtellten die Freiheit und das Fortſchreiten gefährden, auf der Seite des Mittelſtandes beides mit Stetigkeit vereinbaren, wenn es aber der großen Maſſe zufällt, nur

eine unruhige, die Grundlagen aller beſtehenden Verhältniſſe fortwährend in Frage ſtellende und ihrer Ausbildung hinderliche Bewegung zur Folge haben kann. Zu einer dauerhaften, auf vollkommener Gleichheit beruhenden Herrſchaft können die unterſten Volksclaſſen, welche dieſe Maſſe bilden, nicht gelangen, und wenn ſie, allen Widerſtand überwältigend, auch eine ſociale, nicht blos politiſche Umwälzung bewirkten, ſo würden ſie dadurch nur die Nothwendigkeit der Reconſtruction eines neuen Gebäudes bürgerlicher Ordnung herbeiführen, wenn mit dem Untergang des alten die Früchte ſeiner Cultur verloren gegangen wären. Vor der Gefahr eines ſolchen Rückfalls die Völker zu bewahren, iſt eine größere Aufgabe für unſere Zeit, als die gegenſeitige Stellung höherer und mittlerer Claſſen.

---

eine ſtändige, die Grundlagen aller beſtehenden Verhältniſſe fortſchreitend in Frage ſtellende und ihrer Auflöſung bedrohliche Neuerung zur Folge haben kann. In einer Rangordnung, auf vollkommener Gleichheit beruhenden Herrſchaft können die unterſten Volksklaſſen, welche dieſe Maſſe bilden, nicht gelangen, und wenn ſie, allen Widerſtand überwältigend, auch eine ſolche, mehr bloß politiſche Umwälzung bewirkten, ſo würden ſie dadurch nur die Nothwendigkeit der Wiederherſtellung einer neuen, Gleichere bürgerlicher Ordnung herbeiführen, wenn mit dem Untergang der alten die Früchte ſeiner Cultur verloren gegangen wären. Vor der Gefahr eines ſolchen Rückfalls die Völker zu bewahren, iſt eine größere Aufgabe für unſere Zeit, als die gegenſeitige Stellung höherer und mittlerer Claſſen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Türckheim, Johann <<von>>,

Betrachtungen auf dem Gebiet der Verfassungs- und Staatenpolitik

Bd.: 1

Karlsruhe ; Freiburg (1842)

Pol.g. 935 t-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771015-4